Digitized by Google

Z 41
123 (1817

Digitized by Google

Chronologiſche Sammlung

der

im Jahre 1817 ergangenen

Verordnungen und Verfügungen

für

die Herzogthümer

Schleswig und Holſtein.

Kanzeleipreis	Schreibpapier	3	Rthlr.	—	Rbß. Silbermünze.
	Druckpapier	2	ſ	48	ſ ſ
Subſcriptionspreis	Schreibpapier	3	ſ	70	ſ ſ
	Druckpapier	3	ſ	—	ſ ſ
Ladenpreis	Schreibpapier	5	ſ	—	ſ ſ
	Druckpapier	3	ſ	70	ſ ſ

Kiel,
in der Königl. Schulbuchhandlung.
1819.

J. n 5376

12

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

...riſche
...othek
...chen

Verzeichniß
der
Verordnungen und Verfügungen
für das Jahr 1817.

1. Circulairverfügung, betr. die in die Kopenhagener Adreßcomtoir-Nachrichten und die Staatszeitung einzurückenden Bekanntmachungen, vom 7ten Jan. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)
2. Verfügung an den Magiſtrat zu Hadersleben, betr. die Zulaſſung der Böttcher aus Colding und anderen Städten Jütlands mit ihren verfertigten Waaren während der Jahrmärkte in der Stadt Hadersleben, vom 11ten Jan. (a. d. Dep. d. Statth.)
3. Circulair an ſämtliche Oberbeamte, betr. eine Nachricht von dem Zuſtande der Geldangelegenheiten der Aemter, Landſchaften und übrigen Landdiſtricte. vom 18ten Jan. (a. d. Rentek.)
4. Circulair wegen Ausbringung von Paſſirzetteln und Ertheilung von Rückatteſten in Anſehung der Pferde und des Viehes, welche aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Herzogthum Holſtein, oder im letztgedachten Herzogthum von einem Orte zum andern geführt werden, vom 18ten Jan. (a. d. Generallzollk. u. Com. Coll.)
5. Brandverordnung für die Landſchaft Eiderſtedt, vom 20ſten Jan. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)
6. Brandverordnung für den Flecken Wandsbeck, vom 20ſten Jan. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

Digitized by Google

7. Patent, betr. diejenigen Päſſe, welche auf die Reiſe nach und von Kopenhagen zurück lauten, vom 21ſten Jan. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)
8. Circulairverfügung, betr. die Anzeige der Sterbefälle Oeſterreichiſcher Militairperſonen, vom 25ſten Jan. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)
9. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Beſetzung der Vacanzen, die durch Aufrücken der zu Stellvertretern angenommenen Unterofficiere, Trompeter und Hautboiſten entſtehen, vom 28ſten Jan.
10. Kanzeleiſchreiben an die Königl. Generalpoſtdirection, wornach die Beamten nicht befugt ſind, die Viſirung der Päſſe nur zu gewiſſen Zeiten vorzunehmen, vom 28ſten Jan.
11. Patent, betr. die nach dem Herzogthum Lauenburg beſtimmten Briefe und Poſtſachen, vom 28ſten Jan. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)
12. Circulair, betr. die Einfuhr der in Altona verfertigten grünen Seife in die Herzogthümer, vom 1ſten Febr. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)
13. Kanzeleiſchreiben an beide Oberconſiſtorien, betr. die Anwendung des §. 63. der allgemeinen Schulordnung, vom 4ten Febr.
14. Circulair, betr. die zu erhebende Feuerabgabe von den durch den Schleswig-Holſteiniſchen Canal paſſirenden Schiffen, vom 8ten Febr. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)
15. Bekanntmachung, betr. eine interimiſtiſche anderweitige Regulirung des Beſteurungsweſens in Altona, vom 13ten Febr. (a. d. Alt. Oberpräſ.)
16. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. das Verſenden von Obligationen und anderen auf Geld und Geldeswerth lautenden Documenten mit der Frachtpoſt, imgl. die unzuläſſigen Geldverſendungen mit den Briefpoſten, vom 15ten Febr. (a. d. Gen. Poſtdir.)
17. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis für Laaland-Falſters Stifts-Addreſſe-Efterretninger, vom 15ten Febr. (a. d. Gen. Poſtdir.)
18. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Zeit des Anfangs der jährlichen Landmilitair-Seſſionen, imgl. die Muſterung der Mannſchaft der Verſtärkungsbataillone, vom 25ſten Febr.
19. Königl. Reſcript an das Schleswigſche Oberconſiſtorium, betr. die Einziehung der zweiten Predigerſtelle in Sonderburg und eine veränderte Salarirung der dortigen Prediger, vom 4ten März. (a. d. Schl. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)
20. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, enthaltend einige

Digitized by Google

Beſtimmungen über den Diſtrict, in welchem Kinder mit Beziehung auf die Heimathsrechte ihrer Mutter zu verſorgen ſind, vom 4ten März.

21. Königl. Reſcript an beide Obergerichte, betr. den den Räthen der Obergerichte in den Herzogthümern beigelegten Rang mit wirklichen Etatsräthen, vom 6ten März. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

22. Patent, betr. die Liquidation für Lieferungen, die in den Jahren 1814 und 1815 an die Ruſſiſche Armee geſchehen, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 8ten März. (a. d. Rentek.)

23. Patent, betr. die Bewilligung einer Prämie während fünf Jahre für die Schifsausrüſtungen von Häfen in dem Königreich Dännemark und den Herzogthümern auf den Robben= und Wallfiſchfang in der Straße Davis und unter Spitzbergen, vom 12ten März. (a. d. Rentek.)

24. Circulairverfügung, betr. die mit Mecklenburg=Schwerin getroffene Vereinbarung wegen Aufnahme und Verſorgung der Landeseinwohner, vom 18ten März. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)

25. Kanzeleipatent, betr. die Aufhebung der im §. 11. der Verordnung vom 31ſten Dec. 1802 den Landſoldaten beigelegten 2 Rthlr. Douceurgelder, vom 20ſten März.

26. Extract aus einem Reſcript an den Oberlandwege=Inſpector im Herzogthum Schleswig, betr. die durch Mandate befohlenen Wegebeſſerungen und zu erkennenden Geldſtrafen, vom 27ſten März. (a. d. Schlesw. Oberger.)

27. Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und ſcheintodter Menſchen, vom 2ten April. (a. d. Schlesw. Holſt. Sanit. Coll.)

28. Circulair, daß ſehr beſchädigte Strandgüter nach dem §. 29. der Zollverordnung verzollt werden mögen, vom 12ten April. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)

29. Bekanntmachung in Beziehung auf das Patent vom 8ten März d. J., betr. die Liquidation für Lieferungen, die in den Jahren 1814 und 1815 an die Ruſſiſche Armee geſchehen, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 15ten April. (a. d. Rentek.)

30. Patent, betr. die auf das Holſteiniſche adliche Landgericht zu impetrirenden Ladungen, vom 15ten April. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)

Digitized by Google

31. Inſtruction für den Diſtrictschirurgus zu Tondern, vom 16ten April. (a. d. Schlesw. Holſt. Sanit. Coll.)

32. Bekanntmachung einer allerhöchſten Reſolution, betr. die Ertheilung von Beſtallungen als Untergerichts-Advocaten an die Candidaten der Jurisprudenz, vom 18ten April. (a. d. Schlesw. Oberger.)

33. Kanzeleipatent, betr. einige Vorſchriften zur Verhütung des Austretens der Landmilitair-Reſerven, vom 22ſten April.

34. Patent, betr. eine Ermäßigung der durch die Verordnung vom 9ten Jul. 1813 conſolidirten Grund- und Benutzungsſteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein für das Jahr 1817, vom 24ſten April. (a. d. Rentek.)

35. Patent, betr. die Verzollung aller von Altona, Hamburg und der dortigen Gegend nach ſämtlichen vormals Plönischen Landen oder Eutin reſp. ein- oder durchgehenden Waaren, ſ. w. d. a., vom 28ſten April. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)

36. Verfügung, daß die durch allerhöchſte Reſolution vom 30ſten Sept. 1812 einſtweilen abgeänderte Vorſchrift des Reſcripts vom 5ten Nov. 1762 wegen der Wanderjahre der Handwerksgeſellen wieder in Kraft treten ſolle, vom 29ſten April. (a. d. Dep. d. Statth.)

37. Placat, wodurch das Poſtweſen von der Verantwortlichkeit für das Gut der Reiſenden mit der Frachtpoſt befreit wird, während ſelbiges nach und von der Poſt gebracht wird u. ſ. w., vom 5ten Mai. (a. d. Gen. Poſtdir.)

38. Placat, betr. eine veränderte Beſtimmung einiger Gebühren für die Zollbediente in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 6ten Mai. (a. d. Generalzollk. und Com. Coll.)

39. Kanzeleiſchreiben an das Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht, betr. die Muſterung der Binnenlandsfahrer, welche die Elbe beſegeln, vom 6ten Mai.

40. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die während der Exercierzeit entſtehenden Vacanzen, vom 6ten Mai.

41. Verfügung, betr. die Einſendung der Ab- und Zugangsliſten über die Küſtenmiliz, vom 6ten Mai. (a. d. Schlesw. Oberger.)

42. Extract aus einem Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis der Collegialzeitung, vom 7ten Mai. (a. d. Gen. Poſtdir.)

43. Anordnung eines im Jahre 1817, zum Andenken der durch Dr. Martin Luther geſtifteten Reformation, zu haltenden Jubelfeſtes, für die Herzogthü-

Digitized by Google

mer Schleswig, Holſtein und Lauenburg, vom 8ten Mai. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

44. Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Oberpräſidialplacats vom 20ſten Nov. 1786 und die Nummerirung ſämtlicher zum Ein= und Ausladen von Waaren dienenden Fahrzeuge, vom 12ten Mai. (a. d. Alt. Oberpräſ.)

45. Kanzeleiſchreiben an die Königl. Rentekammer, betr. den Stempelbogen zu Liquidationsacten, die den Vormündern einer unmündigen Univerſalerbin nach regulirter Erbſchaft zu ertheilen ſind, vom 20ſten Mai.

46. Verfügung, betr. die Vorfrage, wohin bei Paſtoratvacanzen in Süderdithmarſchen die etwanigen Competenten ihre Präſentationsgeſuche einzuſenden haben, vom 24ſten Mai. (a. d. Dep. der Statth.)

47. Reſcript an die Univerſitätsbibliothek=Commiſſion in Kiel, betr. die ihr obliegenden Verpflichtungen und ihr Verhältniß zum Bibliothekar, vom 31ſten Mai. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

48. Reſcript an das Haderslebener Amthaus, enthaltend die Grundſätze, nach welchen die Jurisdictionsverhältniſſe der zum Amte Ripen gehörigen Eingeſeſſenen des Törningerlehns in Kirchenſachen zu beſtimmen ſind, vom 3ten Jun. (a. d. Schlesw. Oberconſ.)

49. Placat für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, betr. daß alle die, Königl. Unterthanen zuſtändigen Schiffe, welche die Gewäſſer jenſeits Dover und Calais oder der orcadiſchen Inſeln befahren, bis weiter mit algieriſchen Seepäſſen verſehen ſeyn ſollen, vom 4ten Jun. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)

50. Gemeiner Beſcheid zur beſſeren Vorbereitung und Abkürzung der Concursverhandlungen bei den Schleswigſchen Ober= und Landgerichten, vom 6ten Jun. (a. d. Schlesw. Oberger.)

51. Circulairverfügung, betr. die Vereinbarung mit der freien Hanſeſtadt Lübeck wegen des Transports der Verbrecher und Vagabunden, vom 8ten Jun. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.) *)

52. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. die Ertheilung von Scheinen an Reiſende mit den ordinairen Frachtpoſten, imgl. das Verfahren mit Briefen, welche in den mit der Frachtpoſt eingehenden Packeten gefunden werden, vom 10ten Jun. (a. d. Generalpoſtdir.)

*) Die Bekanntmachung des Inhalts dieſer Circulairverfügung für das Herzogthum Schleswig iſt ſpäter verfügt.

Digitized by Google

53. Ratifications=Urkunde der Convention mit dem Königl. Großbrittanniſch=Hannöverſchen Cabinetsminiſterio zu Hannover, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, vom 12ten Jun. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)
54. Circulairverfügung, betr. die Gültigkeit der von den Lauenburgiſchen Behörden ausgeſtellten Päſſe, vom 12ten Jun. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)
55. Publicandum, wodurch das Halten der ſogenannten Grünfeſte unterſagt wird, vom 13ten Jun. (a. d. Alt. Oberpräſ.)
56. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Einkommen der Nationalpferde zu der jährlichen Exercierzeit, vom 17ten Jun.
57. Circulairverfügung, daß kein Schiffer aus irgend einem fremden Hafen ausclarirt werden ſoll, bevor er den Frachtabgabe=Revers unterzeichnet hat. vom 17ten Jun. (a. d. Schlesw. Oberger.)
58. Königl. Reſolution, betr. die Theilung der dem Brückenvogte zu Arroeskiöbing nach der Arroeskiöbinger Brücken= und Hafenordnung vom 19ten Jul. 1815 beigelegten jährlichen Vergütung, vom 18ten Jun. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)
59. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis der Zeitſchrift: den oeconomiſke Correſpondent, vom 24ſten Jun. (a. d. Generalpoſtdir.)
60. Circulair, betr. die Recognition für Conceſſionen zum Hauſirhandel mit inländiſchen Spitzen, vom 27ſten Jun. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)
61. Kanzeleiſchreiben an beide Generalkriegscommiſſaire, daß die bei den Verſtärkungsbataillonen dienenden Söhne alter Hofbeſitzer dem Vater in Rückſicht der Befreiung eines helfenden Sohnes nicht anzurechnen ſind, vom 28ſten Jun.
62. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Befugniß zünftiger Handwerker, außerhalb ihres Wohnorts Handwerksarbeiten zu übernehmen, vom 1ſten Jul.
63. Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Oberpräſidialplacats vom 25ſten April 1792 wegen Ausſtellung der Pfandzettel über verſetzte Sachen, vom 4ten Jul. (a. d. Alt. Oberpräſ.)
64. Circulairverfügung, betr. den Transport der Vagabunden aus Dännemark nach dem vormaligen Schwediſch=Pommern, vom 10ten Jul. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)
65. Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Abgabe zur Wachtcaſſe des bür=

Digitized by Google

gerlichen Infanteriecorps nach dem neu aufgenommenen Mieth= und Bewohnungswerth, vom 14ten Jul. (a. d. Alt. Oberpräſ.)

66. Reſcript an das Holſteiniſche Oberconſiſtorium, betr. die Einführung der General=Kirchenviſitation in der Landſchaft Norderdithmarſchen und das künftige Verhältniß des dortigen Kirchenprobſten, vom 15ten Jul. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

67. Brandverordnung für die Stadt Oldesloe, vom 16ten Jul. (a. d. Schl. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

68. Königl. Reſolution, betr. eine Verlängerung auf fünf Jahre der für den Hafen zu Katingſiel im Jahre 1812 feſtgeſetzten Abgabe, vom 21ſten Jul. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)

69. Ratifications=Urkunde der Convention mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Schwerin, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, vom 23ſten Jul. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

70. Zuſätze zu der Brand= und Aſſecuranzcaſſe=Verordnung für die Stadt Arroeskiöbing, vom 22ſten Oct. 1764, vom 30ſten Jul. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

71. Ratifications=Urkunde der Convention mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Neuſtrelitz, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, vom 30ſten Jul. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanz.)

72. Circulair, betr. die Beibehaltung der Atteſte des Kartenſtempelverwalters, Behuf der zollfreien Verſendung geſtempelter Spielkarten, vom 2ten Aug. (a. d. Generalzollk. u. Com. Coll.)

73. Kanzeleipatent, betr. das Creditiren der Honorare an dürftige Studirende auf der Univerſität Kiel, vom 10ten Aug.

74. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Abfeuern von Allarm=Kanonen bei Entweichung von Karrengefangenen aus der Feſtung Rendsburg, vom 10ten Aug.

75. Regulativ für das Begraben der Leichen in Sonderburg, vom 22ſten Aug. (a. d. Schlesw. Oberconſ.)

76. Circulair an die Poſtcontoire, betr. eine nähere Beſtimmung des Circulairs vom 10ten Jun. d. J. wegen der mit der Frachtpoſt verſandten

Digitized by Google

Packete, worin Briefe vorgefunden werden, vom 5ten Sept. (a. d. Generalpoſtdir.)

77. Inſtructionen für die ſämtlichen Kirchen- und Schulofficialen der Probſtei Süderdithmarſchen, vom 8ten Sept. (a. d. Holſt. Oberconſ.)

78. Circulairverfügung, betr. die Beobachtung der Extenſion der mit dem Hannöverſchen Cabinets-Miniſterjo wegen Auslieferung der Deſerteurs und Militairpflichtigen abgeſchloſſenen Convention, auf das Herzogthum Lauenburg, vom 8ten Sept. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)

79. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Verfahren bei der Aushebung zum Landmilitairdienſt, mit Rückſicht auf die den einzigen arbeitsfähigen Söhnen alter Hofbeſitzer zuſtehende Befreiung, vom 16ten Sept.

80. Patent, betr. die Ausſchreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein für das Jahr 1818, wie auch die Beſtimmung der Preiſe für die im Jahre 1817 in natura nicht requirirten Quantitäten deſſelben, vom 1ſten Oct. (a. d. Rentek.)

81. Extract eines Circulairs an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis des Wochenblatts: Kiöbenhavns nyeſte Aftenpoſt, vom 11ten Oct. (a. d. Generalpoſtdir.)

82. Reſcript an das Holſteiniſche Oberconſiſtorium, betr. das den Predigern und Kirchenbedienten an der Hauptkirche in Altona ſtatt der bisherigen Sammlungen beizulegende Jahrgeld, vom 13ten Oct. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

83. Regulativ für die mit der Armen-Arbeitsanſtalt in Glückſtadt verbundene Garniſons- und Freiſchule, vom 13ten Oct. (a. d. Holſt. Oberconſ.)

84. Reſcript an die Altonaer Kirchenviſitatoren, betr. die Regulirung der Kirchenanlagen im Kirchſpiel Ottenſen, vom 13ten Oct. (a. d. Holſt. Oberconſiſtorio.)

85. Königl. Reſcript an das academiſche Conſiſtorium in Kiel, betr. den den daſigen Profeſſoren beigelegten erhöhten Amtsrang, vom 23ſten Oct. (a. d. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei.)

86. Verfügung an den Landvogt in Süderdithmarſchen, betr. die allerhöchſte Genehmigung der Beſchlüſſe der landſchaftlichen Verſammlung zu Meldorf vom 8ten Jun. 1798 und 16ten Jun. 1814, wegen einiger auf die Präſen-

Digitized by Google

tation zu den erledigten Landesgevollmächtigten=Stellen ſich beziehenden Puncte, vom 25ſten Oct. (a. d. Depart. d. Statthalterſch.)

87. Verfügung zur Einſchärfung zweier Beſtimmungen, in Betref der zur Königl. Beſtätigung einzuſendenden Teſtamente, vom 28ſten Oct. (a. d. Schlesw. Oberger.)

88. Kanzeleiſchreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Befugniß der Schneiderzünfte in Anſehung des Nähens zugeſchnittener Kleidungsſtücke, vom 1ſten Nov.

89. Bekanntmachung, betr. eine Extenſion des Oberpräſidialplacats vom 17ten Aug. 1805 auf den Ankauf der Waffen und Mondirungsſtücke der Hamburger Garniſon, des dortigen Bürgermilitairs und der Nachtwächter, vom 4ten Nov. (a. d. Alt. Oberpräſ.)

90. Kanzeleiſchreiben an beide Generalkriegscommiſſaire, betr. die Aushebung der nach dem Kanzeleipatent vom 24ſten Sept. 1816 übergangenen Landmilitairpflichtigen, welche vor zurückgelegtem ſechsundzwanzigſten Jahre den geerbten älterlichen Hof wieder verlieren, vom 15ten Nov.

91. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Einkommen der für die Verſtärkungsbataillone ausgehobenen Mannſchaft, Behuf Erlernung der Waffenübungen, vom 18ten Nov.

92. Bekanntmachung, enthaltend die Erneuerung des Oberpräſidial=Mandats vom 28ſten Nov. 1718, wegen Verbots der Einfuhr fremden Kornbranntweins, vom 19ten Nov. (a. d. Alt. Oberpräſ.)

93. Extract eines Circulairs an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis der Zeitſchrift: Danſk Minerva, vom 22ſten Nov. (a. d. Generalpoſtdir.)

94. Circulairverfügung, betr. den Transport entwichener Karrengefangenen, vom 22ſten Nov. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)

95. Kanzeleipatent, betr. die von Stellvertretern vor ihrer Annahme beizubringenden Zeugniſſe, vom 25ſten Nov.

96. Verfügung, wodurch die Befolgung der in dem Patent d. d. Gottorf den 12ten Nov. 1805 enthaltenen näheren Beſtimmung des §. 17. der Landmilitair= und Remonteordnung vom 1ſten Auguſt 1800 eingeſchärft wird, vom 2ten Dec. (a. d. Schlesw. Oberger.)

97. Interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer

Digitized by Google

auf den Gütern des Herzogthums Schleswig, für welche die Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 erlaſſen iſt, nebſt angehängter Gebührentare für die Gerichtsdiener auf den erwähnten Gütern, vom 2ten Dec. (a. d. Schlesw. Oberger.)

98. Verfügung an die Stadtobrigkeiten, betr. die Abſchaffung der Strohdächer und Strohwiepen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 6ten Dec. (a. d. Depart. d. Statth.)

99. Interimiſtiſche Sporteltare für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den im Herzogthum Holſtein belegenen adlichen und anderen mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gütern, imgl. auf den Lübeckiſchen Stadt-Stifts-Dörfern, nebſt angehängter Gebührentare für die Gerichtsdiener auf den vorerwähnten Gütern, vom 8ten Dec. (a. d. Holſt. Lauenb. Oberger.)

100. Patent, betr. die Liquidation der Lieferungen, die von der zur Wiederbeſitznahme der Herzogthümer Schleswig und Holſtein allerhöchſt ernannt geweſenen Commiſſion ausgeſchrieben, und wofür von ſelbiger General-Quitungen ausgeſtellt worden, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 16ten Dec. (a. d. Rentek.)

101. Patent, betr. die Ausſchreibung der, nach dem allerhöchſten Patent vom 29ſten Jan. 1800 für die allgemeine Deichscaſſe von ſämtlichen Marſchen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ferner zu entrichtenden Beiträge, vom 16ten Dec. (a. d. Rentek.)

102. Circulair an ſämtliche Oberbeamte, betr. die Quitungsbücher der Steuerpflichtigen und die Rückſtände in den Abgaben, vom 19ten Dec. (a. d. Rentek.)

103. Circulair an ſämtliche Magiſtrate, betr. die Rückſtände in den landesherrlichen Gefällen, vom 19ten Dec. (a. d. Rentek.)

104. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Gröſse der für die Cuiraſſier-Regimenter auszuhebenden Recruten, imgl. das Maaß der Cuiraſſierpferde, vom 20ſten Dec.

105. Placat, betr. die Aufhebung des durch die Placate vom 26ſten Sept. 1808 und vom 13ten Sept. 1809 verfügten Francozwanges, vom 27ſten Dec. (a. d. Generalpoſtdir.)

107. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. die Entrichtung des Trinkgeldes an die Poſtillions für Reiſende, die ſich mit der Frachtpoſt befördern laſſen,

Digitized by Google

ingl. die Taxation der mit der Frachtpoſt verſandten Norwegiſchen Bankzettel, vom 30ſten Dec. (a. d. Generalpoſtdir.)

107. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis des Wochenblattes „Tilſkueren", vom 30ſten Dec. (a. d. Generalpoſtdir.)

Nachtrag.

A. Königl. Reſolution, betr. die Abſchaffung der Strohdächer und Strohwiepen, vom 19ten Nov. 1764.

B. Circulair an ſämtliche Oberbeamte und Hebungsbeamte, betr. die Form der Reſtanten-Regiſter und die Zeit der Einlieferung derſelben, vom 29ſten Dec. 1810. (a. d. Rentekammer.)

C. Formular des in No. 52. dieſes Jahrganges erwähnten Scheines.

Extract aus den beiden Teſtamenten des Landesgevollmächtigten und Dannebrogsmannes, Herrn Chriſtian Bütje in Meldorf, vom 15ten Februar 1802 und vom 6ten Mai 1811, und einer Teſtaments-Schedel deſſelben vom 24ſten Auguſt 1816, in ſo weit ſolche die von dem Herrn Teſtator zum Beſten der Meldorfer Schulen ausgeſetzten Legate betreffen.

Verzeichniß der älteren Anordnungen, auf welche ſich die Verordnungen und Verfügungen in dieſem Bande beziehen.

1718 den 28ſten Nov. Oberpräſidial-Mandat wegen Verbots der Einfuhr des fremden Kornbranntweins in Altona — erneuert und eingeſchärft in der Bekanntmachung vom 19ten Nov. No. 92.

1740 den 14ten März. (Corp. Const. Hols. tom. I. p. 73.) Advocatenordnung — der §. 1. wegen der zur Erlangung einer Advocaten-Beſtallung erforderlichen Prüfung näher beſtimmt in der Bekanntmachung vom 18ten April No. 32.

1762 den 5ten Nov. (Chron. Samml. Jahrg. 1794 No. 11.) Königl. Reſcript wegen der Wanderjahre der Handwerksgeſellen — wieder in Kraft geſetzt durch die Verfügung vom 29ſten April No. 36.

Digitized by Google

1764 den 22ſten Oct. (Chron. Samml. No. 35.) Brand- und Aſſecuranzcaſſe-Verordnung für die Stadt Arroeskiöbing — näher beſtimmt und ergänzt in den Zuſätzen zu dieſer Verordnung vom 30ſten Jul. No. 70.

—— den 19ten Nov. (Nachtrag zu dieſem Jahrgang Lit. A.) Reſolution, betr. die Abſchaffung der Strohdächer und Strohwiepen — eingeſchärft durch die Verfügung vom 6ten Dec. No. 98.

1772 den 22ſten April. (Chron. Samml. No. 12.) Verordnung wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anſchein nach leblos gewordenen Perſonen — Regeln für die Behandlung plötzlich Verunglückter ſind enthalten in der Bekanntmachung vom 2ten April No. 27.

1774 den 1ſten Dec. (Chron. Samml. No. 74.) Placat wegen des termini praeclusivi zur Bewirkung der Citation auf das Holſteiniſche Landgericht — abgeändert durch das Patent vom 15ten April No. 30.

1776 den 22ſten Febr. (Chron. Samml. No. 8.) Edict wegen des Credits der Studirenden in Kiel §. I. 1), imgl. 1778 den 19ten Sept. (Chron. Samml. No. 38 a) Anordnung wegen Entrichtung der Honorare für die Vorleſungen der Profeſſoren zu Kiel — abgeändert durch das Kanzeleipatent vom 10ten Aug. No. 73.

1781 den 17ten Dec. (Chron. Samml. No. 65.) Hebungsverordnung — die §§. 5, 23 und 24. ſind eingeſchärft und näher beſtimmt in dem Circulair vom 19ten Dec. No. 102.

1786 den 15ten April. (Chron. Samml. No. 31.) Patent zur Erneuerung der für das Herzogthum Schleswig erlaſſenen Verfügungen wegen Einrichtung der zur Königl. Beſtätigung einzuſendenden Teſtamente — eingeſchärft durch die Verfügung vom 28ſten Oct. No. 87.

—— den 20ſten Nov. (Chron. Samml. No. 94.) Placat, betr. die Altonaiſchen Leichterſchiffer und Jollenführer — eingeſchärft und erweitert in der Bekanntmachung vom 12ten Mai No. 44.

1793 den 15ten Jan. (Chron. Samml. No. 4.) Circulairverfügung, betr. eine jährlich einzuſendende Nachricht von dem Zuſtande der Geldangelegenheiten der Aemter, Landſchaften und anderen Landcommünen — eingeſchärft in dem Circulair vom 18ten Jan. No. 3.

1795 den 18ten Dec. (Chron. Samml. No. 77.) Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit betr. — die Wirkung der im Examen erhaltenen Charactere iſt in Rückſicht der Ertheilung von Advo-

Digitized by Google

caten=Beſtallungen beſtimmt in der Bekanntmachung vom 18ten April No. 32.

1796 den 29ſten April. (Chron. Samml. No. 28.) Verordnung wegen Anhaltung und Einbringung der Deſerteure — das §. I. No. 9. erwähnte Abfeuern von Allarm-Kanonen findet bei Deſertion der Soldaten aus der Feſtung nicht mehr Statt nach dem Kanzeleiſchreiben vom 10ten Auguſt No. 74.

1800 den 22ſten Febr. (Chron. Samml. No. 11.) Bekanntmachung der Königl. Reſolution, betr. die nähere Beſtimmung, in wiefern der Werth unverſichert abgebrannter Gebäude aus der Brandcaſſe zu erſtatten iſt — angewandt im §. 4. des ſiebenten Theils der Brandverordnung für die Landſchaft Eiderſtedt, vom 26ſten Jan. No. 5.

—— den 1ſten Aug. (Chron. Samml. No. 55.) Landmilitair= und Remonteordnung — die nach §. 15. erforderliche Größe der Landſoldaten iſt in Rückſicht der Cuiraſſiere, und das im §. 57. feſtgeſetzte Maaß der Reuterpferde für die Cuiraſſierpferde beſtimmt in dem Kanzeleiſchreiben vom 20ſten Dec. No. 104.;

der §. 16. erläutert in dem Kanzeleiſchreiben vom 28ſten Jun. No. 16, imgleichen in dem Kanzeleiſchreiben vom 16ten Sept. No. 79.;

die §§. 21 und 30. wegen Zulaſſung von Stellvertretern ſind näher beſtimmt in dem Kanzeleipatent vom 25ſten Nov. No. 95.;

die im §. 48. enthaltene Beſtimmung über den Anfang der Seſſionen iſt abgeändert nach dem Kanzeleiſchreiben vom 25ſten Febr. No. 18.

1801 den 23ſten Jun. (Chron. Samml. No. 24.) Promemoria, betr. das Verfahren in Fällen, da ein aus der Karre Entwichener wegen neuer Verbrechen eingezogen wird — näher beſtimmt in der Circulairverfügung vom 22ſten Nov. No. 94.

1802 den 10ten Nov. (Chron. Samml. No. 65.) Verordnung wegen einer Abgabe von Schifsfrachten — eingeſchärft durch die Circulairverfügung vom 17ten Jun. No. 57.

—— den 13ten Nov. (Chron. Samml. No. 68.) Placat, betr. die Strafe für unrichtige Angabe des Inhalts eines auf die Poſt abgegebenen Packets — angewandt in dem Circulair vom 15ten Febr. No. 16.

—— den 24ſten Nov. (Chron. Samml. No. 72.) Verordnung, betr. eine allgemeine Abgabe von der Schiffahrt zur Unterhaltung der Feuer=Einrich=

Digitized by Google

tungen — der §. 2. auf die Schiffe, welche durch den Canal kommen, angewandt in dem Circulair vom 8ten Febr. No. 14.

1802 den 31ſten Dec. (Chron. Samml. No. 87.) Verordnung, betr. die Verkürzung und nähere Beſtimmung des Landmilitairdienſtes u. ſ. w. — der §. 11. aufgehoben durch das Kanzeleipatent vom 20ſten März No. 25.

1803 den 8ten Jul. Zollverordnung für die Herzogthümer — der §. 48. wegen Einlieferung von Rückatteſten iſt näher beſtimmt und angewandt in dem Circulair vom 18ten Jan. No. 4. — der §. 29. auf beſchädigte Strandgüter angewandt in dem Circulair vom 12ten April No. 28.

—— den 8ten Jul. Sportel-Reglement für die Zollbediente — in einigen Puncten abgeändert in dem Placat vom 6ten Mai No. 38.

—— den 12ten Nov. (Chron. Samml. No. 58.) Patent, betr. die Aufſicht über die Landmilitairreſerven, welche ſich in Städten aufhalten — eingeſchärft und auf die Landmilitairreſerven, die ſich auf dem Lande aufhalten, erweitert in dem Kanzeleipatent vom 22ſten April No. 33.

1804 den 9ten März. (Chron. Samml. No. 25.) Kanzeleipatent, betr. nähere Vorſchriften über einige Puncte des Verfahrens bei den Landmilitair-Seſſionen — der §. 1. wegen der Folgen des Ausbleibens auf der Seſſion geſchärft in dem Kanzeleipatent vom 22ſten April No. 33.

—— den 31ſten Oct. (Chron. Samml. No. 95.) Verordnung, betr. den Gebrauch des geſtempelten Papiers — in Rückſicht der Liquidationsnoten für Vormünder — erklärt in dem Kanzeleiſchreiben vom 20ſten Mai No. 45.

1805 den 19ten Jul. (Chron. Samml. No. 75.) Gerichtsordnung für die adlichen und andere mit Gerichtsbarkeit verſehene Güter — die im dem §. 40. vorbehaltene Sporteltaxe iſt für das Herzogthum Schleswig unterm 2ten Dec. erlaſſen, No. 97 u. 99.

—— den 17ten Aug. (Chron. Samml. No. 87.) Placat, wodurch es verboten wird, in Altona Montirungsſtücke der Deſerteurs von der Hamburgiſchen Garniſon einzukaufen oder Geld darauf zu leihen — eingeſchärft und erweitert in der Bekanntmachung vom 4ten Nov. No. 89.

—— den 12ten Nov. (Chron. Samml. No. 124.) Patent, betr. eine nähere Beſtimmung des §. 17. der Landmilitair- und Remonteordnung u. ſ. w. — eingeſchärft durch die Verfügung vom 2ten Dec. No. 96.

Digitized by Google

1806 den 31ſten Jan. (Chron. Samml. No. 11.) Placat, betr. die Fortdauer der Prämie für die Schifsausrüſtungen auf den Robben- und Wallfiſchfang — die Prämie von Neuem auf fünf Jahre zugeſichert in dem Patent vom 12ten März No. 23.

—— den 15ten März. (Chron. Samml. No. 32.) Circulairverfügung, wornach die nach einem Hafen jenſeits Cap finis terrae beſtimmten Schiffe mit einem Algieriſchen Seepaſſe zu verſehen ſind — erweitert auf die Fahrten jenſeits Dover und Calais oder der orcadiſchen Inſeln durch das Placat vom 4ten Jun. No. 49.

1808 den 26ſten Sept. (Chron. Samml. No. 176.) Placat wegen Erlegung des Poſtgeldes für Verſendungen mit der Frachtpoſt von Hamburg, Lübeck und Oertern in den Herzogthümern nach Dännemark und umgekehrt; — 1809 den 13ten Sept. (Chron. Samml. No. 177.) Placat wegen Erlegung des Poſtgeldes für Briefe von und nach denſelben Oertern — der in dieſen Placaten angeordnete Francozwang iſt aufgehoben durch das Placat vom 27ſten Dec. No. 105.

—— den 23ſten Dec. (Chron. Samml. No. 238.) Patent, betr. die Beſtimmung, von welchem Orte ein Verarmter zu verſorgen ſey — die §§. 18 und 20. erläutert in dem Kanzeleiſchreiben vom 4ten März No. 20.

1810 den 29ſten Dec. (Nachtrag zu dieſem Jahrgang Lit. B.) Circulair, betr. die Form der Reſtanten-Regiſter und die Zeit der Einlieferung derſelben — angewandt in dem Circulair vom 19ten Dec. No. 102.

1811 den 12ten April. (Chron. Samml. No. 63.) Verordnung wegen der Päſſe und Beherbergung der Reiſenden — §. 37. angewandt und erläutert in dem Kanzeleiſchreiben vom 28ſten Jan. No. 10.

—— den 21ſten Sept. (Chron. Samml. No. 212.) Circulairverfügung, betr. die monatliche Aufführung der dienſtpflichtigen Mannſchaft der Küſtenmiliz in den Kirchſpielsliſten — abgeändert durch die Verfügung vom 6ten Mai No. 41.

1812 den 17ten Oct. (Chron. Samml. No. 233.) Reſcript, betr. eine Abänderung des wegen näherer Beſtimmung der Wanderjahre der Handwerksgeſellen unterm 5ten Nov. 1762 ergangenen Reſcripts — aufgehoben durch die Verfügung vom 29ſten April No. 36.

1813 den 6ten April. (Chron. Samml. No. 54.) Königl. Reſcript, betr. die

Repartitio Kirchelag annennedr in Ottenſen — näher beſtimmt in dem Reſcript vom 13ten Oct. No. 84.

1813 den 9ten Jul. (Chron. Samml. No. 93.) Verordnung, betr. die der Reichsbank beigeelgte hypothekariſche Forderung, imgl. eine Ermäßigung einiger bisherigen Steuern — der Betrag der darin conſolidirten Grund- und Benutzungsſteuer iſt für das Jahr 1817 um 25 Procent herabgeſetzt durch das Placat vom 24ſten April No. 34.

1814 den 24ſten Aug. (Chron. Samml. No. 76.) Allgemeine Schulordnung — der §. 63. erläutert in dem Kanzeleiſchreiben vom 4ten Febr. No. 13.

1815 den 30ſten Mai. (Chron. Samml. No. 38.) Convention mit Hannover wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und ausgetretenen militairpflichtigen Mannſchaft — deren Extenſion auf Lauenburg bekannt gemacht durch die Circulairverfügung vom 8ten Sept. No. 78.

—— den 19ten Jul. (Chron. Samml. Jahrg. 1816. Nachtrag Lit. R.) Brücken- und Hafenordnung für die Stadt Arroeskiöbing — der §. 24. abgeändert durch die Königl. Reſolution vom 18ten Jun. No. 58.

1816 den 24ſten Febr. (Chron. Samml. No. 21.) Verfügung wegen der Zahl der Nationalpferde, die zu der jährlichen Exercierzeit einkommen ſollen — näher beſtimmt in dem Kanzeleiſchreiben vom 17ten Jun. No. 56.

—— den 27ſten April (Chron. Samml. No. 36.) Circulair, betr. die zollfreye Einfuhr der Altonaer Seife — näher beſtimmt in dem Circulair vom 1ſten Febr. No. 12.

—— den 27ſten Aug. (Chron. Samml. No. 86.) Circulair, betr. den Transport von Vagabonden nach dem vormaligen Schwediſch-Pommern — angewandt in der Circulairverfügung vom 10ten Jul. No. 64.

—— den 24ſten Sept. (Chron. Samml. No. 96.) Kanzeleipatent, betr. die Abänderung einiger Vorſchriften über den Einfluß der Erwerbung des älterlichen Hofes auf die Dienſtpflicht — erläutert in dem Kanzeleiſchreiben vom 15ten Nov. No. 90.

—— den 9ten Oct. (Chron. Samml. No. 103.) Patent, betr. die Ausſchreibung des Magazinkorns, Heus und Strohs für das Jahr 1818 u. ſ. w. — die Preiſe der nicht in natura gelieferten Quantitäten ſind beſtimmt in dem Patent vom 1ſten Oct. No. 80.

1. Circulairverfügung, betreffend die in dem Kopenhagener Adreßcomtoir-Nachrichten und die Staatszeitung einzurückenden Bekanntmachungen. 1817. 7. Jan. 1.

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf einen bei der Däniſchen Kanzelei wegen Einrückung von gratis ausgefertigten Mortifications-Proclamen, Citationen u. ſ. w. in die Kopenhagener Adreßcomtoir-Nachrichten und die Staatszeitung, geſchehenen Antrag, hat Dieſelbe erwiedert: daß ſie, wenn die einzurückenden Documente ihr zugeſtellt würden, wegen der Einrückung, der zu beobachtenden Reciprocität gemäß, das Nöthige veranſtalten werde.

Dieſem zufolge wird den ſämtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Holſtein hiedurch bekannt gemacht, daß gratis ausgefertigte Bekanntmachungen, welche den benannten Blättern inſerirt werden ſollen, gedachter Kanzelei zur Veranſtaltung des Erforderlichen wegen Einrückung derſelben gegen halbe Gebühr, zuzuſenden ſind.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht in Glückſtadt den 7ten Jan. 1817.

Digitized by Google

1817. 11. Jan. 2. 2. Verfügung an den Magiſtrat in Hadersleben, betreffend die Zulaſſung der Böttcher aus Colding und andern Städten Jütlands mit ihren verfertigten Waaren während der Jahrmärkte in der Stadt Hadersleben.

In Folge geführter Correſpondenz zwiſchen der Königl. Schlesw. Holſt. Lauenb. Kanzelei und der Königl. Däniſchen Kanzelei und eines nunmehr an Mich abgelaſſenen Schreibens der erſteren vom 4ten d. M., wird zur weitern Bekanntmachung und Verfügung dem Magiſtrat in Hadersleben hiedurch zu erkennen gegeben: daß die dortige Böttcherzunft nicht berechtiget ſey, den Böttchern aus Colding und andern Städten Jütlands zu verwehren, mit ihren verfertigten Waaren die Jahrmärkte in Hadersleben zu beziehen.

Gottorf den 11ten Jan. 1817.

1817. 18. Jan. 3. 3. Circulair an ſämtliche Oberbeamte, betr. eine Nachricht von dem Zuſtande der Geldangelegenheiten der Aemter, Landſchaften und übrigen Landdiſtricte.

Die von der Rentekammer unterm 15ten Januar 1793 an ſämtliche Herren Oberbeamte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein erlaſſene Circulairverfügung, betreffend einjährlich einzuſendende Nachricht von dem Zuſtande der Geldangelegenheiten der Aemter, Landſchaften und anderer Landcommünen, iſt in ſpätern Zeiten nicht überall genau befolgt worden.

Zu dem Ende und da abermals Vorfälle eingetreten ſind, welche es nothwendig machen, daß dieſem die Wohlfahrt der Eingeſeſſenen jeder Commüne betreffenden Gegenſtand, die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit gewidmet werde, erſuchen wir den Herrn —, uns die verlang-

Digitized by Google

ten Nachrichten für das abgelaufene Jahr, ſpäteſtens innerhalb der beſtimmten acht Wochen, und zwar ſo wie ſie in dem vorerwähnten Circulair verlangt ſind, mitzutheilen, auch künftig jährlich damit fortzufahren.

1817. 18. Jan. 3.

Königl. Rentekammer den 18ten Jan. 1817.

---

4. Circulair wegen Ausbringung von Paſſirzetteln und Ertheilung von Rückatteſten in Anſehung der Pferde und des Viehes, welche aus dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holſtein oder im letztgedachten Herzogthum von einem Orte zum andern geführt werden.

1817. 18. Jan. 4.

Gleichwie bereits mittelſt Circulairs vom 8ten Jul. 1815 eine Vorſchrift wegen Ertheilung von Rückatteſten erlaſſen worden, ſo iſt es ferner für erforderlich erachtet, in Anſehung der Pferde, welche aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Herzogthum Holſtein oder in letztgedachtem Herzogthum von einem Orte zum andern zur Verhandlung geführt werden, imgleichen wegen des großen und kleinen Viehes, als Hornvieh, Schweine, Schaafe, welches in gedachter Hinſicht am Zolle gemeldet wird, ſowohl mit Rückſicht auf die in dem 48ſten §. der Zollverordnung vom 8ten Jul. 1803 zur Einlieferung der Rückatteſte feſtgeſetzte Friſt von zwei Monaten, als in Betracht der damit verbundenen Verantwortlichkeit wegen des Ausfuhrzolles, Folgendes näher zu beſtimmen:

1) Ueber Pferde u. ſ. w., welche ſämtlich an dem Orte, wohin ſelbige gemeldet worden, verbleiben, an andere verkauft oder zur Ausfuhr in die Fremde verzollt werden, iſt der Paſſirzettel, dem ganzen Inhalte nach, in das Zollbuch bei der dortigen Zollſtäte

1817. 18. Jan. 4. einzutragen und der requirirte Rückattest an die Zollſtäte, bei welcher der Paſſirzettel ausgebracht worden, ſofort einzuſenden.

Ueber die verkauften, nach einem andern inländiſchen Orte beſtimmten Pferde u. ſ. w., iſt folglich der erforderliche Paſſirzettel abſeiten des Käufers ſelbſt auszubringen, ſo wie derſelbe durch ſeine Zollangabe für die Beibringung des Rückatteſtes verpflichtet wird.

2) Auf dieſelbe Weiſe iſt es zu verhalten, wenn über die für Rechnung deſſen, für welchen die Einmeldung geſchehen, nach einem andern inländiſchen Orte weiter gehenden Pferde u. ſ. w., als eine Folge der ſolchergeſtalt erhaltenen anderweitigen Beſtimmung, eine neue Expedition ſtatt findet, mithin eine ausgehende Angabe ausgeſtellt und in Uebereinſtimmung damit der erforderliche Paſſirzettel ertheilt, ſo wie wegen des hiernach bei der Zollſtäte, wo dieſe neue Expedition vor ſich gehet, einzuliefernden Rückatteſtes Sicherheit beſtellt wird.

3) In dem in der zweiten Abtheilung erwähnten Fall mag es auch verſtattet ſeyn, über die weiter gehenden Pferde u. ſ. w. Paſſirzettel zu ertheilen, welche auf die eingelieferten Paſſirzettel von der Zollſtäte, wo die erſte Meldung geſchehen, ſich gründen, jedoch unter genaueſter Beobachtung folgender Regel:

a. Es ſind letztgedachte Paſſirzettel, neben der Atteſtation des beikommenden Controlleurs, mit einer Bemerkung zu verſehen, welche und wie viele Pferde u. ſ. w. am Orte verblieben, an andere verkauft oder verzollt ſind, imgleichen nach welchem Orte die übrigen geführt werden ſollen;

b. iſt nur die Anzahl der verbliebenen, verkauften oder verzollten Pferde u. ſ. w. in die erſte Abtheilung des Zollbuchs einzutragen;

Digitized by Google

c. darf über die weiter gehenden Pferde u. ſ. w. keine förmliche ausgehende Expedition ſtatt finden, vielmehr müſſen die zu ertheilenden Paſſirzettel lediglich nach den eingelieferten Paſſirzetteln und mit genauer Angabe des Datums und der Nummer derſelben ertheilt werden, und iſt darin der Rückatteſt ausdrücklich für die Zollſtäte der erſten Meldung zu requiriren; 1817. 18. Jan. 4.

d. es kann dieſe Expeditionsweiſe nicht mehr ſtatt finden, wenn von dem Dato der Meldung bei der erſten Zollſtäte angerechnet, zwei Monate verfloſſen ſind.

4) Die Pferde u. ſ. w., deren Meldung bei der erſten Zollſtäte vor zwei Monaten geſchehen iſt, ſind bei der Zollſtäte, wo ſelbige nach gedachtem Zeitraum eingebracht werden, ſämtlich als eingekommen, unter Anlegung des Zollpaſſirzettels darüber, in das Zollbuch einzutragen, und muß der Zollſtäte am Orte der erſten Meldung der nöthige Rückatteſt unaufhältlich ertheilt werden; ſo wie hieraus folgt,

5) daß ſolche Pferde u. ſ. w., wenn ſelbige weiter geführt werden ſollen, einer förmlichen neuen ausgehenden Expedition unterworfen ſind, und daß mithin nur mit der, an dem nunmehrigen Abſendungsorte auszuſtellenden, Zollabgabe übereinſtimmend, ein neuer Paſſirzettel zu ertheilen, und wegen des bei der Zollſtäte daſelbſt einzuliefernden Rückatteſtes, oder der Verantwortlichkeit für den Ausfuhrzoll, Sicherheit zu beſtellen iſt.

Welches dem — — hiedurch bekannt gemacht wird, mit dem Hinzufügen, daß vorſtehende Beſtimmungen, den Umſtänden nach, auch auf andere inländiſche Producte u. ſ. w. anzuwenden ſind.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 18ten Jan. 1817.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. 5. Brandverordnung für die Landſchaft Eyderſtedt.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir die bisher in der Landſchaft Eyderſtedt geltenden Vorſchriften, das Brandverſicherungsweſen für Gebäude betreffend, aufzuheben, und an deren Statt gegenwärtige Verordnung als die alleinige Richtſchnur für die Brandverſicherungsanſtalt für Gebäude in gedachter Landſchaft zu erlaſſen Uns allergnädigſt bewogen finden.

Erſter Theil.

Von Verwaltung der Brandverſicherungsanſtalt überhaupt.

§. 1.

Die Brandverſicherungsanſtalt in der Landſchaft Eyderſtedt iſt den Anordnungen unſers Oberſtallers und der Gerichtsbarkeit und Polizeiaufſicht Unſers Stallers unterworfen.

Es ſollen von denenſelben alle wegen des Brandverſicherungsweſens vorfallende Unrichtigkeiten, Irrungen und Streitigkeiten, mit Hintanſetzung eines förmlichen Proceſſes und Entfernung alles unnöthigen Aufenthalts, kurz und unentgeltlich unterſucht und abgethan und die Widerſpenſtigen durch Execution und andere hinlängliche Zwangsmittel zu ihrer Pflicht angehalten werden. Jedoch iſt den Unterthanen, welche mit dem Beſcheide gedachter Beamten nicht zufrieden ſeyn und ſich dadurch beſchweret finden möchten, geſtattet, das Remedium supplicationis an Uns verfügungsmäßig zu ergreifen.

§. 2.

In allen Angelegenheiten des Brandverſicherungsweſens wird zu Befehlen, Beſcheiden, Quitungen, Rechnungsbüchern und Regiſtern ſchlechtes und ungeſtempeltes Papier gebraucht, und ſollen ſelbige gleichwohl ihre völlige Gültigkeit haben.

Digitized by Google

1817. Jan. 20. 5.

§. 3.

Die jedesmaligen beiden Pfenningmeiſter verwalten wie bisher die Branddirectorat-Geſchäfte und ſind in allen ſolche betreffenden Angelegenheiten dem Oberſtaller ſubordinirt, und haben dasjenige zu beobachten, was in der gegenwärtigen Verordnung vorgeſchrieben iſt und durch die gedachten Oberbeamten ihnen aufgegeben wird. Sie haben eine ihrer Hebung gemäße Caution zu beſtellen und haften in solidum für die gehörige Richtigkeit. Für die als Branddirectoren habende Bemühungen genießen die gedachten Pfenningmeiſter wie bisher eine jährliche Gratification von Achtzig Reichsbankthalern, und was die zu den jährlichen ordentlichen und andern Beſichtigungen außerhalb ihrer Wohnörter nothwendige Beförderung anbelangt, ſo ſoll unterſucht und angeordnet werden, ob und welchergeſtalt, nach der Verfaſſung und den Umſtänden, ihnen ſelbige in natura zu leiſten, oder ſtatt derſelben eine gewiſſe Summe aus der Brandcaſſe der Landſchaft zu bewilligen ſeyn möchte; dagegen iſt es den Pfenningmeiſtern ernſtlich unterſagt, als Branddirectoren, Schreib-, Quitungs- und Beſichtigungs-Gebühren oder andere Sporteln, Accidentien und Ergötzlichkeiten zu fordern oder zu nehmen. Nach dem Abgange eines der Pfenningmeiſter und Branddirectoren nimmt der Bleibende, vermöge des zwiſchen ihnen Statt habenden Solidums-Verbandes, das Archiv und die Caſſe des Abgegangenen ſo lange unter Verwaltung, bis an die Stelle deſſelben ein anderer erwählt iſt, ſelbiger Caution geſtellet hat und von dem Oberſtaller introducirt worden iſt.

§. 4.

Der hebungsführende Lehnsmann eines jeden Kirchſpiels hat die Unteraufſicht in Brandangelegenheiten eines Kirchſpiels, und ihm zur Aſſiſtance werden in jedem Kirchſpiele Unterbrandaufſeher, deren Zahl ſich nach der Größe des Kirchſpiels richtet, beſtellet. Der ebengedachte Lehnsmann eines jeden Kirchſpiels führet wie bisher ein voll-

Digitized by Google

1817. ſtändiges vorſchriftmäßiges Brandcataſtrum, worin alle in ihren reſp.
20. Jan. Kirchſpielen vorhandene Gebäude nach Nummern, Buchſtaben nebſt
5. den Verſicherungsſummen und die Namen der Eigenthümer aufgezeichnet ſind. Die Pfenningmeiſter führen dagegen als Branddirectoren das generelle Cataſtrum über den ganzen Brandcaſſediſtrict, wovon alſo die Bücher der Lehnsmänner die Controlle im ſpeciellen ausmachen. Sobald daher in Hinſicht neuer oder alter Gebäude und deren Taxation eine Veränderung, ſie betreffe was ſie wolle, vorfällt, iſt ſolche ſowohl in den Büchern der Lehnsmänner als der Pfenningmeiſter aufzuführen.

Zweiter Theil.

Von den Vorſichtigkeitsmitteln zur Verhütung eines Brandes.

§. 1.

Es ſoll dahin geſehen werden, daß in den Dächern und Wänden der Gebäude keine Oefnungen vorhanden ſind, wodurch ein Brand veranlaßt werden kann. Alle Feuerſtellen, Schornſteine Kamine, Ofenröhre, Feuerheerde zum Kochen, Brauen und Waſchen, die beſondern Brauhäuſer, Branntweinbrennereien, Backöfen, Schmiedeeſſen, Töpferöfen und dergleichen ſind ſolchergeſtalt einzurichten, daß davon keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt. Die etwan vorhandenen hölzernen oder gar zu engen Schornſteine ſollen, in der von der Obrigkeit zu beſtimmenden Friſt, abgebrochen und durch andre von Steinen und gehöriger Weite erſetzet werden. Sollte ſich eine Art Schornſteine oder Nebengänge an den Schornſteinen finden, die lediglich zur Leitung des Rauchs auf die Böden der Gebäude, damit ſelbiger ſich daſelbſt vertheile, angelegt ſind, auf den Böden aufhören, und nicht zum Dache hinausgehen, ſo ſind ſelbige abzubrechen und gar nicht zu dulden. Auf die Beſchaffenheit der jetzt vorhandenen Darren und

Digitized by Google

Behältniſſe zum Räuchern des Fleiſches u. dergl. hat die Obrigkeit ihre 1817.
beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, damit ſelbige nach ihrer beſten Ein- 20. Jan.
ſicht ſo eingerichtet werden, daß man ſich derſelben ohne Gefahr bedie- 5.
nen kann; wie denn auch ſo viel möglich dafür zu ſorgen iſt, daß zu den Darren ſelbſt kein Holz oder haarene Decke, ſondern Kupfer oder Eiſen gebraucht werde. Die Schornſteine und deren Nebengänge zu Darren, Räucherkammern u. dergl., die Backöfen, Kamine und überhaupt alle Feuerſtellen, welche künftig neu angelegt und reparirt werden, ſind von ſicherm Mauerwerke zu verfertigen, und den Balken, Ständern und anderm Holzwerke in den Gebäuden nicht zu nahe anzulegen, noch weniger muß einiges Holzwerk in ſelbigen vermauert werden. Wegen der Schornſteine, die nicht von der Erde aufgemauert, ſondern in dem obern Stockwerke eines Gebäudes aufgeſetzt werden, iſt insbeſondere zu beobachten, daß ſelbige keine gefährliche Lage erhalten. Alle Schornſteine, vornämlich in den mit Stroh gedeckten Gebäuden, ſollen eine gute Elle hoch über dem Dache hervorragen. Es ſollen auch die Ziegel auf den Dächern nicht in Stroh gelegt, ſondern die vorhandenen ſogenannten Strohwiepen unter den Ziegeln gänzlich weggeſchaft, und dieſe in Kalk gelegt und mit ſelbigem, beſonders um den Schornſteinen herum, zwiſchen den Fugen ausgeſtrichen werden. In den Gebäuden, worin keine Schornſteine befindlich ſind, oder die Anlegung derſelben, welche nach Möglichkeit zu befördern iſt, wegen des Unvermögens der Eigenthümer oder aus anderen Urſachen nicht thunlich ſeyn möchte, ſoll über dem Feuerheerde und den Ofenlöchern ein Schwibbogen von Steinen gezogen, und über den Schwibbogen ein mit Leim wohl geſtrichener Bogen, in den nächſten zwei, drei oder mehrern Fächern nach der Größe der Gebäude und dem Ermeſſen der Obrigkeit, gelegt werden, falls ſelbige noch nicht vorhanden ſind. Und es iſt dabei darauf zu ſehen, daß die zwiſchen dieſen geſtrichenen Böden befindlichen Balken gleichfalls mit Lei-

B

1817. 20. Jan. 5. men überzogen und die geſtrichenen Böden, ſoweit es thunlich iſt, mit Kalk überſetzt oder überſchlemmet werden. Die Obrigkeit hat auch darüber nach Möglichkeit zu halten, daß in den Schornſteinen über dem Feuerheerde keine Bäume, ſondern eiſerne Stangen, zum Aufhängen der Keſſelhaken, gebraucht werden. Wenn aber Bäume zu den Keſſelhaken vorhanden ſind, ſo muß ſorgfältig darauf geachtet werden, daß ſich ſelbige nicht entzünden. Die Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauhäuſer, Branntweinbrennereien und andere Werkſtellen zu einer Arbeit, welche ein ſtarkes Feuer erfordert, ſollen, ſoviel es die Gelegenheit der Oerter und der Höfe, imgleichen das Vermögen der Eigenthümer zuläßt, für ſich beſonders, und in der weiteſten Entfernung von den Wohnungen und deren Nebengebäuden, ohne unnöthige Winkel angelegt werden. Vornämlich iſt in Anſehung der Backöfen, als der gewöhnlichſten Pertinenzen bei den Wohnſtellen in den Dörfern, Sorge zu tragen, daß ſelbige aus den Wohn- und dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäuden, wo ſie jetzt vorhanden ſind, weggeſchaft, und künftig in Gebäuden, die man neu aufführet, nicht begriffen, ſondern entweder hinten in den Höfen, oder vorzüglich in den äußeren Theilen der Gärten oder hinter denſelben ſolchergeſtalt, daß ſelbige ſo weit möglich von anderen Gebäuden entfernt ſind, aufgeführet werden. Falls aber die Backöfen, ſo wie die Gelegenheit zum Brauen und Brennen und zu anderer Handthierung, nicht aus den Wohn- und dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäuden entbehret werden können, ſo iſt darüber zu halten, daß ſelbige von den Dreſchdielen und andern mit leicht brennenden Sachen angefüllten Stellen, ſo weit, daß daraus keine Gefahr beſorgt werden kann, entfernt werden und der Raum um die Backöfen und Feuerheerde nicht zu enge iſt.

Ueberhaupt wird dem Oberbeamten hiedurch aufgetragen, dasjenige, was er den obigen Vorſchriften gemäß und nach ſeiner Kenntniß zur Erreichung der Abſicht, daß von der Beſchaffenheit und Einrichtung der

Digitized by Google

Gebäude keine Feuersgefahr zu beſorgen ſtehe, nach den Localum- 1817.
ſtänden nöthig und dienlich findet, anzuordnen, diejenigen, welche wi- 20. Jan.
der vorſtehende Unſre allerhöchſte Willensmeinung und die zu Befolgung 5.
derſelben abgegebenen Befehle handeln, nach dem Grade des Verſehens oder der etwa vorſätzlichen Uebertretung zu beſtrafen und nöthigen Falles über die gefährliche Beſchaffenheit der Gebäude und die zu deren Veränderung dienlichen und möglichen Mittel an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei zu berichten, um desfalls mit Verhaltungsbefehlen verſehen zu werden.

§. 2.

Es ſoll niemand über dem Feuerheerde und dem darüber gezogenen Schwibbogen auf Rähmen oder zuſammengefügten Latten oder Stangen einiges Holz und noch weniger andere leichter feuerfangende Dinge trocknen. Gleichergeſtalt muß um den Schornſtein herum, um die Oefen in den Wohnſtuben und vor den Feuerheerden und Ofenlöchern kein Holz zum Trocknen oder zur Aufbewahrung gelegt oder aufgehangen werden. Von den Feuerheerden, Ofenlöchern, Backöfen und anderen Feuerſtellen ſind Spähne, Buſchwerk und andere zum Heizen und Verbrennen beſtimmten Dinge beſonders während der Zeit, da man mit Feuer umgeht, zu entfernen. Wenn es bei den Beſichtigungen abſeiten der Brandcaſſe oder ſonſt entdeckt wird, daß man hiewider handelt, jedoch dadurch kein Brand verurſacht worden, ſo ſoll der Hauswirth dafür eine Strafe von 32 Reichsbankſchillingen bis zu einem Reichsbankthaler, nach Beſchaffenheit des Verſehens und der Achtloſigkeit und der wiederholten Uebertretung, erlegen.

§. 3.

Die Schornſteine und deren Nebengänge, die Röhre, welche in ſelbige von den Oefen hineingehen, die Schwibbogen und geſtrichenen Böden über den Feuerheerden ſind vom Ruß oder Sott rein zu halten,

Digitized by Google

1817.
20. Jan.
5.

und müſſen, nachdem ſie viel oder wenig gebraucht werden, zwei, drei vier und mehrere mal im Jahre gefegt werden. Die Obrigkeit hat es näher zu beſtimmen, wie oft das Fegen nach Beſchaffenheit der Umſtände geſchehen ſoll, und ſolches an jedem Orte allen Eingeſeſſenen bekannt zu machen. Den Eigenthümern der Gebäude, wenn ſie ſelbſt an dem Orte gegenwärtig ſind, liegt es ob, das vorgeſchriebene Reinigen der Schornſteine, Röhre u. ſ. w. ſowohl in den Gebäuden, welche ſie ſelbſt bewohnen, als auch in denjenigen, die ſie vermiethet haben, oder nach einem andern Contract von anderen bewohnt werden, zu betreiben.

Wird die Unterlaſſung deſſelben, ohne daß ein Brand dadurch entſtanden iſt, entdeckt, ſo ſind ſie in die im nächſt vorhergehenden §. bemeldete verhältnißmäßige Strafe von 32 ß. bis zu 1 Reichsbankthaler verfallen, wogegen ſie in Anſehung der Gebäude, welche ſie nicht ſelbſt bewohnen, wegen der Erſtattung ſolcher Strafe, ſich an die Bewohner derſelben halten können. Sollte hingegen der Eigenthümer nicht an demſelben Orte gegenwärtig ſeyn, ſo haftet der Häuerling oder Bewohner für die Reinigung und für die in dem Unterlaſſungsfall beſtimmte Strafe.

§. 4.

Alle Hausväter und Mütter, ſowohl die Eigenthümer der Gebäude als die Häuerlinge, ſind ſchuldig, mit dem Feuer und Lichte behutſam umzugehen und Acht zu haben, daß ihr Hausgeſinde, Dienſtboten oder andere, welche ſich bei ihnen aufhalten, ein gleiches thun. Dahin gehöret:

1) Daß keine Feuerbrände und glühende Kohlen anders als in bedeckten Gefäßen über die Gaſſe oder den Hof von einem Gebäude zum andern getragen werden und man auch innerhalb der Gebäude davon nichts wegfliegen oder fallen läßt.

2) Daß kein brennendes Licht an Bänke, Tiſche oder Ständer geklebt und mit dem Lichte nicht unter die Betten oder in gefährliche Winkel geleuchtet werde.

Digitized by Google

3) Daß man ſich nie mit dem bloßen Lichte in die Viehſtälle und nach den Oertern, wo Heu, Stroh, Flachs, Späne, Torf, ſogenannte Bülte oder Plaggen und dergleichen brennbare und noch leichter feuerfangende Sachen befindlich ſind, begebe, ſondern dasjenige, was man davon nöthig hat, bei Tage hole und im Nothfalle ſolches, ſo wie die unumgänglichen Beſchäftigungen in den Viehſtällen, bei einem in einer wohlſchließenden Laterne verwahrten Lichte verrichte und die Laterne an ſolchen Orten nicht öfne. 1817. 20. Jan. 5.

4) Daß das Dreſchen des Korns, das Schneiden des Viehfutters und andere höchſt nothwendige und nicht bloß bei Tage außerhalb der Wohnſtuben und Küchen zu verrichtende Arbeit, ſoviel es die Umſtände zulaſſen, bei einem in einer Laterne befindlichen Lichte geſchehe; in dem Falle aber, daß man dabei des Gebrauchs einer Lampe nicht entbehren kann, ſelbige an einem feſtſtehenden Träger gehängt, ſo weit thunlich von den brennbaren Dingen, womit man umgehet, entfernt und ſonſt alle mögliche Vorſichtigkeit angewendet werde.

5) Daß keine Aſche und Kohlen auf die Böden oder ſonſt zum Aufbewahren geſchüttet oder in hölzerne Gefäße gethan werden, bevor man mit Gewißheit überzeugt iſt, daß ſelbige in Gefäßen von Thon oder Metall oder an einem ſichern Orte, wo der Grund oder die Wand von Leimen oder Steinen iſt, völlig erloſchen und abgekühlt ſind; imgleichen daß keine unbrauchbare Aſche in den Hof auf die bei den Gebäuden liegende Düngung oder auf die Gaſſe geworfen werde, ehe darin alles Feuer mit Waſſer getödtet iſt.

6) Daß die Ofenlöcher mit eiſernen Thüren oder wohlpaſſenden und feſtſtehenden gehauenen und gebrannten Steinen, nachdem das Feuer ausgebrannt iſt, und vornämlich gegen die Nacht, verſchloſſen werden, und

7) daß man die Brände, glühende Kohlen und noch mit Funken vermengte Aſche auf den Feuerheerden nach geendigtem Kochen oder

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. vollbrachter Arbeit und gegen die Nacht in einem dazu in dem Feuerheerd angebrachten gemauerten Behältniſſe aufbewahre.

Die ebengedachten in dem Heerde anzubringenden gemauerten Behältniſſe, ſo wie die vorgedachten Ofenthüren, Steine und Laternen ſind allenthalben, wo dergleichen noch nicht vorhanden ſind, in der von dem Oberbeamten vorzuſchreibenden kurzen Friſt von den Eigenthümern der Gebäude einzurichten und anzuſchaffen. Mit denſelben Nummern, womit die Häuſer bezeichnet ſind, werden auch die Laternen verſehen und ſollen in den großen Haushaltungen und Häuſern, worin viel Verkehr iſt und wohin die Häuſer der unten im §. 7. bemeldeten Herbergierer, Krugwirthe und Gaſtwirthe gehören, ſo viele Laternen gehalten werden, als die Obrigkeit nach dem Ermeſſen der Pfenningmeiſter als Branddirectoren, der Lehnsmänner und der Brandaufſeher nöthig findet. Diejenigen Eigenthümer, in deren Gebäuden die vorgedachten Stücke bei der nach dem Ablaufe der geſetzten Friſt, abſeiten der Brandcaſſe zu haltenden Beſichtigung entweder gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Nummer bezeichnet gefunden werden, ſind für jedes Stück in einen Reichsbankthaler Brüche verfallen, müſſen das fehlende dennoch herbeiſchaffen, und erlegen, bis ſolches geſchehen iſt, bei jeder folgenden Beſichtigung dieſelbe Strafe.

Falls die in dieſem §. bemeldeten Vorſichtigkeitsmittel bei dem Umgange mit Feuer und Licht nicht angewendet werden, dadurch jedoch kein Brand verurſacht worden iſt, ſo ſoll der Eigenthümer oder Bewohner des Gebäudes, es mag die Schuld an ihm ſelbſt oder ſeinem Hausgeſinde liegen, nach Beſchaffenheit des fahrläſſigen Umganges und des Verſehens, für jeden Fall mit einer Strafe von 32 ßl. bis 1 Reichsbankthaler beleget und ſelbige ſo oft, als daſſelbe Verſehen wieder entdeckt wird, verdoppelt werden. Indeſſen bleibt ihnen der Regreß an ihr Hausgeſinde, wenn darunter jemand die beſtrafte Unachtſamkeit begangen hat, in Anſehung des Erſatzes der Strafgelder unbenommen. Und

Digitized by Google

gleichwie die vorſichtigen und gutgeſinneten Hausväter und Mütter nicht ermangeln werden, ihr Hausgeſinde, ſowohl Dienſtboten als Häuerlinge und andere bei ihnen ſich aufhaltende Perſonen, falls ſelbige auf die eine oder die andere Art mit dem Feuer und Lichte nachläſſig umgehen ſollten, zur Vorſichtigkeit zu ermahnen und nach Möglichkeit anzuhalten, ſo ſind ſie auch, wenn ſie ſolches nicht zu bewirken vermögen, verbunden, der Obrigkeit davon baldigſt Nachricht zu geben, damit ſothane Leute zur Beſſerung mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden können; dahingegen diejenigen Hauswirthe, welche ein ſolches gefährliches Betragen unangezeigt hingehen laſſen, ſich nach der Entdeckung deſſelben der außerordentlichen Strafe ſelbſt theilhaftig machen. 1817. 20. Jan. 5.

§. 5.

Wenn Flachs und Hanf in der Luft getrocknet worden, ſo iſt ſelbiger, bis zu deſſen Bearbeitung, in den Gebäuden an Orten, die vor dem Feuer geſichert ſind, aufzubewahren. Das Trocknen deſſelben am Feuerheerde, in der Stube beim Ofen und in oder auf den Backöfen, welche in oder zwiſchen Gebäuden befindlich ſind, ſoll gänzlich unterſagt ſeyn, und nur in Backöfen, welche abwärts von den Gebäuden ſtehen, bei Tage und nicht ſtarkem nach den Wohn- und Nebengebäuden hinſtehendem Winde, nach ſorgfältiger Auskehrung des Feuers aus den Oefen, mit der wegen der Kohlen vorgeſchriebenen Vorſichtigkeit und nach Entfernung aller brennbaren Dinge von den Oefen, bewerkſtelliget werden dürfen. Das Brechen oder Braaken und Schwingen des Flachſes und Hanfs iſt gleichfalls nicht bei Nacht, ſondern lediglich bei Tage, bei dem Backofen, worin das Dörren geſchehen iſt, oder auf dem Hofe, oder in einer Scheune oder anderm Nebengebäude, wo es nicht nöthig iſt, mit einem Lichte hinzugehen oder Feuer zu machen, zu verrichten. Was das Hecheln betrift, ſo muß ſelbiges ebenmäßig nur bei Tage an ſolchen Orten der Gebäude, wo vom Feuer nicht die geringſte Gefahr zu beſorgen iſt, vorgenommen werden. Der gebrochene und geſchwun-

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. gene Flachs und Hanf, ſo wie der gehechelte, nebſt dem davon fallenden Werg oder Heede, iſt behutſam an einem Orte, dazu kein Feuer kommen kann, zuſammen zu legen und aufzubewahren.

Der Hauswirth, in deſſen Hausweſen die Uebertretung obiger Anordnungen in dem einen oder andern Stücke entdeckt wird, brüchet dafür, wenn daraus kein Brand entſtanden iſt, das erſtemal 4 Reichsbankthaler. Bei wiederholtem Vergehen iſt dem Oberbeamten davon Anzeige zu thun, welcher dann nicht nur die jetzt gedachte oder den Umſtänden nach zu verdoppelnde Brüche verhänget und eintreiben läßt, ſondern auch verfüget, daß der vorhandene Hanf und Flachs weggenommen und zur Berechnung für die Brandcaſſe verkauft werde.

§. 6.

Das Tabakrauchen in den Scheuren, Ställen, auf den Böden beim Dreſchen, Futterſchneiden, Viehfuttern, Bearbeiten des Flachſes und Hanfs und bei andern Hausarbeiten mit und bei brennbaren Dingen, wird hiedurch bei einem Reichsbankthaler Strafe gänzlich verboten. Außer dem vorſichtigen Umgehen mit dem Tabakrauchen in den Wohnſtuben, ſoll dieſes Rauchen, ſowohl im Felde als außerhalb der Gebäude in den Höfen und Gärten, als auch in den Küchen, auf den Vordielen und beim Feuerheerde, jedesmal nur aus einer mit einem Deckel verſehenen Pfeife geſchehen. Wer ſchuldig befunden wird, an dieſen Orten aus einer Pfeife ohne Deckel Tabak geraucht zu haben, ohne daß dadurch ein Brand verurſachet worden, iſt, mit Rückſicht auf die Umſtände und die Wiederholung, in eine Strafe von 32 ßl. bis zu einem Reichsbankthaler, nach vorgängigem Erkenntniß des Oberbeamten, verfallen. Sollten die in den Flecken und Dörfern etwa vorhandenen Perſonen vom Soldatenſtande ſich hiewider verſehen, ſo wird ſolches ihren Vorgeſetzten zur Beſtrafung angezeigt.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5.

§. 7.

Die ordentlichen Herbergierer, Krugwirthe und Gaſtgeber ſollen ſelbſt und durch ihre Dienſtboten allenthalben auf Feuer und Licht ſorgfältig Acht haben, mithin nicht geſtatten, daß ihre Gäſte auf irgend eine Art wider die obigen Vorſchriften handeln, und die bei ihnen einkehrenden Fuhrleute an den unterſagten Orten und auf eine verbotene Weiſe Tabak rauchen, oder in die Ställe, ohne eine wohlverwahrte Laterne, gehen.

Sind ſie hierin nachläſſig oder geſtatten das Gegentheil, ſo ſollen ſie salvo regressu an den eigentlichen Thäter, in dem Fall, da durch die geſchehene Uebertretung kein Brand erfolgt iſt, das erſte mal mit 1 Reichsbankthaler, das andre mal mit 2 Reichsbankthaler und das dritte mal, nach dem Erkenntniß des Oberbeamten, mit einer höhern Geldbuße oder dem Gefängniſſe bei Waſſer und Brod oder mit der gänzlichen Aufhebung ihres Gewerbes beſtraft werden.

§. 8.

Insbeſondere ſollen auch, in ſoferne die Treibung nachbemeldeter Handwerker auf dem Lande erlaubt iſt:

1) Die Böttcher, Tiſchler, Drechsler, Rademacher und andere Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, nicht nur die vorhin bemeldete Vorſichtigkeit mit dem Feuer und Lichte anwenden, ſondern auch bei der im 4ten §. bemeldeten doppelten Geld- und andrer Strafe, täglich die fallenden Spähne aus den Werkſtätten wegſchaffen, ſelbige an einem entlegenen ſichern Orte aufbewahren, und ſich hüten, daß in ihren Werkſtellen auf eine gefährliche Weiſe mit Feuer und Licht umgegangen werde; wie denn die Faßbinder oder Böttcher ſich bei gleicher Strafe beim Ausbrennen der Fäſſer wohl vorzuſehen und ſolches an entfernten und ſichern Orten zu verrichten haben.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. 2) Die Reifenſchläger müſſen, bei derſelben Strafe, den Theer außerhalb des Hauſes an dem äußerſten Ende eines geräumigen Hofes oder im freien Felde kochen und das Thauwerk außerhalb Hauſes theeren, auch ſelbiges ſowohl, als das dazu beſtimmte Werg u. ſ. w. an ſicheren Orten verwahren.

3) Die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Mälzer, Töpfer, Seifenſieder, Schmiede, Lichtgießer und andere, welche mit ſtarkem Feuer und leicht feuerfangenden Dingen umgehen, ſollen derſelben Beſtrafung unterworfen ſeyn, wenn ſie bei ihrem Gewerbe und in ihren Werkſtellen mit Feuer und Licht unachtſam verfahren.

4) Das Seifeſieden, Talg-, Wachs- und Schwefelſchmelzen, Lichtziehen und Gießen, Firnißkochen und andere dergleichen gefährliche Arbeit darf bei 10 Reichsbankthaler Strafe nur bei Tage und nicht bei Nacht, und an ſicheren mit guten Schornſteinen und Mauern verſehenen Orten, bei Anwendung der größten Vorſichtigkeit geſchehen. Auch das Darren muß, in ſoweit es der wirthſchaftliche Betrieb mit ſelbigem nur immer zuläßt, bei Tage, allenfalls im Winter bis acht und im Sommer bis zehn Uhr, und mit der genaueſten Aufſicht, zur Vermeidung einer zu ſtarken Erhitzung, verrichtet werden. Sollte ſelbiges ohne die höchſte Nothwendigkeit bei Nacht und fahrläſſig betrieben werden, ſo iſt der Schuldige in dieſelbe Strafe von 10 Reichsbankthaler verfallen.

5) Die Krämer, welche etwa Schießpulver zum Verkauf führen, dürfen bei willkührlicher von der Obrigkeit zu erkennenden harten Strafe, nicht mehr als höchſtens zehn Pfund davon in ihren Häuſern haben, und den Vorrath nicht in der Bude oder ſonſten unten im Hauſe, ſondern nur auf dem oberſten Boden oder unter dem Dache, wo kein Feuer in der Nähe iſt und man kein Licht hinbringen darf, verwahren, nur eine Kleinigkeit davon in die Bude legen, und davon nicht bei Licht verkaufen; gleichwie auch diejenigen, welche

Digitized by Google

leicht feuerfangende und brennbare Dinge, als Theer, Pech, Terpentin u. ſ. w. zu verkaufen haben, mit dem Aufbewahren und Verkauf derſelben, bei gleicher Strafe, die nöthige und größte Sorgfalt anzuwenden ſchuldig ſind, ſo wie auch ein jeder anderer, der Pulver und andere leicht zündende Sachen zu ſeinem Gebrauch im Hauſe hat, dieſelbe Vorſichtigkeit anzuwenden, widrigenfalls aber eine nicht geringere Beſtrafung zu gewärtigen haben wird.

1817. 20. Jan. 5.

§. 9.

Das Schießen aus allen Arten von Geſchütz nach Vögeln, einem Zeichen, in der Luft, bei Hochzeiten und andern Gelagen, oder Begleitung der Brautleute oder aus anderen Urſachen, und alle andere Ergötzungen mit Pulver, als Schwärmern, Raketen u. ſ. w. ſoll in den Flecken und Dörfern nicht nur auf den Gaſſen und in den Höfen, ſondern auch ſonſt ſo nahe bei den Gebäuden, daß die von dem Pulver entſtehende Flamme oder die Vorladung, Patrone und Capſel ſelbige erreichen oder durch den Wind dahin getrieben werden können, jedermann gänzlich unterſagt ſeyn.

Wer ſich gleichwohl unterſtehet ſolches zu thun, wird für jeden Fall um 1 Reichsbankthaler geſtraft. Jedoch ſind hievon diejenigen Fälle ausgenommen, da das Schießen, nach anderweitigen Verfügungen, nothwendig iſt. Und ſollte jemand in der Nacht vor dem Neujahrstage ſchießen, ſo verfällt er dadurch in eine Strafe von 2 Reichsbankthalern. Mit den Perſonen vom Kriegsſtande, welche ſich wider obige Anordnung verſehen möchten, wird es nach dem obigen 6ten §. verhalten.

In ſoferne aber das Schießen zur Uebung, nach einem aufgeſteckten Vogel oder nach einer Scheibe, eine hergebrachte Gewohnheit und desfalls eine landesherrliche Bewilligung vorhanden iſt, wird ſelbiges ferner zugeſtanden. Nur müſſen die Plätze dazu ſo weit von den Gebäu-

1817. den entfernt genommen und von der Obrigkeit angewieſen werden, daß
20. Jan. von dem Schießen keine Gefahr zu befürchten iſt.
5.

§. 10.

Die oben vorgeſchriebenen Strafen ſetzen ein Verſehen und Achtloſigkeit und verſchiedene Grade derſelben in dem Falle voraus, wenn daraus kein Brand entſtanden iſt.

Falls aber ein Feuer aus Vorſatz und Bosheit angelegt und verurſacht iſt, oder durch Verwahrloſung des Feuers und Lichts und Unvorſichtigkeit in Anſehung deſſelben ein Brand veranlaßt wird, ſo iſt nach Vorſchrift der Geſetze und Verordnungen, im erſtern Falle der Verbrecher am Leben, und in den beiden andern Fällen der Schuldige nach dem Grade der Verwahrloſung oder Unvorſichtigkeit und der Größe des verurſachten Schadens, am Leibe, oder mit einer proportionirlichen Geldbuße aufs ernſtlichſte zu beſtrafen.

§. 11.

Da durch das zum Behuf der Landwirthſchaft an einigen Orten gebräuchliche Anzünden des alten Graſes, des Heidekrauts, der ausgegrabenen Stauden, Stämme und Wurzeln und durch andere Anlegungen eines Feuers im Felde die Dörfer und Häuſer, welche dem Moore, der Heide, den Wieſen und Aeckern nahe liegen, mittelſt des geſchwinden Verbreitens des Feuers in dem H:idekraut u. ſ. w. in Gefahr gerathen und wirklich Schaden leiden können: ſo ſoll auch in dieſem Betracht das unbehutſame Anlegen eines Feuers in den Mören, Heiden, Wieſen und Aeckern, worauf Unſere Forſt- und Jagdbediente ohnehin ein wachſames Auge haben müſſen, ernſtlich geſtraft werden; wohin gleichfalls die Unvorſichtigkeit bei dem Verbrennen des Rübſaamen- und andern Strohs und des aus den Aeckern ausgebrochenen Unraths gehöret. Wenn aber der wirthſchaftliche Gebrauch nothwendig erfordert, daß das Gras oder Heidekraut auf einer gewiſſen Strecke abge-

Digitized by Google

brannt werde, und wegen des Verfahrens dabei noch keine Anordnung vorhanden iſt, ſo ſoll ſolches im voraus bei der gehörigen Obrigkeit gemeldet und von dieſer das Nöthige vorgekehret werden, um die Ausbreitung des Feuers und einen Schaden an Gebäuden zu verhüten, als z. B., daß bei dem Brennen eine hinlängliche Anzahl Menſchen, welche das Feuer in Zeiten wieder dämpfen und erforderlichen Falles den Fortgang deſſelben mittelſt aufzuwerfender Erdwälle verhindern können, bei der Hand ſey, und das Anzünden auf einer Stelle nicht weit von Gebäuden nur bei ſtillem Wetter geſchehe. 1817. 20. Jan. 5.

Wer nun ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Anordnung dergleichen Brennen vornimmt, ſoll jedesmal 4 Rbthlr. Brüche erlegen, wenn dadurch kein Schaden geſchiehet. Und ſollte dadurch wirklich ein Gebäude angezündet und eingeäſchert werden, ſo iſt der Schuldige dem Befinden nach mit ſchwererer Geldbuße oder der Strafe des Zuchthauſes, der Karre und des Feſtungsbaues zu belegen.

§. 12.

Wenn naſſes Heu oder Getreide in die Scheunen und auf die Böden der Häuſer hat gebracht werden müſſen, ſo wird ein jeder Hauswirth darauf bedacht ſeyn, ſelbiges aufs baldigſte zu verbrauchen oder zu bearbeiten, damit daſſelbe ſich nicht erhitze und daraus ein Brand entſtehe. Die Brandaufſeher haben gleichfalls darauf zu merken, ob dergleichen iſt eingefahren worden, und wenn ſie ſolches erfahren, fleißig nachzuforſchen, was damit vorgenommen wird, die Eigenthümer an die zur Abwendung der Gefahr nöthige Behandlung zu erinnern, und falls dieſe dennoch unterlaſſen wird, dem Branddirector davon Nachricht zu geben, damit dieſer bei dem Oberbeamten die erforderliche Vorkehrung zur Sicherheit bewirken könne.

§. 13.

Da, anderer öconomiſcher Rückſichten nicht zu gedenken, es zur Verhütung großer Feuersbrünſte und einzelner Brandſchäden dienet,

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. daß die Gebäude der Unterthanen nicht ſo nahe, als ſich meiſtens findet, bei einander liegen, und auf eine dauerhaftere und ſtärkere Art, als an den mehreſten Orten gewöhnlich iſt, aufgeführt werden: ſo wird ſämtlichen Unſern Ober- und Unterbeamten hiedurch zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß bei entſtehender Gelegenheit, als Umbauung der Gebäude eines Hofes, Einäſcherung eines oder mehrerer Gebäude an einem Orte und etwaniger Austheilung der Ländereien und Ausrückung einiger Höfe aus den Dörfern in die abgetheilten Ländereien die mögliche Entfernung der Gebäude von einander beobachtet, und den Unterthanen an den Orten, wo Leim vorhanden iſt, Anleitung und Aufmunterung gegeben werde, ſelbſt Steine von Thon zu ſtreichen und in der Luft zu dörren, und von dieſen Steinen ihre Schornſteine, imgleichen ſo viel thunlich die Wände ihrer Gebäude zuverläſſig aufzuführen, oder auch ſowohl die äußeren Wände der Gebäude als die Scheidewände ganz von geſchlagenem mit Stroh vermiſchtem Leim ohne Tafelwerk zu verfertigen; gleichwie auch nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß an den Orten, wo Leim und hinlängliche Feuerung ſich finden, die Anlegung der Ziegeleien befördert werde, damit die Unterthanen Gelegenheit erhalten, gebrannte Mauerſteine und Dachziegel zu bekommen und ſich derſelben zu ihren Gebäuden ſo weit es thunlich iſt, zu bedienen.

Dritter Theil.

Von den Brandgeräthen und Hülfsmittel zum Löſchen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Es ſollen in der Landſchaft, außer den bei den Kirchen zu Tating und Oldensworth vorhandenen großen Feuerſpritzen, welche jährlich in Gegenwart der Lehnsmänner zu probiren ſind, ſo wie einer von dem Oberbeamten näher zu beſtimmenden, von den Intereſſenten der Brandcaſſe anzuſchaffenden und zu unterhaltenden Anzahl an gewiſſen Orten

Digitized by Google

aufzubewahrender offentlicher Feuerleitern, bei den Gebäuden nächſte- 1817.
hende Löſchungsgeräthe, als bei jedem kleinen Hauſe ein, bei einem 20. Jan.
mittlern Gebäude zwei, und bei den größeren Höfen drei lederne Waſ- 5.
ſereimer, ferner bei den kleinen Gebäuden ein kleiner, bei den größeren aber ein großer Feuerhaken, letztgedachter mit Ringen, worin kleine Feuerhaken, um die Kräfte mehrerer Menſchen bei dem Niederreißen benutzen zu können, einzuhaken ſind, verſehen, ſtets in brauchbarem Stande vorhanden und mit den Nummern der Gebäude, zu denen ſie gehören, imgleichen mit dem Namen der Eigenthümer bezeichnet ſeyn, ſo wie auch in jedem Gebäude eine Laterne, welche mit Licht verſehen, bei dem Feuerzeuge allemal auf einer und derſelben, jedem Hausgenoſſen bekannten Stelle, hinzuſtellen iſt, ſich befinden ſoll.

§. 2.

Die Böden, Leitern, Geländer und Winden ſollen, wo ſelbige vorhanden ſind, in gutem Stande, ſo daß ſie ohne Gefahr beſtiegen und gebraucht werden können, unterhalten werden.

Vierter Theil.

Von den Beſichtigungen der Gebäude und der verordneten Geräthe und Löſchungsanſtalten.

§. 1.

Es ſollen die Brandaufſeher jeden Orts jährlich um Oſtern und wenigſtens vor dem Ende des Mai-Monats in allen Gebäuden ohne Ausnahme eine Beſichtigung halten und dabei nachſehen, ob die Gebäude die verordnungsmäßige Beſchaffenheit in Anſehung der Sicherheit vor Feuersgefahr haben und in baulichem Stande erhalten worden, oder in Verfall gerathen, mithin dem Werthe ihrer Verſicherungsſumme annoch gleich kommen oder nicht, ob die vorgeſchriebenen Mittel zur Verhütung und zum Löſchen eines Feuers, mithin auch die öffentlichen und privaten

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. Brandgeräthe vorhanden ſind und in welchem Stande ſelbige ſich befinden. Falls die Brandaufſeher an dem einen oder dem andern dieſer Stücke einen Mangel antreffen, der keine offenbare Gefahr eines Brandes fürchten läßt, und gegen die Zeit der nach dem nächſtfolgenden §. von den Lehnsmännern anzuſtellenden Beſichtigung verbeſſert werden kann; ſo ſollen ſie dem Eigenthümer der Gebäude, oder bei deſſen Abweſenheit, dem ſonſtigen Bewohner, oder der gegenwärtigen Hausfrau, oder den Knechten und Mägden ſolche Fehler und Mängel in Gegenwart einiger Zeugen bemerklich machen und die Warnung hinzufügen, daß ſelbigen gegen die von den Lehnsmännern vorzunehmende Beſichtigungszeit abgeholfen werden müſſe. Bemerken aber die Brandaufſeher ſolche Fehler, daraus ein Brand zu befürchten iſt, oder die eine ſehr beträchtliche Veränderung und Ausgabe erfordern, ſo ſind ſie verbunden, ſelbige dem Lehnsmanne zu melden, da denn dieſer davon unverzüglich an den beikommenden Landespfenningmeiſter Bericht abzuſtatten hat, damit derſelbe die den Umſtänden nach nöthige Verfügung des Oberbeamten bewirken könne.

§. 2.

Den Lehnsmännern wird hiedurch auferlegt, jährlich in der Zeit von der Mitte des Junius bis zur Mitte oder zum Ausgange des Julius, wenn die Gebäude noch nicht mit Futter und Getreide angefüllt ſind, alle Oerter ihres Diſtricts zu beſuchen, und mit Zuziehung der Brandaufſeher nicht nur alle und jede Gebäude, ohne Ausnahme, zu beſichtigen, ob ſelbige in allem Betracht von der Beſchaffenheit ſind, daß daraus ſichtbar keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt, ob ſie in baulichem Stande ſich befinden, oder verfallen ſind, folglich an dem Werthe des Aſſecuranz-Quanti etwas verloren haben, oder ganz oder zum Theil abgebrochen oder vielmehr erweitert und verbeſſert worden, ſondern auch genau nachzuſehen, ob die verfügten Hülfsmittel zur Verhütung und zum Löſchen eines Feuers in den Gebäuden befindlich und die vorhande-

Digitized by Google

nen tüchtig ſind und wohl aufbewahrt werden, imgleichen ob die öffent- 1817.
lichen Brandgeräthe und Löſchungsanſtalten verordnetermaßen in Be- 20. Jan.
reitſchaft und brauchbarem Stande ſind, und der Ort, wo ſie verwahret 5.
werden, zur Conſervation derſelben dienlich iſt. Findet es ſich bei die-
ſen Beſichtigungen, daß die Brandaufſeher die im nächſtvorhergehenden
§. bemeldete Nachſuchung nicht gehalten oder dabei die daſelbſt gedachte
Warnung wegen Ergänzung der in die Augen fallenden Mängel oder die
Anmeldung der gefährlichen Fehler bei dem Lehnsmanne unterlaſſen ha-
ben, ſo ſoll der Lehnsmann bei einem ganz geringen Verſehen, daraus
keine Gefahr hat entſtehen können, den Brandaufſehern desfalls in Ge-
genwart der Orts-Eingeſeſſenen einen Verweis geben; bei einem Ver-
ſehen aber, das gefährliche Folgen hätte haben können, ſolches dem
Pfenningmeiſter zum Berichte an den Oberbeamten anzeigen und dieſer
die Brandaufſeher mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder andern will-
kührlichen Strafe belegen. Die Lehnsmänner haben ferner alle Fehler
und Mängel, welche ſie bemerken können, den Eigenthümern der Ge-
bäude oder denjenigen, welche ſtatt ihrer gegenwärtig ſind, in Gegen-
wart der Brandaufſeher zu verſtändigen, ihnen von Amts wegen anzu-
befehlen, daß und wie ſelbige in einer den Umſtänden nach zu ſetzenden
Friſt geändert und verbeſſert werden ſollen, und davon den Brandaufſe-
hern eine mündliche oder ſchriftliche Nachricht zu ertheilen, damit ſelbige
darnach dasjenige beobachten können, was der folgende §. enthält.
Ueberdem ſollen die Lehnsmänner ein genaues Verzeichniß von den befun-
denen Fehlern und Mängeln mit Bemerkung der desfalls nach der
Brandverordnung ſchon beſtimmten oder noch zu erkennenden Stra-
fen und einer Nachricht, welchergeſtalt und in welcher Zeit ſie die
Beſſerung der Fehler und Mängel den Unterthanen auferlegt haben, an
den Pfenningmeiſter zur Einſendung an den Oberbeamten einliefern und
dabei zugleich über die entdeckten ſehr beträchtlichen und gefährlichen

Digitized by Google

1817. Mängel, über die Mittel, wie denſelben am beſten abgeholfen werden
20. Jan. könne, und über andere mögliche Verbeſſerungen zur Sicherheit und
5. Vollkommenheit der Aſſecuranzanſtalt ihren Bericht abſtatten. Nach dieſen Verzeichniſſen und Berichten hat dann der Oberbeamte das Betragen der Unterthanen, der Lehnsmänner und Brandaufſeher, ob ſelbiges verfügungsmäßig iſt, zu beurtheilen und falls ſich dieſes nicht findet, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu machen. Wir wollen übrigens, daß unſer Oberbeamte, wenn er ſolchergeſtalt von den vollendeten Beſichtigungen iſt unterrichtet worden, jedesmal ſeinen Bericht von der wirklich beſchaften Beſichtigung, den dabei vorgekommenen beſonders beträchtlichen Umſtänden und den etwa nöthigen Verbeſſerungen an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei abſtatten ſoll.

§. 3.

Die Brandaufſeher ſollen, zufolge der ihnen nach dem nächſt vorhergehenden §. von den Lehnsmännern zu ertheilenden mündlichen oder ſchriftlichen Nachricht, unterſuchen, ob die Fehler und Mängel in der vorgeſchriebenen Zeit ergänzet worden oder nicht, und in beiden Fällen die Lehnsmänner davon benachrichtigen. Im letztern Falle müſſen die Lehnsmänner ſolches dem Pfenningmeiſter melden, der an den Oberbeamten desfalls berichtet, damit dieſer diejenigen, welche der Ankündigung der Lehnsmänner nicht gelebet haben, zur gebührenden Strafe ziehen und über die Vollziehung der von den Lehnsmännern gegebenen Vorſchrift ernſtlich halten könne. Sollten die Brandaufſeher in der Befolgung obiger Anordnung nachläſſig befunden werden, ſo verfallen ſie in eine von dem Oberbeamten zu erkennende willkührliche Strafe und falls es nöthig befunden wird, daß die Lehnsmänner an gewiſſen Orten eine Nachſicht halten, ob und in wieferne den Anordnungen bei der allgemeinen Beſichtigung Genüge geſchehen iſt, ſo iſt es ihnen überlaſſen,

Digitized by Google

ſelbigen dazu, ſo wie zu allen ſonſt erforderlichen Unterſuchungen an Ort und Stelle, den Befehl beizulegen. 1817. 20. Jan. 5.

Fünfter Theil.

Von dem Löſchen eines ausgebrochenen Feuers und dem Retten der Materialien.

§. 1.

Gleichwie ein vernünftiger und gutgeſinnter Hausvater nicht unterlaſſen wird, ein in ſeinem Hauſe entſtandenes Feuer im erſten Anfange ſelbſt und mit ſeinem Geſinde nach Möglichkeit zu löſchen, ſo ſoll ſich gleichwohl niemand unterfangen, das in einem Gebäude ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und die Dämpfung deſſelben mit ſeinem Hausgeſinde allein zu wagen. Vielmehr ſoll ſolches ſogleich durch ein Geſchrei und Ankündigung bei den Nachbaren bekannt gemacht werden. Wenn das Gebäude wirklich in Feuer geräth und bei der nachher erfolgenden Unterſuchung der Urſache deſſelben befunden wird, daß ſelbiges geheim gehalten worden und daher überhand genommen hat, ſo wird der Eigenthümer oder Bewohner mit einer willkührlichen, nach der Beſchaffenheit des Vergehens zu beſtimmenden, Strafe belegt.

§. 2.

Die Nachtwächter ſind verbunden, wenn ſie einen ungewöhnlichen Rauch merken, den Ort, wo ſelbiger entſtanden, ausfindig zu machen, und, falls ſie daraus einen Brand in einem Gebäude vermuthen können, die Bewohner deſſelben davon zu benachrichtigen und ſie zu ſorgfältiger Aufſicht und Nachſuchung zu ermahnen, oder wenn wirklich ein Brand vorhanden iſt, in dem ganzen Orte ſolches durch ein Zeichen mit einem Horne oder auf andere Art, durch ein Geſchrei und Anklopfen an den Häuſern bekannt zu machen und insbeſondere die Brandaufſeher und die Lehnsmänner davon zu benachrichtigen. Ein gleiches wird von

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. jedem andern, der einen Brand oder einige Merkmahle deſſelben beobachtet, wahrgenommen.

§. 3.

Die Lehnsmänner und die Brandaufſeher des Kirchſpiels müſſen ungeſäumt veranſtalten, daß die Sturmglocke gezogen oder die Einwohner mit einem Horn oder anderen Zeichen zuſammen gerufen werden, und ſich in möglichſter Geſchwindigkeit nach dem ausgebrochenen Feuer begeben. Die ſämtlichen Hauswirthe, Knechte und Mägde in dem Orte, wo ein Feuer ausgebrochen iſt, ſollen gleich, wenn ihnen der Brand bekannt geworden iſt, mit den in ihren Häuſern befindlichen Brandgeräthen, anderen Waſſereimern, Keſſeln, Aexten und Beilen nach dem im Feuer ſtehenden Gebäude hineilen und ſich bei dem gegenwärtigen Lehnsmanne oder Brandaufſeher mittelſt Ablieferung eines Zeichens melden. Von dieſem Herbeieilen ſind nur alte unvermögende und kranke Leute, die Hausfrauen und Kinder, imgleichen die Einwohner derjenigen Häuſer, in deren nächſten Nachbarſchaft das im Feuer ſtehende Gebäude ſich befindet, ausgenommen und befreit. Sollte ſich bei der nach der Dämpfung des Feuers anzuſtellenden Unterſuchung finden, daß jemand ohne erhebliche Abhaltung und Urſache zurück geblieben iſt, ſo brüchet der Hauswirth für jeden aus ſeinem Hauſe, der ſich nicht eingefunden hat, 32 Reichsbankſchillinge. Und an den Orten, wo Zimmerleute und Maurer wohnen, ſind dieſe beſonders verbunden, ſich bei dem Feuer zum Löſchen einzufinden, wenn ſie nicht in gleiche Strafe verfallen wollen.

An den Orten, wo öffentliche Brandgeräthe vorhanden ſind, oder wenn die Einrichtung gemacht iſt, daß die Eigenthümer der Gebäude Tonnen zum Anfahren des Waſſers unterhalten, ſoll ein jeder, welcher Pferde und Wagen hat, ohne Widerrede auf die Andeutung des gegenwärtigen Lehnsmannes oder Brandaufſehers, ſogleich ſeine Pferde oder beſpannte Wagen mit der Waſſertonne herbeiführen. Die Weigerung oder Verſäumung in dieſem Stücke wird mit Einem Reichsbankthaler

Digitized by Google

oder anderer härtern Strafe geahndet. Die Einwohner der Oerter, welche demjenigen, wo eine Feuersbrunſt wüthet, ſo nahe ſind, daß ſie in Zeiten zum Löſchen und Retten dahin kommen können, ſind verbunden, aus jedem Hofe und Hauſe, nach dem Verhältniſſe der darin befindlichen Menſchen, zwei tüchtige Leute oder einen Mann, wo möglich mit Geräthe zum Löſchen und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Pferden und Wagen, nebſt den darauf zu legenden Tonnen zum Waſſerfahren, nach dem mit dem Feuer heimgeſuchten Orte zu ſenden, und den Brandaufſehern ſolcher nahen Oerter wird hiedurch auferlegt, dafür zu ſorgen, daß ſolches nicht außer Acht gelaſſen werde; und falls daſelbſt eine Feuerſpritze vorhanden ſeyn ſollte, ſo iſt ſelbige gleichfalls dem in Gefahr der Einäſcherung ſtehenden Orte zuzuführen. 1817. Jan. 20. 5.

Wird das Gegentheil bemerkt, ſo ſoll dem Oberbeamten davon Nachricht gegeben und von ſelbigem die Vernachläſſigung einer Pflicht, die dem Mitleiden und der allgemeinen Menſchenliebe gemäß iſt, unterſucht und ernſtlich beſtraft werden.

§. 4.

Wenn der Ort, wo der Brand entſteht, ſo nahe bei dem Wohnorte des Lehnsmannes liegt, daß eine Vermuthung vorhanden iſt, es könne ſelbiger noch während des Brandes daſelbſt eintreffen, ſo ſollen die Brandaufſeher gleich einen wohlbeſpannten Wagen, welcher nicht in dem ordentlichen Fuhrregiſter des Kirchſpiels oder ſonſt berechnet wird, ſondern ohne Rückſicht auf ſelbiges, dem Orte, wo das Feuer ausgebrochen iſt, als außerordentlich zur Laſt fällt, an denſelben abſenden, da denn dieſer verpflichtet iſt, ohne den geringſten Aufenthalt, zu welcher Zeit und Stunde es ſeyn mag, ſich auf den Weg zu begeben und ſeine Ankunft an dem in Gefahr ſtehenden Ort zu beſchleunigen.

Die Lehnsmänner, wenn ſie zur Stelle ſind, ordnen die Anſtalten zum Löſchen an, wobei die Brandaufſeher ihre Befehle zur Ausführung

Digitized by Google

1817. 20. Jan. bringen. In Abweſenheit der Lehnsmänner geſchiehet ſolches von den Brandaufſehern allein.

5. Wohnet aber einer Unſerer Beamten und in Unſern Pflichten ſtehenden Officialen an dem Orte, wo ein Feuer ausbricht, oder ſo nahe bei ſelbigem, daß er während des Brandes dahin kommen kann, ſo wird es ihm hiedurch zur Schuldigkeit auferlegt, ſich unverzüglich dahin zu begeben, und die Direction bei dem Löſchen und Retten in der Abweſenheit des beikommenden Lehnsmannes zu übernehmen, da denn die Brandaufſeher und ſonſt jedermann ſeinen Befehlen und Anordnungen unterworfen ſind. Und ſeine Gegenwart wird auch bei der Anweſenheit des Lehnsmannes, in Betracht nöthiger Ueberlegung in vorkommenden Fällen und geſchwinderer Ausführung der möglichen Rettungsmittel, nützlich ſeyn können. Obgleich wegen des Gebrauchs der Mittel zum Löſchen eines Feuers auf dem Lande keine beſtimmte Vorſchrift gegeben werden kann, ſondern ſelbige von der Beſchaffenheit der vielen verſchiedenen Oerter und der daſelbſt vorhandenen Einrichtung, von der Beſchaffenheit der Gebäude und der Stärke des Feuers abhängt und in jedem Falle der Gegenwart des Geiſtes, der Erfahrung und Kenntniß derjenigen, welche die Anſtalten treffen ſollen, uberlaſſen werden muß; ſo können doch unter andern folgende Regeln dabei ihre Anwendung finden:

1) Daß unter den zum Löſchen und Retten herbeigekommenen Leuten die Ordnung gemacht werde, daß einige unmittelbar mit dem im Feuer ſtehenden Gebäude mittelſt der vorhandenen Brandgeräthe und ſonſt ſich beſchäftigen, andere das Waſſer-Tragen oder Fahren verrichten, andere zur Abwendung des Feuers von den benachbarten Gebäuden gebraucht werden, und andere die Mobilien und Hausgeräthe aus den am meiſten in Gefahr ſtehenden Gebäuden retten.

Digitized by Google

1817. 18. Jan. 4.

2) Daß, wenn an dem Orte öffentliche Brandgeräthe ſich befinden, die zur Aufbewahrung und Handhabung im voraus beſtellten Leute ſelbige nöthigen Falles mit den dazu herbei zu führenden Pferden nach dem Feuer hinbringen und dieſe nebſt den Brandgeräthen, welche die Einwohner deſſelben oder auch eines benachbarten Orts gebracht haben, an einer von dem Lehnsmanne oder einem andern gegenwärtigen Officialen oder den Brandaufſehern anzuweiſenden Stelle zuſammen hingelegt und geſtellt werden, daß niemand von ſelbigen etwas ohne Anweiſung itztgedachter Perſonen wegnehme, als welches bei willkührlicher von dem Oberbeamten zu erkennenden Strafe verboten wird, und daß nöthigen und möglichen Falles einige Perſonen dabei zur Wache geſtellt werden.

3) Daß man anfänglich beobachte, ob das im Feuer ſtehende Gebäude zum Theil durch das mittelſt der etwa vorhandenen Spritzen oder der Eimer anzubringende Waſſer, durch Abwerfung des Dachs, beſonders eines Strohdachs, durch Abhauung oder Niederreißung des Sparrwerks und der ſchon Feuer gefangenen Wände, durch das Austragen der in dem Gebäude befindlichen ſtarkbrennenden Dinge u. ſ. w. gerettet werden kann, und dann ſolches mittelſt des beſten Gebrauchs der Feuerleitern, der Dachſtühle, der Feuerhaken, der Aexte, der Spritzen und Eimer durch die beherzteſten Leute ſogleich verſuche, und die niedergeriſſenen Stücke und ausgeworſenen brennbaren Dinge ſo weit als möglich von dem in Feuer ſtehenden Gebäude und andern Gebäuden durch andere Leute entferne.

4) Daß, wenn ein Schornſtein brennt, man ſich auf das Dach hinaufbegebe, das ausfliegende Feuer beobachte und auslöſche, im Hauſe die Thüren und Fenſter zuhalte und den Zug der Luft verhüte, wozu es insbeſondere dienlich iſt, wenn über dem Feuerheerde in dem Schornſteine ſich eine Falze eingehauen findet und in ſelbige bei der Entzündung des Schornſteins ein dazu im voraus zubereitetes

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. und aufbewahrtes Bret eingeſchoben wird, ferner den Schornſtein außerhalb beobachte, ob er Löcher und Riſſe habe oder während des Brandes bekomme, und ſelbige mit naſſen Dingen zuſtopfe, alle in der Nähe des Schornſteins etwa wider die obige Verordnung befindlichen leicht brennenden Sachen entferne, das dem erhitzten Schornſteine nahe Holzwerk fleißig begieße, ſobald als möglich in den Schornſtein ſteige und den Ruß oder Sott abſtoße u. ſ. w.

5) Daß man bei einem innerlichen noch nicht überhand genommenen Brande vornämlich den Zug der Luft verhüte, mithin keine Fenſter und Thüren öfne oder Wände ausſchlage, als in ſoferne es zum Eingange der zum Löſchen und Waſſertragen vorhandenen Leute nöthig iſt, dieſen Eingang ſo viel thunlich an dem von dem Feuer am weiteſten entfernten Orte eröfne und den möglichſten Fleiß auf die Entfernung der leicht feuerfangenden und brennbaren Dinge richte.

6) Daß, falls man gewahr wird, es könne ein vom Feuer ergriffenes Gebäude durchaus nicht zum Theil gerettet werden, man in möglichſter Geſchwindigkeit ſelbiges ganz niederreiße, die zuſammengefallenen Trümmer auslöſche und das Holzwerk oder andere noch zu rettende Dinge herausnehme und abwärts bringe.

7) Daß, wenn ein Gebäude im Feuer ſteht, beſonders Sorgfalt für die nächſtbelegenen, vornämlich diejenigen, nach welchen der Wind hinſteht, getragen und daran die Arbeit mit den Spritzen und dem Waſſergießen, um ſelbige durch die Näſſe vor dem Anzünden zu bewahren, angewandt, das auf die Dächer und ſonſt fliegende und ſich daſelbſt ſetzende Feuer ausgelöſcht werde und man die Dächer mit leinenen Tüchern und den etwa in dem Orte vorhandenen Haardecken oder Viehhäuten, welche Stücke auf das Verlangen des Lehnsmannes und der Brandaufſeher von jedem unweigerlich und

Digitized by Google

bei Strafe herauszugeben ſind, bedecke und ſelbige mit Waſſer begieße. 1817. 20. Jan. 5.

8) Daß an den Orten, wo die Einrichtung gemacht iſt, daß das Waſſer zum Löſchen auf Schleifen oder Wagen herbeigeführt werden kann, den Fuhrleuten die Anweiſung, wo ſie das Waſſer holen ſollen, beſtimmt gegeben und die Ordnung, daß ſie beim Hinfahren nach dem Waſſer einen, und bei der Rückkehr nach dem Feuer einen andern Weg nehmen, damit ſie einander nicht hinderlich ſind, getroffen; hingegen in dem Falle, da das Waſſer in Eimern und andern Gefäßen zugetragen werden muß und eine hinlängliche Anzahl Menſchen vorhanden iſt, die Vorkehrung, daß die Menſchen in zwei Reihen von dem Orte, wo das Waſſer geſchöpft wird, bis zum Feuer ſich ſtellen, und die eine Reihe die mit Waſſer angefüllten Gefäße, die andere aber die ledigen von Hand in Hand befördere, gemacht werde, welches deſto mehr Nutzen ſchaffen kann, wenn bei dem Feuer große Kübel und andere Gefäße vorhanden ſind, um das Waſſer in ſelbige zu gießen; gleichwie der etwanige Mangel an Menſchen erſetzt werden kann, wenn an dem Orte, wo das Waſſer geſchöpft werden muß, lange aus Bäumen gehauene oder von Brettern zuſammengeſchlagene dichte Rinnen, nebſt einigen Böcken oder Trägern, darauf ſelbige von der Erde erhaben ruhen, beſtändig in Bereitſchaft gehalten werden.

Es wird demnach dem Oberbeamten hiedurch aufgegeben, die Ueberlegung, in wieferne es an jedem Orte nach der obigen Anleitung verhalten werden kann oder eine andere Anordnung thunlich iſt, anzuſtellen und darnach die Lehnsmänner und Brandaufſeher zu inſtruiren, welche denn alles, was in ihren Kräften ſteht, anzuwenden haben, damit die möglichen Mittel zum Löſchen eines Feuers und Retten der in deſſen Nähe befindlichen Gebäude angewendet werden.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5.

§. 5.

Falls bei einem ſtarken Feuer, wovon ein oder mehrere Gebäude ergriffen worden, der ganze Ort oder ein beträchtlicher Theil der Gebäude deſſelben nur dadurch gewiß oder nach aller Wahrſcheinlichkeit gerettet werden könnte, wenn das nächſte Gebäude oder im höchſten Nothfall einige derſelben niedergeriſſen würden, ſo ſollen die Lehnsmänner, andere Officialen und die Brandaufſeher unter ſich und mit einigen der verſtändigſten gegenwärtigen Männer darüber ſich bereden und, wenn die Niederreißung von ihnen nöthig erachtet wird, oder falls die Lehnsmänner oder andere Officialen bei dem Widerſpruche der Brandaufſeher und anderer, oder die Brandaufſeher bei getheilter Meinung der übrigen, ſelbige nothwendig und verantwortlich finden, ſolche Niederreißung ſogleich anordnen, ſich davon durch den Widerſpruch oder die Widerſetzlichkeit des Eigenthümers der abzubrechenden Gebäude nicht abhalten laſſen, ſondern das Niederreißen allenfalls mit Gewalt ausführen. Jedoch ſollen ſie vorher, ſo weit es immer die Zeit und drohende Gefahr zuläßt, die Mobilien, das Vieh und ſo viel möglich alle loſen und los zu machende Dinge, die in dem niederzureißenden Gebäude befindlich ſind, aus ſelbigem durch die Eigenthümer und andere ſichere Leute, die nachher dafür ſtehen müſſen, herausbringen und an einem mit Wache zu verſehenden abgelegenen und ſichern Orte bis weitet aufbewahren laſſen. Nach geſchehener Niederreißung muß bei der Stelle ebenfalls eine Wache geſetzt werden, die darauf zu achten hat, daß von den Trümmern nichts hinweggenommen werde, und ob etwas von dem herumfliegenden Feuer dazwiſchen falle; in welchem letztern Falle ſolches demjenigen, der die Anordnung beim Löſchen dirigirt, zu melden und von dieſem die Dämpfung ſolchen Feuers zu veranſtalten iſt. Gleichwie übrigens für die ſolchergeſtalt niedergeriſſenen Gebäude, beſage des 1ſten §. des ſiebenten Theils dieſer Verordnung, die Vergütung nach der Verſicherungsſumme und dem Werthe der Ueberbleibſel aus der Brandcaſſe erfolgt, ſo ſoll

Digitized by Google

auch auf den Fall, wenn die in dem niedergeriſſenen Gebäude befindlich gewesenen Mobilien in Mobiliengilden verſichert ſind und an ſelbigen durch das Niederreißen der Gebäude ein unvermeidlich geweſener Schade entſtanden iſt, dieſer Schade von den Mobiliengilden, gleich einem wirklichen Brandſchaden, erſetzt, ſonſt aber den Umſtänden und dem Befinden nach andere Veranſtaltungen zur Entſchädigung der Eigenthümer in Anſehung der Mobilien verfügt werden. 1817. 20. Jan. 5.

§. 6.

Sobald das Feuer ſo weit gedämpft iſt, daß es keine Flamme mehr giebt, und die Trümmer über einander hinliegen, ſoll eine hinlängliche Mannſchaft dabei beſtellt werden, welche ſowohl mit dem Begießen mit Waſſer ſo lange, bis keine Funken oder ein ſolcher Rauch, der noch eine verborgene Gluth vermuthen läßt, mehr zu ſpüren ſind, fortfährt, als auch darauf achtet, daß nichts von den Trümmern und Ueberbleibſeln auf die Seite gebracht und entwendet werde.

§. 7.

Falls dem Lehnsmanne bei dem Anfange einer Feuersbrunſt kein Wagen zu ſeiner Abholung zugeſandt worden, wovon in obigem 4ten §. geredet iſt, und ſelbiger bei dem Brande ſelbſt nicht gegenwärtig geweſen, ſo ſollen die Brandaufſeher doch ſobald als möglich und wenigſtens gleich nach Dämpfung der Flamme einen Boten an den Lehnsmann abſenden und ihm von dem Namen des oder der Eigenthümer, welche Gebäude im Feuer verloren haben, und der Anzahl der abgebrannten oder beſchädigten Gebäude ſchriftlich oder mündlich Nachricht geben. Dem Lehnsmanne liegt ſodann ob, ohne Aufenthalt nach dem Orte, wo der Brand entſtanden iſt, zu eilen und einen Extract aus dem Brandcataſter von den ſämtlichen Gebäuden ſolchen Orts, deren Nummern, Eigenthümern und Verſicherungsſummen mitzunehmen. Bis zu ſeiner Ankunft bleibt die Brandſtelle und dasjenige, was etwa während des

Digitized by Google

1817. Brandes von dem eingeäſcherten Gebäude abwärts gebracht worden,
20. Jan. unberührt unter der dabei beſtellten Wache.
5.

§. 8.

Die Lehnsmänner, ſie mögen bei dem Brande gegenwärtig geweſen ſeyn oder nachher kommen, ſollen an Ort und Stelle forderſamſt, mittelſt Befragung der Brandaufſeher, Abhörung der ſämtlichen Hausgenoſſen des Gebäudes, worin der Brand entſtanden iſt, und der nächſten Nachbaren und auf die ſonſt dienlich findende Art eine ſorgfältige Unterſuchung anſtellen, wo das Feuer eigentlich ausgebrochen iſt, was in dem im Brande gerathenen Gebäude an demſelben oder an dem vorigen Tage oder in der vergangenen Nacht betrieben worden, wer ein Geſchäft bei Feuer und Licht verrichtet hat, wie man damit umgegangen iſt, und überhaupt wegen aller Umſtände, welche dazu dienen können, die Entſtehungsart des Feuers auszufinden, über welche Unterſuchung ſie eine förmliche Acte zu errichten haben.

Imgleichen ſollen die Lehnsmänner die Brandſtelle und diejenigen Stellen, worauf während eines Brandes Gebäude niedergeriſſen worden, aufräumen, die nicht ganz verbrannten oder mehr oder wenig beſchädigten Stücke an Holzwerk, Steinen, Eiſen, Fenſtern u. ſ. w. und die unter dem Schutte befindlichen Mobilien ausſondern und die ſämtlichen zu den Gebäuden gehörigen und in deren Aſſecuranzſumme begriffen geweſenen Theile, es mögen ſelbige als Materialien zum neuen Bau angewandt werden können oder zu anderm Gebrauch einigen Werth haben, imgleichen ſowohl den an einem Gebäude etwa zum Theil entſtandenen Schaden, wobei der bei der Verſicherung des Gebäudes davon gemachte Anſchlag in Betracht zu ziehen iſt, als auch die durch die Niederreißung eines Gebäudes unbrauchbar gewordenen oder beſchädigten Mobilien taxiren laſſen. Ueber die geſchehene Taxation, wobei mit erwogen werden ſoll, ob dasjenige, was von einem Gebäude annoch ſteht, ſo beſchaffen iſt, daß ſelbiges beibehalten, in den neuen Bau

Digitized by Google

befaſſet und dieſer darauf gegründet werden kann, oder ſo beſchädigt worden, daß daſſelbe zu dieſem Behuf nicht dienet, ſondern abgebrochen werden muß, ſollen ſie ein von den Taxatoren und den Brandaufſehern zu unterſchreibendes, und von ihnen, den Lehnsmännern zu beglaubigendes Inſtrument verfaſſen. 1817. 20. Jan. 5.

Hierauf haben ſie das abgehaltene Verhör über den vorgefallenen Brand zur etwa nöthig findenden nähern Unterſuchung nebſt einer Anzeige von dem Brandſchaden und deſſen Betrag an den Landespfenningmeiſter zur Berichtserſtattung an den Oberbeamten einzuliefern.

§. 9.

Wer den Anordnungen der Lehnsmänner, anderer Officialen und der Brandaufſeher beim Löſchen, Retten, etwa nöthigen Niederreißen, Bewachen und Aufräumen der Brandſtellen ſich widerſetzt und ſelbigen keine Gnüge leiſtet oder mit unanſtändigen Worten gegen dieſelben herausfährt, ſoll allenfalls auf der Stelle mit Gewalt zu ſeiner Schuldigkeit angehalten und nachher mit einer, von dem Oberbeamten den Umſtänden nach zu beſtimmenden, harten und exemplariſchen Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 10.

Sollte jemand von den öffentlichen und privat Brandgeräthen, den dem Feuer entriſſenen Trümmern oder den geretteten Mobilien etwas entwenden, ſo wird er zur Erſtattung deſſelben angehalten und den Geſetzen gemäß, als ein Dieb, nach der Strenge geſtraft.

Derjenige, welcher die jetzt bemeldeten Dinge aus Muthwillen, Vorſatz und Bosheit beſchädigt, ſoll den Schaden erſetzen und willkührlicher Strafe unterworfen ſeyn.

§. 11.

Nach der Dämpfung eines Brandes iſt nicht nur zu unterſuchen, in wie ferne dem obigen 3ten §. Genüge geſchehen iſt, damit diejenigen, welche ohne erhebliche Urſachen ausgeblieben ſind, zu gebührender Strafe

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. gezogen werden können, ſondern es ſollen auch die Lehnsmänner nachforſchen, ob die übrigen Vorſchriften zum Löſchen eines Feuers in ihrer Abweſenheit befolgt ſind und die Vernachläſſigung derſelben an den Landespfenningmeiſter zur Berichtserſtattung an den Oberbeamten anzeigen.

§. 12.

Gleichfalls ſollen nach vollbrachter Löſchung des Feuers unter der Aufſicht des Lehnsmannes und der Brandaufſeher alle zuſammen gebrachten öffentlichen und privat Brandgeräthe auf einer Stelle geſammelt, erſtere an den zur Aufbewahrung derſelben beſtimmten Ort zurückgebracht, nachgeſehen und nöthigen Falles ſogleich mit möglichſter Sparſamkeit repariret, letztere aber an die Eigenthümer, nach den darauf ſich findenden Zeichen, zurückgegeben werden.

§. 13.

Wer bei einem Brande Andere im Arbeiten, Löſchen und Retten ausnehmend übertroffen hat, ſoll eine billige, von dem Oberbeamten, oder nach dem von ſelbigem an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei abzuſtattenden Berichte, den Umſtänden gemäß zu beſtimmende, Belohnung aus der Brandcaſſe oder auf andere Art genießen.

Sechster Theil.

Von der Verſicherung der Gebäude.

§. 1.

Es ſollen ſämtliche in der Landſchaft Eyderſtedt belegene Wohnhäuſer, Scheunen, Ställe, Mühlen und überhaupt alle Gebäude, welche den Unterthanen als Privatis gehören, imgleichen alle publike und zum gemeinſamen Nutzen derſelben vorhandenen Gebäude, die Prediger-, Wittwen-, Küſter-, Schul-, Armen-, Hirtengebäude und andere dergleichen mehr, nicht weniger diejenigen, welche etwa unmittelbar in Anſehung der Gerichtsbarkeit dem Oberdicaſterio unterworfen ſind,

Digitized by Google

in die Brandverſicherungsanſtalt für die ſämtlichen Landdiſtricte Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein nach dem wahren Werthe nothwendig eingezeichnet und verſichert werden, falls nicht in ganz beſonderen dem gemeinen Beſten unnachtheiligen Fällen auf allerunterthänigſte Vorſtellung und Berichte eine Dispenſation auf die eine oder die andere Art nöthig und gut befunden werden ſollte. 1817. 20. Jan. 5.

§. 2.

Da der wahre Werth der Gebäude in der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt verſichert und von dieſer erſetzt wird, ſo iſt es den Unterthanen der beſagten Landſchaft bei willkührlicher Strafe verboten, nach dieſem speciale Gilden auf Gebäuden unter ſich, entweder für gewiſſe Einwohner oder ganze Dorfſchaften, oder andere den Special-Gilden auf Gebäuden im geringſten ähnliche Beliebungen heimlich oder öffentlich aufzurichten. Es ſoll ihnen gleichfalls nicht erlaubt ſeyn, in ſpecialen Brandgilden oder Brandcaſſen, welche in adelichen oder anderen Juriſdictionen exiſtiren mögen, ſich mit ihren Gebäuden zu begeben, die gleichwohl geſchehene Theilnehmung an ſolchen Gilden oder Brandcaſſen jedesmal, ſobald ſie entdeckt werden, ernſtlich geſtraft, und überdem in dem Fall, da ein ſolchergeſtalt doppelt verſichertes Gebäude abbrennen ſollte, die dafür in der allgemeinen Brandcaſſe Unſerer Herzogthümer verſicherte Summe nicht ausgezahlt und der Eigenthümer dennoch nach der Strenge angehalten werden, für das Geld, welches er aus der Brandgilde oder Caſſe, daran er heimlich Theil genommen, erhebet, und mittelſt Herbeiſchaffung der etwa fehlenden Summe, ein neues Gebäude ſtatt des abgebrannten aufzuführen.

§. 3.

Es ſoll keinem Intereſſenten der allgemeinen Land-Brandverſicherungsanſtalt erlaubt ſeyn, auf den ihn betroffenen Brandſchaden zu betteln. Gleichwie Wir keinem von ihnen eine Conceſſion zu Kirchen- oder Haus-

Digitized by Google

1817. Collecten ertheilen werden, ſo hat auch ein jeder ſich zu hüten, Scheine
20. Jan. wegen Brandſchadens auszuſtellen, die auf irgend eine Art zur Brand-
5. bettelei gemißbraucht werden können. Diejenigen, welche ſich über ſolcher Bettelei betreten laſſen, ſollen nach den Verordnungen wegen des Bettelns geſtraft werden.

Gleichergeſtalt ſind auch keine fremden Brandbettler, wenn ſie auch die glaubwürdigſten Atteſte vorzeigen möchten, im Lande zu dulden, und keine Collecten für abgebrannte Oerter, Kirchen, Predigerhäuſer u. ſ. w., die nicht durch Unſere ſpecielle Conceſſion autoriſirt ſind, zu geſtatten. Sollten dergleichen Brandbettler ſich einfinden ſo ſind ſelbige anzuweiſen, ſich ſogleich aus dem Lande zu begeben, bei abermaliger Betretung aber in Verhaft zu nehmen und, dem Befinden nach, ein Jahr in das Zucht- und Werkhaus zu ſetzen oder ſonſt zu beſtrafen.

§. 4.

Die Taxation der Gebäude ſoll nach Veranſtaltung der Lehnsmänner von den in jedem Kirchſpiele zur allgemeinen Schätzung beeidigten Kirchſpiels-Wardiersmännern beſorgt werden, welche daher bei dem Antritte ihres Amts auch dahin unentgeltlich zu beeidigen ſind:

„Daß ſie die Gebäude zu dem wahren innern Werthe, den ſelbige „haben, folglich nach der Beſchaffenheit der Bauart und der darin „an Holz, Steinen, Fenſtern, Thüren und ſonſt befindlichen ſämtlichen „Materialien und erd-, nied- und nagelfeſten Dinge mit „Rückſicht auf den Arbeitslohn, welcher erforderlich ſeyn würde, „wenn die Gebäude von gleicher Größe und Beſchaffenheit aufgeführet „werden ſollten, ihrer beſten Einſicht nach taxiren, mithin „dabei nicht den Grund, woſelbſt die Gebäude belegen ſind, oder „die Nahrung, welche darin getrieben wird, oder die Gerechtigkeiten, „die denſelben ankleben, in Betracht ziehen, auch dieſe „Taxation nach dem wahren innern Werthe der Gebäude nicht aus „Anſehen der Perſon, Gunſt oder Ungunſt oder durch Geſchenk

Digitized by Google

„und Gaben unterlaſſen und ſelbige mit möglichſtem Fleiße verrich- 1817.
„ten wollen." 20. Jan.

Die Eigenthümer und Bewohner der Gebäude ſind, bei Vermeidung 5.
willkührlicher Beſtrafung, ſchuldig, die Taxatoren allenthalben Behuf ihres Geſchäftes zuzulaſſen und ihnen auf keine Art unanſtändig zu begegnen, und der Staller hat dieſe entſtehenden Falles wider alle ungebührende Begegnungen und Störung in ihrer Verrichtung ſogleich durch die wirkſamſten Mittel zu ſchützen.

Die Taxatoren zehren für ihr Geld und die Eigenthümer und Bewohner der Gebäude haben an ſelbige für die Schätzung nichts zu bezahlen; dahingegen wird eine billige Erſtattung für ihre habende Mühe und Zeitverluſt aus der Brandcaſſe für die Beſorgung der Taxation den Taxatoren, nach der Beſtimmung des Stallers, ausbezahlt.

Die Taxatoren ſollen den Anſchlag der Gebäude nach der Ordnung des ihnen darüber zugeſtellten Verzeichniſſes verfaſſen, in ſelbigem jedes Gebäude für ſich anſetzen und die Lage deſſelben, die Beſchaffenheit, ob es von Brandmauer oder Tafelwerk ſey, mit einem Stroh- oder Ziegeldache verſehen, einen Schornſtein habe oder nicht, und wenn das Gebäude von Tafelwerk iſt, ob die Wände zwiſchen dem Tafelwerk mit Leim oder Mauerſteinen ausgefüllt ſind, imgleichen die Größe durch Anführung der Anzahl der Fächer und Stockwerke, wenn mehr als eins vorhanden iſt, genau beſchreiben.

Dieſes Taxationsinſtrument haben ſie darauf, mit ihrer Unterſchrift und dem Atteſte der Brandaufſeher, daß und binnen welcher Zeit die Schätzung in ihrer Gegenwart geſchehen ſey, verſehen, nebſt dem gedachten ihnen zugeſtellten Verzeichniſſe dem Staller zu übergeben. Es iſt auch den Taxatoren aufzulegen, daß ſie die Eigenthümer gleich nach der geſchehenen Taxation unterrichten ſollen, wie hoch ſie jedes von ihren Gebäuden geſchätzt haben.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. Sollte ein Eigenthümer glauben, daß die Schätzung zu hoch oder zu niedrig ſey, ſo iſt er verbunden, ſich binnen vierzehn Tagen, maßen er nachher weiter kein Gehör zu gewärtigen hat, bei dem Oberbeamten zu melden, welcher die Taxatoren und Brandaufſeher darüber zu vernehmen und wenn der Eigenthümer mit ihrer Erklärung nicht zufrieden iſt, auf deſſen Koſten durch andere beeidigte Taxatoren eine nochmalige ſpecielle Taxation in Gegenwart der Brandaufſeher anzuordnen, nach dem Empfange dieſer von den Taxatoren und Brandaufſehern unterzeichneten Schätzung mittelſt Vergleichung beider Anſchläge unter ſich und mit den Taxationen anderer Gebäude von etwa gleicher Beſchaffenheit eine Entſcheidung, wie die Anſetzung geſchehen ſoll, abzugeben, und darnach die Einzeichnung und Verſicherung zu beſorgen hat.

§. 5.

Das Wohnhaus oder Hauptgebäude eines jeden Intereſſenten der Brandverſicherungsanſtalt iſt mit einer Nummer auf einer Stelle, die zuerſt in die Augen fällt, zu bezeichnen, dieſe Numerirung in jedem Dorfe und Orte, der einen beſondern Namen hat, mit No. 1. anzufangen und durch jegliches Dorf u. ſ. w. nach der Ordnung, wie die Wohnhäuſer und Hauptgebäude neben einander in Reihe liegen, ſoweit als die Anzahl dieſer Gebäude ſich beläuft, fortzuſetzen.

Wenn die Flecken von einiger Größe gewiſſe Quartiere oder Abtheilungen unter beſondern Namen haben, ſo wird hingegen die Numerirung der Wohnhäuſer oder Hauptgebäude in einer jeden dieſer Abtheilungen mit No. 1. angefangen und damit bis zum Ende ſolcher Abtheilung nach der jetztgedachten Ordnung fortgefahren. Und falls ein Hof oder ein einzelnes Haus für ſich allein auf einer Stelle, die einen beſondern Namen führt, belegen iſt und nicht zu einem Flecken oder Dorfe gerechnet und in deſſen Nummern begriffen werden kann, ſo wird das Hauptgebäude eines ſolchen Hofes oder das einzeln liegende Haus allemal mit No. 1. bezeichnet. Gehören zu einem Hofe oder einer Wohn-

Digitized by Google

ſtelle mehr als ein Gebäude, ſo iſt auf dem Wohnhauſe oder Hauptgebäude außer der Nummer noch der Buchſtabe A, hingegen auf jedem dabei vorhandenen Nebengebäude der in der Ordnung des Alphabets folgende Buchſtabe zu ſetzen. Dieſe Bezeichnung der Gebäude mit Nummern und Buchſtaben hat der Oberbeamte auf einer ex officio zu haltenden öffentlichen Licitation aufzubieten und dem Mindeſtfordernden gegen hinlängliche Sicherheit, daß die Arbeit in allen Stücken vorſchriftsmäßig geleiſtet werde, und unter der Bedingung zuzuſchlagen, daß ſelbige mit der wohlfeilſten jedoch haltbaren Farbe und auf die mit den wenigſten Koſten in Betracht des Anbringens der Nummern und Buchſtaben auf Gebäude verbundene Art, zu bewerkſtelligen ſey, daß dabei nach derjenigen Lage der Wohnſtellen neben einander und der Anzahl der Gebäude, welche in dem zum Behuf der Taxation verfertigten und in dem nächſtvorhergehenden §. bemeldeten Verzeichniſſe angegeben worden, verfahren werden müſſe, und daß für jede Nummer und jeden Buchſtaben der mittelſt der Licitation beſtimmte gewiſſe Lohn von den Eigenthümern der Gebäude, oder denjenigen, welche die wegen der Gebäude vorfallenden Ausgaben ſonſt zu beſorgen haben, bezahlt werden ſoll. 1817. 20. Jan. 5.

Da die Nummern und Buchſtaben mit den Anſchlägen der Taxatoren übereintreffen müſſen, ſo iſt desfalls die dienlichſte Vorkehrung zu machen. Uebrigens wird demjenigen, welcher die Arbeit übernimmt, von dem Oberbeamten eine ſchriftliche Ordre zu Bewerkſtelligung derſelben nach den Licitationsbedingungen, mit Anführung des von dem Eigenthümer der Gebäude u. ſ. w. für jede Nummer und jeden Buchſtaben an ihn zu bezahlenden Preiſes, ertheilet, welche derſelbe den Eigenthümern oder Brandaufſehern vorzuzeigen hat, gleichwie auch die Brandaufſeher von dem obhandenen Geſchäfte und beſonders dem jeztgedachten Preiſe zur Bekanntmachung an ihrem Orte im voraus zu unterrichten ſind. Und ſollte bei der erfolgenden Beſichtigung befunden werden,

1817. 20. Jan. 5. daß die Nummern und Buchſtaben auf den Gebäuden fehlen und die Eigenthümer oder diejenigen, welche die Ausgaben für ſelbige beſorgen müſſen, ein Hinderniß wider die vorgeſchriebene Bezeichnung der Gebäude verurſacht haben, ſo ſollen ſelbige mit zwei Reichsbankthaler Strafe an die Brandcaſſe belegt und die Bezeichnung gleich auf ihre Koſten veranſtaltet werden.

§. 6.

Nach geſchehener Taxation und Bezeichnung der Gebäude mit Nummern und Buchſtaben hat der Oberbeamte zu beurtheilen, ob die desfalls eingelieferten Nachrichten in Betracht der Zuverläſſigkeit, daß keine Gebäude übergegangen ſind, als richtig angenommen werden können, oder annoch eine Beſichtigung zu ſolchem Ende nöthig ſeyn möchte. In letzterm Falle iſt ſelbige auf die kürzeſte Art durch den Landespfenningmeiſter anzuordnen und das Fehlende nachzuholen.

§. 7.

Nach dem dem Landespfenningmeiſter zugeſtellten Verzeichniſſe der taxirten Gebäude beſorgt derſelbe, daß dieſe in das förmliche Cataſter, worin alle Gebäude des Brandcaſſediſtricts mit ihren Nummern und Buchſtaben umſtändlich anzuführen ſind, eingezeichnet werden. In Anſehung der Aſſecuranzſummen befehlen Wir, daß falls das Taxatum der Gebäude unter 5 Rbthlr. beträgt oder am Ende eine Zahl unter 5 Rbthlr. enthält, dieſe weggeworfen und für die Zahl über 5 Rbthlr. durchgehends 10 Rbthlr. in dem Cataſter angeſetzt, mithin keine Gebäude für weniger als 10 Rbthlr. verſichert werden ſollen.

§. 8.

Findet es ſich, daß außer Unſern Unterthanen und den Eigenthümern der in der Landſchaft belegenen Gebäude, welche unmittelbar unter dem Oberdicaſterio ſtehen, bei den Kirchen auch Untergehörige ade-

Digitized by Google

licher Güter oder Unterthanen anderer Jurisdictionen eingepfarrt ſind, 1817.
und dieſe an den zu ſolchen Kirchen gehörigen Prediger-, Küſter-, 20. Jan.
Schul- und Armengebäuden oder anderen Gebäuden, die zu den öffent- 5.
lichen gerechnet werden können, einen gewiſſen Antheil haben, ſo ſoll auf die bisherige Verfaſſung, ob die Beſitzer der adelichen Güter oder Unterthanen anderer Jurisdictionen zu den Beſchlüſſen wegen der in Anſehung ſothaner Gebäude abzuhaltenden Onerum ſind zugezogen worden oder nicht, geſehen, mithin im erſtern Falle ihre Erklärung, ob ſie für ihre Untergehörige und Unterthanen der Verſicherung ſolcher Gebäude beitreten wollen, eingezogen werden. Im letztern Falle und wenn die jetztgedachte Erklärung beiſtimmend erfolgt, wird der ganze taxirte Werth beſagter Gebäude vorſchriftsmäßig in dem Cataſter verzeichnet. Falls aber die freigeſtellte Theilnehmung nicht verlangt wird, ſo iſt das Verhältniß der Landſchafts-Eingeſeſſenen und nothwendigen Intereſſenten der Brandverſicherungsanſtalt gegen die übrigen, welchen ein Recht an ermeldeten Gebäuden zuſteht, mittelſt der Pflugzahl, dem modo concurrendi zu den Laſten für dieſe Gebäude oder auf ſonſt thunliche Art ausfindig zu machen, darnach die Quota der erſteren von dem Taxato der Gebäude zu berechnen und dieſe allein nach der im vorigen §. enthaltenen Vorſchrift zu verſichern.

§. 9.

Alle zehn Jahre geſchieht die Schätzung aller Gebäude und wird nöthigen Falls eine anderweitige Numerirung derſelben, wenn nämlich die vorige durch den in der Zwiſchenzeit vorgegangenen Ab- und Zugang der Gebäude eine mit der nöthigen Ordnung nicht verträgliche Veränderung erlitten hat, bewerkſtelliget und ein neues Cataſtrum, in der Vorausſetzung, daß das bisherige nicht ohne Befürchtung einer Unrichtigkeit beibehalten werden könne, errichtet, wobei die in dem obigen 4ten und folgenden §§. enthaltenen Vorſchriften Anwendung finden.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5.

§. 10.

Die im Laufe ſolcher zehn Jahre vorkommenden Taxationen, ſowohl der neuen, verbeſſerten und verringerten Gebäude, als der ſich begebenden Brandſchäden, nach Maßgabe der unten wegen dieſer folgenden Anordnung, beſorgen die in jedem Kirchſpiele angeſetzten Kirchſpiels-Wardiersmänner, mit welchen von dem Oberbeamten ein gewiſſer Lohn für eine einzelne Taxation, die keinen Tag dauert, und ein beſtimmter Taglohn für die Taxationen, womit ganze Tage hingehen, aufs genaueſte abſeiten der Brandcaſſe zur beſtändigen Richtſchnur zu bedingen, der darauf den ſämtlichen Brandaufſehern zur Bekanntmachung an alle Eingeſeſſene ihres Orts angezeigt wird.

Wenn nun während der zehn Jahre neue oder verbeſſerte oder am Werthe abgenommene Gebäude zu taxiren ſind, ſo hat der Landespfenningmeiſter den gedachten Wardiersmännern dazu einen ſchriftlichen Befehl beizulegen und auf ſelbigem die bedungenen Taxationskoſten zu notiren, welche der Eigenthümer oder derjenige, welcher für die Gebäude ſteht, den Wardiersmännern bezahlen muß. Die Wardiersmänner verrichten die Schätzung und liefern ihren Anſchlag darüber in derſelben Form und unter denſelben Bedingungen, als im §. 4. angeordnet iſt, an den Landespfenningmeiſter, und dieſer bewerkſtelliget darauf, nach den obigen Regeln, die Einzeichnung der Gebäude in das Cataſtrum und die Ertheilung des vorhin bemeldetermaßen aufzubewahrenden Verſicherungsſcheins.

Was insbeſondere die Gebäude, welche etwa auf neuangelegten Wohnſtellen aufgeführt werden, und die Gebäude freiwilliger Intereſſenten, welche vielleicht nach und nach aufgenommen zu werden verlangen möchten, anbetrift, ſo werden ſelbige bis dahin, daß eine allgemeine anderweitige Numerirung erforderlich iſt, mit der Nummer aufgeführt und bezeichnet, welche beſage des Cataſters auf die letzte Nummer des Orts, wozu ſelbige gehören, folgt. Dieſe Nummer hat der Landes-

Digitized by Google

pfenningmeiſter gleichfalls auf dem den Kirchſpiels-Wardiersmännern zur Schätzung der Gebäude zu ertheilenden Befehl zu notiren. Die Eigenthümer beſorgen darauf, bei Vermeidung der im 5ten §. beſtimmten Strafe, die Bezeichnung der Gebäude mit dieſer Nummer und mit den erforderlichen Buchſtaben, und die Wardiersmänner haben ſolche Nummer und die verſchiedenen Buchſtaben der Gebäude in ihrem an den Landespfenningmeiſter einzuliefernden Anſchlag mit anzuführen. 1817. 20. Jan. 5.

§. 11.

Die eingezeichneten Gebäude ohne Ausnahme müſſen von den Eigenthümern oder denen, welchen die Vorſorge in Anſehung derſelben ſonſt obliegt, während der zehn Jahre, da keine allgemeine Taxation vorgenommen wird, ſo im Stande gehalten werden, daß ſie den verſicherten Werth haben. Die Brandaufſeher ſind ſchuldig, darauf, ſowohl bei den von ihnen zu haltenden Beſichtigungen, als ſonſt, Acht zu haben, des Endes ihnen der Landespfenningmeiſter ein Verzeichniß der Gebäude ihres Orts mit den Verſicherungsſummen derſelben zu geben hat, und wenn ſie gewahr werden, daß die Gebäude verfallen, die Eigenthümer und Bewohner an die gehörige Reparation vor der nächſten Beſichtigung des Lehnsmannes, allenfalls in Gegenwart einiger Zeugen, zu erinnern. Bemerkt der Lehnsmann, welcher bei ſeinen Beſichtigungen den baulichen Zuſtand der Gebäude nach dem davon mit ſich führenden Verzeichniſſe wohl zu beobachten hat, gar keine oder keine hinlängliche Herſtellung, ſo iſt ſolches dem Landespfenningmeiſter zu melden, der dem Oberbeamten davon Bericht zu erſtatten hat, welcher dann dem Eigenthümer oder demjenigen, der deſſen Stelle vertritt, mittelſt eines an die Brandaufſeher zur Verkündigung zu befördernden Befehls, eine kurze Friſt zur Beſchaffung der Reparation ſetzt.

Die Brandaufſeher haben den Erfolg davon an den Landespfenningmeiſter zu berichten, und wenn die Reparation in der vorgeſchriebe-

Digitized by Google

1817. 10. Jan. 5. nen Zeit nicht geſchehen iſt, ſo werden die verfallenen Gebäude vorgeſchriebenermaßen und auf Koſten der Eigenthümer von neuem taxirt und darauf in dem Cataſter geringer angeführt.

§. 12.

Wenn verſicherte Gebäude, es mögen ſelbige nothwendigen oder freiwilligen Intereſſenten gehören, binnen der gedachten zehn Jahre zum Behuf eines neuen Baues, oder weil ſie dem Eigenthümer überflüſſig ſind, abgebrochen werden, ſo muß ſolches forderſamſt von den Brandaufſehern, welche die Gebäude ihres Orts vor Augen haben, die Eigenthümer mögen ſolches verlangen oder nicht, dem Landespfenningmeiſter, allenfalls durch einen von dem Eigenthümer zu beſorgenden Boten, gemeldet werden, damit ſelbiger die dafür verzeichnete Summe im Cataſter deliren könne, da ſonſt ſelbige bei der vorkommenden Ausſchreibung eines Beitrags zur Brandcaſſe mit würde angeſetzt werden.

§. 13.

Wenn während der zehn Jahre, da keine allgemeine Taxation der Gebäude geſchieht, an den ſchon in dem Cataſter verzeichneten Gebäuden der nothwendigen Intereſſenten ein neuer Anbau und ſolche Verbeſſerungen, die keine bloße Herſtellung eines ohne Feuer ſchadhaft gewordenen Theils iſt, vorgenommen, oder von den itztgedachten Intereſſenten ein Gebäude ganz neu aufgeführt wird, ſo ſind die Eigenthümer u. ſ. w. ſchuldig, die Taxation und Verſicherung derſelben forderſamſt durch die Brandaufſeher von dem Landespfenningmeiſter zu verlangen.

Sollten die Eigenthümer u. ſ. w. ſich desfalls nicht bald melden, ſo iſt es die Pflicht der Brandaufſeher, ſelbigem davon Nachricht zu geben, damit die Taxation und Verſicherung forderſamſt beſchaft werden könne.

§. 14.

Zur Erhaltung der Ordnung in dem Cataſter und um ſonſt Irrungen zu verhüten, müſſen die während der mehr bemeldeten zehn Jahre

Digitized by Google

mit den Eigenthümern der verſicherten Gebäude überhaupt vorgehen; den Veränderungen allemal bei dem Landespfenningmeiſter gemeldet und in dem Cataſter notirt werden. Der Oberbeamte hat zu veranſtalten, daß die Nachricht davon an den Landespfenningmeiſter auf die beſtthunliche Art, allenfalls mittelſt eines quartaliter aus den Protocollen, worin das Eigenthum der unbeweglichen Güter umgeſchrieben wird, zu ertheilenden Extracts, gelange. 1817. 20. Jan. 5.

§. 15.

In den Fällen, davon die obigen §. 11, 12, 13 und 14. handeln, müſſen die Verſicherungsſcheine jedesmal, den Umſtänden nach, entweder umgewechſelt und neue, gegen Zurücknehmung der vorigen, ertheilt oder auch, in ſoferne daraus keine Unrichtigkeit und Irrung zu befürchten iſt, gehörig verändert werden.

§. 16.

Uebrigens iſt in Anſehung der Verſicherung auch dasjenige zu beobachten, was in dem ſiebenten Theile dieſer Verordnung desfalls als eine Folge der Erſetzung eines Brandſchadens vorkommt.

Siebenter Theil.

Von Erſetzung der Brandſchäden.

§. 1.

Jeder Brandſchaden, der den in dem Cataſter eingezeichneten und verſicherten Gebäuden durch Feuer, wohin auch die bloße Zerſchmetterung durch den Blitz oder Pulver gehört, und durch die im 5ten §. des fünften Theils dieſer Verordnung vorgeſchriebene Niederreißung bei einer Feuersbrunſt zugefügt wird, ſoll, ohne auf die durch Menſchen mögliche Veranlaſſung und Verurſachung des Feuers zu ſehen, aus der allgemeinen Verſicherungsanſtalt für die Gebäude der Landdiſtricte in

Digitized by Google

1817. den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, den einzigen im §. 2. des
20. Jan. ſechsten Theils dieſer Verordnung bemeldeten Fall, da jemand in anderen
5. Gilden und Brandcaſſen intereſſirt geweſen iſt, ausgenommen, erſetzt werden. Jedoch geſchiehet dieſes allemal bloß und allein unter der Bedingung, daß das Geld, welches desfalls ausbezahlt wird, lediglich zur Aufführung neuer Gebäude, ſtatt der abgebrannten, an einem Orte in den der Jurisdiction Unſerer Oberbeamten untergegebenen Landdiſtricten, angewandt werde und dieſe neuen Gebäude der vergüteten Summe am Werthe gleich kommen, auch gehörig wieder in derſelben Anſtalt verſichert werden. Und ungeachtet die Erſetzung des Schadens erfolgt, ohne daß in ſolchem Betracht auf die Veranlaſſung oder Verurſachung deſſelben geſehen wird, ſo werden dieſelben gleichwohl nach dem §. 10. des zweiten Theils gegenwärtiger Verordnung beſtraft.

§. 2.

Die in dem §. 8. des fünften Theils dieſer Verordnung vorgeſchriebene Taxation eines Brandſchadens wird von den in dem §. 11. des ſechsten Theils gedachten Kirchſpiels-Wardiersmännern verrichtet und erhalten ſelbige dafür ihren Lohn aus der Brandcaſſe.

Die Ueberbleibſel von einem Gebäude werden, wenn ſie von ganz geringem Belange ſind, dem Eigenthümer des Gebäudes für das Taxatum derſelben zum neuen Bau oder zu anderm Gebrauch von dem Landespfenningmeiſter oder in deſſen Abweſenheit von dem Lehnsmanne gleich auf der Stelle ohne Weiterung überlaſſen und zur Aufbewahrung übergeben. Iſt eine beträchtliche Menge derſelben von bedeutendem Werthe vorhanden, ſo hat der Landespfenningmeiſter dieſelben unmittelbar nach der Taxation vorzüglich dem Eigner der Stelle für das Taxatum anzubieten, und wenn er damit zufrieden iſt, für ſolchen Preis zu behändigen, oder falls dieſer erhebliche Bedenklichkeiten wider die Annehmung derſelben anbringt, ſie jedem andern von den gegenwärtigen Leuten, der Luſt dazu hat, für denſelben Werth, gegen hinlängliche Sicherheit we-

Digitized by Google

gen der Bezahlung an die Brandcaſſe, zuzuſtehen; hingegen wenn ſich 1817.
gleich nach der Taxation gar kein Liebhaber dazu findet, eine an dem Orte 20. Jan.
ſelbſt und in deſſen Nähe vorher bekannt zu machende Auction darüber zu 5.
halten und ſelbige an den Höchſtbietenden, gegen Bezahlung beim Zuſchlag oder genügſame Sicherheit wegen derſelben, auf deſſen Gefahr von dem geſchehenen Zuſchlag an, zu überlaſſen.

In dem Falle, da der nach einem Brande noch ſtehende Theil eines Gebäudes nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß er beibehalten, in dem neuen Bau befaßt und dieſer darauf gegründet werden kann, ſondern derſelbe zum Behuf des neuen Baues nothwendig abgebrochen werden muß, werden die Stücke deſſelben gleichfalls als Ueberbleibſel betrachtet, und ſoll es damit, in Anſehung der Taxation und Veräußerung abſeiten der Brandcaſſe, auf die oben vorgeſchriebene Art verhalten werden.

§. 3.

Der Werth der Ueberbleibſel, welche der Eigenthümer ſelbſt zu ſich genommen hat, wird ihn in der Summe, welche er aus der Brandcaſſe erheben ſollte, angerechnet.

Wenn alſo die Beſichtigung ergeben hat, daß ein Gebäude ganz eingeäſchert iſt, oder ſolchergeſtalt betrachtet werden muß, ſo wird der taxirte Werth der übrig gebliebenen Theile deſſelben von der in dem Cataſter für das Gebäude verzeichneten Summe abgezogen. Iſt aber ein Gebäude nur zum Theil abgebrannt oder beſchädigt, ſo geſchieht von dem Taxato dieſes Schadens der Abzug des Werths der Ueberbleibſel.

Der Eigenthümer, oder derjenige, welcher die Stelle deſſelben vertritt, empfängt in dieſen beiden Fällen das Uebrige entweder von der Verſicherungsſumme oder dem Taxato.

Hat er aber keine Ueberbleibſel angenommen, ſo empfängt er in dem erſten Falle die ganze Verſicherungsſumme, und in dem andern das ganze Taxatum.

Digitized by Google

1817. Die Auszahlung des Geldes, das jemanden wegen eines Brandſcha-
20. Jan. dens zukommt, geſchieht allemal von dem Branddirector in derſelben
5. Geldſorte, welche er erhoben hat, und ohne irgend einen andern Abzug, entweder von der Verſicherungsſumme oder dem Taxato, als wegen der Materialien und Ueberbleibſel, welche der Eigenthümer oder derjenige, der ſeine Stelle vertritt, angenommen hat. Nur hat, was den Abzug betrift, die Ausnahme ſtatt, daß, wenn ihm wegen des Brandſchadens verordnungsmäßige Strafgelder zur Laſt fallen ſollten, dieſe von der Summe, die er ſonſt zu erheben hätte, bei der Brandcaſſe einbehalten werden.

§. 4.

Obgleich kein anderer Brandſchaden erſetzt werden ſollte, als der ſich an wirklich verſicherten Gebäuden zuträgt, ſo finden Wir doch für gut, in Uebereinſtimmung Unſerer allergnädigſten Reſolution vom 5ten Febr. 1800, zu verordnen, daß, falls, ungeachtet der in dem 14ten §. des obigen ſechsten Theils enthaltenen Verfügung, es ſich begeben möchte, daß einige von Unſern Landſchafts-Unterthanen an Orten, wo vorhin kein Gebäude geſtanden, oder bei ihren ſchon im Cataſter verſicherten Gebäuden, oder nach der Eindſcherung ihrer eingeſchrieben geweſenen Gebäude, durchaus neue Gebäude aufgeführt, oder einen Anbau an ihren im Cataſter verzeichneten Gebäuden, oder eine Verbeſſerung derſelben, die nicht bloß eine Reparation eines ohne Brand ſchadhaft gewordenen Theils iſt, bewerkſtelliget haben, und dieſe neuen Gebäude, Verbeſſerungen und Anbau ganz oder zum Theil abbrennen, ehe ſelbige taxiret und in das Cataſter eingezeichnet werden können, ſodann die Brandaufſeher auf ihren Eid ſchriftlich oder ſonſt bezeugen ſollen, ob dergleichen wirklich vorhanden geweſen iſt, und darauf der Oberbeamte und Branddirector dafür zu ſorgen haben, daß ſothane neuen Gebäude, Anbau oder Verbeſſerung von den Handwerkern, welche zur Verfertigung derſelben gebraucht ſind, gegen den ihnen von den Eigenthümern der Gebäude zu bezahlenden Lohn eidlich taxiret werden. Dieſe Handwerker müſſen zugleich eidlich erklären, zu welcher

Digitized by Google

Zeit der Bau geſchehen ſey und zu Stande gebracht worden, und ſelbigen ſo genau als möglich nach der Fächerzahl, Höhe und übrigen Beſchaffenheit beſchreiben und die daran verwandten Materialien und den Arbeitslohn angeben. Wenn ſodann die Brandaufſeher des Orts bezeugen, daß dieſer Anſchlag in ihrer Gegenwart gemacht ſey, und es damit ſoviel ſie wiſſen und einſehen können, ſeine Richtigkeit habe, ſo hängt es von dem Ermeſſen des Oberbeamten und Branddirectors ab, ob ſelbiger, nach einer Vergleichung der angeführten Preiſe mit dem im Caſter verſicherten Werthe der Gebäude deſſelben Orts, angenommen werden kann, oder ob über dieſen Punct die Erklärung der beſtellten ordentlichen Taxatoren annoch einzuziehen iſt. In letzterm Falle iſt ſolches, auf Koſten der Eigenthümer in Betracht des Lohns der Taxatoren, zu bewerkſtelligen. 1817. 20. Jan. 5.

Gleichwie der Oberbeamte in beiden Fällen die als gültig anzunehmende Summe zu beſtimmen hat, ſo iſt bei dieſer Art von Brandſchäden, wesfalls es in Anſehung der Beſichtigung und Taxation der Ueberbleibſel eben ſo, wie bei andern, verhalten werden muß, nicht nur zu bemerken, ob der Eigenthümer die etwa vorhandenen Ueberbleibſel angenommen hat, ſondern auch nach Vorſchrift Unſerer vorangeführten Reſolution vom 5ten Februar 1800, ob das abgebrannte Gebäude acht Wochen vor dem Brande fertig und benutzt geweſen.

§. 5.

Wenn durch die wegen der Urſache des Feuers gleich nach gelöſchtem Brande vorzunehmende Unterſuchung keine Veranlaſſung des Brandſchadens durch Verwahrloſung des Feuers und Lichts oder durch Unvorſichtigkeit hat entdeckt werden können, die den ſchuldig befundenen der in dem 9ten §. des zweiten Theils dieſer Verordnung bemeldeten Strafe unterwirft, ein Verdacht wegen Brandſtiftung aber bei dieſer Unterſuchung rege geworden iſt, ſo ſollen der Eigenthümer und Bewohner des abgebrannten Gebäudes ſo wie das Geſinde und andere, deren Abhörung

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. man nöthig finden möchte, über alle vor und während des Brandes vorgefallenen Umſtände eidlich vernommen werden.

§. 6.

Es ſoll die Unterſuchung wegen eines Brandſchadens überhaupt und die Beſtimmung der desfalls zu vergütenden Summe mit aller möglichen Betriebſamkeit beſchaft werden. Und Wir befehlen Unſerm Oberbeamten auch hiedurch, dafür zu ſorgen, daß, ohne allen nicht nothwendigen Aufenthalt, der Bericht von dem entſtandenen Brandſchaden an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei abgeſtattet werde.

Bei dieſem Berichte ſind nicht nur Abſchriften von den Unterſuchungs- und Taxations-Inſtrumenten, welche jeden Brandſchaden betreffen, ſondern auch eine von dem Branddirector, in der vorgeſchriebenen Form, zu verfertigende Anzeige des Belangs der Summe, welche von der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt erſetzt werden muß, einzuſenden. Sothane Anzeige muß weſentlich folgende Stücke enthalten: die Verſicherungsſumme des abgebrannten eigentlich zu beſchreibenden Gebäudes, oder das Taxatum eines partialen Brandſchadens; die davon wegen der geborgenen Baumaterialien und anderer Ueberbleibſel, es mögen ſelbige dem Eigenthümer des abgebrannten oder beſchädigten Gebäudes, oder einem andern auf die eine oder andere Art überlaſſen worden ſeyn, abgehende und der allgemeinen Brandverſicherungs-Societät der Landdiſtricte zu gute kommende Summe; die von der Brandcaſſe für die Taxation des Brandſchadens und der Ueberbleibſel bezahlte und derſelben von der itzt gedachten Societät zu vergütenden Koſten, und am Ende die Summe, welche, nach der Berechnung dieſer verſchiedenen Dinge gegen einander, die Brandcaſſe von der allgemeinen Brandverſicherungs-Societät der Landdiſtricte zu fordern hat.

Wenn nun bei dem obgedachten Collegio dieſe Nachrichten mit den allda vorhandenen Verſicherungs-Regiſtern verglichen und alles verfügungsmäßig und richtig befunden worden, ſo ſoll daſelbſt die wegen

Digitized by Google

eines ſolchergeſtalt angemeldeten Brandſchadens der Brandcaſſe der Land- 1817.
ſchaft Eyderſtedt zukommende Summe mit anderen Brandſchäden, welche 20. Jan.
von anderen Diſtricten in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein 5.
einberichtet werden möchten, über die ſämtlichen combinirten Brand-
caſſen der Landdiſtricte in dieſen Herzogthümern, nach dem Verhältniß
ihrer Hauptverſicherungsſummen gegen einander, repartiret werden und
daſſelbe Collegium ſowohl wegen der Beſchaffenheit einer ſolchen Ver-
theilung überhaupt, als beſonders wegen der, der Brandcaſſe der Land-
ſchaft Eyderſtedt wegen darin vorgefallener Brandſchäden zukommenden
Summe, das Nöthige an Unſern Oberbeamten erlaſſen.

§. 7.

Indeſſen iſt dafür Sorge zu tragen, daß die desfalls ſchuldigen Gelder zum neuen Bau ohne Aufenthalt bezahlt werden, und daher, wenn ſelbige nicht in der Brandcaſſe vorräthig ſeyn ſollten, dieſelben durch Vorſchüſſe aus der landſchaftlichen Caſſe oder aus einer andern Brandcaſſe zur Bezahlung ſolcher Erſtattungsgelder in den Stand geſetzt werde. Dem Brandſchaden erlittenen Eingeſeſſenen iſt gleich ein Drittheil der ihm gebührenden Erſtattungsſumme gegen hinlängliche Caution oder auch wenn der Lehnsmann beſcheiniget, daß der Betrag des erſten Drittels gedachter Summe an Baumaterialien ſich auf dem Bauplatze befindet, ohne Caution, wenn das Gebäude gerichtet ſteht, das zweite Drittel und wenn der Bau vollendet iſt, das letzte Drittel der Erſtattungsſumme auszuzahlen und wenn der Lehnsmann und die beeidigten Taxatoren beſcheinigen, daß der den Brandſchaden erlittene Eingeſeſſene die ganze ihm aus der Brandcaſſe zukommende Erſtattungsſumme verbauet habe, wird ihm, wenn gleich der Bau nicht ganz beendigt ſeyn ſollte, die gedachte ganze Erſtattungsſumme ausbezahlet.

Wenn Lieferanten von Baumaterialien von dem den Brandſchaden erlittenen Eingeſeſſenen Anweiſungen auf die Brandcaſſe für gelieferte Baumaterialien erhalten haben, ſind dieſe Anweiſungen von dem Brand-

Digitized by Google

1817. director zu acceptiren und der Betrag derſelben dem den Brandſchaden
20. Jan. Erlittenen in der Erſtattungsſumme zu kürzen, und ſolchergeſtalt iſt es
5. auch mit den Anweiſungen auf den Arbeitslohn zu verhalten.

§. 8.

Gegen Uebelgeſinnte, deren Character, Verhältniſſe und Umſtände durchaus kein Zutrauen verdienen, iſt die äußerſte Vorſicht bei Bezahlung der Erſtattungsgelder anzuwenden, damit man abſeiten der Brandcaſſe wegen der zweckmäßigen Anwendung derſelben zum neuen Bau immer geſichert ſey, und zu dem Ende iſt die Erſtattungsſumme nicht eher auszuzahlen, ehe die zweckmäßig geſchehene Anwendung derſelben dargethan worden.

§. 9.

Da die für ein abgebranntes oder beſchädigtes Gebäude verſicherte und desfalls auszuzahlende Summe bloß und allein zur Aufführung neuer oder Herſtellung beſchädigter Gebäude ausgekehrt und angewendet, und wegen des letztern abſeiten der Brandcaſſe vigilirt werden ſoll, ſo folgt daraus, daß ſelbige mit keinerlei Beſchlag belegt, bei Concurſen nicht zur Theilung kommen, und von Creditoribus hypothecariis nicht baar zur Vergütung ihrer Forderung gehoben werden kann.

Dagegen erhalten ſolche Creditoren in den, mittelſt der Verſicherungsſumme und wegen eines Brandſchadens aus der Brandcaſſe zu vergütenden Geldern, aufgeführten neuen oder hergeſtellten Gebäuden wieder eben dieſelbe Hypothek, welche ſie in den abgebrannten oder beſchädigten gehabt haben.

Sollten dieſe Creditoren mit Grunde befürchten, es werde der Debitor mit dem Gelde nicht verordnungsmäßig umgehen und dafür keine ſo tüchtigen und zur Sicherheit ihrer Forderung dienlichen Gebäude, als damit geſchehen könnte, aufführen oder dabei ſaumſelig verfahren, ſo ſteht es ihnen frei, ſich desfalls bei dem Oberbeamten zu melden, welcher dann, falls der Debitor keine hinlängliche Sicherheit ſolcherwegen

Digitized by Google

zu ſtellen vermag, nach Befinden dem Branddirector den Befehl beizu- 1817.
legen hat, den Creditoren, gegen genughafte Sicherheit wegen unge- 20. Jan.
ſäumter Erreichung des Zwecks der Gelder, die Vorſorge des neuen 5.
Baues zu überlaſſen und die Gelder zum Behuf deſſelben nach ihrer Anweiſung auszuzahlen.

Wenn nach der Einäſcherung oder Beſchädigung der Gebäude ein Concurs über das Vermögen des Eigenthümers derſelben erregt wird, oder die Gebäude während eines Concurſes abbrennen oder beſchädigt werden, ſo kann auf die Verfügung des Oberbeamten, unter bemeldeten Bedingungen der Sicherheit wegen des förderſamſten neuen Baues, die des Brandſchadens halber zu vergütende Summe an den Administratorem concursus ausbezahlt werden. Verzögert ſich die Endſchaft des Concurſes, ſo hat der Oberbeamte auf die Herſtellung der Gebäude bei dem Verwalter deſſelben zu dringen und bei längerer Dauer des Concurſes und Ausſetzung des Baues dieſe durch den Branddirector auf eine der obgedachten Arten beſorgen zu laſſen.

Nach geſchloſſenem Concurs kann auch die wegen eines Brandſchadens aus der Brandcaſſe zu entrichtende Summe an denjenigen, welcher daraus den Bauplatz zum Eigenthum bekömmt, gegen die mehrgedachte Sicherheit wegen des neuen Baues, ausbezahlt werden.

§. 10.

Gleichwie aus dem obigen ſich ergiebt, daß die Herſtellung beſchädigter Gebäude und der neue Bau ganzer Gebäude ſtatt der völlig abgebrannten ſobald als möglich und ohne allen unnöthigen Aufenthalt beſchaft werden muß, ſo wird auch den Brandaufſehern und dem Branddirector hiedurch beſonders zur Pflicht auferlegt, darüber, daß ſolches geſchehe, in dem Falle, da die Eigenthümer ſäumig gefunden werden ſollten, zu halten. Können ſie wider die zögernde Herſtellung nichts ausrichten, ſo ſoll letzterer ſolches dem Oberbeamten melden und dieſer den Bau auf eine der vorhin beſagten Arten anordnen.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5.

§. 11.

Durch die unbedingte Nothwendigkeit, die wegen eines Brandſchadens aus der Brandcaſſe zu vergütenden Gelder wirklich und lediglich wieder zum Bau anzuwenden, iſt jedoch denjenigen, welche zum Genuſſe derſelben das Recht haben, die natürliche Freiheit nicht benommen, ſo wie es ihnen zuträglich iſt, mehr oder weniger Gebäude und von anderer Art, als vor dem Brande vorhanden geweſen, wieder aufzuführen; ihre vorhandenen Gebäude zum Behuf ihrer öconomiſchen Bedürfniſſe mittelſt ſolcher Gelder zu erweitern und zu verbeſſern; den Bauplatz mit dem Genuſſe dieſer Gelder zum neuen Bau an einen andern in gehöriger Ordnung und mit Vorwiſſen des Oberbeamten zu überlaſſen, und in ſoferne es mit den Verfügungen, welche die Bauart zur Sicherheit für Brandſchäden, das Cameralweſen und die Beförderung der Bevölkerung betreffen, beſtehen kann, und zur Erreichung ihrer Abſichten beiträgt, nicht auf der Stelle, wo die Gebäude abgebrannt ſind, ſondern auf einer andern in und bei demſelben Orte oder an einem andern Orte in dem Brandcaſſediſtrict der Landſchaft Eyderſtedt oder gar an einem Orte in einem andern der Jurisdiction Unſerer Oberbeamten untergebenen Brandcaſſediſtricte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein wieder zu bauen. In dem letzten Falle wäre jedoch das Geld aus der Brandcaſſe der Landſchaft nicht eher, als bis von dem neüen Bau in dem andern Diſtrict die hinlängliche Gewißheit eingezogen, auszuzahlen, und des Endes unter den Oberbeamten beider Diſtricte Correſpondenz zu führen, auch dahin zu ſehen, daß die neuen Gebäude wieder in der Brandcaſſe desjenigen Diſtricts, worin ſelbige aufgeführt worden, verſichert werden.

§. 12.

Sollte ſich durch die Taxation der nach einem Brande hergeſtellten zum Theil beſchädigten oder aufgeführten neuen Gebäude ergeben, daß ungeachtet der verfügten und angewandten Vorſichtigkeit, ſelbige der

Digitized by Google

desfalls aus der Brandcaſſe bezahlten Summe am Werthe nicht gleich kämen, ſo werden ſelbige zwar gleich nach dem Taxato verordnungsmäßig in das Cataſter eingeſchrieben, allein die Eigenthümer angewieſen, die Gebäude mittelſt fernern Baues binnen einer kurzen Friſt zu gedachtem Werthe zu erhöhen. Geſchieht dieſem nicht Gnüge, ſo werden die Eigenthümer nach der Strenge entweder dazu oder zur Zurückbezahlung der Summe, welche an dem gedachten Werthe fehlt, angehalten. 1817. 20. Jan. 5.

Achter Theil.

Von den Beiträgen zur Brandcaſſe und der Verwaltung der letzteren insbeſondere.

§. 1.

Die Beiträge zur Brandcaſſe ſollen von den Verſicherungsſummen der Gebäude und nach der Größe des Belangs derſelben geleiſtet werden.

§. 2.

Die Ausſchreibung derſelben geſchieht nach der, der landſchaftlichen Verſammlung vorzulegenden, von dem Branddirector verfertigten Balance, in welcher der Caſſebehalt der für das verfloſſene Jahr abgelegten Brandcaſſe-Rechnung, der Werth der nachher abgebrannten, theils bezahlten, theils nicht bezahlten Gebäude, und am Schluſſe der Werth ſämtlicher verſicherten Gebäude anzuführen ſind. Hiernach iſt demnächſt mit Rückſicht auf diejenigen Gelder, welche die Landſchafts-Brandcaſſe nach der aus Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei ergehenden generalen Repartition, entweder zu erheben oder auszuzahlen hat, zu beſtimmen, wie viel an Beitrag von 100 Rbthlr. Verſicherungsſumme ausgeſchrieben werden ſoll, wornach denn die Pfenningmeiſter als Branddirectoren das Hebungsbuch verfertigen und die

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. darnach zu erlegende Summe von den die Hebung beſorgenden Lehnsmännern eines jeden Kirchſpiels erheben laſſen.

§. 3.

Die Lehnsmänner führen die in aller Hinſicht vorſchriftsmäßigen Brandverſicherungs-Cataſter über alle in ihren Kirchſpielen belegenen Gebäude, welche mit dem auch nach Kirchſpielen eingetheilten generalen Cataſter, welches die Pfenningmeiſter als Branddirectoren führen, genau übereinſtimmen müſſen. Die Lehnsmänner verfertigen nach dieſen Kirchſpiels-Cataſtern ihre ſpeciellen Hebungsbücher, woraus in die Quitungsbücher der Eingeſeſſenen die Nummern und Taxationsſummen der Gebäude und die ausgeſchriebenen Beiträge, ſo wie die bezahlten Summen einzuſchreiben ſind. Die Lehnsmänner verfaſſen General-Extracte aus ihren Hebungsbüchern, welche die Pfenningmeiſter als Branddirectoren der Brandcaſſe-Rechnung anzulegen haben und die von den Lehnsmännern zu erheben geweſenen Beitragsſummen von dieſen in Empfang zu nehmen haben, dieſe mögen von ihnen erhoben ſeyn oder nicht.

§. 4.

In den Quitungsbüchern der Lehnsmänner wird von den Pfenningmeiſtern als Branddirectoren der Taxationswerth aller in dem beikommenden Kirchſpiele belegenen Gebäude nebſt den ausgeſchriebenen Beiträgen eingetragen und für die empfangene Summe quitirt.

§. 5.

Wenn ein Intereſſent der Brandcaſſe ſein Haus oder mehrere Gebäude ſeinen Creditoren übergiebt oder von ſelbigen zum Concurs gebracht wird, ſo haben die Lehnsmänner, welche die ſpecielle Hebung der Brandgelder beſorgen, bei vorkommenden Concurſen die Gerechtſame der Brandcaſſe wegen reſtirender Brandgelder wahrzunehmen und

Digitized by Google

ſelbige ad Proclama anzugeben und die durante concurſu fällig werdenden Brandgelder von dem Curatore maſsae zu erheben. 1817. 20. Jan. 5.

§. 6.

Alle in dieſer Verordnung beſtimmten oder nach dem Inhalte derſelben von dem Oberbeamten oder auf deſſen allerunterthänigſten Bericht zu erkennenden Strafgelder fallen der Brandcaſſe zu ihren privaten Ausgaben anheim, und werden derſelben von dem Branddirector auf eine von dem Oberbeamten zu ertheilende Einnahme-Ordre berechnet. Jedoch wird demjenigen, der ein Verſehen wider die Brandverordnung, desfalls die Strafe nach unterſuchter Sache erkannt und entrichtet iſt, angegeben hat, die Hälfte davon gereicht, wozu auch die Brandaufſeher gelangen können.

In Anſehung der in gegenwärtiger Verordnung ſchon zu einer gewiſſen Summe beſtimmten Strafgelder wegen Verſehen, welche der Branddirector bei der Beſichtigung und ſonſt ſelbſt entdeckt hat, iſt in Rückſicht auf den Amtseid des Branddirectors die bloße Anzeige deſſelben bei dem Oberbeamten hinlänglich. Was die ſonſt angegebenen Verſehen und Uebertretungen, darauf in dieſer Verordnung beſtimmte Geldſtrafen geſetzt worden, und diejenigen, desfalls ſelbige erſt zu erkennen ſind, anbetrift, ſo ſollen ſelbige nach dem darüber von dem Branddirector zu verfertigenden hinlänglichen Verzeichniſſe in einem von dem Oberbeamten jedes Jahr einmal zu haltenden Gerichte oder ſogenannten Brüchdingung unterſucht und erkannt werden oder nach dem üblichen Sprachgebrauche gedungen werden.

Inzwiſchen hat der Oberbeamte nicht außer Acht zu laſſen, in den nöthigen Fällen die Uebertretungen und Verſehen ſogleich zu unterſuchen und die gebührende Strafe desfalls zu erkennen und zu vollziehen. Die Strafgelder, welche nicht gleich auf den desfalls ergehenden Befehl des Oberbeamten bezahlt werden, ſind durch Execution und Auspfändung einzutreiben und bei etwa entſtehenden Concurſen wie die Beiträge anzugeben.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 5. Die Contravenienten, welche die Strafgelder zu bezahlen unvermögend ſind, müſſen ſelbige im Gefängniſſe bei Waſſer und Brodt, nach den in anderen Fällen ſolcherwegen vorhandenen Verfügungen, abſitzen, und der Branddirector hat ſich desfalls mit den nöthigen Atteſten zur Juſtification in der Rechnung, warum die Strafgelder nicht zur Einnahme gekommen ſind, zu verſehen.

§. 7.

Die Pfenningmeiſter als Branddirectoren ſollen über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen. Die theils in Beiträgen von den Intereſſenten der Brandcaſſe der Landſchaft Eyderſtedt und von andern Brandcaſſen, theils in Strafgeldern beſtehenden Einnahmen, und die Ausgaben an bezahlten Geldern wegen Brandſchäden in dem Diſtricte ſelbſt und wegen Beiträge zu anderen Brandcaſſen der Societät, an Taxationskoſten bei einer allgemeinen Aeſtimation der Gebäude und bei Brandſchäden in dem Diſtricte, an Prämien und Belohnungen, an Gehalt für den Branddirector ſelbſt, an Koſten wegen Cataſter, Regiſter und Protocolle zum Behuf des Brandverſicherungsweſens und wegen Quitungsbücher, und an etwa ſonſt vorfallenden außerordentlichen Pöſten, ſind in dieſer Rechnung unter ſo viele beſondere Rubriken zu bringen. Wegen jeder Einnahme und jeder nicht als ein Annuum feſtgeſetzten Ausgabe hat der Branddirector die mit Nummern zu bezeichnenden hinlänglichen Beweisthümer, als die Ausfertigungen aus Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei, welche ihm in beglaubter Abſchrift von dem Oberbeamten mitgetheilet werden, die mit Approbation und Einnahme-Ordre verſehenen Ausſchreibungen der Beiträge zur Brandcaſſe über die Intereſſenten des Diſtricts, die Verzeichniſſe der Brüchpöſte nebſt den wegen der Strafgelder ertheilten Einnahme-Ordren, die Ausgabe-Ordren des Oberbeamten mit denen zur Beurtheilung dienlichen Beilagen, die gehörigen Quitungen und andre etwa zur Aufklärung nöthigen Nachrichten, welche insgeſamt in Originalien oder von anderen Officialen fidi-

Digitized by Google

mirten Abſchriften beſtehen müſſen, der Rechnung anzulegen und ſich in ſelbiger darauf zu beziehen. Imgleichen ſoll ein Zeugniß des Oberbeamten, daß in dem verfloſſenen Jahre keine andere Beiträge zur Brandcaſſe, als unter den datis und von dem Belange pr. 100 Rbthlr. Verſicherungsſumme, welche beide in dem Zeugniſſe anzuführen ſind, über die Intereſſenten des Diſtricts ausgeſchrieben worden, und den nach Beſchaffenheit der Umſtände bündigſten Beweis ſowohl darüber, daß nicht mehr die namhaft gemachten Brüchpöſte vorgefallen ſind, als auch über die Urſache, warum die zur Einnahme angewieſenen, aber im Rückſtand gebliebenen Beiträge und Strafgelder nicht erhoben und was desfalls bis zum Schluſſe der Rechnung vorgekehret worden, bei der Rechnung beizubringen.

1817. 20. Jan. 5.

§. 8.

Gleichwie zur Reviſion der Landesrechnung in voller Landesverſammlung aus der ſämtlichen Vorſteherſchaft acht erfahrne rechnungskundige Mitglieder zu erwählen ſind, die mit Zuziehung des Landſecretairs gedachte Rechnung revidiren, darüber moniren und decidiren, ſo wird dieſen auch die Reviſion der vorgedachtermaßen eingerichteten Brandcaſſe-Rechnung hiedurch übertragen und es wird in allen Fällen mit der Reviſion der Brandcaſſe-Rechnung wie mit der Reviſion der Landſchaftsrechnung zu verhalten ſeyn. Ueberhaupt wollen Wir allergnädigſt, daß Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei alles dasjenige, was eine Folge dieſer Verordnung iſt, in den vorkommenden einzelnen Fällen näher zu beſtimmen und desfalls die nöthigen Verfügungen abzugeben habe.

Wornach der Oberbeamte und die Beamten, ſo wie die ſämtlichen Unterthanen und Einwohner der Landſchaft Eyderſtedt und alle und jede, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 20ſten Jan. 1817.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6.

6. Brandverordnung für den Flecken Wandsbeck.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Da Wir die Aufnahme ſämtlicher Gebäude des Fleckens Wandsbeck in die Brandverſicherungsanſtalt für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein allergnädigſt zu befehlen geruhet haben, ſo ſind nachſtehende Vorſchriften, die nach den Grundſätzen der Brandverſicherungsanſtalt für die gedachten Städte und nach der beſondern Verfaſſung des Fleckens Wandsbeck entworfen worden, von Uns allergnädigſt beſtätiget.

Erſter Theil.

Von der Verwaltung der Brandverſicherungsanſtalt.

§. 1.

Die Brandverſicherungsanſtalt überhaupt genommen ſtehet unter der Direction und Aufſicht des Gerichtsverwalters, als der Orts-Obrigkeit, welcher durch eine aus vier dazu beſonders von ihm zu ernennenden Perſonen beſtehende Commiſſion alles dasjenige beſorgt und zur Ausführung bringen läßt, was in dem gegenwärtigen Regulativ näher beſtimmt iſt.

§. 2.

Da die Brandverſicherungsanſtalt jetzt erſt eingerichtet wird, und mit deren Einrichtung nicht nur Koſten verbunden ſind, ſondern auch manche andere Fälle eintreten können, wobei Ausgaben zu vermeiden ſchlechterdings unmöglich ſeyn möchte, die Abſicht aber dahin gehet, den Einwohnern des Fleckens Wandsbeck die Wohlthat einer Brandverſicherungsanſtalt ſo wenig als möglich koſtbar zu machen, ſo iſt es einſtweilen erforderlich, daß

a) die Bemühung, das förmlich ausgefertigte Cataſtrum über die verſicherten Gebäude und das aus ſelbigem extrahirte kurze Regiſter in Ordnung zu halten, mithin die Ein-, Um- und Ausſchreibung der Gebäude und Namen der Eigenthümer in ſelbigem zu verrichten, und

Digitized by Google

die nöthigen quartaliter über die vorgefallenen Veränderungen in dem Brand-Cataſter zu entwerfenden Verzeichniſſe zu verfertigen, und

1817. 20. Jan. 6.

b) die Erhebung und Eincaſſirung der Beitragsgelder zur allgemeinen Brandcaſſe der Städte und der zur Abhaltung der entſtehenden Koſten jährlich beſtimmten Ausgabe von $\frac{1}{24}$ Procent für die beſondere Brandcaſſe des Fleckens ſamt den in ſolche Caſſe fließenden Strafgeldern, und die Führung der desfälligen reſp. über den Beitrag zur Brandcaſſe der Städte und der in die private Brandcaſſe des Fleckens fließenden Gelder erforderlichen Rechnungen,

von den Einwohnern des Fleckens Wandsbeck, welche dazu reſp. von der Orts-Obrigkeit ernannt werden, unentgeldlich übernommen werden müſſe. Sollte in der Folge die beſondere Fleckens-Brandcaſſe ſo ſehr anwachſen, daß aus derſelben gewiſſe beſtimmte Abgaben beſtritten werden könnten und ſolche nicht anderweitig zum Beſten des Orts anzuwenden ſeyn möchten, ſo ſoll den Einwohnern nach dem Ermeſſen der Orts-Obrigkeit dieſe Laſt abgenommen, zu jeder dieſer Bemühungen eine beſondere Summe ausgeſetzt und ſolche alsdann einer dazu geſchickten Perſon dafür übertragen werden.

Zu den Geſchäften eines Brandſecretairs wird ein Einwohner auf mehrere Jahre ernannt, der dagegen von allen übrigen bürgerlichen Laſten befreit ſeyn, und dem ohne ſeine Einwilligung ſo lange er dieſem Poſten vorſtehet, keine andere Beſchwerden aufgebürdet werden, der aber überdieß für die Umſchreibung der Namen der durch Kauf oder Tauſch veränderten Hausbeſitzer, wie auch für die Einſchreibung eines neuen und Ausſchreibung eines weggebrochenen Gebäudes eine jedesmalige von den Contrahenten und anderen Beikommenden, unten im ſechsten Theil §. 10. näher beſtimmte, Gebühr zu genießen haben, jedoch für die Umſchreibung der Verſicherungsſummen in dem Brand-Cataſtro nichts zu fordern berechtigt ſeyn ſoll.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. Der zur Erhebung der Beitragsgelder zur Brandcaſſe der Städte der in die beſondere Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck fließenden $\frac{1}{2}$ Procent und der Strafgelder als Brandcaſſirer ernannte Einwohner wird ohne ſeine Einwilligung mit dieſer Bemühung nur für ein Jahr auf einmal bebürdet, und für das folgende Jahr und ſo ferner alljährlich eine andere Perſon von der Orts-Obrigkeit dazu beſtellt. Die Pflicht deſſelben iſt nicht nur, die halbjährlich zu entrichtenden Beitragsgelder an den dazu angeſetzten Tagen einzunehmen, darüber richtige und accurate Rechnung zu führen, und die Gelder, ſo bald ſelbige eingekommen ſind, mit einem über die etwanigen Reſtanten zu verfertigenden Verzeichniſſe an die Orts-Obrigkeit abzuliefern, ſondern auch die der Fleckens-Brandcaſſe privative zukommenden Gelder zu erheben, darüber eine beſondere Rechnung zu führen, und ſelbige nach dem Ermeſſen der Orts-Obrigkeit entweder zu den ihm anzuweiſenden Ausgaben zu verwenden oder auf ſichere Hypothek zu belegen, und die desfällige Obligation an die Orts-Obrigkeit abzuliefern.

Uebrigens werden dieſe beiden Rechnungen innerhalb vier Wochen nach dem verfloſſenen Rechnungsjahre bei der im §. 1. gedachten Brandcommiſſion zur Reviſion eingeliefert, welche alsdann ſchuldig ſeyn ſoll, die Reviſion der Rechnung innerhalb vierzehn Tagen vorzunehmen; darnach aber die privative Fleckens-Brandcaſſerechnung auf acht Tage in einem öffentlichen Hauſe niederzulegen, damit ein jeder Orts-Einwohner ohne Unterſchied die Rechnung mit den Beilagen und darüber formirten Notaten nachſehen, allenfalls Monita darüber formiren und ſich ſolchergeſtalt von der Verwendung der Brandgelder zum allgemeinen Beſten des Orts überzeugen könne, als wozu die Einwohner durch Publication von der Kanzel eingeladen werden ſollen. Nach Verlauf dieſer acht Tage werden die Rechnungen und die dazu gehörigen Beilagen, die Notaten der Brandcommiſſion und die Monita der Einwohner bei der Orts-Obrigkeit eingereicht, und nachdem die Beantwortungen des

Digitized by Google

Rechnungsführers über die formirten Notaten eingezogen worden, dieſe von derſelben decidirt und dem Rechnungsführer über die förmlich abgelegte Rechnung eine Quitung ertheilt. 1817. 20. Jan. 6.

Auch wird annoch feſtgeſetzt, daß derjenige, welcher von der Orts-Obrigkeit zum Brandcaſſirer ernannt wird, ſchuldig ſeyn ſolle, wegen der ihm anzubetrauenden Hebung, nach dem Ermeſſen der Orts-Obrigkeit entweder eine dem Schuld- und Pfandprotocoll zu inſerirende Schadlos-Verſchreibung auszuſtellen, oder auch genüghafte und hinlängliche Bürgſchaft zu beſtellen; die desfälligen Koſten werden von der privativen Fleckens-Brandcaſſe vergütet.

Zweiter Theil.

Von den Vorſichtsmitteln zur Verhütung eines Brandes in den Gebäuden.

§. 1.

Den Mauerleuten liegt ob, nicht ohne beſondere Anweiſung der Brandcommiſſion Schornſteine, Camine, Malzdarren, Brau-, Brenn-, Töpfer- und Backöfen, Schmiede-Feuereſſen und dergleichen neue Werke und Feuerſtäte zwiſchen den Häuſern oder in den Höfen, wo vorhin keine geweſen, anzulegen, ferner die Schornſteine ſolchergeſtalt aufzuführen, daß ſie wohl beſtiegen, gekehrt und im Nothfall mit Hülfe bald gelöſcht werden können, und dieſelben mit Brandmauern auf allen Seiten wohl zu verſehen; kein Zimmer- oder Holzwerk darin zu vermauern, und ſelbige nicht außer, ſondern innerhalb Hauſes aufzuſetzen und zum Dach hinauszuführen. Die bei einem Hauſe etwa bereits an der Seite aufgeführten oder ſonſt vorhandenen Röhren, imgleichen die von Steinen aufgeſetzten ſogenannten Wölfe, ſollen in ſo ferne es thunlich und die Beſchaffenheit derſelben allzugefährlich iſt, innerhalb drei Monaten weggeſchafft und zum Dach des Hauſes hinaus oder nach dem Haupt-Schornſtein hingeleitet werden. Künftig dürfen dergleichen weder aufgeführt noch gelitten

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. werden. Der Regel nach ſollen ſämtliche Wohn- und Nebengebäude mit Dachziegeln gedeckt, und ſo wenig in Stroh gelegt, als mit ſogenannten Strohwiepen verſehen, ſondern mit Kalk, beſonders um die Schornſteine herum, beſtrichen und dichte gehalten werden. Da aber noch verſchiedene mit Rohr und Stroh bedeckte Häuſer in dem Orte ſind, ſo wird die beſtehende Vorſchrift: die vorhandenen Strohdächer ſo wie ſie nach und nach abgängig werden, nicht wieder auszubeſſern, noch weniger aufs neue mit Rohr oder Stroh zu decken, ſondern vielmehr ſtatt deſſen die Dächern mit Dachziegeln einzudecken und zu belegen, hiemit eingeſchärft. Wer wider die in dieſem Paragraph enthaltene Vorſchrift handelt, wird mit 10 Reichsbankthaler unabbittlicher Strafe belegt.

§. 2.

Bei gleichmäßiger Strafe wird es den Tiſchlern und Zimmerleuten unterſagt, Treppen oder ſonſtige Holzarbeit an ſolchen Orten anzulegen und zu verfertigen, wo ſie den Caminen, Schornſteinen, Ofenthüren oder andern Feuerſtellen zu nahe ſind, imgleichen breterne Giebel, inſonderheit nach der Seite, wo der Nachbaren Schornſteine ſtehen, zu verfertigen. Wenn ein Bauherr, er ſey wer er wolle, dergleichen Arbeit zum beſorglichen Nachtheil des Fleckens etwa verlangen oder bedingen möchte, ſo ſollen die Handwerker, um ſich außer Verantwortung zu ſetzen, ſchuldig ſeyn, ſolches ſogleich der Brandcommiſſion anzuzeigen und deren Verfügung erwarten, ob mit der Arbeit fortgefahren werden könne oder nicht. Es ſollen auch alle bei der anzuſtellenden Viſitation befundenen gefährlichen Feuerſtellen, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, innerhalb zwei Monaten nach der erſten Beſichtigung bei 10 Reichsbankthaler Strafe verändert und abgeſchaft, im widrigen Fall aber dieſe Strafgelder für die Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck unverzüglich eingetrieben und die verbotenen Feuerſtellen auf der Contravenienten Koſten abgebrochen werden.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6.

§. 3.

Ein jeder Eigenthümer eines Gebäudes iſt ſchuldig, auf die Schornſteine und Feuerröhren in ſelbigem wohl Achtung zu haben, und diejenigen, deren Beſchaffenheit gefährlich iſt, oder welche von den Beſichtigungsmännern dafür erkannt werden, abzuändern und zu verbeſſern. Auch darf auf den Böden, oder ſonſt, kein Holzwerk, noch weniger Sachen, die noch leichter Feuer fangen, nahe an und um den Schornſteinen herumgelegt werden. Ferner iſt ein Jeder verbunden, mit Feuer und Licht ſorgfältig umzugehen, und ſeine Häuerlinge, Geſinde und Kinder zu einer gleichen Sorgfalt anzuhalten, damit kein Schaden entſtehe, auch nicht zu geſtatten, daß des Winters in ſeinem Hauſe Wärmkörbe, Feuerbecken und dergleichen ohne beſondere Aufmerkſamkeit, oder daß nöthigen Falles beſtändig jemand dabei ſtehe oder darauf ſorgfältig Acht habe, gebraucht werden, bei 1 Reichsbankthaler im Contraventionsfalle zu erlegender Strafe. Die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Schlachter, Lichtgießer, Gaſtwirthe und Garköche müſſen alle drei Monate ihre im Gebrauch habenden Schornſteine, die übrigen Fleckens-Einwohner aber ihre Küchen- und Haupt-Schornſteine ſowohl in den Häuſern als Buden, Sälen und Nebengebäuden, wenigſtens zweimal im Jahre durch den privilegirten Schornſteinfeger fegen laſſen; die Windofenröhren aber ſollen, ſo oft es nöthig iſt, gereiniget werden. Der Schornſteinfeger hat ein accurates Buch zu halten, worin er eines jeden Einwohners Namen und das Datum, wann deſſen Schornſteine und Röhren u. ſ. w. gefegt ſind, dergeſtalt verzeichnen muß, daß er ſolches allemal, wann deswegen Streit entſteht, beſchwören könne.

§. 4.

Wer ſeine Schornſteine und Feuerröhren nicht nach Vorſchrift des vorſtehenden §. fegen läßt, wird, wenn auch gleich kein Brand erfolgt, mit 2 Reichsbankthaler Strafe belegt. Entſteht aber aus ſolcher Verſäumniß ein Brand, ſo iſt derjenige, welcher ſich ſelbige zu Schulden

Digitized by Google

1817. 20. Jan. ſommen laſſen, in 5 Reichsbankthaler unabbittlich zu erlegender Strafe verfallen, welche innerhalb drei Tagen nachher beigetrieben und der Fleckens-Brandcaſſe berechnet wird. Die Brandcommiſſion hält ſich der nicht gehörig gefegt werdenden Schornſteine und Feuerröhre halber an den Eigenthümer des Gebäudes, der ſeinen Regreß an den Häuerling nehmen mag.

§. 5.

Der Schornſteinfeger iſt bei Verluſt ſeines Dienſtes, oder ſonſt dem Befinden nach gelinderer oder härterer Strafe, verbunden, wenn er irgendwo gefährliche Schornſteine oder andere Feuerſtellen findet, ſolches den zur Beſorgung der Brandverſicherungsanſtalt beſtellten Perſonen ſogleich anzuzeigen, ingleichen jederzeit ſo viele gute Leute zu halten, daß alle und jede, die ſeiner Dienſte bedürfen, befördert werden können, nicht weniger die Schornſteine und Röhren fleißig und verantwortlich zu fegen und rein zu machen, ſo daß aus ſeiner und ſeiner Leute Nachläſſigkeit kein Schaden entſteht. Es werden für die Reinigung der größeren und Küchen-Schornſteine, wenn ſolche durch zwei Stockwerke gehen, 8 Reichsbankſchilling, durch ein Stockwerk aber 6 Reichsbankſchilling, für die der kleineren 4 Reichsbankſchilling, der Röhre aber, nachdem ſie groß und oft gefegt werden, 2 bis 3 Reichsbankſchilling an denſelben bezahlt.

§. 6.

Auf den Feuerheerden ſoll das Feuer mit einem Feuerdeckel oder einer ſogenannten Feuerſtülpe von Eiſen, Metall oder Stein des Nachts ſicher verwahrt werden. Die Ofenthüren müſſen von Eiſen oder anderm Metall ſeyn, auch wohl ſchließen, und des Abends jedesmal zugemacht werden. Die Tiſchler, Böttcher, Rademacher, Drechsler und Zimmerleute müſſen der abfallenden Spähne wegen ſich vor Feuerſchaden wohl in Acht nehmen, und ſolche an ſichern Orten hinlegen, falls ſie nicht in 2 Reichsbankthaler Strafe verfallen ſeyn wollen; bei gleicher

Digitized by Google

Strafe ſollen ſie auch nicht mit brennendem Lichte, ohne wohlverwahrte Laterne, noch mit einer Tabakspfeife, wenn auch ein Deckel darauf ſeyn ſollte, an den Orten gehen, woſelbſt ſolche Spähne liegen; und die Schmiede müſſen in der Gegend, wo ihre Feuereſſen ſind, bei gleicher Strafe keine leicht feuerfangenden Sachen haben. 1817. 20. Jan. 6.

§. 7.

Diejenigen, welche mit Flachs, Hanf, Pech, Thran, Terpentin, Schwefel, Salpeter, Spieköl und andern leicht feuerfangenden Sachen handeln, und dergleichen zum Behuf des Handels oder ſonſt in ihren Häuſern haben, ſollen bei willkührlicher Strafe den Flachs und Hanf nicht ungebunden und von einander, ſondern in Fäſſern, Packen oder unter einer haarenen Decke wohl verwahren, den Pech, Thran und andere dergleichen leicht brennende Waaren an abgelegene Oerter legen, aufs ſorgfältigſte mit Feuer und Licht umgehen, und niemals mit bloßem Lichte oder einer Tabakspfeife, wenn auch gleich ein Deckel darauf wäre, im Fall der Noth aber mit einer wohlverſchloſſenen und nicht zu eröfnenden Laterne an diejenigen Oerter gehen, wo ſolche Sachen ſich befinden. Der Theer ſoll in größern Quantitäten nicht in und bei den Wohnhäuſern, ſondern in den entfernteſten Packräumen aufbewahrt werden. Imgleichen werden in Anſehung des Schießpulvers alle und jede, beſonders diejenigen, welche ſolches feil haben, angewieſen, bei Verluſt des Pulvers an die Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck, nicht mehr als höchſtens zwanzig Pfund in ihren Häuſern zu haben, und dabei dafür zu ſorgen, daß die Quantitäten an einem Orte, wo niemand mit Feuer und Licht kommt, zu oberſt im Hauſe ſorgfältig verwahrt werden. Wer ſich dagegen verſieht, entrichtet eine dem Juſtizfond anheim fallende Geldbuße von 10 bis 100 Reichsbankthaler; auch müſſen alle, die mit Schießpulver handeln, zweimal im Jahre dieſen ihren Handel der Brandcommiſſion anzeigen, welche ein eigenes Verzeichniß über ſolche Handelnde zu führen hat. Der Verkauf des Schießpulvers

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. bei Licht iſt überdem bei einer Strafe von 5 Reichsbankthalern unterſagt, welche der Fleckens-Brandcaſſe zufallen ſollen. Es darf auch niemand bei nachdrücklicher Strafe in die Ställe weder bei Tage noch zur Nachtzeit mit einer Tabakspfeiſe ohne Deckel, und des Abends oder bei Nachtzeit mit Licht ohne Laterne ſich begeben oder daſelbſt aufhalten. Auf Heu-, Stroh- und Torfböden muß man zu keiner Zeit mit einer Tabakspfeiſe, wenn ſie auch mit einem Deckel verſehen iſt, und im Nothfall zur Nachtzeit nur mit Licht in einer wohlverſchloſſenen Laterne gehen. Die Reepſchläger müſſen bei gleichmäßiger Strafe ihre Tauwerke nicht im Hauſe, ſondern außerhalb deſſelben theeren, auch den Theer gleichfalls außerhalb des Hauſes und auf freiem Felde kochen.

§. 8.

Die Bäcker und alle und jede, welche glühende Kohlen aus einem Ofen ziehen oder zum Aufbewahren vom Feuerheerd wegnehmen, ſollen die Kohlen in ein kupfernes, eiſernes oder irdenes Gefäß wohl auslöſchen. Wer Kohlen ankauft, muß mit aller Sorgfalt Acht haben, ob auch noch glimmende darunter verborgen ſind. Die Färber, Brauer, Branntweinbrenner, Mälzer, Grützmacher, Bäcker und Töpfer müſſen bei nachdrücklicher Strafe ihre Darren, Oefen und Keſſel im verantwortlichen Stande halten, und was die Darren überhaupt betrift, ſo ſoll deren ſogenannte Piepe oder Wulf alle vier Wochen gereiniget werden, wie denn auch die Darren nicht von Holz oder haarenen Decken, ſondern von Kupfer oder Eiſen ſeyn müſſen.

§. 9.

Diejenigen, welche mit vielem Feuer täglich umgehen, ſollen eine Tonne oder einen Kübel mit Waſſer ſtets bei der Hand haben; das Lichtziehen ſoll ſo viel thunlich bei Tage und nicht bei nächtlicher Zeit, und zwar unten im Hauſe geſchehen. Wer in großer Menge Talg

Digitized by Google

ſchmelzt, ſoll ſolches jederzeit in wohlverwahrten Keſſeln thun, und alle 1817.
Behutſamkeit dabei anwenden, damit kein Schaden entſtehe. 20. Jan.
6.

§. 10.

Es muß kein brennendes Licht an Bänken, Tiſchen oder Ständern geklebt, auch nicht mit Licht unter Betten oder in ſonſt gefährliche Winkel geleuchtet, imgleichen bei brennendem Lichte ohne Laterne kein Hanf oder Flachs gehechelt werden. Beim Abladen des Torfs, Heues oder Strohes haben diejenigen, welche ſich damit befaſſen, alles Tabaksrauchens ſich zu enthalten; auch muß kein Korn bei Licht, ohne ſolches in einer wohlverwahrten Leuchte zu haben, ausgedroſchen, Flachs oder Hanf aber gar nicht bei, auf oder in den Backöfen weder in noch außer den Häuſern gedörret werden, vielmehr wird ſolches Dörren des Flachſes und Hanſes, unter welcherlei Vorwand es auch geſchehen möchte, hiemit ausdrücklich und bei willkührlicher Strafe gänzlich unterſagt, wie denn auch Niemand bei Abend- oder Nachtzeit auf den Feuerheerd oder bei den Oefen Holz, Garn, Leinenzeug oder andere leicht zündende Sachen, um ſolche zu trocknen, hinlegen darf.

§. 11.

Brennendes Feuer und glühende Kohlen müſſen bei ſtarkem Winde nicht über die Straße getragen werden. Die aufzubehaltende Aſche ſoll nicht auf dem Boden, ſondern in dem Keller und überhaupt an ſolchen Orten, wo davon nicht die geringſte Feuersgefahr zu beſorgen iſt, ausgeſchüttet, auch nicht in hölzerne Gefäße gethan werden, bevor ſie in irdenen oder eiſernen Gefäßen völlig abgekühlt iſt. Die wegzuwerfende Aſche muß nicht eher ausgeſchüttet werden, als bis die darin befindlichen Kohlen oder Funken entweder völlig erloſchen ſind oder auch mit Waſſer hinlänglich ausgegoſſen worden. Ferner ſoll ein Jeder außerhalb den ordinairen Küchen und Wohnſtuben in ſeinem Hauſe

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. einen Deckel auf der Tabakspfeiſe haben, und keiner bei 1 Reichsbankthaler Strafe ſich unterfangen, mit einer brennenden Tabakspfeiſe ohne Deckel bei Tage oder Nacht ſo wenig auf der Gaſſe als nahe bei den Häuſern zu gehen.

§. 12.

Der Gebrauch aller Fackeln wird gänzlich und bei 10 Reichsbankthaler Strafe unterſagt. Jedoch kann bei Leichen oder anderen Gelegenheiten, nach vorher geſuchter und von der Orts-Obrigkeit ertheilter, Bewilligung der Gebrauch der Wachsfackeln, unter Anwendung der nöthigen Vorſichtsmittel, auch künftig geſchehen.

§. 13.

Das Schießen aus allen Arten Geſchütz ohne Ausnahme, ſo wie alle Erluſtigung mit Pulver wird innerhalb des Fleckens auf den Gaſſen und in den Höfen, bei 5 Reichsbankthaler Strafe für jeden Contraventionsfall, verboten.

§. 14.

Die in den Häuſern etwa befindlichen Rauchkammern, welche nach dem Ermeſſen der Brandcommiſſion als ſolche erkannt werden, wovon ſchlechterdings keine Gefahr zu befürchten iſt, können bis zur nähern Anordnung beibehalten, die übrigen aber müſſen entweder in einen ſichern, keine Gefahr zulaſſenden Stand geſetzt oder auch innerhalb drei Monaten gänzlich weggeſchaft werden.

Dritter Theil.

Von den öffentlichen Brandgeräthen und den in den Gebäuden erforderlichen Hülfsmittel zum Löſchen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Die von dem Gerichtsverwalter zu beſtellende Brandcommiſſion, wovon einer der Wandsbecker Gerichts-Beiſitzer ein beſtändiges Mit-

Digitized by Google

glied ſeyn ſoll, hat dahin ſorgfältig zu ſehen, daß die vorhandenen vier Feuerſpritzen, ſo wie das ſonſtige Feuergeräth, imgleichen das Spritzenhaus beſtändig in gutem brauchbarem Zuſtande ſich befinden; das Probiren der Spritzen und die Beſichtigung des übrigen Feuergeräths geſchieht ſo oft es nöthig iſt, wenigſtens jährlich einmal, in Gegenwart der gedachten Brandcommiſſion, an einem von dem Gerichtsverwalter dazu anzuſetzenden Tage und nach Vorſchrift der Inſtruction wegen Behandlung der Spritzen.

1817. 20. Jan. 6.

§. 2.

Wenn bei der Beſichtigung der Spritzen und ſonſtiger Feuergeräthe Mängel bemerkt werden, ſo ſind ſolche auf Veranſtaltung der Brandcommiſſion und Koſten der privativen Fleckens-Brandcaſſe zu verbeſſern, auch alles Feuergeräth in den untadelhafteſten Zuſtand zu ſetzen. Ueberhaupt hat die Brandcommiſſion darnach zu ſtreben, daß immer mehrere Rettungsmittel zur Löſchung eines entſtandenen Brandes angeſchaft werden.

§. 3.

Die bei den jetzt vorhandenen vier Spritzen und übrigen Feuergeräthen, imgleichen bei den etwa künftig anzuſchaffenden, nöthigen Leute werden von der Brandcommiſſion erwählt, und ſo lange dieſe ſie dazu tüchtig findet, beibehalten. Sie werden beim Probiren der Spritzen unterrichtet, mit denſelben, den Schlangen und dem ſonſtigen Feuergeräthe wohl umzugehen. Ueber ſämtliche Spritzen wird ein Spritzenmeiſter, der zugleich Aufſeher derſelben iſt, beſtellt, und hat ein jährliches Gehalt von 5 Reichsbankthalern zu genießen. Er hat demnach nicht allein darauf fleißig zu ſehen, daß die Spritzen und das übrige Feuergeräth wohl conſervirt werden, ſondern auch bei einem vorkommenden Brande ſich ſofort damit einzufinden, die Spritzen ſelbſt zu dirigiren, die Arbeiter dabei anzuweiſen, und ſo lange zu bleiben, bis

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. das Feuer völlig gelöſcht worden. Was die jeẓt vorhandenen Spritzen betrift, ſo iſt bei jeder ein Arbeiter, und bei allen vier zugleich ein Schuſter beſtellt, wovon jeder Arbeiter jährlich 2 Reichsbankthaler und der Schuſter 1 Reichsbankthaler erhält. Alle dieſe Ausgaben, ſo wie der Lohn der etwa künftig bei den Spritzen und übrigen Brandgeräthen nöthigen Arbeiter ſind aus der privativen Orts-Brandcaſſe abzuhalten.

§. 4.

Wenn außerhalb des Orts in Gebäuden, die nicht in dem Brand-Cataſter des Fleckens begriffen ſind, ein Brand entſteht, und man mit den Löſchungsanſtalten des Fleckens dahin zu Hülfe eilt, ſo werden für den Gebrauch einer jeden Spritze 2 Reichsbankthaler an die beſondere Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck bezahlt, und die Koſten der Reparation einer, dabei etwa auf eine gleich ſichtbare Art beſchädigten Spritze, nach einer von der Brandcommiſſion autoriſirten Rechnung, vergütet; auch wenn der Brand einen halben Tag und darüber anhält, dem Spritzenmeiſter 2 Reichsbankthaler und jedem Arbeiter wie auch dem Schuſter ⅔ Reichsbankthaler, hingegen wenn das Feuer unter einem halben Tag dauert, nur die Hälfte davon entrichtet. Falls die obbemeldeten Gebäude in der Brandcaſſe eines benachbarten Amts verſichert ſind, ſo werden alle dieſe Koſten aus der Brandcaſſe ſolches Amts ausgekehrt, widrigenfalls aber hält der Ort ſich desfalls an die Eigenthümer der in Brand gerathenen Gebäude.

§. 5.

Ein jeder Haus-Eigenthümer ſoll eine wohlſchließende unbeſchädigte Handleuchte, worin das benöthigte Licht und ein paar Schwefelhölzer befindlich ſind, bei der Hand haben. Ferner muß ein jeder Hauswirth, welcher ein Haus von zwei Stockwerken beſitzt, zwei lederne untadelhafte Nothеimer anſchaffen, und ſoferne er Nebenwohnungen hat, welche eine beſondere Nummer haben, auch für jede derſelben einen, die übri-

Digitized by Google

gen Häuſer aber ebenmäßig einen anſchaffen, ſolchen mit der Nummer 1817.
des Quartiers und des Hauſes, auch mit ſeinem Namen deutlich und gleich 20. Jan.
ſichtbar bezeichnen laſſen. Ueberdem iſt es eines jeden Eingeſeſſenen 6.
Pflicht, einen Feuerhaken und eine Leiter von wenigſtens ſechszehn Sproſſen bereit und an einem leicht aufzufindenden Orte verwahrt zu haben; ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß die ſowohl in den Häuſern als Nebengebäude vorhandenen Böden, Treppen, Leitern und Winden zu aller Zeit in ſolchem Stande erhalten werden müſſen, daß ſie ohne Gefahr beſtiegen und gebraucht werden können.

Vierter Theil.

Von der Beſichtigung der Gebäude und der in ſelbigen erforderlichen Hülfsmittel zur Verhütung und zum Löſchen eines Brandes, imgleichen von den Strafgeldern.

§. 1.

Es wird jedesmal im Frühjahre und Herbſt, an einem von der Orts⸗Obrigkeit dazu zu beſtimmenden Tage, von der Brandcommiſſion, und in jedem Quartier von dem jedesmaligen Quartiermeiſter, ſamt dem Schornſteinfeger, einem Mauer⸗ und Zimmermeiſter und dem Gerichtsdiener eine Beſichtigung gehalten, wobei zu unterſuchen iſt:

a) ob die Schornſteine, Darren und Feuerröhre in den Haupt⸗ und Nebengebäuden nach §. 1 und 8. des zweiten Theils dieſer Verordnung eingerichtet, im Stande, gefegt und gereiniget ſind, auch nach gedachtem §. 1. die abgängigen Strohdächer mit Dachziegeln erneuert;

b) ob die Schornſteine und Ofenröhre nach §. 3. zur rechten Zeit gefegt ſind, worüber das Buch des Schornſteinfegers nachzuſehen;

c) ob die Ofenthüren ſo, wie im §. 6. des zweiten Theils vorgeſchrieben, ſich befinden, und in der Küche eine Feuerſtülpe vorhanden iſt;

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. d) ob die Tiſchler, Böttcher, Rademacher, Drechsler und Zimmerleute auf die in ebengedachtem §. verordnete Art, und diejenigen, welche die im §. 7. des zweiten Theils erwähnten leicht feuerfangenden Materialien im Hauſe haben, ſelbige gleichfalls wie vorgeſchrieben, verwahren;

e) ob die Bäcker nach §. 8. des zweiten Theils ein kupfernes, eiſernes oder irdenes Gefäß zum Auslöſchen der Kohlen im Hauſe haben;

f) ob diejenigen, welche mit vielem Feuer täglich umgehen, nach §. 9. des zweiten Theils einen Kübel mit Waſſer bei der Hand haben, und ob ſich auch in Hinſicht des Flachs- und Hanfdörrens Contraventionen wider den §. 10. des zweiten Theils finden;

g) ob wegen der ausgeſchütteten oder aufbewahrten Aſche dem §. 11. des zweiten Theils gelebet wird;

h) ob das im §. 5. des dritten Theils erwähnte Feuergeräthe in oder bei dem Hauſe und in verordnungsmäßigem Stande iſt; endlich

i) müſſen die Viſitatoren von allen und jeden verſicherten Gebäuden den Anſchlag bei ſich haben, und darnach unterſuchen, ob die verſicherten Gebäude verfallen und alſo am Werth verringert oder verbeſſert ſind.

§. 2.

Für jeden Mangel an den im nächſtvorhergehenden §. unter a. bis h. incl. erwähnten Stücken, zahlet derjenige, bei dem derſelbe gefunden wird, 6 Reichsbankſchilling Strafgelder, welche die Beſichtigungsmänner erheben und behalten. Und ſollten dieſe wider die in dem ebengedachten §. unter a., d. und i. bemerkten Vorſchriften Mängel finden, ſo haben ſie ſolches der Orts-Obrigkeit ſofort anzuzeigen, damit dieſelbe die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen könne. Gleichergeſtalt haben die Viſitatoren die vorgefundene Verringerung oder Verbeſſerung der Gebäude der Orts-Obrigkeit ſogleich zu melden. Vierzehn Tage nach der erſten Beſichtigung geſchieht von den Viſitatoren da,

Digitized by Google

wo ſie wegen oberwähnter Dinge Mängel gefunden haben, eine Unterſuchung, und werden ihnen von Jedem, bei welchen ſelbige angeſtellt wird, 4 Reichsbankſchilling an Gebühr bezahlt. Findet ſich bei ſolcher zweiten Beſichtigung, daß den Mängeln nicht abhelfliche Maße geſchaft worden, ſo zeigen die Beſichtigungsmänner ſolches der Orts-Obrigkeit an, die dann die Widerſpenſtigen mit einer, dem Befinden nach zu beſtimmenden, Strafe belegt, auch ſelbige zur Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Diejenigen, welche den Viſitatoren auf eine unanſtändige Art bei der Beſichtigung begegnen, werden auch ſolcherhalb in Strafe verurtheilt. 1817. 20. Jan. 6.

§. 3.

Wenn jemand ſich widerſezet, die Strafe für die gefundenen Mängel an die Viſitatoren zu bezahlen, oder den halbjährigen und ſonſt erforderlichen Beitrag zur Brandcaſſe an den beſtellten Brandcaſſirer zu entrichten, ſo ſoll ſolches der Orts-Obrigkeit angezeigt und das Geld durch Execution beigetrieben werden.

§. 4.

Alle für die Uebertretung der Vorſchriften wegen der Brandverſicherungsanſtalt überhaupt einkommenden Strafgelder, wozu jedoch die im §. 2. dieſes Theils bemeldeten 6 und 4 Reichsbankſchilling Strafgelder, welche die Beſichtigungsmänner erheben und behalten, nicht gehören, werden ohne Unterſchied der beſonderen Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck berechnet und zu den nöthigen Ausgaben derſelben verwandt.

§. 5.

Dagegen erhält der zum Commandeur und Sprizenmeiſter bei ſämtlichen Sprizen zu ernennende Sachkundige (gewöhnlich ein Schlöſſer) bei einem entſtandenen Feuer jedesmal 2 Reichsbankthaler, die zur Dirigirung der Zimmer- und Mauergeſellen erwählten Zimmer- und Mauermeiſter ein jeder 1½ Reichsbankthaler, welche auch dem Schorn-

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. ſteinfeger verabreicht werden. Die Zimmer- und Mauergeſellen erhalten für ihre Arbeit bei einer Feuersbrunſt, wenn ſolche bei Nacht ausbricht, ein jeder ¾ Reichsbankthaler, wenn dieſelbe aber bei Tage ſich ereignet und ſie ihr Taglohn darüber verſäumen müſſen, ein jeder einen halben Reichsbankthaler.

Fünfter Theil.

Von dem Löſchen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Die Eigenthümer aller in dem Bezirk des Fleckens Wandsbeck belegenen Gebäude ſind den Anordnungen zur Verhütung und zum Löſchen des Feuers unterworfen; daher ſollen von ſelbigen vierundzwanzig Perſonen, wovon jedoch die im Orte wohnenden Königl. Bedienten, die Perſonen, welche die Brandcommiſſion ausmachen, die Zimmer- und Mauerleute, imgleichen die Schornſteinfeger ausgenommen ſind, von Zeit zu Zeit auf ein Jahr die Feuerwache bei entſtehendem Brande nach derjenigen Ordnung, wie ſie im Brandverſicherungs-Regiſter mit ihren Häuſern ſtehen, und zwar ſechs aus jedem Quartier des Orts, verrichten. Inzwiſchen können diejenigen unter ihnen zu Hauſe bleiben, in deren Nachbarſchaft die Feuersbrunſt iſt. Von den von der Orts-Obrigkeit zur Brandcommiſſion ernannten Perſonen wird einer erwählt, der über die Feuerwache das Commando in Perſon führt, welchen eine tüchtige Perſon zu ſubſtituiren iſt, die, im Falle erſterer verreiſet, deſſen Stelle vertreten kann. Denjenigen, welche das folgende Jahr die Brandwache haben ſollen, wird ſolches am 1ſten December angezeigt. Einer, deſſen Stand oder ſonſtige Umſtände es nicht erlauben, die Feuerwache nöthigen Falls in Perſon zu thun, muß einen ſichern, getreuen und zuverläſſigen Menſchen, der ein Intereſſent der Fleckens-Brandcaſſe iſt, zur Beſetzung des Poſtens als Feuerwache, mit dem benöthigten Ober- und Untergewehr in beſtändiger Bereitſchaft halten, auch dafür

haften, daß bei entſtehendem Brande dieſer Mann als Feuerwache Genüge leiſte. 1817. 20. Jan. 6.

§. 2.

Sobald jemand ein aufgehendes Feuer gewahr wird, ſoll er ſelbiges ſofort durch ein Geſchrei bekannt machen und dem Küſter anzeigen oder anzeigen laſſen, damit derſelbe ungeſäumt die Sturmglocke läute. Auch muß keiner, wenn in einem Gebäude Feuer entſteht, ſelbiges, ſobald es einigermaßen mächtig wird, verhehlen, noch ſelbſt zu löſchen ſuchen, ſondern Lärm machen, die Thüren öfnen, und diejenigen, welche ſich mit Geräthe zum Löſchen einfinden, ungehindert zulaſſen; widrigenfalls aber gewärtigen, daß die Thüre, ohne Anſehen der Perſon des Bewohners, mit Gewalt geöfnet und ſelbiger nach Befinden mit nachdrücklicher Geldſtrafe zur Berechnung an die Brandcaſſe des Fleckens belegt wird.

§. 3.

Sollten die Nachtwächter einen ungewöhnlichen Rauchgeruch, welcher eine Feuersbrunſt beſorgen läßt, bemerken, ſo ſollen ſie demſelben ſolange nachgehen, bis ſie den Ort ſeines Urſprungs erfahren, und wenn ſie irgendwo einen Brand beſorgen, bei Verluſt ihres Dienſtes und anderer Strafe, an dem verdächtigen Hauſe anklopfen, die Einwohner zur Nachſuchung ermuntern, und dafern einige Gefahr vorhanden iſt, den Brand mit Benennung des Hauſes zuerſt den Nachbaren, demnächſt aber nicht nur den zur Beſorgung der Brandanſtalten verordneten Commiſſarien, wie auch demjenigen, der das Commando über die Feuerwache hat, melden, ſondern auch durch den ganzen Ort ausrufen.

§. 4.

Die zur Beſorgung der Brandanſtalten beſtellte Brandcommiſſion, derjenige, welcher über die Feuerwache das Commando hat, die Ein-

1817. 20. Jan. 6. wohner, welche die Feuerwache verrichten, ſollen mit Ober- und Untergewehr, die Zimmer- und Mauermeiſter nebſt ihren Geſellen mit Aexten, Hammern und Stangen, und endlich der Schornſteinfeger mit ſeinen Leuten ſich eiligſt nach dem Orte begeben, wo das Feuer iſt, und daſelbſt ſo lange bleiben, bis ſelbiges völlig gelöſcht werden. Wer von den Perſonen, welche der Ordnung nach die Brandwache verrichten ſollen, den Zimmer- und Mauerleuten, dem Schornſteinfeger und ſeinen Geſellen, ohne hinlängliche Entſchuldigung, bei dem Brande zu ſpät ſich einfindet, wird, wenn es am Tage iſt, mit ½ Reichsbankthaler, und bei Nachtzeit mit ⅔ Reichsbankthaler; und wer ganz wegbleibt bei Tage mit 1 Reichsbankthaler und bei Nachtzeit mit 2 Reichsbankthaler unabbittlicher Strafe belegt.

§. 5.

Jeder Einwohner des Fleckens, der nicht in Perſon, wie an und für ſich ſeine Schuldigkeit iſt, kommen kann und will, ſchickt, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, ungeſäumt eine mit Löſchen taugliche Perſon mit ſeinen Rotheimern und Feuerhaken nach dem Orte hin, woſelbſt das Feuer ausgebrochen iſt. Wenn bei Nacht- oder Abendzeit eine Feuersbrunſt entſteht, iſt ein jeder bei ⅓ Reichsbankthaler Strafe verbunden, Licht innerhalb der Fenſter zu ſetzen, und bis zum Anbruch des Tages, oder bis das Feuer völlig gelöſcht iſt, zu unterhalten. Sollten nach Beſchaffenheit des Brandes einige naſſe Rinderhäute nöthig ſeyn, ſo werden ſowohl alle und jede Schuſter und Lohgerber, als auch Sattler, Riemer und Schlachter, hiedurch verbindlich gemacht, die im Hauſe und zur Hand habenden rohen Häute den Abgeſchickten ſonder Verweigern verabfolgen zu laſſen. Wenn ſelbige bei dem Brande beſchädigt oder gar verdorben werden, ſo ſoll die verhältnißmäßige Vergütung desfalls aus der Brandcaſſe des Orts durch die Obrigkeit veranſtaltet und geleiſtet werden.

Digitized by Google

§. 6.

Diejenigen, welche der Gefahr am nächſten wohnen, haben vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß die Ihrigen ungeſäumt Waſſer auf die Böden bringen, und hauptſächlich da, wohin der Wind ſteht, das herumfliegende Feuer wohl in Obacht nehmen, damit daſſelbe ſich nicht in den an den Häuſern befindlichen Waſſerrinnen, welche alſobald zuzuſtopfen und mit Waſſer anzufüllen ſind, oder an ſonſt gefährlichen Oertern ſetze und einen Brand verurſache.

§. 7.

Die zur Beſorgung der Brandanſtalten ausgeſonderten Perſonen ordnen die Anſtalten zum Löſchen des Feuers, ſtellen die Leute zum Löſchen, Retten und Waſſertragen in Ordnung, und veranſtalten, daß Notheimer, Leitern, Spritzen und Feuerhaken herbeigeſchaft werden, wobei derjenige, unter deſſen Befehl die Feuerwache ſteht, einem jeden derſelben ſeinen Poſten anweiſet. Die in den Gaſſen des Orts bereits vorhandenen oder künftig annoch anzubringenden Pumpen ſind auf Koſten der dazu gehörigen und künftig pflichtig zu machenden Einwohner zu jeder Zeit im gehörigen Stande zu erhalten, damit daher, ſo wie aus den in und bei den Höfen befindlichen Pumpen, deren Waſſer zur Zeit der Noth jeder Einwohner unweigerlich und bei Vermeidung einer angemeſſenen Geldſtrafe ſchöpfen und herbeibringen zu laſſen verbunden iſt, das zum Löſchen erforderliche Waſſer genommen werden könne.

§. 8.

Die bei den Spritzen verordneten Perſonen verfügen ſich gleich nach den ihnen angewieſenen Spritzen, und bringen ſelbige nach dem Orte, wo die Feuersbrunſt iſt. Wer von denſelben zu ſpät kommt oder gar ausbleibt, ſoll von der Orts-Obrigkeit dem Befinden nach mit einer Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden. Die Fuhrleute und andere Per-

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. ſonen, welche Pferde halten, ſollen ohne Verzug mit ihren Pferden bereit ſeyn, um theils die Spritzen dahin zu bringen, theils auch Waſſer in den Küben zuzuführen. Wer die erſte Spritze oder den erſten Küben mit Waſſer mit oder ohne Pferde dahin bringt, erhält 3 Reichsbankthaler aus der Fleckens-Brandcaſſe. Diejenigen aber, welche mit ihren Pferden ohne erhebliche Urſache ganz ausbleiben, verfallen in 2 Reichsbankthaler an die Brandcaſſe zu erlegender Strafe. Auch ſollen die Fuhrleute beim Hinfahren nach dem Feuer ſich immer eines ihnen anzuweiſenden Weges bedienen, ſolchergeſtalt, daß ſie beim Zurückfahren den andern nicht begegnen und hinderlich ſind. Diejenigen, welche nicht gleich zum Fahren kommen, bleiben mit ihren Pferden in der Nähe, damit ſie nöthigenfalls entweder die Andern in der Arbeit ablöſen oder auch die aus dem Feuer geretteten Sachen in Sicherheit bringen können.

§. 9.

Der bei den Spritzen angeſtellte Schuſter muß bei einer Feuersbrunſt jeder Zeit etwas gepechten Drath und einen Schuſterpfriemen in Bereitſchaft haben, damit, falls an den Schlangen beim Feuer Schaden geſchieht, ſolcher wo möglich ſofort wieder gebeſſert werden könne, wozu derſelbe ſich auch der bei den Spritzen jetzo vorhandenen und beſtändig zu unterhaltenden als ſehr nutzbar befundenen leinenen mit Talg beſtrichenen Umſchläge zu bedienen hat. Damit auch der Spritzenmeiſter und die Arbeiter bei den Spritzen deſto beſſer von andern unterſchieden und erkannt werden können, ſo müſſen ſie die ihnen gegebenen Filzhüte mit den Nummern der Spritze, wozu ſie gehören, aufſetzen.

§. 10.

Die Feuerwachen müſſen auf Anordnung desjenigen, der über ſelbige das Commando führt, alle Zugänge zum Feuer wohl beſetzen, und Kinder und alte kümmerliche Leute, als welche nur anderen im Wege

Digitized by Google

ſtehen oder zu Schaden kommen können, imgleichen verdächtige Perſo- nen davon zurückhalten. Gleichergeſtalt ſollen ſie mit den geretteten Sachen Niemand, der ihnen verdächtig vorkommt, paſſiren laſſen, ſon- dern einen ſolchen Menſchen in das nächſte außer Gefahr ſtehende Haus begleiten, damit daſelbſt das Gerettete abgeliefert werde. 1817. 20. Jan. 6.

§. 11.

Wer während des Brandes Lärm, Händel oder Schlägerei anfängt, wird ohne Anſehen der Perſon von der Wache arretiret und hernach von der Orts-Obrigkeit zur gebührenden Strafe gezogen. Die beim Löſchen des Feuers arbeitenden Perſonen haben ſich unverdroſſen und friedlich unter einander zu betragen, und nicht den mindeſten Muthwil- len zu betreiben, maßen diejenigen, welche anderen vorſetzlich auf den Leib ſpritzen oder jemand von oben herunter begießen oder mit Eimern werfen, jedesmal ⅔ Reichsbankthaler unabbittlich büßen.

§. 12.

An dem Orte des Brandes oder in deſſen Nähe ſollen keine Schränke, Laden, Tiſche oder andere grobe und ſchwere Geräthe aus den Fenſtern oder vom Boden herunter geworfen werden. Wer hie- wider handelt, ſoll nicht nur in 4 Reichsbankthaler Strafe geſetzt, ſon- dern auch der etwa beſchädigten Perſon wegen des Arztlohns, der Schmerzen und Verſäumung gerecht zu werden, von der Orts-Obrig- keit angehalten werden.

§. 13.

Diejenigen, welche beim Löſchen der Feuersbrunſt ſich der Anwei- ſung der Brandcommiſſion widerſetzen oder ſelbiger und ihren einzel- nen Gliedern keine Folge leiſten, ſollen auf desfalls geſchehene Anzeige von der Orts-Obrigkeit nachdrücklich beſtraft werden. Die während des Brandes müßig ſtehenden Perſonen werden allenfalls mit Gewalt zur Arbeit angehalten.

Digitized by Google

1817.
20. Jan.
6.

§. 14.

Die Gaſtwirthe, bei welchen fremde unbekannte Perſonen geringen Standes logiren, müſſen dieſe wohl obſerviren, und ſie warnen, ſich bei Leibesſtrafe nicht auf der Gaſſe antreffen zu laſſen.

§. 15.

Sollte ein Feuer ſo ſehr überhand nehmen, daß zur Verhütung der weitern Ausbreitung deſſelben die Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude erforderlich wäre, ſo wird ſolches von den anweſenden die Brandcommiſſion ausmachenden Perſonen, nachdem ſie vorher das Gutachten eines anweſenden Zimmer- und Mauermeiſters eingezogen, angeordnet, und auf deren Verlangen ſofort vorgenommen. Für dieſe zur Abwendung eines größern Unglücks niedergeriſſenen Gebäude geſchiehet aus der allgemeinen Brandcaſſe der Städte dieſelbe Vergütung, welche erfolgt, wenn die Gebäude wirklich abgebrannt ſind.

§. 16.

Derjenige, welcher aus Vorſatz entweder während des Brandes oder nachher an den Spritzen und übrigen Feuergeräthen Schaden verurſachet, ſoll, wenn er deſſen überführt iſt, den befundenen Umſtänden nach, dafür angeſehen und geſtraft werden, auch den Schaden erſtatten. Wer von den geborgenen Gütern etwas verſteckt, verhehlt und an die Seite gebracht oder etwas von den Brand-Inſtrumenten, ſie gehören entweder dem Flecken oder Privatperſonen zu, heimlich entwandt, oder unter dem Vorwand, daß es ſein eigen ſey, weggenommen und behalten hat, ſoll als ein offenbarer Dieb geachtet und dafür an Ehre und Leib von der Orts-Obrigkeit beſtraft werden.

§. 17.

Geborgene Güter und Meublen, welche von dem Einen oder Andern in Verwahrung genommen worden, ſollen innerhalb vierundzwanzig Stun-

Digitized by Google

den nach dem Brande dem Eigenthümer derſelben wieder zugeſtellt werden. Falls unbekannt iſt, wem ſolche Güter gehören, ſo haben diejenigen, bei welchen ſie in Verwahrung ſind, ſelbige durch den Ausrufer ausrufen und den Eignern verabfolgen zu laſſen. Wer bei dieſer Gelegenheit ſich fremdes Gut als ſein Eigenthum anmaßet, der hat die am Schluſſe des vorſtehenden §. 16. verordnete Strafe zu gewärtigen. 1817. 20. Jan. 6.

§. 18.

Nach gelöſchtem Feuer wird von der Brandcommiſſion eine Wache auf der Brandſtelle gelaſſen, welche dahin zu ſehen hat, daß der Schutt ſich nicht wieder entzündet. Dieſe bleibt auf der Brandſtelle ſo lange, bis gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, und genießt dafür aus der Brandcaſſe des Fleckens eine billige den Umſtänden nach zu beſtimmende Belohnung.

§. 19.

Die bei den geretteten und auf freier Straße oder auf dem Felde befindlichen Sachen angeſtellten ordentlichen Feuerwachen bleiben ſo lange, bis die Sachen in ſichere Verwahrung gebracht worden.

§. 20.

Nach gelöſchtem Brande werden die gebrauchten Spritzen, Schlangen und andere dem Flecken oder Privatperſonen gehörigen Feuergeräthe von den dazu beſtellten Perſonen wieder an Ort und Stelle geſchaft, die Schlangen getrocknet und geſchmiert und die übrigen Geräthe, nach Vorſchrift der Inſtruction wegen Behandlung der Spritzen, gereinigt. Iſt an ſolchem Geräthe etwas beſchädigt worden, ſo haben die Aufſeher ſolches der Brandcommiſſion anzuzeigen, damit das Schadhafte ſofort wieder reparirt werde

§. 21.

Die zum Löſchen herbei gebrachten Notheimer ſind nicht ſofort wieder zurückzunehmen, ſondern insgeſamt von den Arbeitern nach einem ih-

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. nen anzuweiſenden Orte zu tragen. Bei ihrer Abholung ſind die Einwohner des Fleckens, deren Notheimer fehlen, zu notiren, worüber der Orts-Obrigkeit ein Verzeichniß zu behändigen iſt, um diejenigen, welche ihre Notheimer nicht nach dem Feuer hingeliefert haben, desfalls zu beſtrafen. Gleichfalls iſt dahin zu ſehen, daß ein jeder ſeinen rechten Notheimer wieder erhalte. Wer bei dieſer Gelegenheit einen fremden Notheimer vorſetzlich weggnimmt und ſich zueignet, muß ſolchen nicht nur dem wahren Eigenthümer wieder zuſtellen, ſondern wird auch in 1 Reichsbankthaler Brüche verurtheilt.

§. 22.

Diejenigen, deren Notheimer bei dem Löſchen oder ſonſt verloren gegangen ſind, erhalten dafür, in ſo ferne ſie oder ihr Geſinde ſolches gewiſſenhaft behaupten; können, aus der Brandcaſſe des Fleckens eine von der Brandcommiſſion zu beſtimmende billige Vergütung.

§. 23.

Wer bei einem Brande Andere im Arbeiten, Retten und Löſchen ausnehmend übertroffen hat, ſoll aus der Brandcaſſe des Fleckens eine billige Belohnung zu gewärtigen haben. Die bei den Spritzen und ſonſt beſtellten Spritzenmeiſter, Aufſeher und Arbeiter, welche fleißig gearbeitet haben, und darüber ohne ihr Verſchulden durch einen ſchweren Fall oder ſonſt an ihren Gliedmaaßen ſind verletzt worden, werden auf Koſten bemeldeter Caſſe curirt. Falls ein ſolcher ſein tägliches Brod zu verdienen ganz untüchtig geworden ſeyn ſollte, ſo ſoll er eben daher, im Fall aber die Fleckens-Brandcaſſe dieſe Laſt zu tragen unvermögend wäre, auf Verwendung der Brandcommiſſion, aus der Fleckens-Armencaſſe ein Gewiſſes zum nothdürftigen Unterhalt jährlich zu genießen haben. Käme dabei jemand gar ums Leben, ſo iſt deſſen Begräbniß aus gedachter Brandcaſſe zu veranſtalten, und deſſen nachgelaſſener Wittwe und Kindern ein für alles, ein den Umſtänden nach näher zu beſtimmendes, Geſchenk aus ſolcher Caſſe zu reichen.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6.

Sechſter Theil.

Von der Verſicherung der Gebäude und ihren Folgen, nämlich dem Beitrage zur Brandcaſſe und der Erſetzung eines Schadens.

§. 1.

Alle und jede in dem Bezirk des Fleckens Wandsbeck befindlichen Häuſer und Gebäude, mithin ſowohl diejenigen, welche die Einwohner als privati beſitzen, als auch die publiken und zum gemeinſchaftlichen Nutzen vorhandenen oder künftig aufzuführenden Gebäude, mit Inbegrif der für die Schullehrer und Kirchenbedienten beſtimmten Gebäude, ſollen ohne Unterſchied und Ausnahme in der allgemeinen Brandcaſſe der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, nach ihrem wahren durch eine Schätzung zu beſtimmenden Werthe, nothwendig verſichert und zu dem Ende in das Brandverſicherungs-Cataſtrum für beſagten Flecken eingeſchrieben werden. Die Koſten wegen Taxation der publiken Gebäude und die für ſelbige an die Brandcaſſe zu leiſtenden Beiträge werden auf eben die Art wie andere dieſer Gebäude halber erforderlichen Koſten und Ausgaben abgehalten.

§. 2.

Dahingegen müſſen dann auch alle bisherige beſondere, auf die Verſicherung der Gebäude gerichtetete, Verbindungen der Einwohner in dem Flecken Wandsbeck von jetzt an gänzlich aufhören; auch können künftig keine andere ſpecielle Verbindungen zur Aſſecuranz für Gebäude wider Brandſchäden ſtatt finden. Alle Vereinigungen, welche desfalls wider Vermuthen innerhalb des Orts eingegangen werden möchten, würden eine willkührliche Beſtrafung zur Folge haben, und die Theilnahme der Einwohner an irgend einer Brandverſicherungsanſtalt außerhalb des Fleckens in Anſehung ihrer Gebäude wird mit dem Verluſt der Aſſecuranzgelder, welche ſie in dem Fall, da ihre Gebäude abbren-

1817. 20. Jan. 6. nen ſollten, aus der allgemeinen Brandcaſſe der Städte in den Herzogthümern zu genießen hätten, beſtraft.

§. 3.

Die Taxation der Gebäude und der mit bereits verſicherten Gebäuden vorgenommenen Verbeſſerung oder Verringerung geſchiehet in Gegenwart der Brandcommiſſion von zwei Zimmer- und zwei Mauermeiſtern, welche die Richtigkeit der geſchehenen Taxation durch einen darüber auszuſtellenden Eidſchein verſichern müſſen.

§. 4.

Dieſer Eidſchein ſoll dahin lauten, daß ſie bei ihrer Schätzung weder auf den Grund, woſelbſt die Gebäude belegen ſind, noch auf die Nahrung, welche darin getrieben wird, oder auf die denſelben anklebenden Gerechtigkeiten geſehen, ſondern die Gebäude, nebſt demjenigen was darin erd-, nied- und nagelfeſt iſt, lediglich nach dem gegenwärtigen wahren Werth der ſämtlichen Materialien, woraus ſelbige beſtehen, mit Rückſicht auf den Arbeitslohn, welcher erforderlich ſeyn würde, wenn die Gebäude jetzt von gleicher Größe und Beſchaffenheit gebaut würden, taxirt haben.

§. 5.

Wenn die Taxation der Gebäude einen ganzen Tag, oder länger als einen halben Tag dauert, ſo bekömmt ein jeder der Meiſter, welche ſelbige verrichten $1\frac{1}{3}$ Reichsbankthaler, falls ſie aber nur einen halben Tag oder darunter währt, ſo wird die Hälfte dieſes Lohns entrichtet. Einer der Glieder der Brandcommiſſion erhebt ſolches Geld von den Eignern der taxirten Gebäude und zahlt ſelbiges an gedachte Meiſter wiederum aus. Falls mehrere Häuſer und Gebäude in bemeldeter Zeit taxirt werden, ſo concurriren deren Eigner zu den Taxationskoſten pro rata des Quanti, wozu die Gebäude taxirt worden. Sollte es erforderlich ſeyn, einen auswärtigen Zimmer- oder Mauermeiſter der Taxation hal-

her kommen zu laſſen, ſo wird dasjenige, was ihm von der Brand-commiſſion der Billigkeit nach an Diäten, Fuhrlohn und für ſeine Mühe zugeſtanden wird, von den Beikommenden pro rata vergütet. 1817. 20. Jan. 6.

§. 6.

Alle und jede Eingeſeſſene des Fleckens haben ihre Wohnhäuſer oder Hauptgebäude mit den ihnen von der Orts-Obrigkeit, nach einem von ſelbiger für jedes Quartier des Fleckens gemachten Entwurf, anzuzeigenden Nummern zu verſehen. Dieſe Numerirung geſchieht dergeſtalt, daß die Nummer des Quartiers zu oberſt und die Nummer des Hauſes darunter zu ſtehen komme. Demnächſt aber iſt in jedem Quartier des Fleckens mit No. 1. anzufangen und bis zum Ende des Quartier zu continuiren. In dem Fall, daß auf einem Wohnplatz mehr als ein Gebäude vorhanden, wird das Wohnhaus oder Hauptgebäude noch überdem mit Lit. A. und die Nebengebäude mit den in der Ordnung folgenden Buchſtaben bezeichnet. Diejenigen Haus-Eigenthümer, welche durch die Unterſuchung, die nach der zur Beſchaffung des Numerirens u. ſ. w. geſetzten Friſt anzuſtellen iſt, überwieſen ſind, daß ſie dieſer Anordnung nicht gehörig gelebt haben, werden mit einer Geldbuße von 2 Reichsbankthalern an die Brandcaſſe des Orts beſtraft.

§. 7.

Alle Gebäude werden auf die Anordnung der Orts-Obrigkeit, nach den an ſelbigen befindlichen Nummern und Buchſtaben, mit ihren Taxations- und Verſicherungsſummen bei dem Namen der Eigenthümer in einem förmlichen, nach der von der Orts-Obrigkeit gewordenen Vorſchrift verfertigten, Cataſtro verzeichnet. Jedem Eigenthümer wird darauf ein Schein über die geſchehene Verſicherung, enthaltend die Nummer, den Namen des Eigenthümers, die Anzahl und Art der Gebäude, mit ihren Buchſtaben und Aſſecuranzſummen, gratis ertheilt, welcher

1817. 20. Jan. 6. Schein von dem Eigenthümer aufzubewahren und erforderlichen Falls vorzuzeigen iſt. Aus dem bemeldeten Cataſtro wird ein Extract oder abgekürztes Regiſter, der nähern Vorſchrift gemäß, in duplo verfertigt, davon das eine Duplicat bei der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei, und das andere bei der dazu beſtellten Perſon, zur Beobachtung der nöthigen Ordnung, niedergelegt wird. Die Koſten, welche zur Verfertigung des Cataſters und Regiſters, ſo wie überhaupt der Einrichtung des Brandweſens erforderlich ſind, werden aus der ſpecialen Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck abgehalten.

§. 8.

Die geſchehene Erbauung oder Verbeſſerung eines Gebäudes, und die Abbrechung eines ganzen Gebäudes oder eines Theils deſſelben, muß von dem Eigenthümer gleich den zur nähern Beſorgung der Brandverſicherungsanſtalt ernannten Perſonen gemeldet werden, damit die erforderliche Taxation, Ein- und Umſchreibung oder Delirung in dem Brand-Cataſtro geſchehen könne. Wenn aber nach Maßgabe des §. 2. des obigen vierten Theils die Viſitatoren finden, daß dieſe oder jene Gebäude verfallen ſind und am Werth abgenommen haben, ſo werden die Eigner vor die Orts-Obrigkeit gefordert, um ſich zu erklären, ob ſie das verfallene Gebäude binnen einer gewiſſen Zeit in den vorigen Stand ſetzen wollen. Wollen ſie es nicht thun, oder iſt es nicht in der vorgeſchriebenen Zeit geſchehen, ſo wird das Gebäude praevia taxatione nach Proportion der Verringerung niedriger aſſecurirt. Melden hingegen die Beſichtigungsmänner, daß an einem Gebäude erhebliche Verbeſſerungen vorgenommen worden, welche der Eigner verſchwiegen hat, ſo wird ſolche Verbeſſerung auf die Anordnung der Orts-Obrigkeit taxirt und zu der vorigen Verſicherungsſumme des Gebäudes geſchlagen, auch die Concurrenz zur Brandcaſſe a dato der Vollendung der Verbeſſerung nachgelegt und der allgemeinen Brandcaſſe der Städte und der ſpecialen Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck berechnet. Ein gerichtetes oder noch nicht

Digitized by Google

völlig ausgebauetes Haus kann auf Verlangen des Eigenthümers taxirt und fürs erſte zu der dadurch beſtimmten Summe verſichert werden, da dann nachher, wenn es fertig iſt, ſolches praevia taxatione bis zum völligen wahren Werth in dem Aſſecuranz-Quanto erhöhet wird. Die Verſicherungsſumme eines abgebrannten Gebäudes wird gleich in dem Cataſtro deliret, und es fällt alſo davon, wie von der ausgelöſchten Summe eines abgebrochenen Gebäudes, alle Concurrenz zur Brandcaſſe weg. 1817. 20. Jan. 6.

§. 9.

Die Umſchreibung der Beſitzer muß im Brandverſicherungs-Cataſtro gleich geſchehen, wenn ein Gebäude auf einen andern Beſitzer, es ſey auf welche Art es wolle, transferirt worden. Zum Behuf der Umſchreibung im Brandverſicherungs-Cataſtro muß der nöthige Beweis wegen des Eigenthums produciret werden. Wer die Umſchreibung des Namens im Brandverſicherungs-Cataſtro verſäumt, erlegt dafür 2 Reichsbankthaler, welche der Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck berechnet werden.

§. 10.

Für die Ein- und Ausſchreibung eines Gebäudes und die Umſchreibung der Namen der Eigenthümer wird jedesmal folgende Gebühr: wenn nämlich die Summe unter 200 Reichsbankthaler iſt 16, von 200 bis 400 Reichsbankthaler 24, von 400 bis 600 Reichsbankthaler 32, von 600 bis 800 Reichsbankthaler 40 Reichsbankſchilling, von 800 bis 1000 Reichsbankhaler ½ Reichsbankthaler und ſo ferner verhältnißmäßig bezahlt; für die aus einer Veränderung der Gebäude, und der Erhöhung oder Erniedrigung der Aſſecuranzſummen entſtehende Umſchreibung in dem Brandverſicherungs-Cataſtro und Regiſter aber und für die Ertheilung der Verſicherungsſcheine, welche bei einer jeden in dem Brand-Cataſtro erfolgenden Veränderung mit neuen verwechſelt werden müſſen, wird weder an die Brandcaſſe, noch ſonſt etwas entrichtet.

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6.

§. 11.

Für alle Gebäude, welche in dem Brandverſicherungs-Cataſtro des Fleckens Wandsbeck verzeichnet und alſo eo ipso der allgemeinen Brandverſicherungs-Societät der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein einverleibt ſind, wird, ſo lange wegen eines etwa entſtehenden ſehr großen Brandes ein größerer außerordentlicher Beitrag nicht verordnet werden möchte, oder bis der jetzige Beitrag wegen Anwachſes des Fonds der allgemeinen Brandcaſſe der Städte eine Verringerung leidet, von dem jederzeitigen Verſicherungs-Quanto jährlich $\frac{1}{8}$ Procent, und zu den, wegen der bei der ſpecialen Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck von Zeit zu Zeit vorfallenden Koſten und Ausgaben, in ſoferne nicht eingetretene Umſtände, nach dem Ermeſſen der Orts-Obrigkeit, eine größere Ausgabe nothwendig machen, oder die Beſchaffenheit der particulairen Fleckens-Brandcaſſe eine Erlaſſung oder Verminderung zulaſſen möchte, jährlich $\frac{1}{24}$ Procent von der jederzeitigen Verſicherungsſumme, folglich von dem Quanto taxato eines jeden Gebäudes jährlich überhaupt $\frac{1}{6}$ Procent in zwei Terminen, mithin in jedem Termin $\frac{1}{12}$ Procent von den Eigenthümern der Gebäude oder denjenigen, welchen ſolches ſonſten obliegt, bezahlt. Dieſes Geld muß an dem dazu angeſetzten Tage, welchen die Orts-Obrigkeit durch Publication von der Kanzel bekannt machen läßt, an den ernannten Brandcaſſirer bezahlt werden. Kömmt ſolches an beſagtem Tage nicht ein, ſo geſchiehet drei Tage nachher die Execution. Die in §. 8. dieſes Theils bemeldeten Nachlagen für verſchwiegene Verbeſſerungen der Gebäude werden auf gleiche Art zugleich mit den Beiträgen zur allgemeinen Brandcaſſe der Städte und den Beitrag zur Brandcaſſe des Fleckens Wandsbeck berichtigt.

§. 12.

Wenn ein Gebäude, welches taxirt und in dem Cataſtro aufgeführt geweſen iſt, ganz abbrennt, ſo wird zur Wiederaufbauung deſſelben,

Digitized by Google

das volle Aſſecuranz-Quantum aus der Brandcaſſe der Städte vergütet. 1817.
Sind aber Materialien, die zum neuen Bau wieder gebraucht werden 20. Jan.
können, oder zu anderm Gebrauch einen Werth haben, übrig geblieben, 6.
ſo werden ſolche von den beſtellten Handwerkern eidlich taxirt, und die allgemeine Brandcaſſe der Städte decourtirt den Werth davon in der Verſicherungsſumme.

§. 13.

Leidet aber ein verſichertes Gebäude zum Theil einen Schaden durch Feuer, ſo wird derſelbe nebſt den Ueberbleibſeln ebenfalls durch die beſtellten Handwerker eidlich taxirt und die ſtädtiſche Brandcaſſe hat ſodann das Quantum taxatum, nach Abzug des Werths der Ueberbleibſel, von dem beſchädigten Theile des Gebäudes auszukehren.

§. 14.

Gleichwie in dem §. 15. des obigen fünften Theils bereits enthalten iſt, daß für die bei einer Feuersbrunſt abgebrochenen Gebäude aus der allgemeinen Brandcaſſe der Städte die Vergütung erfolgt, ſo wird auch die bei einem Brande in einem Gebäude, an den benachbarten Gebäuden zum Behuf der Löſchung des Feuers geſchehene Beſchädigung, nachdem ſelbige gehörig taxirt worden, aus derſelben Brandcaſſe erſetzt.

§. 15.

Wenn ungeachtet der in dem obigen §. 8. enthaltenen Vorſchrift ein neues Gebäude, ein Anbau oder eine Hauptverbeſſerung ohne vorher geſchehene Taxation und Einzeichnung in das Cataſter abbrennen würde, ſo ſoll der Werth davon, der von den zum Bau gebrauchten Handwerkern eidlich zu beſtimmen iſt, aus der Brandcaſſe erſtattet werden; doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dergleichen unverſichert abgeabgebrannte Gebäude, Anbau oder Hauptverbeſſerungen nicht länger als vier Wochen unter Dach und benutzt geweſen. Die durch Abbrechung oder durch Umbauung ſchon verſicherter Gebäude entſtehende Ver-

Digitized by Google

1817. 20. Jan. 6. ringerung derſelben wird, wenn ein Gebäude abbrennt, bevor deſſen Verſicherungsſumme deliret oder herunter geſetzt worden, nach der eidlichen Schätzung der dazu gebrauchten Handwerker, von dem Aſſecuranz-Quanto abgezogen.

§. 16.

Daferne jemand, es ſey Hauswirth, Häuerling oder Geſinde, einen Brand verurſachen würde, ſo wird der Schaden ohne Unterſchied aus der Brandcaſſe erſetzt; der Schuldige aber, nach vorhergegangener Unterſuchung, welche der Orts-Obrigkeit anzuſtellen beikömmt, nachdem der Brand dolose oder durch Verwahrloſung des Feuers, oder durch Unvorſichtigkeit veranlaßt, befunden wird, nach Vorſchrift der allgemeinen Landesgeſetze und Verordnungen, im erſtern Falle nach den Umſtänden am Leben, und in den beiden andern Fällen nach dem Grade der Verwahrloſung oder Unvorſichtigkeit und der Größe des verurſachten Brandſchadens am Leibe oder mit einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe auf das ſchärfſte beſtraft werden; weswegen dann, wenn ein Feuer ausgekommen, fleißig zu inquiriren iſt, von wem und welchergeſtalt daſſelbe veranlaßt worden.

§. 17.

Keinem, den die Orts-Obrigkeit für unſicher hält, wird das aus der Brandcaſſe wegen ſeines abgebrannten Gebäudes zu hoffen habende Geld ohne beſtellte Sicherheit, daß ſelbiges unverzüglich zum neuen Bau angewandt werden ſolle, ausgekehrt.

§. 18.

Nach einem Brande ſteht es jedem Intereſſenten frei, entweder ſtatt eines vorhin gehabten Gebäudes mehrere neue, oder ſtatt verſchiedener vor dem Brande beſeſſener Gebäude wenigere oder nur ein einziges wieder zu erbauen. Jedoch muß vor unternommenem Bau ſolche Veränderung der Orts-Obrigkeit angezeigt werden, damit dieſelbe durch

Digitized by Google

die Brandcommiſſion oder ſonſt jemand unterſuchen laſſen könne, ob ſothane Veränderung auch der Verfaſſung des Fleckens nachtheilig ſey, in welchem Falle ſolche unterbleiben muß. Die neu wieder erbauten Gebäude werden nach vorhergegangener gewöhnlichen Taxation in der Brandcaſſe der Städte wieder verſichert, und müſſen wenigſtens der vor dem Brande aſſecurirten und aus der Brandcaſſe erhobenen Summe gleich ſeyn. 1817. 20. Jan. 6.

Zur Beförderung des Brandverſicherungs-Weſens in dem Flecken Wandsbeck verordnen Wir übrigens allergnädigſt, daß Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei alles dasjenige, welches eine Folge der obigen Verordnung iſt, in den vorkommenden einzelnen Fällen näher zu beſtimmen und desfalls die nöthige Verfügung abzugeben habe.

Wornach die ſämtlichen Einwohner des Fleckens Wandsbeck und ſonſt alle und jede, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 20ſten Jan. 1817.

---

7. Patent, betreffend diejenigen Päſſe, welche auf die Reiſe nach und von Kopenhagen zurück lauten *). 1817. 21. Jan. 7.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Zur Beobachtung der Reciprocität in Anſehung derjenigen Päſſe, welche den Reiſenden aus den Herzogthümern nach Kopenhagen ertheilt werden, und auf die Hin- und Rückreiſe lauten, iſt von der Däniſchen Kanzelei unterm 24ſten December v. J. dem Polizeidirector in Kopenhagen zu erkennen gegeben wor-

*) Für das Herzogthum Schleswig iſt unter demſelben Dato eine gleiche Verfügung erlaſſen.

N

Königliche Bibliothek Göttingen

Digitized by Google

1817. 21. Jan. 7. den: Daß Reiſende aus den Herzogthümern, welche mit einem für die Hin- und Rückreiſe lautenden Paß verſehen ſind, nicht genöthigt werden ſollen, einen neuen Paß zu nehmen, ſo lange der alte Paß noch in Kraft iſt.

Dieſe Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holſtein-Lauenburgiſchen Obergericht in Glückſtadt den 21ſten Jan. 1817.

1817. 25. Jan. 8.

8. Circulairverfügung, betreffend die Anzeige der Sterbefälle Oeſtreichiſcher Militairperſonen *).

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Da der Kaiſerl. Königl. Oeſtreichiſche Geſchäftsträger in Kopenhagen den Wunſch geäußert, daß die Geſandtſchaft von allen in den Königl. Däniſchen Staaten ſich etwa ereignenden Sterbefällen Oeſtreichiſcher Militairperſonen auf officielle Weiſe in Kenntniß geſetzt werde, ſo wird den ſämtlichen Obrigkeiten im Herzogthum aufgegeben, das Abſterben Oeſtreichiſcher Militairperſonen ſofort an die Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei einzuberichten.

Königl. Holſtein-Lauenburgiſches Obergericht in Glückſtadt den 25ſten Jan. 1817.

*) Für das Herzogthum Schleswig iſt unter demſelben Dato eine gleiche Verfügung erlaſſen.

Digitized by Google

9. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Beſetzung der Vacanzen, die durch Aufrücken der zu Stellvertretern angenommenen Unterofficiere, Trompeter und Hautboiſten entſtehen. 1817. 28. Jan. 9.

Se. Majeſtät haben allergnädigſt zu reſolviren geruhet: Daß auch in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein diejenigen Vacanzen, welche die Regimenter und Corps dadurch bekommen, daß Landſoldaten ausgediente Unterofficiere, Trompeter und Hautboiſten für ſich ſtellen, in ſofern dieſe zu Unterofficieren, Hautboiſten oder Trompetern wiederum aufrücken, durch Aushebung vom Lande erſetzt werden ſollen.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution ermangeln wir nicht, dem Königl. Obergericht zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an die Oberbeamten, Prälaten und Diſtrictsdeputirten hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 28ſten Jan. 1817.

---

10. Kanzeleiſchreiben an die Königl. Generalpoſtdirection, wornach die Beamten nicht befugt ſind, die Viſirung der Päſſe nur zu gewiſſen Zeiten vorzunehmen. 1817. 28. Jan. 10.

Nach Empfang der gefälligen Schreiben der Königl. Generalpoſtdirection vom —, betreffend eine Bekanntmachung des Kirchſpielvogts zu —, nach eilf Uhr Abends und vor ſechs Uhr Morgens ſich mit den das Poſtweſen betreffenden Geſchäften nicht befaſſen zu wollen, und die von einem gewiſſen Sachſe über ihn geführte Beſchwerde u. ſ. w. tragen wir dem Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte auf, das in dieſer Rückſicht Erforderliche wahrzunehmen, ſo wie beſonders die ſofer-

Digitized by Google

1817. 28. Jan. 10. tige Zurücknahme der erwähnten Bekanntmachung des Kirchſpielvogts — zu verfügen, da derſelbe nicht für befugt gehalten werden könne, gewiſſe Zeiten zur Viſirung der Päſſe feſtzuſetzen. Das Obergericht hat uns hierauf angezeigt, daß die Zurücknahme der obigen Verfügung durch ein an das Amthaus zu — erlaſſenes Reſcript ſofort verfügt ſey, wovon wir die wohlgedachte Direction zu benachrichtigen nicht ermangeln.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 28ſten Jan. 1817.

1817. 28. Jan. 11.

11. Patent, betr. die nach dem Herzogthum Lauenburg beſtimmten Briefe und Poſtſachen *).

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Zur Verhütung von Mißverſtändniſſen wird hiedurch vorgeſchrieben, daß auf den nach dem Herzogthum Lauenburg beſtimmten Briefen und Poſtſachen bei dem Orte, wohin dieſe Briefe und Sachen beſtimmt ſind, die Bezeichnung: „im Herzogthum Lauenburg," hinzuzufügen ſey.

Wornach man ſich zu achten. Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht in Glückſtadt den 28ſten Jan. 1817.

*) Für das Herzogthum Schleswig iſt unter demſelben Dato eine gleiche Verfügung erlaſſen.

Digitized by Google

12. Circulair, betr. die Einfuhr der in Altona verfertigten grünen Seife in die Herzogthümer. 1817. 1. Febr. 12.

Se. Majeſtät der König haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung des Generalzollkammer- und Commerzcollegii, betr. die Abgabe von Altonaiſcher Seife bei der Einfuhr derſelben in die Herzogthümer, unterm 15ten v. M. allergnädigſt reſolvirt: Wir genehmigen allergnädigſt, daß die in Altona verfertigte grüne Seife, wenn der mittelſt Unſerer allerhöchſten Reſolution vom 31ſten Jan. v. J. angeordnete Atteſt eingeliefert wird, ganz frei *), im widrigen Fall und wenn nur die Fabrication in Altona beſcheinigt worden, gegen eine Einfuhrabgabe von 80 Rbß. pr. Tonne, als ſo viel nämlich der Einfuhrzoll von 50 Pfund Hanföl beträgt, in die Herzogthümer eingeführt werden möge.

Welches dem —, in Verbindung mit den Circulairverfügungen vom 10ten Febr. und 27ſten April v. J., mit dem Auftrag vermeldet wird, nach Ablauf eines Jahres eine Nachricht über die in demſelben von Altona eingeführte Seife zu fordern und anhero zu ſenden, woraus zu erſehen ſeyn muß, welche Partei Seife mit dem unterm 31ſten Jan. v. J. angeordneten Atteſt, und welche, in Ermangelung dieſes Atteſtes, mit jenem Zoll berichtiget worden, und wie viel dieſer Zoll betragen hat.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 1ſten Febr. 1817.

---

13. Kanzeleiſchreiben an beide Oberconſiſtorien, betr. die Anwendung des §. 63. der allgemeinen Schulordnung. 1817. 4. Febr. 13.

In Betref der Anwendung der §§. 63 und 67. der allgemeinen Schulordnung vom 24ſten Aug. 1814, ermangelt die Kanzelei nicht, dem — Oberconſiſtorio auf deſſen gefälligen Bericht vom — hiedurch Folgen-

*) S. Jahrg. 1816, No. 35. dieſer Sammlung, wo unter 2) angeführt worden, was zur ganz freien Einfuhr der Altonaer Seife erforderlich iſt.

1817. 4. Febr. 13. des zu erwiedern. Der §. 63. der allgemeinen Schulordnung unterſagt den Schulintereſſenten, ihre Schullehrer beliebig anzunehmen, zu bedingen, wieder aufzukündigen oder zu entlaſſen, und damit die in dieſer Hinſicht früher an manchen Orten ſtatt gefundenen Mißbräuche nicht wieder eintreten können, iſt verfügt, daß die Diſtrictsſchullehrer von dem Kirchenprobſten oder beiden Kirchenviſitatoren förmlich zu beſtellen ſind. Hiedurch, ſo wie durch die zugleich angeordnete Prüfung, ſoll nämlich verhütet werden, daß keine untauglichen Perſonen als Schullehrer angenommen werden, und daß kein Schullehrer das Recht auf die ſeiner Stelle durch das Schulregulativ zugeſicherten Emolumente ganz und zum Theil durch einen bei ſeiner Annahme mit den Schulintereſſenten geſchloſſenen Privatvertrag verliere. Dieſe Vorſchriften ändern mithin an dem bisherigen Rechte, die Schullehrer zu ernennen, nichts, und an den Orten, wo bisher, vermöge des Herkommens oder der ſpeciellen Schulregulative, den Schulintereſſenten oder einzelnen Perſonen, und namentlich den Gutsbeſitzern als Schulpatronen die Befugniß zuſtand, den Schullehrer zu ernennen, daß ihnen dieſe Befugniß bei Rectificirung der vorhandenen oder Entwerfung neuer Schulregulative auch ferner zu laſſen, und von den Kirchenpröbſten den Kirchenviſitatoren die förmliche Beſtellung vorzubehalten.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 4ten Febr. 1817.

1817. 8. Febr. 14.

14. Circulair, betr. die zu erhebende Feuerabgabe von den durch den Schleswig-Holſteiniſchen Canal paſſirenden Schiffen.

Es iſt mit Rückſicht auf die Anrechnung und den richtigen Abtrag der Feuerabgabe von den durch den Schleswig-Holſteiniſchen Canal paſſirenden Schiffen Folgendes beſtimmt worden:

Digitized by Google

1) Von Schiffen, welche von fremden Weſtſeehäfen durch den Canal in inländiſchen Oertern der Oſtſee, mit Ausnahme von Kiel, Holtenau und Rendsburg, ankommen, oder von dieſen nach fremden Häfen der Weſtſee durch den Canal gehen, iſt die Feuerabgabe nach §. 2. Lit. c. der Verordnung vom 24ſten Nov. 1802 mit der Erhöhung nach der Verordnung vom 2ten April 1810 zu berechnen. 1817. 8. Febr. 14.

2) Gleichwie zum Beweiſe der Fahrt durch den Canal beim Einkommen die abzuliefernden Canalzollzettel dienen, ſo ſind über ausgehende Schiffe desfällige Atteſte von der Rendsburger Zollſtäte zu requiriren, bei deren Ausbleiben die Nachlage der Differenz von der Feuerabgabe nach dem allegirten §. Lit. b. mit der Erhöhung ſtatt finden muß.

3) Für Reiſen von oder nach Altona durch den Canal iſt die Feuerabgabe nach mehrerwähntem §. Lit. f. gleichfalls mit der Erhöhung zu erlegen.

4) Zum Beweiſe, daß die Schiffe von Altona kommen oder dahin beſtimmt ſind, haben die Schiffer ihre Ladungs-Manifeſte und übrigen Schifspapiere am Zolle zu produciren, und überdieß ſind über die ausgehenden Expeditionen, ſo weit nicht Conſumtionsatteſte eingeliefert worden, Loßatteſte beizubringen, bei deren Mangel die Differenz der Feuerabgabe nach oftgedachtem §. Lit. c., oder wenn die Fahrt durch den Canal nicht erwieſen wird, nach Lit. b. mit der Erhöhung nachzulegen iſt.

Dieſe Beſtimmungen werden dem — hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 8ten Febr. 1817.

Digitized by Google

1817. 13. Febr. 15. **15. Bekanntmachung, betr. eine interimiſtiſche anderweitige Regulirung des Beſteurungsweſens in Altona.**

Es iſt mittelſt an das hieſige Oberpräſidium reſp. unterm 25ſten v. und 8ten d. M. erlaſſenen Königl. Reſcripten allerhöchſt reſolvirt worden, daß das Steuerweſen in hieſiger Stadt bis weiter dahin verändert werden möge, daß ſtatt der bisher unter den drei Rubriken, der Wach- und Gaſſenreinigungsſteuer, der Hausſteuer und der Einſünftheile-Zulage zu der Wach- und Gaſſenreinigungsſteuer, nach dem Mieth- und Bewohnungswerth der hieſelbſt vorhandenen Gebäude entrichteten Stadtſteuer, eine einzige, unter dem Namen der Steuer zu den vereinigten Stadtausgaben, zu berechnende Steuer von dem Mieth- und Bewohnungswerth der hieſigen Gebäude zu erheben, dieſe Steuer zu 64,000 Rbthlr. und nach gleichen Procenten ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit des Mieth- und Bewohnungswerths der einzelnen Gebäude, jedoch mit Berückſichtigung der bisher in Anſehung der Eximirten ſtatt gefundenen Steuerverhältniſſe zu erlegen, und die außer dieſer Steuer und den ſonſtigen Einkünften der Stadtcaſſe zur Beſtreitung der vorfallenden Ausgaben etwa noch erforderliche Summe nach dem bisher in Hinſicht der Zulage zu der Kopfſteuer beobachteten Maßſtabe über die vermögenden Einwohner der Stadt zu repartiren ſey.

Den ſämtlichen Einwohnern hieſelbſt wird vorſtehende allerhöchſte Reſolution hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Altona im Oberpräſidio den 13ſten Febr. 1817.

Digitized by Google

16. Circulair an die Poſtcomtoire, betreffend das Verſenden von Obligationen und anderen auf Geld und Geldeswerth lautenden Documenten mit der Frachtpoſt, imgleichen die unzuläſſigen Geldverſendungen mit den Briefpoſten. 1817. 15. Febr. 16.

Da bemerkt worden iſt, daß mehrere Correſpondirende vermeinen, daß Obligationen, Actien und andere Verſchreibungen, welche entweder auf einen gewiſſen namentlich angegebenen Eigener oder auf den Inhaber lauten, ſo weit ſie mit den Königl. Frachtpoſten verſandt werden, nicht anders als für Documente im Allgemeinen anzuſehen ſind, und deswegen bei der Einlieferung ſolcher Papiere ſelbige als Documente angeben; ſo wird dem Königl. Poſtcomtoir hiedurch zur Pflicht gemacht, um ſo weit möglich dem Verluſt vorzubeugen, den Beikommende ſich dabei ausſetzen, nicht allein die Abſender von Paketen, welche mit Documenten bezeichnet ſind, darauf aufmerkſam zu machen, daß unter Sachen, welche unter dem Namen Documente mit den Frachtpoſten verſandt werden, keine Obligationen oder andere auf Geldeswerth lautende Verſchreibungen verſtanden werden müſſen, und daß ſie bei Entdeckung ſolcher unrichtigen Angaben des Inhalts des Verſandten der Strafe unterworfen ſeyn würden, welche deshalb im Placat vom 13ten Nov. 1802 feſtgeſetzt worden, ſondern auch um dergleichen Fällen zuvorzukommen, für die Zukunft kurz in den Scheinen, welche für die mit den Frachtpoſten zu verſendenden Sachen ertheilt werden, zu bemerken, daß unter Papieren, welche unter dem Namen Documente mit den Frachtpoſten verſandt werden, keine Obligationen oder andere auf Geldeswerth lautende Verſchreibungen verſtanden werden müſſen.

Die Generalpoſtdirection hat ebenfalls Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß ungeachtet das Verbot wider die Verſendungen von Geldern u. ſ. w. mit den Briefpoſten verſchiedentlich durch öffentliche Be-

Digitized by Google

1817. kanntmachungen von der Generalpoſtdirection den Correſpondirenden in
15. Febr. Erinnerung gebracht worden, doch häufig der Fall eintreffe, daß Leute,
16. insbeſondere von der geringeren Claſſe, aus Unkunde des beſtehenden Verbots und der Folgen der Uebertretung deſſelben, Gelder in Briefe legen, welche mit den Briefpoſten verſandt werden. Es wird daher dem Königl. Poſtcomtoir zur Pflicht gemacht, in dem Fall, wenn Briefe zur Verſendung mit den Briefpoſten eingeliefert werden, und Vermuthung entſteht, daß darin Geld gelegt iſt, den Abſendern zu erkennen zu geben, daß ſolches den beſtehenden Poſtverordnungen zuwider ſey, und zur Folge habe, daß der Belauf angehalten und confiscirt werden würde.

Generalpoſtdirection den 15ten Febr. 1817.

1817. 17. Circulair an die Poſtcomtoire, betreffend den Preis für
15. Febr. Laaland-Falſters Stifts-Addreſſe-Efterretninger.
17.

Vom Anfange dieſes Jahres an haben die Abonnenten für die Laaland-Falſters Stifts-Addreſſe-Efterretninger 2 Rbthlr. 54 Rbß. in Silber halbjährlich zu bezahlen, wovon 2 Rbthlr. 15 Rbß. der Poſtcaſſe zur Einnahme zu berechnen ſind, und die übrigen 39 Rbß. dem Königl. Poſtcomtoir für die Vertheilung zufallen.

Generalpoſtdirection den 15ten Febr. 1817.

1817. 18. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betreffend die
25. Febr. Zeit des Anfangs der jährlichen Landmilitair-Seſſionen,
18. imgleichen die Muſterung der Mannſchaft der Verſtärkungs-Bataillone.

Se. Majeſtät der König haben allerhöchſt zu reſolviren geruhet: Daß mit der Haltung der Landmilitair-Seſſionen für das Jahr 1817

in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein am 1ſten April dieſes Jahres der Anfang zu machen ſey, und daß in Zukunft der Anfang der jährlichen Landmilitair-Seſſionen immer auf den 1ſten April jedes Jahres feſtgeſetzt werde. Ferner haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt verfügt, daß die zu den Verſtärkungs-Bataillonen gehörende Mannſchaft auf den jährlichen Landmilitair-Seſſionen Mann für Mann, und zwar jedes Kirchſpiel für ſich, von ſämtlichen Seſſions-Deputirten zu muſtern und während des Aufrufs der Mannſchaft die Stammrolle der Oberbeamten, Prälaten oder Diſtrictsdeputirten mit der vom Land-Kriegscommiſſair geführten zu collationiren ſey, damit alle Bemerkungen und Veränderungen im Aufenthaltsorte, ſo wie im Ab- und Zugange, welche nicht bereits durch Correſpondenz zwiſchen den Beamten in der zuerſt gedachten Rolle angeführt ſind, in derſelben nachgetragen werden, und eine genaue Uebereinſtimmung beider Rollen bewirkt werde; daß dagegen aber jede andere Muſterung der zu den Verſtärkungs-Bataillonen gehörenden Mannſchaft wegfalle.

1817. 25. Febr. 18.

Die Kanzelei ermangelt nicht, vorſtehende allerhöchſte Beſtimmungen dem Königl. Obergericht zur weiteren Bekanntmachung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 25ſten Febr. 1817.

---

19. Königl. Reſcript an das Schleswigſche Oberconſiſtorium, betreffend die Einziehung der zweiten Predigerſtelle in Sonderburg und eine veränderte Salarirung der dortigen Prediger.

1818. 4. März. 19.

Frederik der Sechste rc. Uns iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, welche Vorſchläge von dem Kirchencollegio in Sonderburg

1817. wegen Einziehung der zweiten Predigerſtelle und Salarirung der Predi-
4. März. ger daſelbſt eingereicht worden ſind, und Wir haben darauf Folgendes zu
19. reſolviren Uns allergnädigſt bewogen gefunden.

1.

Die bisherige zweite Predigerſtelle in Sonderburg wird für die Zukunft eingezogen, und die bisher damit verbundenen Fixa von 240 Rbthlr. und 6 Rbthlr. 38 Rbß. Wohnungsgelder fließen künftig in die dortige Kirchencaſſe.

2.

Von den in Sonderburg bisher an Sonn- und Feſttagen gehaltenen drei Predigten fällt künftig die eine weg, und die zweite Predigt iſt in Zukunft von dem bisherigen dritten, nunmehr zweiten Prediger in Däniſcher Sprache, während des Sommers des Morgens früh, während des Winters am Nachmittage, zu halten.

3.

Außer dem bisherigen Beichtgelde fallen die Gebühren für Taufen, für den Kirchgang der Frauen, für Leichenbeſtattungen, für Hauscommunionen der Kranken und Schwachen und für Confirmationen der Kinder in Sonderburg künftig weg, und nur für Verlobungen, Proclamationen, Copulationen, Dankſagungen auf der Kanzel, Parentationen und Leichenpredigten auf der Kanzel ſind künftig die bisherigen Gebühren beizubehalten.

4.

Dagegen iſt dem Hauptprediger die Summe von 800 Rbthlr. und dem zweiten Prediger von 716 Rthlr. 64 Rbß. aus der Stadtcaſſe jährlich auszuzahlen.

5.

Gleichergeſtalt ſind dem Rector und Cantor jedem 64, dem Schreibmeiſter 48 und dem Küſter 82 Rbthlr. 64 Rbß., als Erſatz für die künf-

tig wegfallendtn Leichengebühren, aus der Stadcaſſe jährlich auszu- zahlen. 1817. 4. März. 19.

6.

Die hiedurch für die Stadtcaſſe veranlaßte jährliche Ausgabe von 1775 Rbthl. 32 Rbß. iſt auf die von dem Kirchencollegio vorgeſchlagene Weiſe durch jährliche Beiträge der Eingepfarrten zu decken.

Indem Wir Ew. Liebden und euch mit Beziehung auf Dero und euren Bericht und Bedenken vom 14ten v. M. Vorſtehendes hiedurch zu erkennen geben, geſinnen Wir an Dieſelben gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, in Uebereinſtimmung mit dem Vorſtehenden, das von dem Sonderburger Kirchencollegio entworfene Regulativ für die künftige Salarirung der Prediger in Sonderburg zu rectificiren und zu beſtätigen. Die Wir ꝛc.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 4ten März 1818.

---

20. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, enthaltend einige Beſtimmungen über den Diſtrict, in welchem Kinder mit Beziehung auf die Heimathsrechte ihrer Mutter zu verſorgen ſind.

1817. 4. März. 20.

In Anſehung einiger Fragen über die Pflicht zur Armenverſorgung, werden in Zukunft folgende Grundſätze zu beobachten ſeyn.

1) Wenn eine Wittwe mit Kindern, oder eine Mutter mit unehelichen Kindern, ſie mag nun in dem Armendiſtricte, in welchem ſie Heimathsrechte hatte, bereits Unterſtützung genoſſen haben oder nicht, in einem andern Armendiſtrict ſich verheirathet, ſo iſt der letztere Armendiſtrict, in welchem die Mutter ſich durch ihre Heirath Heimathsrechte erwirbt, auch verpflichtet, ſihre ſämtlichen Kinder, in

1817. ſoferne nicht eins oder mehrere derſelben bereits eigene Heimath ha-
4. März. ben ſollten, zu verſorgen.
20.
2) Wenn eine Ausländerin mit Kindern, die im Auslande geboren ſind, einen Mann, der in den Herzogthümern Heimathsrechte hat, heirathet, ſo bekommen die Kinder mit der Mutter in den Herzogthümern Heimathsrechte und mithin Anſpruch auf Armenverſorgung.

3) Wenn eine einheimiſche Mutter mit Kindern einen Ausländer heirathet und mit ihm Kinder erzeugt, und dieſer ſie in der Folge verläßt oder ſtirbt, ſo ſind die Mutter ſowohl als die Kinder an dem Orte in den Herzogthümern, wo erſtere vor ihrer Verbindung mit dem Ausländer zuletzt Heimathsrechte beſaß, ſo lange zu verſorgen, bis von dieſem eine andere zur Verſorgung verpflichtete Commüne nachgewieſen werden kann.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 4ten März 1817.

1817.
6. März.
21.

21. Königl. Reſcript an beide Obergerichte, betr. den den Räthen der Obergerichte in den Herzogthümern beigelegten Rang mit wirklichen Etatsräthen.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, ſämtlichen Räthen, ſowohl in Unſerm Schleswigſchen, als in Unſerm Holſtein-Lauenburgiſchen Obergerichte, in dieſer ihrer Amtseigenſchaft den Rang mit wirklichen Etatsräthen beizulegen.

Solches geben Wir Ew. Liebden und euch hiedurch gnädigſt und allergnädigſt zu erkennen. Die Wir ꝛc.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 6ten März 1817.

Digitized by Google

22. Patent, betr. die Liquidation für Lieferungen, die in den Jahren 1814 und 1815 an die Ruſſiſche Armee geſchehen, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 1817. 8. März. 22.

Nachdem hieſelbſt in Erwägung gezogen worden, theils, daß die Berichtigung ſämtlicher durch die Zeitumſtände zu einer bedeutenden Summe angewachſenen Reſtanten jetzt auf einmal manchem zu drückend ſeyn wird, theils, daß auch den Königl. Unterthanen annoch Forderungen für die zur Verpflegung der Ruſſiſchen Armee in den Jahren 1814 und 1815 geſchehenen Lieferungen zuſtehen, deren Vergütung, ſo lange die Rechnungen darüber nicht abgeſchloſſen ſind, nicht hat berechnet werden können: ſo hat die Rentekammer hierüber Sr. Königl. Majeſtät allerunterthänigſte Vorſtellung gethan, und Se. Majeſtät haben hierauf allergnädigſt zu befehlen geruhet: Daß die Beitreibung der älteren Rückſtände bis zum Ausgang des Jahrs 1815, in ſofern ſie nicht zu der Claſſe derjenigen unzuläſſigen Reſtanten gehören, für welche die Hebungsbeamten ſelbſt zu haften verpflichtet ſind, ausgeſetzt werden könne, bis, nach dem Abſchluß der Rechnung und Liquidation wegen der zur Verpflegung der Ruſſiſchen Armee in den Jahren 1814 und 1815 geſchehenen Lieferungen, die den Unterthanen in den Herzogthümern zukommende Vergütung beſtimmt und darin abgerechnet werden kann, daß aber die ſämtlichen rückſtändigen Gefälle und Steuern für das Jahr 1816, in ſoferne nicht in einzelnen Fällen dazu Dilationen ertheilt und Abtragstermine beſtimmt ſind, nunmehr ohne allen Verzug zugleich mit den laufenden Gefällen abgetragen und verordnungsmäßig beigetrieben werden ſollen. Zugleich haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt bewilligt, daß zu ſeiner Zeit, wenn die Vergütung der vorerwähnten Lieferungen an die Ruſſiſche Armee geſchehen wird, diejenigen Königl. Unterthanen, welche keine Reſtanten bis Ausgang 1815 haben, oder

Digitized by Google

1817. 8. März. 22. deren Reſtanten nicht zur Liquidation für die erwähnten Lieferungen hinreichen, berechtigt ſeyn ſollen, die ihnen zukommende Vergütung ſodann in den Gefällen des laufenden Jahres zu kürzen.

Indem die Rentekammer, allerhöchſtem Befehl zufolge, dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemittelſt bekannt macht, hat ſie zugleich hinzuzufügen, daß, da der in dem auf Verfügung der Rentekammer von den Caſſebeamten im September-Monat 1816 erlaſſenen Circulair beſtimmte Termin längſt verfloſſen iſt, ein Jeder, der nicht innerhalb vierzehn Tagen die vorerwähnten Rückſtände von 1816 zugleich mit den bereits fälligen Abgaben dieſes Jahrs abgetragen haben wird, es ſich ſelbſt beizumeſſen hat, daß, nach Ablauf dieſer Friſt, die Bezahlung durch Execution und ſonſtige rechtliche Zwangsmittel unfehlbar und ohne alle fernere Nachſicht werde beigetrieben werden.

Königl. Rentekammer zu Kopenhagen den 8ten März 1817.

---

23. Patent, betr. eine Bewilligung einer Prämie während fünf Jahre für die Schifsausrüſtungen von Häfen in dem Königreiche Dännemark und den Herzogthümern auf den Robben- und Wallfiſchfang in der Straße Davis und unter Spitzbergen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: So wie früher, und zuletzt durch das Placat vom 31ſten Jan. 1806, für drei Jahre, welche den 13ten Oct. 1808 verſtrichen, eine Unterſtützung für Schifsausrüſtungen auf den Robben- und Wallfiſchfang in der Straße Davis und unter Spitzbergen zugeſtanden geweſen, ſo wollen Wir nun auch hiemittelſt allergnädigſt bewilligt haben, daß für Schiffe, welche für eigene Rechnung Unſerer Unterthanen auf den erwähnten Fang aus Häfen in Unſerm Reiche Dännemark oder in Unſern Herzogthümern

ausgeſandt werden, in fünf auf einander folgenden Jahren, vom 1ſten März 1817 an zu rechnen, eine Prämie von 10 Reichsbankthaler baaren Silbers pr. Commerzlaſt bis zur Trächtigkeit von 130 Commerzlaſten, unter Beobachtung der in den Placaten vom 13ten Oct. 1784 und 18ten Dec. 1789 vorgeſchriebenen Bedingungen und näheren Beſtimmungen, ausbezahlt werden möge, jedoch dergeſtalt, daß für diejenigen Schiffe, welche, in Uebereinſtimmung mit dem Placat vom 25ſten April 1816, §. 3., von Fremden, ohne Erlegung der durch die Verordnung vom 13ten März 1812 befohlenen Abgabe, gekauft und zum Robben- und Wallfiſchfang gebraucht werden, dieſelben Anſprüche auf die Prämie, wie für die in Unſern eigenen Landen gebauten Schiffe, gemacht werden können. 1817. 12. März. 23.

Wornach ſich alle, die es angeht, allerunterthänigſt zu achten haben. Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 12ten März 1817.

---

24. Circulairverfügung, betr. die mit Meklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung wegen Aufnahme und Verſorgung der Landeseinwohner. 1817. 18. März. 24.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Mit der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinſchen Regierung iſt zur Hebung der bisherigen Ungewißheiten wegen Aufnahme und eventueller Verſorgung der aus den dortigen Landen in die diesſeitigen und aus den diesſeitigen dorthin gezogenen Landeseinwohner, folgende allerhöchſt unmittelbar genehmigte Vereinbarung getroffen:

1) Den beiderſeitigen Unterthanen, welche mit gehörigen Päſſen oder andern glaubhaften Beſcheinigungen verſehen, ſich von einem Lande

1817. 18. März. 24. in das andere begeben, bleibt der ungeſtörte Aufenthalt daſelbſt nach wie vor unbenommen.

2) Verarmen ſie, bevor ſie ſich drei volle Jahre in einem dieſer Lande aufgehalten haben, ſo werden ſie, ſobald es ihre Geſundheit geſtattet, angehalten, ſich aus dem Lande zu entfernen.

3) Haben ſie ſich aber drei volle Jahre in ihrem neuen Vaterlande aufgehalten, ſo ſind ſie im Fall ihrer Verarmung mit ihren Familien als wirkliche Landeseinwohner zu betrachten und zu verſorgen.

So wie vorſtehende Vereinbarung im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin bereits in Kraft geſetzt worden, ſo wird nunmehr auch ſämtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Holſtein hiedurch anbefohlen, gedachte Vereinbarung genau zu beobachten und in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen; wobei ſelbigen bemerklich gemacht wird, daß im Fall Verarmte, wie oben gedacht worden, ſich zwar drei Jahre im Lande, aber nicht drei Jahre lang in einem Armendiſtrict aufgehalten haben, die Verſorgung derſelben von dem Diſtrict zu übernehmen iſt, wo ſie ſich während ihres dreijährigen Aufenthalts im Lande am längſten aufgehalten haben.

Königl. Holſtein-Lauenburgiſches Obergericht in Glückſtadt den 18ten März 1817.

1817. 20. März. 25.

25. Kanzeleipatent, betr. die Aufhebung der im §. 11. der Verordnung vom 31ſten Dec. 1802 den Landſoldaten beigelegten 2 Rthlr. Douceurgelder.

Se. Königl. Majeſtät haben allerhöchſt zu reſolviren geruhet: Daß die im §. 11. der Verordnung vom 31ſten Dec. 1802 den vom Lande geſtellten Soldaten in den beiden erſten Dienſtjahren bewilligten 2 Rthlr. Douceur vom Regimente vom 1ſten Febr. 1816 an gerechnet

Digitized by Google

für die Zukunſt wegfallen ſollen, da ſolche nach der neuen Einrichtung des Militairplans in der Löhnung derſelben bereits begriffen ſind. 1817. 20. März. 25.

Vorſtehendes wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei zu Kopenhagen den 20ſten März 1817.

---

26. Extract aus einem Reſcript an den Ober-Landwegeinſpector im Herzogthum Schleswig, betr. die durch Mandate befohlenen Wegebeſſerungen und zu erkennenden Geldſtrafen. 1817. 27. März. 26.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. In Anſehung des unterm 20ſten d. M. eingegangenen Antrags des Ober-Landwegeinſpectors im Herzogthum Schleswig, betr. eine nähere Beſtimmung hinſichtlich der, bei der in Wegeſachen abzugebenden Mandaten und zu erkennenden Geldbußen bisher beobachteten Obſervanz, wird demſelben zu erkennen gegeben: Daß die Aufſicht über Ausführung der durch Mandate befohlenen Wegebeſſerungen dem Ober-Landwegeinſpector zuſteht, welcher daher auch jedesmal Communication von den erlaſſenen Verfügungen erhält. Was die in Wegeſachen zu erlaſſenden Brücherkenntniſſe betrift, ſo kann der Ober-Landwegeinſpector erwarten, daß, wenn er den bei verfügten Wegebeſſerungen Säumigen die Erkennung von Brüchen angedrohet, und daß ſolches geſchehen durch einen, ſeinem Antrag beizufügenden, beglaubten Extract aus dem über die Androhung aufgenommenen Protocoll beſcheinigen wird, die den Umſtänden angemeſſene Brüche, ohne weitere Androhung von Seiten des Obergerichts, werde erkannt werden.

Urkundlich ꝛc. Gottorf den 27ſten März 1817.

Digitized by Google

1817. 2. April. 27.

27. Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und ſcheintodter Menſchen *).

Allgemeine Regeln.

Alles unnütze Zuſammenlaufen neugieriger Zuſchauer iſt ſtrenge zu verhüten, da zum Rettungsverfahren allerhöchſtens ſechs Perſonen nöthig, und die übrigen nur hinderlich ſind, und beſonders in Stuben und Häuſern die Luft verderben.

Bei ſolchen Verunglückten, die auf einer Hausdiele, oder in einer Stube oder ſonſt einem beſchränkten Raume behandelt werden, iſt friſche, reine, unverdorbene Luft höchſt nöthig, welche durch Oefnen der Fenſter oder Thüren, ohne doch Zugwind (Holung) zu veranlaſſen, erhalten werden muß.

Lärmen und Geräuſch von andrängenden Neugierigen iſt auch vor den Thüren und Fenſtern ſtrenge zu unterſagen, weil dadurch die Hülfeleiſtenden an der zu dem Rettungsgeſchäfte nöthigen ruhigen Beſinnung, ſo wie die Handlanger am freien Aus- und Eingehen gehindert werden.

Zur Erhaltung dieſer äußeren Ruhe und Ordnung ſind Civil- und Militairbehörden nöthigenfalls aufzufordern, und haben ungeſäumt zu willfahren.

Die Fortſchaffung eines Verunglückten, da wo kein eigener Tragkorb vorhanden iſt, ſey es auf einer Tragbahre oder durch Anfaſſen der Arme und Beine, oder ſonſt auf eine mögliche Art, muß ja immer ſo geſchehen, daß der Kopf deſſelben nicht herabhange; je röther oder gar

*) Dieſe Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und ſcheintodter Menſchen ſind zugleich mit einem neuen Abdrucke der Verordnung wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anſchein nach leblos gewordenen Perſonen vom 22ſten April 1772 (Chr. Samml. Jahrgang 1772 No. 12.) von dem Königl. Schleswig-Holſteiniſchen Sanitätscollegio bekannt gemacht.

Digitized by Google

bläulicher Geſicht und Hals des Verunglückten iſt, deſto höher müſſen Kopf und Bruſt deſſelben gehalten und nöthigenfalls beſonders unterſtützt werden. 1817. 2. April. 27.

Bei dem Auf- und Abladen des Verunglückten darf er nicht unnöthig gedrückt werden, am wenigſten an Hals, Bruſt und Unterleib.

Alle feſt anliegenden, ſtraff gebundenen, oder ſonſt engen Kleidungsſtücke ſind möglicherweiſe noch vor dem Fortſchaffen des Verunglückten zu löſen. Kann das Entkleiden nicht ohne vieles Bewegen und Wenden des Körpers geſchehen, ſo ſchneide man die Kleider mit großer Vorſicht ab, damit der Körper auf keine Weiſe verletzt werde.

Alles, was vor der Ankunft des ungeſäumt herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes etwa zur Rettung des Verunglückten von andern verſucht werden kann, muß bedächtig, ohne Heftigkeit, nicht ununterbrochen hinter einander geſchehen. Uebermäßige Thätigkeit ſchadet auch in ſofern, als man oft ſich nicht einmal die Zeit läßt, auf wiederkehrende Lebenszeichen zu achten.

Die gelinderen Mittel müſſen immer zuerſt verſucht werden; beſonders darf man den Verunglückten nicht gleich anfangs zu ſtark von außen her erwärmen, weder durch übermäßiges Einheizen, noch durch unmittelbar an den Körper gebrachte heiße Dinge. Bedeckung mit warmen wollenen Decken nach dem Entkleiden, und ſehr behutſames Abtrocknen mit erwärmten Tüchern iſt immer nöthig.

Eingießen von Getränk oder Arznei darf nie geſchehen, ehe nicht der Verunglückte wieder ſchlingen (hinunterſchlucken) kann.

Weder ſcharfe Riech- und Nieſemittel, noch Tabaksklyſtiere (Einblaſen von Tabaksrauch in den After) ſind ohne ausdrücklichen Rath eines Arztes oder Wundarztes anzuwenden; am allerwenigſten gleich anfangs, oder gar da, wo noch einige Lebenszeichen übrig ſind, oder wo ſich nach zweckmäßiger Hülfe Lebenszeichen einfinden.

Digitized by Google

1817.
2. April.
27.

Beſondere Regeln.

I. Bei einem Ertrunkenen.

Er muß ſo ſchnell als möglich aus dem Waſſer hervorgezogen, und ſchon hiebei mit Kopf und Bruſt höher gehalten, beſonders das Hintenüberhangen des Kopfes verhindert werden. Alles Stoßen und ſtarke Drücken des Körpers iſt ſorgfältigſt zu vermeiden.

Iſt er aus dem Waſſer gezogen, ſo darf er durchaus nicht auf den Kopf geſtellt, oder überhaupt nur mit den Beinen höher als mit Kopf und Bruſt gehalten, auch nicht etwa, mit dem Bauche auf einer Tonne liegend, hin und hergerollt werden, um das Waſſer aus Speiſe- und Luftröhre herauszuſchaffen. Das wenige Waſſer, welches in ſeltenen Fällen in der Luftröhre vorhanden ſeyn kann, fließt gewöhnlich ſchon hinlänglich aus, wenn der Menſch in einer etwas flachen Lage eine kurze Zeit lang auf die rechte Seite gelegt wird.

Nützlich und nöthig iſt es dagegen, dem Verunglückten Naſe und Mund zu reinigen, wenn er beim Ertrinken etwa mit dem Kopf im Schlamme (Schlich) geſteckt, und dergleichen, oder noch gewöhnlicher zähen Schleim in Mund und Naſe hat. Dieſe Reinigung geſchieht theils mit den Fingern, wenn der Mund ſich leicht weit genug öfnen läßt, theils mit einer nicht gar zu ſteifen Feder, theils durch Ausſpritzen mit einer kleinen Spritze.

Der Ertrunkene muß, wenn er bekleidet iſt, ſogleich, ohne ihn viel zu rütteln, oder gar zu ſtoßen, entkleidet werden. Wo die Glieder ſehr ſteif, oder die Kleider ſehr enge ſind, iſt es am beſten, ſie vorſichtig loszuſchneiden.

Nach dem Entkleiden iſt Abtrocknen und mäßige Erwärmung nöthig. An warmen ſonnenhellen Sommertagen kann der Verunglückte allenfalls im Freien, wo die Sonne hinſcheint, auf einem, mit einer pferdehaarenen Matratze, einem Federbette, oder auch nur mit einem Strohſacke bedeckten langen Tiſch, in halbſitzender Stellung behandelt werden, im

Digitized by Google

Winter aber, oder wenn die Witterung kühl oder rauh iſt, muß er in ein mäßig warmes, oder ſchnell zu erwärmendes Zimmer (Stube) gebracht, und da auf ein Lager gelegt werden, welches frei ſteht, damit man von allen Seiten hinzu könne, und welches wo möglich, die Höhe eines gewöhnlichen Tiſches habe. 1817. 2. April. 27.

Hier muß der Körper nun ein wenig nach der rechten Seite hin geneigt, mit Kopf und Leib ſo erhöhet, daß er eine halbſitzende Stellung habe, mit wollenen Decken und Tüchern bedeckt, und durch Flaſchen oder Krüge mit heißem Waſſer oder heißem Sande gefüllt, oder heißgemachte Steine in Tücher gewickelt, zuerſt mäßig erwärmt werden. Kann ſogleich ein warmes Bad bereitet werden, ſo bringt man den Verunglückten je eher je lieber da hinein, ſo daß er nur mit Kopf und Leib ein wenig erhöhet liege.

Je kälter das Waſſer war, worin der Menſch ertrunken iſt, deſto weniger warm darf das Bad anfangs ſeyn; es muß nur ſehr allmählig durch Zugießen von heißem Waſſer am Fußende (worauf das Waſſer gleich umgerührt wird), bis am Ende zu ſiebenzehn bis zwanzig Grad Reaumur wärmer gemacht werden.

In Ermangelung des warmen Bades iſt das ſogenannte Aſchbett zu gleichförmiger Erwärmung ſehr dienlich. In Keſſeln, Grapen und Töpfen wird die Aſche ſchnell erwärmt, und dann etwa ¼ Elle hoch auf ein Lager gebracht, und über ihn wieder ⅛ Elle geſtreut, ſo daß er bis auf das Geſicht damit überall bedeckt ſey.

Im Bade oder auf einem Lager, wo er nur mit wollenen Tüchern oder leichten Federbetten erwärmt iſt, wird mit einem ſtark erwärmten wollenen Tuche längs des Rückgrads auf und ab gelinde gerieben.

Durch den Mund, oder wenn dieſer krampfhaft verſchloſſen iſt, durch die Naſe wird Luft eingeblaſen, welches aber, wenigſtens bei Erwachſenen nur recht helfen kann, wenn es durch eine Röhre und vermittelſt eines beſonders eingerichteten Blaſebalgs geſchieht, auch dem Arzte

1817. 2. April. 27. oder Wundarzte überlaſſen bleiben muß. So lange die Bruſt ſich noch nicht von ſelbſt wieder zum Athmen bewegt, muß Sauerſtofgas eingeblaſen werden; nachher iſt möglichſt reine atmosphäriſchen Luft hinlänglich. Bald nach dem Einblaſen der atmosphäriſchen Luft wird die Bruſt von beiden Seiten gelinde zuſammen gedrückt, und von unten nach oben gerieben.

Erſt nachdem ſchon einzelne Theile des Körpers wieder roth geworden ſind, oder ſich etwa an Augenliedern, Lippen, Fingern ein Zittern oder Zucken, oder in der Gegend des Herzens ein Klopfen, oder ein langſames Heben der Bruſt gezeigt hat, darf der Körper überall und nach grade ſtärker mit erwärmten Tüchern gerieben, auch mit feinen (nicht zu ſcharfen) Bürſten gebürſtet werden.

Ferner kann nun Waſſer oder Branntewein aus einem Medicinglaſe oder einer kleinen Flaſche, deren Oefnung man mit vorgehaltenem Zeigefinger verſchließt, von der Höhe einer oder anderthalb Ellen herab auf die Herzgrube getröpfelt werden, indem man den Zeigefinger ſo weit zurückzieht, daß nur einzelne Tropfen gerade auf die Herzgrube herabfallen.

Nach einigen ſo gefallenen Tropfen wird die Herzgrube mit einem warmen Tuche wieder ſanft trocken gerieben. Nachher kann man auch warmes Kampheröl oder Kampherſpiritus, auf ein warmes Tuch gegoſſen, an der Herzgrube und am Nacken gelinde einreiben.

Schläfe, Stirn, Herzgegend, Arme und innere Seite der Oberſchenkel werden dann mit warmen Wein oder Kampherſpiritus gewaſchen, oder mit flüchtiger Kampherſalbe gerieben.

Es wird ein Klyſtier von warmem Waſſer mit einer Hand voll Küchenſalz oder mit einer Theetaſſe voll Weineſſig, oder einer halben Theetaſſe voll Branntewein gegeben (bei Kindern die Hälfte).

Ganz zuletzt kann noch das Einblaſen von Tabaksrauch in den After, oder das Klyſtieren mit einem Rauchtabaksaufguſſe, und nach ſtunden-

Digitized by Google

lang vergebens verſuchten Mitteln auch noch das Brennen der Fußſohlen 1817.
oder des Nackens, das Stechen mit einer Nadel unter den Nägeln, 2. April.
das Eintröpfeln von Kampherſpiritus oder andern ſcharfen Dingen in 27.
die innern Augenwinkel von einem Arzte oder Wundarzte verſucht werden.

Wenn zuweilen bei ſchon vorhandenen ſchwächeren Lebenszeichen der Mund noch krampfhaft verſchloſſen iſt (Mundklemme), ſo hilft dagegen das Einreiben von gewärmten Kampheröl hinten an den Kinnbacken. So bald der Gerettete wieder ſchlingen kann, giebt man zehn bis funfzehn Tropfen Schwefeläther in einem Eßlöffel voll Pfeffermünzwaſſer.

Das Aderlaſſen iſt bei einem Ertrunkenen nur ſelten, und zwar nur dann zuläſſig, wenn das Geſicht roth oder blau aufgetrieben, oder die Adern am Halſe ſtrotzend voll und hervorſtehend ſind. Wird einem völlig bleichen, ſteifen und kalten Ertrunkenen eine Ader geöfnet, ſo fließt entweder gar kein Blut, oder wenn es nachher zu fließen anfängt, ſo wird der Tod dadurch befördert.

Die Verſuche zur Wiederbelebung ſollen wenigſtens drei Stunden lang fortgeſetzt werden, wobei beſonders darauf zu achten iſt, daß der Körper nie kalt werde. Nur da, wo offenbar Fäulniß zu erkennen iſt, wo ein unverkennbarer Leichengeruch, eine grüne Farbe in den Weichen (an den Bauchſeiten) ſich findet, wo das Oberhäutchen am ganzen Körper ſich ablöſet, ſind Belebungsverſuche unnütz.

Nach der Wiederbelebung findet ſich oft Neigung zum Erbrechen ein; dieſes darf nur durch lauwarmen Kamillenthee, und wenn danach allein kein Erbrechen entſteht, und doch die Neigung dazu fortdauert, höchſtens durch Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten und wieder leicht abgewiſchten Feder befördert werden. Nur da, wo hiedurch des Würgen vermehrt wird, ohne wirkliches Erbrechen zu bewirken, kann ein Brechmittel innerlich gegeben werden.

Digitized by Google

1817. 2. April. 27. Da, wo nach der Wiederbelebung immer noch das Athmen ſehr beſchwerlich bleibt, die Magengegend ſehr aufgetrieben und geſpannt iſt, der Kranke Beängſtigung empfindet, iſt außer dem wiederholten Einreiben einer ſtarken flüchtigen Kampherſalbe (Linimentum volatile camphoratum) auch ein großes Senfpflaſter auf die Bruſt zu legen.

Gewöhnlich ſind ſolche Wiederbelebte anfangs noch ſchwach und hinfällig, und dann erquickt ſie eine Taſſe Meliſſen- oder Pfeffermünzthee mit etwas Wein oder etwas Glühwein mit Zucker. War aber wegen ſchlagflüſſigen Zuſtandes Aderlaß nöthig, oder ſieht der Wiederbelebte ſehr roth im Geſichte aus, ſo ſchadet der Wein. *)

Nach völliger Wiederbelebung iſt längere Ruhe bei mäßiger Erwärmung das beſte Erquickungsmittel.

II. Bei einem Erſtickten.

Das Erſticken geſchieht überhaupt auf zweierlei Art, entweder durch Mangel aller Luft, z. B. durch Ueberwerfen und Feſthalten ſchwerer Federbetten (ſo können Kinder im Bette erſticken), oder durch Zuſtopfen des Mundes bis tief hinein, ſo daß durch die Naſe keine Luft in die Luftröhre gelangen kann, oder durch Aufenthalt in verdorbener Luft, die nicht zum Athemholen taugt, die z. B. durch Kohlendampf, gährendes Getränk (Bierkeller), faule Dünſte (in Kloaken, Leichengrüften u. ſ. w.) verdorben iſt.

Ein jeder Erſtickter muß ſogleich an die freie friſche Luft gebracht, und da, wo man ihn nicht ſogleich aus dem Orte des Erſtickens hervorziehen kann, der Zugang friſcher Luft durch Oefnung entgegengeſetzter Luftlöcher (wo ſolche vorhanden), oder der Thüren und Fenſter (um Zugwind zu machen), verſchaft, oder die Luft in Brunnen oder Gewölben, wo ſich die Geſunden eigener Lebensgefahr wegen noch nicht hin-

*) Die Anwendung der Electricität und des Galvanismus in dieſen und andern Fällen des Scheintodes bleibt den Aerzten überlaſſen.

Digitized by Google

einwagen dürfen, durch Hineinſchütten von vielem Waſſer in Bewe- 1817.
gung geſetzt, oder durch mehrere Krüge ſcharfen Weineſſigs, die am 2. April.
beſten durch Gartengießkannen oder beſonders eingerichtete Spritzen 27.
fein vertheilt hineinzubringen ſind, verbeſſert werden.

Hierauf wird ein brennendes Licht in die Grube, den Brunnen u. ſ. w. niedergelaſſen; wenn dieſes hell brennen bleibt, ſo kann ſich auch ein Menſch ohne Gefahr hineinwagen, thut aber doch wohl, einen Schluck Branntewein im Munde zu halten, einen Schwamm mit Weineſſig vor den Mund zu binden, und ſeine Kleider mit Waſſer und Eſſig zu befeuchten. *).

Sobald der Erſtickte an der friſchen Luft iſt, beſpritze man ſogleich das Geſicht reichlich mit kaltem Waſſer, ſchneide vorſichtig die Kleider los, und bringe den nackten Körper in eine halbſitzende Stellung, ſpritze dann kaltes Waſſer auch unten auf die Bruſt, am beſten mit einer Klyſtier- oder andern mäßig großen Spritze, in deren Ermangelung das Waſſer aus Gläſern mit Gewalt auf Bruſt und Geſicht gegoſſen werden muß. Nachher wird der Körper mit wollenen Tüchern oder mit weichen Bürſten gerieben.

Dann waſche man das Geſicht und den ganzen übrigen Körper mit Weineſſig, trockne ihn gelinde, und laſſe ihn einige Zeit, mit wollenen Tüchern umhangen, in Ruhe.

Das Einblaſen von Sauerſtofgas, oder in deſſen Ermangelung wenigſtens von möglichſt reiner atmoſphäriſcher Luft durch eigene Röhren und beſonders eingerichtete Blaſebälge, die auch zugleich die verdorbene Luft aus den Lungen herausziehen, iſt hier beſonders, und, wo möglich, gleich nach dem erſten Begießen nöthig.

*) In engern Räumen, wo kein Zugwind zu erhalten wäre, könnten die bekannten ſalzſauren Räucherungen angewandt werden.

1817. 2. April. 27. Bäder, oder auch nur Fußbäder von kühlem Waſſer ſind anzuwenden, wenn nicht etwa ſtarker Blutandrang zum Kopfe, rothes, bläuliches, ja ſchwarz aufgelaufenes Geſicht Aderläſſe nöthig machen, welches oft der Fall ſeyn wird.

Unter die Naſe wird ſtarker Weineſſig, oder noch beſſer Eſſigäther gehalten, auch der Eingang der Naſenlöcher damit beſtrichen. Weineſſigklyſtiere zur Hälfte mit Waſſer gemiſcht, ſind dann, und zwar kalt, anzuwenden.

Sobald der Kranke ſchlingen kann, iſt er durch Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder zum Erbrechen zu reizen, und nach erfolgtem Erbrechen ein wenig Waſſer oder Meliſſenthee mit Weineſſig einzuflößen.

III. Bei einem Erhenkten oder Erwürgten.

Er iſt ſogleich vom Strange loszuſchneiden, und vorher wohl feſtzuhalten, damit er nicht unſanft zur Erde niederfalle.

Nach vom Halſe gelöſetem Strange müſſen auch alle feſt anliegende Kleidungsſtücke, Kniebänder u. dergl. ſogleich gelöſet, und muß der Körper in eine halb aufrechte Lage gebracht werden.

Bei aufgetriebenem rothen, bläulichen oder ſchwarzem Geſichte iſt dann ſogleich eine Aderläſſe vorzunehmen, friſche Luft zuzuwehen, das Geſicht mit kaltem Waſſer zu beſpritzen, ſcharfer Weineſſig oder Eſſigäther an die Naſe zu bringen, der Kehlkopf (Adamsapfel) gelinde hin und her zu bewegen, den Schlund zu kitzeln.

Wäre der Erhenkte oder Erwürgte ſchon ganz kalt, ſo ſoll man ihn übrigens wie einen Ertrunkenen behandeln.

Die gequetſchten Stellen am Halſe müſſen mit Kampherſpiritus gebähet werden.

Digitized by Google

IV. Bei einem Erfrorenen. 1817.

Hier iſt begreiflich gelinde Erwärmung das Hauptmittel, die aber 2. April.
nur mit äußerſter Vorſicht angewandt werden muß; wird der vom Froſt 27.
erſtarrte Körper anfangs gleich ſtark erwärmet, ſo iſt keine Hofnung zur Wiederbelebung; ſind nur einzelne Glieder erfroren, und es werden dieſe zu ſchnell ſtark erwärmt, ſo iſt der kalte Brand die unausbleibliche Folge.

Ein Erfrorener muß ſogleich entkleidet werden; da aber die ſteifen, vom Froſte ſtarren Glieder bei gewaltſamer Biegung eher zerbrechen, als nachgeben, ſo iſt behutſames Losſchneiden der Kleidung nöthig.

Hierauf wird der Körper mit etwas erhöhetem Oberleibe auf ein Fuß hoch Schnee gelegt, und mit eben ſo viel Schnee (das Geſicht ausgenommen) bedeckt, und der Schnee überall feſt angedrückt, auch wo er ſchmilzt, durch friſchen erſetzt.

Wo kein Schnee zu haben iſt, wird der Erfrorene in ein eiskaltes Bad mit darin liegenden Eisſtücken gebracht, oder wo hiezu keine Anſtalt gemacht werden kann, in Tücher gewickelt, die mit eiskaltem Waſſer befeuchtet ſind, und durch Zugießen ſolches Waſſers naß erhalten werden.

Hierauf wird der Erfrorene entweder mit Schnee oder mit wollenen Tüchern, die mit eiskaltem Waſſer durchnäßt ſind, erſt gelinde, nach und nach ſtärker gerieben.

Auf die Herzgrube wird ein mit kaltem Weineſſig und Kampherſpiritus befeuchtetes Tuch gelegt, auch abwechſelnd das Betröpfeln der Herzgrube mit kaltem Waſſer verſucht.

Klyſtiere von kaltem Waſſer, zur Hälfte mit Wein, oder zu einem Drittheile mit Brantewein vermiſcht, dienen auch hier zur Erweckung des Lebens.

Sobald ſich einige Biegſamkeit der Glieder, oder Merkmale innerer Wärme, z. B. durch ſtärkeres Aufthauen des an dem Körper gebrachten

Digitized by Google

1817. 2. April. 27. Schnees, oder ſchwache Lebenszeichen bemerken laſſen, muß der Erfrorene überall abgetrocknet, in mäßig warme Tücher gewickelt, und fürerſt in einer kalten Stube in ein mäßig erwärmtes Bette gebracht werden.

Kann der zum Leben Gebrachte wieder ſchlingen (niederſchlucken), ſo giebt man ihm eine Taſſe Fliederthee mit einem Drittheil Weineſſig, die aber nur lauwarm ſeyn, und nach und nach getrunken werden muß.

Zeigt ſich an einigen Stellen des Körpers ſtärkere Röthe, ſo wird wenig gewärmter Wein aufgelegt.

Wenn ſich, wie gewöhnlich, nachher ſtarkes Fieber einſtellt, ſo kann oft eine Aderläſſe nöthig werden.

Auch ſolche Menſchen, die vom Froſt noch nicht völlig erſtarrt und leblos ſind, dürfen anfangs nur mit kaltem Waſſer ſanft gerieben, und ſo wie ſie ſich erholen, auf gleiche Weiſe ſehr allmählig erwärmt werden.

Einzelne erfrorene Theile müſſen auch mit Schnee belegt, oder in eiskaltes Waſſer gehalten, oder damit gebähet werden, bis ſich das Gefühl und die Wärme darin wieder einſtellt, dann erſt werden ſie mit kaltem Branntewein oder Kampherſpiritus gerieben.

Um das Erfrieren zu verhindern, muß ſich der Menſch in ſtarker Kälte raſch bewegen, ſich ja nicht durch vieles Branntweintrinken erwärmen wollen, und ſich durchaus nicht dem Gefühle der Müdigkeit überlaſſen; ſchläft er bei heftiger Kälte im Freien ein, es ſey nun fahrend auf einem Wagen, wo es noch leichter geſchieht, oder indem er ſich zum Ausruhen hinſetzt, ſo erfriert er unvermeidlich.

V. Bei einem vom Blitze Getroffenen.

Er muß, wenn ihn das Unglück nicht im Freien traf, ſchnell aus der Stube an die freie Luft gebracht, oder es muß durch Oefnen von Fenſtern und Thüren ſogleich friſche Luft eingelaſſen werden.

Schnelles Entkleiden und Löſen aller feſt anliegenden Kleider, Halstücher, Kniebänder u. ſ. w. iſt höchſt nöthig.

Digitized by Google

Das ſogenannte Erdbad, wobei der Verunglückte in ſchräger Lage bis an den Hals in eine friſch gegrabene Grube gelegt und mit friſcher Erde locker bedeckt wird, iſt zur Wiederbelebung heilſam. 1817. 2. April. 27.

Das Geſicht wird mit kaltem Wein, Branntewein, Kampherſpiritus gewaſchen, oder beſſer damit ſtark beſpritzt. Nachher wird die Herzgrube damit betröpfelt.

Auf die Zunge bringt man einige Tropfen Salmiakgeiſt. Man giebt warme Klyſtiere von Pfeffermünzaufguß mit etwas Wein.

Späterhin wird auch der Körper mit wollenen Tüchern gerieben, oder mit weichen Bürſten gebürſtet.

Kann der Patient wieder ſchlingen, ſo giebt man ihm warmen Wein, Pfeffermünzthee mit Wein.

Einzelne beſchädigte Stellen des Körpers werden nach den Regeln der Kunſt vom Wundarzte zu behandeln ſeyn, der daher ſogleich herbeizurufen iſt.

Vorſichtsregeln bei nahen Gewittern ſind, daß man ſich während derſelben von Wänden, Mauern, Oefen, Schornſteinen entfernt halte, auch ſolchen Stellen, wo der Blitz ſchon einmal einſchlug, oder wo viel Eiſen oder anderes Metall iſt; daß man ſich in den Kirchen von der Orgel, von den von der Thurmuhr herabführende Dräthen und Eiſenſtangen, in den Zimmern von Kronleuchtern, die an Metallſtangen oder Ketten aufgehenkt ſind, auf den Gaſſen von metallenen Waſſerrinnen, von dem Strahle der Dachrinnen, von den Häuſern, auf dem freien Felde von hohen Bäumen, Flüſſen und Teichen, auch von Pferden entfernt halte. Der Aufenthalt in Kellern ſchützt keineswegs vor Gewittergefahr.

Königl. Schleswig-Holſteiniſches Sanitätscollegium in Kiel den 2ten April 1817.

Digitized by Google

1817. 12. April. 28. 28. Circulair, daß ſehr beſchädigte Strandgüter nach dem §. 29. der Zollverordnung verzollt werden mögen.

In Uebereinſtimmung mit einer Königl. allerhöchſten Reſolution wird dem — hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wenn künftig Strandgüter, welche ſo ſehr beſchädigt ſind, daß dafür der tariſirte Einfuhrzoll nicht gefordert werden kann, zum inländiſchen Verbleiben verkauft werden, ſelbige nach dem §. 29. der Zollverordnung verzollt werden mögen.

Von Seiten des Zollweſens hat man ſich jedoch nicht nur von der Beſchädigung ſolcher Waaren, nachdem die erforderlichen Auctionsprotocolle und Zollangaben dafür eingeliefert worden, gehörig zu überzeugen, ſondern es ſind auch die Zollangaben mit der desfälligen Atteſtation des Controlleurs zu verſehen.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 12ten April 1817.

1817. 15. April. 29. 29. Bekanntmachung in Beziehung auf das Patent vom 8ten März d. J., betreffend die Liquidation für Lieferungen, die in den Jahren 1814 und 1815 an die Ruſſiſche Armee geſchehen, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

Es ſind an die Rentekammer verſchiedene Anfragen in Rückſicht auf die Anwendung des Patents vom 8ten v. M., betreffend die Liquidation für die in den Jahren 1814 und 1815 geſchehenen Lieferungen an die Ruſſiſchen Truppen, erlaſſen worden. In Beziehung auf dieſe Anfragen wird hiemit bekannt gemacht:

1) Daß, wenn gleich einzelne Diſtricte keine Lieferungen an die Ruſſiſchen Truppen beſchaft haben ſollten, und wiewohl die nunmehr

Digitized by Google

allergnädigſt bewilligte, billige Vergütung für die mit der Einquartie- 1817.
rung der Ruſſiſchen Truppen verbundenen Laſten nur auf die innerhalb 15. April.
der damaligen erſten Demarcationslinie belegenen Diſtricte Anwendung 29.
finden kann, dennoch bis weiter die allergnädigſt zugeſtandene Dilation zu Entrichtung der Steuern und Abgaben von den frühern Jahren bis Ausgang des Jahres 1815 von allen Diſtricten, ohne Unterſchied, ob ſie Leiſtungen beſchaft oder Einquartierungslaſten getragen haben, zu verſtehen ſey.

2) Daß es zwar im Allgemeinen bei der im obigen Patente enthaltenen Beſtimmung, wonach die rückſtändigen Steuern und Abgaben vom Jahre 1816, bei Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel, ungeſäumt entrichtet werden ſollen, ſein Verbleiben habe; daß jedoch, falls einzelne Contribuenten beſondere Gründe zur Nachſicht für ſich anzuführen haben möchten, ſie erwarten können, daß ihnen auf ihre desfälligen bei der Rentekammer einzureichenden Vorſtellungen, zufolge der derſelben allergnädigſt ertheilten Autoriſation, eine angemeſſene Dilation und paſſende Termine zum Abtrag ihrer Rückſtände werde zugeſtanden werden.

Königl. Rentekammer zu Kopenhagen den 15ten April 1817.

---

30. Patent, betreffend die auf das Holſteiniſche adeliche Landgericht zu impetrirenden Ladungen. 1817. 15. April. 30.

Se. Königl. Majeſtät haben die bisherige Vorſchrift, nach welcher wegen der auf das zunächſt zu haltende Holſteiniſche adeliche Landgericht zu impetrirenden Ladungen, die Geſuche vor Ablauf des December-Monats einzureichen ſind, oder ein Salvatorium zu bewirken iſt, unmittelbar allergnädigſt abzuändern geruht, und zu dem Ende das hieſige Obergericht autoriſirt, Geſuche um Ladungen auf gedachtes Landgericht auch ſpäter anzunehmen und die erbetenen Citationen auf das

Digitized by Google

1817. 15 April. 30. zunächſt zu haltende Landgericht abzugeben, wenn nur die Ladungen ſechs Wochen vor Eröfnung dieſes Gerichts dem Citaten inſinuirt werden können.

Dieſe allerhöchſte Autoriſation wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht in Glückſtadt den 15ten April 1817.

1817. 16. April. 31.

31. Inſtruction für den Diſtricts-Chirurgus in Tondern.

§. 1.

Der Diſtricts-Chirurgus iſt verpflichtet, vorzugsweiſe den Einwohnern der Stadt Tondern und den Untergebenen des Amtes Tondern, welche zu deſſen Gehalte beitragen, ſeine Dienſte zu widmen, beſonders aber die als Arme eingezeichneten und mit Atteſten darüber verſehenen Kranken, welche von der Commüne Armengeld erhalten, oder ſolche Kranke, die derſelben auf andere Art zur Laſt fallen, z. B. Vagabonden oder erkrankte arme Reiſende u. dergl. unentgeltlich zu heilen, wobei ihm jedoch nöthigenfalls freie Beförderung zuſteht.

§. 2.

Bei etwa ausgebrochenen epidemiſchen Krankheiten, anderweitigen Localunterſuchungen, Beſichtigungen, gerichtlichen Sectionen u. ſ. w. hat der Diſtricts-Chirurgus nach Anleitung des Phyſici, und zwar unentgeltlich, zu fungiren.

§. 3.

So wie der Diſtricts-Chirurgus überhaupt den Phyſicus in allem, was auf ärztliche und wundärztliche Amtsführung Bezug hat, nöthigenfalls zu unterſtützen, ſo hat derſelbe auch in Abweſenheit des Phy-

Digitized by Google

ſici, wo es erforderlich iſt, deſſen Stelle ganz, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu vertreten. 1817. 16. April. 31.

§. 4.

Der Diſtricts-Chirurgus darf nicht über Nacht aus ſeinem Wohnort Tondern entfernt bleiben, ohne dieſes dem Phyſicus, oder in deſſen Abweſenheit, der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen. Auf ganze Tage darf derſelbe auch ſeinen Amtsbezirk nicht ohne vorher nachgeſuchte Erlaubniß, und bei herrſchenden Epidemieen ganz und gar nicht verlaſſen.

§. 5.

Der Diſtricts-Chirurgus hat das Geſundheitswohl der Eingeſeſſenen beſonders in chirurgiſcher Hinſicht genau und in allen Verhältniſſen zu beachten, auf phyſiſche Einflüſſe, die hier ſchädlich einwirken könnten, zu merken, für Abſtellung aller etwanigen Schädlichkeiten dieſer Art, ſowohl durch unmittelbare Warnung, als durch Anzeige an den Phyſicus, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit, möglichſt Sorge zu tragen.

§. 6.

Alljährlich hat der Diſtrictschirurgus einen Bericht über alles in chirurgiſcher und medicinischer Hinſicht, ſo weit er letzteres zu beurtheilen im Stande iſt, in ſeinem Diſtricte vorgefallene Merkwürdige an das Schleswig-Holſteiniſche Sanitätscollegium abzuſtatten, und dieſen dem Phyſicus in doppelter Abſchrift, einmal zur Beförderung an das Collegium, zweitens zur Aufbewahrung im Phyſicatsarchive, zu übergeben.

Königl. Schleswig-Holſteiniſches Sanitätscollegium in Kiel den 16ten April 1817.

1817. 18. April. 32. 32. Bekanntmachung einer allerhöchſten Reſolution, betreffend die Ertheilung von Beſtallungen als Untergerichts-Advocaten an die Candidaten der Jurisprudenz. *)

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Se. Königl. Majeſtät haben laut Schreibens der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei vom 1ſten October v. J. zu reſolviren Sich allerhöchſt bewogen gefunden, daß in Zukunft nur für die Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit, welche in der angeordneten Prüfung den erſten oder den zweiten Character erhalten, Beſtallungen zur Untergerichts-Advocatur in den Herzogthümern ausgefertigt werden ſollen; Allerhöchſtdieſelben dagegen denjenigen Candidaten, welche den dritten Character erhalten haben, hinführo nur unter beſondern Umſtänden ſolche Beſtallungen bewilligen werden.

Dieſes wird, in Folge höhern Auftrags, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht zu Gottorf den 18ten April 1817.

1817. 22. April. 33. 33. Kanzeleipatent, betreffend einige Vorſchriften zur Verhütung des Austretens der Landmilitair-Reſerven.

Zu deſto ſicherer Verhütung des Austretens der Landmilitair-Reſerven, haben Se. Königl. Majeſtät unterm 11ten d. M. zu reſolviren geruhet:

1) Die in dem Patent vom 12ten Nov. 1803 bereits enthaltenen Verfügungen:

a) daß alle Einwohner der Städte bei einer Brüche von 8 Reichsbankthalern ſogleich, oder doch ſpäteſtens binnen acht Tagen,

*) Dieſe allerhöchſte Reſolution iſt im Herzogthum Holſtein ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

den Magiſtraten anzuzeigen verpflichtet ſeyn ſollen, wenn ſie eine Wohnung an Landleute überlaſſen, wie auch, wenn ſie Dienſtboten, Geſellen oder Lehrjungen vom Lande annehmen oder entlaſſen; und 1817. 22. April. 33.

b) daß die Magiſtrate im November eines jeden Jahrs ein Verzeichniß aller in den Städten ſich aufhaltenden Reſerven, unter Bemerkung der mit denſelben vorgegangenen Veränderungen, an die Oberbeamten, Prälaten oder Diſtrictsdeputirten, zu deren Seſſionsdiſtricten ſie gehören, einzuſenden haben,

ſind aufs neue zur genauen Beobachtung mit dem Hinzufügen einzuſchärfen, daß die Magiſtrate auch in dem Fall, wenn keine Reſerven in der Stadt vorhanden ſind, dieſes jährlich im November an beide General-Kriegscommiſſaire zu melden haben.

2) Sämtlichen Hauswirthen auf dem Lande liegt es ob, ihrer Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, wenn Landmilitair-Reſerven ihr Haus oder ihren Dienſt außer der beſtimmten Zeit verlaſſen, damit ſofort die nöthige Unterſuchung von der Obrigkeit in Hinſicht ihres Aufenthaltsorts eingeleitet werden könne.

3) Diejenigen Reſerven, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei den Seſſionen ausbleiben, und nach dem §. 1. des Kanzeleipatents vom 9ten März 1804 ohne Loos zu Soldaten auszuheben ſind, ſollen, anſtatt nach zweijährigem Garniſonsdienſt permittirt zu werden, künftig vier Jahre länger, mithin volle ſechs Jahre zum beſtändigen Dienſt in der Garniſon bei den Regimentern einbehalten werden.

Vorſtehender allerhöchſter Befehl wird hiemit zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei zu Kopenhagen den 22ſten April 1817.

Digitized by Google

1817. 24. April. 34.

34. Patent, betreffend eine Ermäßigung der durch die Verordnung vom 9ten Jul. 1813 conſolidirten Grund- und Benutzungsſteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, für das Jahr 1817.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: So wie Wir bereits früher nicht nur denjenigen Unſerer getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, welche bis dahin durch die angeordneten Abgaben am meiſten belaſtet geweſen waren, mittelſt Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 9ten Jul. 1813 eine Erleichterung haben zu Theil werden, ſondern auch denen, welche während des Kriegs durch ſonſtige Leiſtungen und Verluſte am meiſten gelitten hatten, eine billige Vergütung zufließen laſſen, haben Wir noch ferner in Erwägung gezogen, wie die allgemeinen Laſten, welche Wir, unter den eingetretenen Zeitumſtänden, Unſern geliebten Unterthanen aufzulegen genöthigt geweſen, nach und nach, ſo wie die Lage der Finanzen es verſtattet, vermindert werden könnten. Wir haben zu dem Ende in der, durch Unſere vorgedachte Verordnung vom 9ten Jul. 1813 conſolidirten Grund- und Benutzungsſteuer, für das Jahr 1817 einen Nachlaß von 25 Procent oder 10 Rbß. von jedem 100 Rbthlr. Taxationswerth der Ländereien, allergnädigſt bewilligt, welcher Nachlaß den Zeitpächtern der Ländereien gleichfalls verhältnißmäßig zu Gute kommen ſoll.

In Anſehung des Beitrags derjenigen, welche von einem Landſtücke einen Grundzins in Gelde oder Naturalien genießen, behält es bei demſelben, was in den bisherigen Anordnungen beſtimmt worden, ſein Verbleiben, ſo daß die Landbeſitzer und Nutznießer in ihrem Grundzinſe fernerhin denſelben Belauf kürzen, der ihnen bisher an Vergütung zugeſtanden geweſen iſt.

Uebrigens iſt die Hebung mit jedesmaliger Berückſichtigung der

Digitized by Google

vorgedachten Ermäßigung, nach den vorhandenen Regiſtern, in den angeordneten Terminen, auf die gewöhnliche Art vorzunehmen. 1817. 24. April. 34.

Wonach ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 24ſten April 1817.

---

35. Patent, betreffend die Verzollung aller von Altona, Hamburg und der dortigen Gegend nach ſämtlichen vormals Ploeniſchen Landen oder Eutin reſp. ein- oder durchgehenden Waaren ſ. w. d. a. 1817. 28. April. 35.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Zufolge einer Königl. allerhöchſten Reſolution vom 1ſten März 1817 iſt feſtgeſetzt worden: Daß alle von Altona, Hamburg und der dortigen Gegend nach ſämtlichen vormals Ploeniſchen Landen oder Eutin reſp. ein- oder durchgehende Waaren, imgleichen die aus dieſen Aemtern und der Stadt Ploen nach Altona, Hamburg und der dortigen Gegend aus- oder durchgehenden Waaren und Producte einzig über Segeberg und Oldesloe ein- oder ausgeführt, daſelbſt am Zoll angegeben und verordnungsmäßig berichtigt werden müſſen; wohingegen ein Jeder, der mit gedachten Waaren auf einem andern, den benannten beiden Zollſtäten vorbei führenden Wege betroffen werde, erwarten könne, in Uebereinſtimmung mit den Zollverordnungen beſtraft zu werden.

Vorſtehende Königl. allerhöchſte Reſolution wird allen, die es angeht, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Holſtein-Lauenburgiſches Obergericht zu Glückſtadt den 28ſten April 1817.

Digitized by Google

1817. 29. April. 36.

36. Verfügung, daß die durch allerhöchſte Reſolution vom 30ſten Sept. 1812 einſtweilen abgeänderte Vorſchrift des Reſcripts vom 5ten Nov. 1762 wegen der Wanderjahre der Handwerksgeſellen wieder in Kraft treten ſolle.

Wenn Se. Königl. Majeſtät zu reſolviren Sich allergnädigſt bewogen gefunden, daß die durch allerhöchſte Reſolution vom 30ſten Sept. 1812 abgeänderte Vorſchrift des wegen näherer Beſtimmung der Wanderjahre der Handwerksgeſellen unterm 5ten Nov. 1762 ergangenen und unterm 10ten Febr. 1794 auf die vormals Großfürſtlichen Städte und Flecken extendirten allerhöchſten Reſcripts, daß von denjenigen Handwerkern, an deren Geſchicklichkeit dem Publico ſonderlich gelegen iſt, und die ſich die nöthige Tüchtigkeit nicht erwerben können, ohne an ſolchen Oertern, wo geſchickte Handwerker ihrer Art ſind, gearbeitet und unter deren Anführung einige Jahre ſelbſt Hand angelegt zu haben, als insbeſondre von den Schmieden, Rademacher-, Tiſchler- und Maurerzünften und den Zimmerleuten künftig Niemand zur Gewinnung des Meiſterrechts zugelaſſen werden ſolle, der nicht wenigſtens fünf Jahre als Geſelle, und darunter entweder zwei Jahre in der Königl. Reſidenzſtadt oder drei Jahre in der Fremde gearbeitet habe, nunmehr wieder in Kraft treten möge; ſo wird ſolches in Folge des dieſerwegen unterm 2ten d. M. an Mich abgelaſſenen Königl. Reſcripts dem —, Behuf der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung, hiedurch nunmehr eröfnet.

Gottorf den 29ſten April 1817.

Digitized by Google

37. Placat, wodurch das Poſtweſen von der Verantwortlich- 1817.
keit für das Gut der Reiſenden mit der Frachtpoſt befreit 5. Mai.
wird, während ſelbiges nach und von der Poſt gebracht 37.
wird u. ſ. w.

Se. Königl. Majeſtät haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Generalpoſtdirection, mittelſt Reſolution vom 11ten d. M., allergnädigſt zu beſtimmen geruhet: Daß das Poſtweſen für das Gut der Reiſenden mit der Frachtpoſt eben ſo wenig während ſelbiges nach oder von der Poſt gebracht wird, als unterweges auf der Reiſe verantwortlich ſeyn ſolle, und daß die Reiſenden nur alsdann verpflichtet ſeyn ſollen, das volle verordnungsmäßige Litzenbrudergeld zu bezahlen, wenn ſie ſich der Litzenbrüder bedienen wollen, ihr Reiſezeug nach oder von der Poſt zu bringen; wohingegen ſie nur das halbe Litzenbrudergeld bezahlen ſollen, wenn ſie ſolches durch eigene Boten beſorgen laſſen.

Welche allerhöchſte Beſtimmung hiedurch zur Nachricht und Wahrnehmung für alle, die es angeht, mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß es in Anſehung der Entrichtung des Litzenbrudergeldes auf den Zwiſchenſtationen, wo Reiſezeug nicht nach oder von der Poſt gebracht wird, bei der in der Frachtpoſttaxe vom 23ſten Febr. 1788 feſtgeſetzten Beſtimmung ferner verbleibe.

Generalpoſtdirection den 5ten Mai 1817.

Digitized by Google

1817. 6. Mai. 38.

38. Placat, betr. eine veränderte Beſtimmung einiger Gebühren für die Zollbediente in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

Mittelſt Königl. allerhöchſter Reſolution vom 26ſten März d. J. ſind in Anſehung gewiſſer Gebühren für die Zollbediente in den Herzogthümern folgende Beſtimmungen allergnädigſt abgegeben worden, als:

1) Für einen Paſſirzettel auf vorhin bei der Einfuhr verzollete Waaren, wie auch auf Landesproducte und Fabrikate, welche in den Herzogthümern von einem Orte zum andern oder nach Dännemark verſandt werden, iſt, ſtatt der im §. 8. Lit. n. im Sportelreglement beſtimmten Gebühr, die in demſelben §. Lit. f. wie für die Atteſtirung eines ſpeciellen Paſſirzettels bewilligte Gebühr zu entrichten, nämlich: wenn der Werth der Waaren

320 Rbthlr. und darüber beträgt, . .	$19\frac{1}{5}$ Rbß.
160 Rbthlr. . . .	$14\frac{2}{5}$ Rbß.
80 Rbthlr. . . .	$9\frac{3}{5}$ Rbß.
unter 80 Rbthlr. . . .	$4\frac{4}{5}$ Rbß.

2) Dieſelbe Gebühr iſt ebenfalls bei der Zollſtäte des Beſtimmungsorts der Waaren zu erlegen; wohingegen bei den Zollſtäten, wo die Waaren bloß durchpaſſiren, nur $4\frac{4}{5}$ Rbß. zu bezahlen ſind.

3) Für einen Paſſirzettel auf Pferde, Hornvieh und kleines Vieh, welche von einem Ort zum andern im Lande gebracht werden, iſt die im §. 8. Lit. h. angeſetzte Gebühr von $2\frac{2}{5}$ Rbß. pr. Stück des Hornviehs und der Pferde, und $1\frac{1}{5}$ Rbß. pr. Stück der Schweine, Schaafe und Kälber zu entrichten, und zwar ſowohl bei der erſten Zollſtäte, woſelbſt ſie gemeldet worden, als bei der Zollſtäte, woſelbſt ſie durchpaſſiren und wo das Product auf den Paſſirzettel zu ertheilen iſt; ſo wie auch ebenfalls bei der letzten Zollſtäte, woſelbſt oder in deren Diſtrict ſie verbleiben; dagegen iſt

Digitized by Google

4) für kleines Vieh, und namentlich für Schweine, Schaafe und Kälber, wenn deren Werth unter 8 Rbthlr. pr. Stück beträgt, nicht mehr als die Hälfte der unter Lit. h. beſtimmten Gebühr mit $\frac{1}{3}$ Rbß. pr. Stück zu erlegen. 1817. 6. Mai. 38.

Dieſe Gebühren ſind, in Uebereinſtimmung mit dem Placat vom 3ten Jan. v. J., mit der Hälfte Erhöhung zu berechnen.

Welches hiedurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 6ten Mai 1817.

---

39. Kanzeleiſchreiben an das Königl. Holſtein-Lauenburgiſche Obergericht, betr. die Muſterung der Binnenlandsfahrer, welche die Elbe beſegeln. 1817. 6. Mai. 39.

Das Admiralitätscollegium hat der Kanzelei angezeigt, daß es an den Enrollirungschef im Herzogthum Holſtein, Capitain-Lieutenant Raaslöff, verfügt habe, daß bis weiter nur die Binnenlandsfahrer, welche den Brunsbüttler Hafen vorbeiſegeln, der Muſterung bei den Enrollirungsbeamten unterworfen, und dagegen die Binnenlandsfahrer, welche zwiſchen Altona, Hamburg, Harburg und den anliegenden Elbufern bis zum Brunsbüttler Hafen fahren, von einer ſolchen Muſterung befreit ſeyn ſollen.

Die Kanzelei ermangelt nicht, das Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht hievon mit dem Erſuchen zu benachrichtigen, den Behörden an der Weſtküſte des Herzogthums Holſtein hiernach das Nöthige bekannt zu machen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 6ten Mai 1817.

1817. 6. Mai. 40. 40. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die während der Exercierzeit entſtehenden Vacanzen.

Das General-Commiſſariatscollegium hat uns angezeigt: Se. Majeſtät der König hätten unterm 16ten v. M. allergnädigſt zu reſolviren geruhet: daß die durch zufälligen Abgang entſtandenen vacanten Nummern bei den drei Viertheilen der Regimenter und Corps, die, dem letzten Militairplan zufolge, während der Exercierzeit beim Regimente ſeyn ſollen, von dieſen drei Viertheilen abgezogen und nicht aus dem übrigen einem Viertheil der vom Einkommen während der Exercierzeit frei iſt, completirt werden ſollen.

Die Kanzelei ermangelt nicht, das Königl. Obergericht zur weiteren gefälligen Bekanntmachung hievon zu benachrichtigen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 6ten Mai 1817.

1817. 6. Mai. 41. 41. Verfügung, betr. die Einſendung der Ab- und Zugangsliſten über die Küſtenmiliz *).

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Se. Majeſtät der König haben bei der Parole Nachſtehendes allerhöchſt zu befehlen geruhet: Da die Küſtenmiliz, in Gemäßheit der erlaſſenen Anordnungen, auch in Friedenszeiten fortdaure und ſodann die Oberbeamten, Prälaten und Diſtrictsdeputirten als Oberbefehlshaber fungiren, ſo ſey es nothwendig, daß dieſe von der wirklichen Stärke der Miliz u. ſ. w. unterrichtet wären, damit ſie ſelbige, wenn ſie gleich nicht zu Waffenübungen zuſammengerufen werde, doch in der gehörigen Ordnung erhalten und wiſſen könnten, wer dazu gehöre? Deshalb befehlen Se. Majeſtät aller-

*) Aus dem Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht iſt eine gleiche Verfügung unter demſelben Dato erlaſſen.

Digitized by Google

gnädigſt, daß ſtatt der im Jahre 1811 vorgeſchriebenen monatlichen Einſendung der Ab- und Zugangsliſten über die zur Küſtenmiliz pflichtige Mannſchaft durch die Prediger die Einſendung dieſer Liſten in Friedenszeiten nur zweimal im Jahre, nämlich Ausgang Mai und November, geſchehen ſollte. Dieſe Liſten ſind von den Predigern an die Befehlshaber der Küſtenmiliz zu ſenden, die nach denſelben eine Liſte für ihren Diſtrict zu formiren und im darauf folgenden Monat an den fungirenden Oberbefehlshaber zu ſenden haben, welcher die Ab- und Zugangsliſten von einer Umziehezeit zur andern aufbewahren muß, damit die letzten geltenden Liſten immer auf Verlangen bei ihm zu haben ſind. 1817. 6. Mai. 41.

Vorſtehende Reſolution wird, Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge, ſämtlichen Obrigkeiten und Behörden des Herzogthums Schleswig und Jedem, den es angeht, mit Beziehung auf die Circulairverfügung vom 26ſten Sept. 1811, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorf den 6ten Mai 1817.

---

42. Extract aus einem Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis der Collegialzeitung. 1817. 7. Mai. 42.

Zufolge Königl. allerhöchſter Reſolution vom 23ſten v. M. haben die Abonnenten in den Herzogthümern vom Anfange dieſes Jahres an für jedes Exemplar der Collegialzeitung 2 Rbthlr. 27 Rbß. halbjährlich zu entrichten.

Generalpoſtdirection den 7ten Mai 1817.

Digitized by Google

1817. 8. Mai. 43.

43. Anordnung eines im Jahr 1817, zum Andenken der durch Dr. Martin Luther geſtifteten Reformation zu haltenden Jubelfeſtes, für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. So wie Wir die Wichtigkeit des mannigfaltigen Guten dankbar erkennen, welches Unſerem Vaterlande durch die reinere evangeliſche Lehre zu Theil wird, und mit landesväterlicher Freude die wohlthätigen Folgen überſchauen, welche dieſe Lehre in deh bald abgelaufenen Dreihundert Jahren bewirkt hat, ſo wollen Wir auch, daß dem innern Dank der Herzen gegen den Allmächtigen Gelegenheit verſchaft werde, ſich durch öffentliche Lobgeſänge und Danklieder in Seinen Tempeln zu verbreiten, und ſich allenthalben laut zu äußern, wo Sein heilbringendes Evangelium verkündigt wird.

- Wir ſetzen und ordnen daher hiedurch, daß in dieſem Jahr überall, in den Kirchen Unſerer Herzogthümer, bei der Univerſität zu Kiel, im Gymnaſium zu Altona und den übrigen gelehrten Schulen, ein Jubelfeſt gehalten werde, übereinſtimmend mit den Feierlichkeiten, welche Unſere Vorväter in den Jahren 1617 und 1717 zum Andenken der von Dr. Martin Luther den 31ſten Oct. 1517 begonnenen, und von der Vorſehung kräftig aufrechterhaltenen Reformation der Lehre der chriſtlichen Kirche, andächtig begangen haben.

Wir wollen auch, um eine genauere Bekanntſchaft mit der Wohlthätigkeit dieſer Reformation beim gemeinen Manne zu befördern, von den Bürger- und Landſchulen eine kurzgefaßte Schrift vertheilen laſſen, wodurch vorzüglich die heranwachſende Jugend davon unterrichtet werden kann.

Und da es Uns ſehr wichtig iſt, daß das chriſtliche Glaubensbekenntniß, welches Dr. Luther durch die Reformation bewirkte, nie in Vergeſſenheit gerathe, ſo haben wir auch allergnädigſt zu veranſtalten befoh-

Digitized by Google

len, daß eine genaue Abſchrift der Augsburgiſchen Confeſſion gedruckt werde, ſo wie ſie urſprünglich in lateiniſcher Sprache übergeben ward. Hievon ſoll für jedes Paſtorat auf Rechnung der beikommenden Kirche oder Kirchen ein Exemplar angeſchaft werden; und da daſſelbe beim Paſtorat verbleibt, ſo ſollen die Prediger und ihre Nachfolger dafür verantwortlich ſeyn. 1817. 8. Mai. 43.

Wegen der Feierlichkeiten, welche bei dieſem Feſte ſtatt finden ſollen, wollen Wir, außer dem, was Wir bereits beſonders befohlen haben, noch Folgendes hiedurch allergnädigſt bekannt machen:

1.

Das Jubelfeſt, welches in Anleitung der durch Dr. Martin Luther im Jahr 1517 geſtifteten Reformation in dieſem Jahr in Unſern Landen gefeiert wird, ſoll drei Tage dauern, nämlich den 31ſten October, und den darauf folgenden 1ſten und 2ten November.

2.

Am Sonntage vorher, nämlich den 26ſten October, ſoll das bevorſtehende Feſt von allen Kanzeln verkündigt, und zum Behuf der Feier deſſelben bekannt gemacht werden.

3.

Am Tage vor dem Feſte, nämlich den 30ſten October, ſoll Nachmittags von fünf bis ſechs Uhr in den Kirchen, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, mit allen Glocken geläutet werden.

4.

Gleich nach dem Glockengeläute ſollen vom Thurm einer jeden Hauptkirche in den Städten, wo ſolches veranſtaltet werden kann, einige der feierlichſten Kirchenmelodien mit Poſaunen oder andern Inſtrumenten geblaſen werden. Daſſelbe ſoll auch an den beiden erſten Tagen des Feſtes Abends zwiſchen ſechs und ſieben Uhr geſchehen.

Digitized by Google

1817.
8. Mai.
43.

5.

Bei Sonnenaufgang am 31ſten October ſoll in den Feſtungen der Eintritt der Feier durch dreimalige Löſung ſämtlicher Kanonen in der Runde um den Wall verkündigt werden.

6.

Am erſten Tage des Feſtes, Freitags den 31ſten October, ſoll in allen Kirchen ein feierliches Dankfeſt für den in der vergangenen Zeit der evangeliſchen Lehre angediehenen Göttlichen Schutz, in den Städten ſowohl Vormittags als Nachmittags, und auf dem Lande zu der an jedem Orte üblichen Kirchenzeit gehalten werden. An dieſem Tage ſoll Vormittags über Joh. 8. V. 12. und Nachmittags über Epheſ. 2. V. 8 — 10. geprediget werden. Die Kirchen ſind nach eines jeden Ortes Gelegenheit auf eine der Feier des Feſtes angemeſſene Weiſe zu ſchmücken, und es ſoll überall, wo es thunlich iſt, eine Kirchenmuſik von den Beikommenden veranſtaltet werden. Nach der Predigt ſoll ſowohl Vormittags als Nachmittags der Geſang: Herr Gott dich loben wir ꝛc. geſungen, und wo es geſchehen kann, mit Inſtrumentalmuſik begleitet werden.

In der Stadt Schleswig wird die Hauptpredigt von dem Generalſuperintendenten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein, und in der Stadt Ratzeburg von dem Superintendenten Unſeres Herzogthums Lauenburg gehalten.

7.

Am zweiten Tage des Feſtes, Sonnabends den 1ſten November, ſollen auf der Univerſität in Kiel, im Gymnaſium zu Altona und in ſämtlichen gelehrten Schulen, und vorher erlaſſenen Programmen, Reden in lateiniſcher Sprache gehalten werden: auf der Univerſität von dem erſten Profeſſor der Theologie, im Gymnaſium von dem Director, und in den gelehrten Schulen von dem Rector, oder, wo kein Rector iſt, von dem erſten Lehrer der Schule. Wo es geſchehen kann, ſoll auch eine

Digitized by Google

Muſik mit Cantaten oder Chorgeſang aufgeführt werden. Bei dieſer Feier ſind gleichfalls academiſche Promotionen auf der Univerſität vorzunehmen. 1817. 8. Mai. 43.

8.

Der dritte Tag des Feſtes, Sonntag der 2te November, ſoll, wie deſſen erſter Tag, in allen Kirchen gefeiert werden, ſowohl Vormittags, als Nachmittags, mit beſonderer Rückſicht auf die Anrufung Gottes um Seine Gnade und fernern Schutz der reinen kirchlichen Lehre, und für einen jeden, zur Aufmunterung ſeiner ſelbſt, würdig darnach zu wandeln. An dieſem Tage iſt Vormittags über 1 Cor. 3. V. 11. und Nachmittags über Hebr. 13. V. 8. zu predigen. Gleichfalls werden an dieſem Tage Geſänge angeſtimmt mit Begleitung der Orgel oder anderer Inſtrumentalmuſik, wo es geſchehen kann; auch ſollen Collecten und Gebete, welche man für ein jedes der Kirchenfeſte am paſſendſten findet, den Predigern jedes Orts zugeſandt werden.

9.

Am erſten und dritten Tage des Feſtes ſoll, ſo wie es bei Feierlichkeiten gewöhnlich iſt, mit einer oder mehreren Glocken geläutet werden, und ein Gleiches am andern Tage des Feſtes in den Städten geſchehen, wo in den gelehrten Schulen Reden gehalten werden.

10.

An keinem der drei Feſttage, oder am Abend vorher, darf irgend eine öffentliche Luſtbarkeit, als Schauſpiel, Ball und dergleichen, geſtattet werden, und ſowohl an dem erſten als dem letzten Feſttage ſollen alle Arbeiten ruhen.

11.

Am 2ten November ſoll bei Sonnenuntergang auf dieſelbe Weiſe,

Digitized by Google

1817. 8. Mai. 43. wie es für den Morgen des 31ſten Octobers angeordnet iſt, mit Abfeuerung von Kanonen das Ende des Feſtes angekündigt werden.

Wornach alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 8ten Mai 1817.

1817. 12. Mai. 44.

44. Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Oberpräſidial-Placats vom 20ſten Nov. 1786 und die Numerirung ſämtlicher zum Ein- und Ausladen von Waaren dienenden Fahrzeuge.

Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille iſt es, daß zur Sicherheit des Handels und zur Erhaltung einer guten Ordnung darauf gehalten werden ſoll, daß alle Fahrzeuge, welche von den Handelnden hieſelbſt zum Ein- und Ausladen der Waaren in und aus den im Rummelhafen oder an einer andern Stelle auf dem Elbſtrome liegenden Schiffe gebraucht werden, in Uebereinſtimmung mit den dieſerhalb ſchon lange beſtehenden Vorſchriften, mit Nummern verſehen werden.

Es wird demnach das dieſerhalb unterm 20ſten Nov. 1786 erlaſſene Oberpräſidial-Placat *) hiedurch in Erinnerung gebracht, und allen, die ſolches angeht, deſſen genaue Beobachtung eingeſchärft.

Auch haben Sr. Majeſtät allergnädigſtem Willen gemäß, nicht nur alle Leichter-Schiffe und Jollenführer, welche etwa noch mit keiner Nummer verſehen ſeyn ſollten, ſondern überhaupt alle Führer von Fahrzeugen, welche vorgedachtermaßen zum Ein- und Ausladen der Schiffe im Rummelhafen oder an einem andern Platze des Elbſtroms gebraucht werden, ſich, bei Vermeidung der in dem vorſtehenden Placat angedroheten Strafe, zur Erwerbung der Nummern für ihre Fahrzeuge ſpä-

*) S. Chron. Samml. Jahrg. 1786, No. 94.

Digitized by Google

teſtens innerhalb acht Tagen nach Publication dieſer Bekanntmachung bei dem hieſigen Magiſtrat vorſchriftsmäßig zu melden und ſich demnächſt angeordnetermaßen eine Nummer und den erforderlichen Beweis von dem Waſſerſchouten hieſelbſt geben zu laſſen. 1817. 12. Mai. 44.

Endlich ſind die erwähnten Fahrzeuge, außer der Nummer, annoch ſämtlich mit dem Namen der hieſigen Stadt, wo ſie zu Hauſe gehören, nämlich Altona, und der Qualität, welche ihnen beigelegt wird, als Ever, Jolle u. ſ. f. zu bezeichnen, und dieſe Bezeichnung an einer paſſenden Stelle auf dem Fahrzeuge anzubringen.

Gegeben Altona im Oberpräſidio den 12ten Mai 1817.

---

45. Kanzeleiſchreiben an die Königl. Rentekammer, betr. den Stempelbogen zu Liquidationsacten, die den Vormündern einer unmündigen Univerſalerbin nach regulirter Erbſchaft zu ertheilen ſind. 1817. 20. Mai. 45.

Die Kanzelei iſt mit der Königl. Rentekammer darin einverſtanden, daß zu der den Vormündern einer unmündigen Univerſalerbin zu ihrer Legitimation von Gerichts wegen zu ertheilenden Liquidationsacte über die bereits regulirte Erbſchaft ihrer Pupillin der zu gerichtlichen Expeditionen oder Protocoll-Extracten überhaupt zu adhibirende Stempelbogen zulänglich ſey.

Vorſtehendes ermangeln wir nicht, der Königl. Rentekammer auf Deren gefälliges Schreiben vom — hiedurch zu erwiedern.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 20ſten Mai 1817.

Digitized by Google

1817. 24. Mai. 46. 46. Verfügung, betr. die Vorfrage: wohin bei Paſtoratvacanzen in Süderdithmarſchen die etwanigen Competenten ihre Präſentationsgeſuche einzuſenden haben.

Da, zufolge des allerhöchſten Reſcripts vom 17ten Sept. 1736, bei Präſentationen zu erledigten Predigerſtellen in der Probſtei Süderdithmarſchen von dem p. t. Gouverneur und dem p. t. Kirchenprobſten drei Subjecte in Vorſchlag zu bringen ſind: ſo eröfne Ich mit Einverſtändniß der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei dem Herrn Kirchenprobſten, Behuf der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, bei dortigen Predigervacanzen auf Ihre desfällige Vorfrage hiedurch: daß die Geſuche der Prediger und Candidaten, welche ſich um ſolche Präſentationen bewerben, bei dem Gouvernement der Landſchaft Süderdithmarſchen einzugeben ſeyn werden.

Gottorf den 24ſten Mai 1817.

1817. 31. Mai. 47. 47. Reſcript an die Univerſitätsbibliothek-Commiſſion in Kiel, betr. die ihr obliegenden Verpflichtungen und ihr Verhältniß zum Bibliothekar.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben vernommen, wie ſowohl von der von Uns angeordneten Bibliothek-Commiſſion, als von dem Bibliothekar, auf eine nähere Beſtimmung ihres Verhältniſſes zu einander allerunterthänigſt angetragen worden iſt, und finden Uns demnach allergnädigſt bewogen, vorläufig und bis dahin, daß eine genaue und umfaſſende Inſtruction für beide entworfen werden kann, Nachſtehendes hiedurch anzuordnen:

1.

Der Univerſitätsbibliothek-Commiſſion iſt die Aufſicht über die Univerſitätsbibliothek im Allgemeinen und die Wahrnehmung ihres In-

Digitized by Google

tereſſes übertragen. Der Bibliothekar darf demnach in allen, die Bibliothek betreffenden, Angelegenheiten nur mit Vorwiſſen und Zuſtimmung der Commiſſion handeln. 1817. 31. Mai. 47.

2.

In Anſehung des Verleihens der zur Bibliothek gehörigen Bücher behält es bei den bisherigen Vorſchriften ſein Bewenden, in ſoferne dieſe Bücher an die Univerſitätsverwandte oder andere Einwohner der Stadt Kiel verliehen werden. Außerhalb der Stadt Kiel dürfen aber Bücher, welche der Bibliothek gehören, nur mit Genehmigung der Commiſſion und gegen Beſtellung gehöriger Sicherheit verliehen werden. Ueber die Bücher, welche ſolchergeſtalt außerhalb der Stadt Kiel verliehen werden, iſt ein beſonderes Verzeichniß zu führen und vierteljährig der Commiſſion vorzulegen, damit ſie gegen diejenigen, welche die angeliehenen Bücher nicht zur beſtimmten Zeit zurückgeliefert haben, die nöthigen Maßregeln ergreifen könne. Koſtbare mit Kupfern verſehene Werke dürfen nur auf der Bibliothek eingeſehen werden.

3.

Es iſt die Pflicht des Bibliothekars, die Commiſſion von einem jeden für die Bibliothek zu beſorgenden Verluſt oder Nachtheil ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

4.

Die Commiſſion hat beſonders auf die zweckmäßige Vermehrung der Univerſitätsbibliothek ihr Augenmerk zu richten; zu dem Ende hat der Bibliothekar die bei ihm eingehenden Büchercataloge ſofort der Commiſſion mitzutheilen. Die Commiſſion hat vierteljährlich von den vier Facultäten Vorſchläge über die Bücher, welche etwa anzuſchaffen ſeyn möchten, einzuziehen und jährlich ein Verzeichniß der für die Bibliothek neu angeſchaften Bücher dem academiſchen Conſiſtorio, in deſſen erſter Sitzung nach dem jedesmaligen Rectorwechſel, vorzulegen.

Digitized by Google

1817. 5.

31. Mai. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Commiſſion dürfen keine

47. neuere oder ältere Bücher für Rechnung der Bibliothek angekauft werden, weshalb die aus der Bibliothekscaſſe zu bezahlenden Bücherrechnungen von der Commiſſion atteſtirt werden müſſen, ehe der Quäſtor ſie bezahlt.

6.

Es darf niemand ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Commiſſion zum Gehülfen bei der Bibliothek angenommen werden.

Wornach ꝛc. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Kopenhagen den 31ſten Mai 1817.

1817. 48. Reſcript an das Haderslebener Amthaus, enthaltend die

3. Jun. Grundſätze, nach welchen die Jurisdictionsverhältniſſe

48. der zum Amte Ripen gehörigen Eingeſeſſenen des Tørningerlehns in Kirchenſachen zu beſtimmen ſind.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. In Folge allerhöchſt unmittelbaren Auftrages vom 24ſten v. M. wird dem Haderslebener Amthauſe hiemit eröfnet: daß hinſichtlich der Grundſätze, nach welchen die Jurisdictionsverhältniſſe der zum Amte Ripen gehörigen Eingeſeſſenen des Tørningerlehns in Kirchenſachen zu beſtimmen, zwiſchen der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei und der Königl. Däniſchen Kanzelei, in Uebereinſtimmung mit dem Normal-Reſcript vom 6ten Octbr. 1727, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1) Es kommt dem Amtmann zu Hadersleben ausſchließend und ohne Theilnahme der Obrigkeit des Amts Ripen zu, feſtzuſetzen, welche Natural- und Geldleiſtungen die zu Tørninglehnſchen Kirchen eingepfarrten Ripenſchen Amtsuntergehörigen an die Geiſtlichkeit zu

entrichten haben, ſo wie auch in welcher Münzſorte, wo und wenn diese Leiſtungen geſchehen ſollen. 1817. 3. Jun. 48.

2) Etwanige Klagen über die demnach von dem Haderslebener Amthauſe abgegebenen Beſtimmungen können allein bei dem Schleswigſchen Obergerichte eingegeben und darüber kann nur von dieſem oder dem Oberconſiſtorio erkannt werden.

3) Die zu Törninglehnſchen Kirchen eingepfarrten Ripenſchen Amtsuntergehörigen ſind daher verpflichtet, in den Fällen, wo eine Beſtimmung in Hinſicht der an die Geiſtlichkeit zu entrichtenden Abgaben für nothwendig gehalten wird, nach vorgängiger Citation des Hadersleben̄er Amthauſes, welche auf die bisher übliche Weiſe zu inſinuiren iſt, auf dem gedachten Amthauſe zu erſcheinen. Im Falle des Ausbleibens werden ſie als einwilligend angeſehen.

4) Wird die Leiſtung der auf dieſe Weiſe beſtimmten Abgaben an die Geiſtlichkeit von den zu Törninglehnſchen Kirchen eingepfarrten Ripenſchen Amtseingeſſenen verſäumt oder gar verweigert, ſo ſind die dergeſtalt feſtgeſetzten, aber nicht erlegten Abgaben von dem Ripenſchen Amthauſe nach vorgängiger Requiſition, durch Auspfändung beizutreiben. In den Fällen dagegen, da ein Ripenſcher Amtseingeſeſſener Gegenforderungen oder Einreden hat, die ſich nicht auf die in Betref der geiſtlichen Abgaben erlaſſenen Beſtimmungen, welche zur Competenz des Amts Hadersleben gehören, gründen, muß die Sache auf dem Wege Rechtens, bei des Beklagten Gerichtsſtand geführt werden, da nach allgemeinen Grundſätzen niemanden, außer in den vom Geſetze beſtimmten Fällen, ſein forum domicilii entzogen werden darf.

5) Ein in einem ähnlichen Falle abgegebenes richterliches Erkenntniß kann nur durch Rechtsmittel bei dem beikommenden Obergerichte des erkennenden Richters außer Kraft geſetzt werden.

1817. Das Haderslebener Amthaus wird zugleich davon benachrichtiget,
3. Jun. daß von der Königl. Däniſcher Kanzelei an das Ripener Amthaus eine
48. mit dem Vorſtehenden übereinſtimmende Verfügung erlaſſen worden.

Urkundlich ꝛc. Gottorf den 3ten Jun. 1817.

1817. 4. Jun. 49.

49. Placat für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, betreffend, daß alle die, Königl. Unterthanen zuſtändigen Schiffe, welche die Gewäſſer jenſeits Dover und Calais oder der orcadiſchen Inſeln befahren, bis weiter mit algieriſchen Seepäſſen verſehen ſeyn ſollen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir, zu mehrerer Sicherung der Schiffahrt Unſerer Unterthanen, hiedurch allergnädigſt zu befehlen nöthig gefunden haben:

Daß die Beſtimmungen, welche in Hinſicht der algieriſchen Seepäſſe, nach den bisher beſtandenen Anordnungen, für diejenigen Schiffe gültig geweſen ſind, welche die Gewäſſer jenſeits Cap finis terrä befahren, bis weiter auch für alle diejenigen Schiffe gelten ſollen, welche die Gewäſſer jenſeits Dover und Calais oder der orcadiſchen Inſeln befahren.

Zugleich erlauben Wir allergnädigſt, daß auch für kürzere Reiſen dergleichen Päſſe ausgefertigt werden mögen; und dürfen die dafür erlegten Gebühren, nach Abzug der Expeditionsgebühr, zurückbezahlt werden, wenn, nach zurückgelegter Reiſe, an Unſer Generalzollkammer- und Commerzcollegium zugleich mit dem Paß hinlänglicher Beweis eingeſandt wird, daß das Schiff nicht einen der letztbenannten Orte paſſiret iſt.

Wornach ein Jeder ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Konigl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 4ten Jun. 1817.

Digitized by Google

50. Gemeiner Beſcheid zur beſſern Vorbereitung und Abkürzung der Concurs-Verhandlungen bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten. 1817. 6. Jun. 50.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Zur Abkürzung und Vorbereitung der bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Concursſachen, ſo wie zur möglichſten Erſparung der Koſten bei denſelben, werden folgende Beſtimmungen für die Zukunft feſtgeſetzt:

1) Sechs Wochen nach Abſchluß des Profeſſions-Protocolls in einem Concurſe, reicht der Contradictor bei dem Obergerichte Vorſchläge in duplo ein, wie nach ſeiner Meinung die Creditoren in dem Priorität-Erkenntniß zu claſſificiren. Bei denſelben iſt beſonders zu bemerken, wenn er Einwendungen gegen einzelne Pöſte hat, deren Juſtification, ſey es der ganzen Forderung oder eines Theils derſelben, der verlangten Priorität oder Sicherheit, er erforderlich hält.

Dieſen Vorſchlägen iſt ein ungefährer Status massae beizufügen, damit diejenigen Creditoren, welche bei der Beſchaffenheit der Maſſe keine Hofnung haben, aus derſelben befriedigt zu werden, ihre Anſprüche an dieſelbe, mit Vorbehalt ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner, aufgeben und ſich die Koſten einer vergeblichen Juſtification erſparen können.

2) Das Gericht theilt dieſe Vorſchläge dem Procurator communis mit, der ſolche ſämtlichen Gläubigern, welche ſich angegeben haben, ſo wie den procollirten Gläubigern, nach Anleitung des dem Profeſſions-Protocoll angefügten Extracts aus dem Schuld- und Pfandprotocolle, oder deren Ceſſionarien, ſo weit er ſie kennt, bekannt zu machen und ihnen, wenn ſie es verlangen, die Einſicht dieſer Vorſchläge ſo wie des Profeſſions-Protocolls, oder Abſchriften derſelben auf ihre Koſten, zuzugeſtehen hat.

1817. 6. Jun. 50.

3) Diejenigen Gläubiger, welche mit den Claſſifications-Vorſchlägen des Contradictors nicht zufrieden ſind, haben ſolches innerhalb vierzehn Tagen nach der durch den Procurator communis von denſelben erlangten Kenntniß, bei dem Gerichte anzuzeigen und, wie bei dem Contradictor vorgeſchrieben iſt, die Forderungen einzeln namhaft zu machen, gegen welche ſie Einwendungen haben.

4) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen oder Claſſification der Contradictor oder andere Gläubiger Einwendungen haben, müſſen, falls ſie bei dem Beſtand der Maſſe ihren Anſprüchen an ſelbige nicht entſagen, ihre Juſtifications-Receſſe ſo früh bei dem Obergerichte einbringen, daß ſolche ſechs Wochen vor dem zur Concurs-Verhandlung angeſetzten Termin dem Contradictor mitgetheilt werden können, welcher ſolche dem Mitgläubiger ſofort zuſtellt, wenn die Einwendungen von dieſem herrühren, und der Contradictor die Contradiction nicht ſelbſt übernehmen will.

5) Die Contradictions-Anträge des Contradictors oder des Mitgläubigers werden drei Tage vor der Verhandlung dem Juſtificanten zugeſtellt, damit er ſich zur Verhandlung vorbereiten könne, indem die Verhandlung in einem Termin zu Ende zu bringen iſt, und nur in ſeltenen Fällen nach dem Ermeſſen des Gerichts beſondere Friſten zur Re- und Duplik verſtattet werden.

6) Denjenigen Creditoren, gegen deren Forderungen keine Einwendungen gemacht werden, oder die nicht anderen Forderungen contradiciren, bleibt es überlaſſen, ob ſie im Termin erſcheinen wollen oder nicht, indem ſie auch im Nichterſcheinungsfalle nach dem Vorſchlag des Contradictors, ſo weit er mit den Geſetzen übereinſtimmt, claſſificirt werden ſollen.

7) Der Procurator communis hat in Zukunft acht Tage vor dem Termin nur zwei Abſchriften des Profeſſions-Protocolls bei dem Directorio einzureichen, welches ſolche unter den Mitgliedern des Ge-

Digitized by Google

richts circuliren laſſen wird. Die Abſchriften des Profeſſions-Protocolls für jedes Mitglied des Gerichts fallen daher in Zukunft weg; jedoch behält es mit Vertheilung der Receſſe auch in Concursſachen bei der bisherigen Einrichtung ſein Bewenden. 1817. 6. Jun. 50.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorf den 6ten Jun. 1817.

---

51. Circulairverfügung, betr. die Vereinbarung mit der freien Hanſeſtadt Lübeck wegen des Transports der Verbrecher und Vagabunden. 1817. 8. Jun. 51.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Nachdem zur Vermeidung der bei dem Transport der Verwieſenen entſtandenen Unzuträglichkeiten nachſtehende Beſtimmungen mit dem Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck unter unmittelbarer Genehmigung bis weiter vereinbaret ſind:

1) Wenn ein zu transportirender auswärtiger Verbrecher oder Vagabund aus der Stadt Lübeck und deren Gebiet gebürtig zu ſeyn vorgiebt, ſo wird derſelbe nicht dahin transportirt, bevor die Wahrheit dieſes Vorgebens durch vorgängige Correſpondenz ausgemittelt iſt. Eben daſſelbe wird von Seiten der Obrigkeiten der freien Hanſeſtadt Lübeck beobachtet, wenn ein aus der Stadt Lübeck oder deren Gebiet zu Transportirender vorgiebt, aus den Herzogthümern Schleswig, Holſtein oder Lauenburg gebürtig zu ſeyn. Die vorgängige Correſpondenz iſt jedoch in dem Fall nicht erforderlich, wenn der zu Transportirende mit ächten, auf ihn paſſenden, ſeinen Geburtsort beurkundenden Documenten und Papieren, verſehen iſt.

2) Giebt der zu Verweiſende vor, aus einem entfernteren Lande gebürtig zu ſeyn, ſo muß er auf dem kürzeſten dahin führenden Wege

Digitized by Google

1817. 8. Jun. 51. tranſportirt werden, und die nächſte Gränzobrigkeit muß denſelben annehmen und für den weiteren Transport ſorgen.

3) Der Verwieſene wird unter gehöriger Bewachung der beikommenden Gränzobrigkeit zugeführet, und von der abſendenden Obrigkeit wird ein Schreiben beigefügt, welches eine Beſchreibung der Perſon, die Urſache der Verweiſung, die etwanigen Verbrechen und erlittenen Strafen des Verwieſenen, ſo wie den Ort, wohin derſelbe zu bringen iſt, enthalten muß.

4) Die Ablieferung der zu Transportirenden geſchieht an die Obrigkeit ſelbſt, und nicht an die Unterbedienten.

5) Die Obrigkeit, an welche der Verwieſene abgeliefert wird, hat der abſendenden Obrigkeit einen Empfangsſchein zu remittiren.

6) Wenn die nach entfernteren Ländern zu Transportirenden an den Orten, wohin ſie transportirt worden, nicht angenommen werden, ſo ſollen ſie zurückgeführt und von der Obrigkeit, welche den Transport verfügt hat, wieder angenommen werden.

7) Bei den Transporten der Verwieſenen und Vagabunden werden den beiderſeitigen Obrigkeiten keine Gerichtsgebühren und Sporteln, ſondern bloß die baaren Auslagen, welche durch die Detention derſelben bis zu dem Transport erwachſen ſind, erſtattet.

Dieſe Vereinbarung wird ſämtlichen Obrigkeiten bekannt gemacht, und ſelbige werden zugleich angewieſen, darnach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht zu Glückſtadt den 8ten Jun. 1817.

Digitized by Google

52. Circulair, betr. die Ertheilung von Scheinen an Reiſende mit den ordinairen Frachtpoſten, imgleichen das Verfahren mit Briefen, welche in den mit der Frachtpoſt eingehenden Paketen gefunden werden. 1817. 10. Jun. 52.

Dem Königl. Poſtcomtoir wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Generalpoſtdirection hat beſchloſſen, daß künftig die Scheine, welche den Reiſenden, die ſich mit den ordinairen Frachtpoſten befördern laſſen wollen, ertheilt werden, völlig gleichlautend mit dem angelegten Formular eingerichtet, und daß dieſe Scheine den Reiſenden, ſie mögen ſelbige verlangen oder nicht, bei der Einſchreibung gegen die dafür in der Frachtpoſttaxe vom 23ſten Febr. 1788 feſtgeſetzte Gebühr überliefert werden ſollen.

2) Für den eintretenden Fall, daß Briefe in einem mit der Frachtpoſt eingehenden Paket, deſſen Inhalt für gedruckte Sachen oder Sachen ohne Werth angegeben worden, vorgefunden werden, ſollen dieſe Briefe nicht nach ihrer Adreſſe an die Eigener ausgeliefert oder nach ihrem Beſtimmungsort mit der Poſt verſandt, ſondern aufbewahrt werden, bis auf den darüber anher zu erſtattenden Bericht die Reſolution der Generalpoſtdirection erfolgt iſt.

Generalpoſtdirection den 10ten Jun. 1817.

1817. 12. Jun. 53.

53. Ratifications-Urkunde der Convention mit dem Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchen Cabinetsminiſterio zu Hannover, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir die von Unſerm Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte in Glückſtadt und dem Königl. Großbrittanniſch-Hannöveriſchen Cabinetsminiſterio zu Hannover, unter Vorbehalt der beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, abgeſchloſſene Convention über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Se. Königl. Majeſtät von Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, Wir zum Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte verordneten Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthe, urkunden und bekennen hiemit, daß wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, mit dem Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchen Cabinetsminiſterio zu Hannover, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredung getroffen und feſtgeſetzt iſt:

1.

Alle Perſonen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreich Hannover oder den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundſätzen der in beiderſeitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich ziehet, ſollen, wenn ſie vor erfolgter Beſtrafung in die anderſeitigen Landen ſich

Digitized by Google

gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in deſſen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden iſt. 1817. 12. Jun.

53.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn ſind, ſo ſoll die Bewilligung der Auslieferung derſelben zu einer, in jedem einzelnen Falle zwiſchen den Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchen Miniſterio und dem Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte, in Betref des Herzogthums Holſtein, oder der Lauenburgiſchen Regierung, in Betref des Herzogthums Lauenburg zu treffenden, Uebereinkunft hinverſtellt bleiben.

Nach der in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Polizei-, Acciſe- und Contrabande-Vergehungen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumſtänden, z. B. bei Fruchtſperren u. ſ. w., eine peinliche Strafe geſetzt ſeyn ſollte, nur in den Fällen ſtatt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwiſchen beiderſeitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden ſollte.

2.

Sollte nach der Verfaſſung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in deſſen Gerichtsbezirk das Verbrechen ſich zugetragen hat, ſo erfolgt die Auslieferung an den die Unterſuchung auf ſich habenden Richter.

3.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requiſition des die Unterſuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin ſoll ein bloßes Anerbieten durch Auslieferung, welches ſich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in beſonderen Schreiben geſchehene Requiſition gründet, keiner Gerichtsſtelle der beiderſeitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

Digitized by Google

1817.
12. Jun.
53.

4.

Trüge es ſich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgeſucht würde, wo ſelbiger ſchon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Unterſuchung befangen iſt: ſo ſoll die Auslieferung nur alsdann ſtatt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu unterſuchen hat, nach den Grundſätzen der, ſeinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach ſich zieht.

5.

Iſt aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach ſich ziehe, oder ſind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, ſo unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderſeitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6.

Erfolgt die Auslieferung in einem ſolchen Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen ſich vergangen hat, ſo werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle ſonſt erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch ſonſt in Anſehung der Entſchädigung oder anderer Umſtände darauf die nöthige Rückſicht nehmen zu können.

7.

Wenn der Verbrecher, um deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte ſich in Haft befindet, ſo ſollen zur Verhaftung deſſelben die ſchleunigſten Anſtalten getroffen werden.

8.

Sobald der Verbrecher, außer den vorher im dritten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen iſt, muß der requirirte Richter dem requiri-

Digitized by Google

renden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieſer ſodann die ungeſäumte Abholung beſorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abſchickung des Verbrechers nur alsdann zu veranſtalten, wenn beide Richter deshalb einverſtanden ſind. 1817. 12. Jun. 53.

9.

Auch in ſolchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, ſondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Perſonen und um Mittheilung der Acten oder ſonſtiger Nachrichten angeſucht wird, ſollen die Gerichtsſtellen der beiderſeitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbſt die Stellung der Zeugen oder anderer Perſonen ſoll, wenn ſie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10.

Wann Behuf anzuſtellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquiſiten nöthig erachtet wird, ſo ſollen auf vorgängige Communication der Landes-Juſtizcollegien, der- oder dieſelben nicht bloß bis auf die Gränze, ſondern unter den erforderlichen Sicherheitsanſtalten, an das unterſuchende Gericht ſelbſt zu ſolchem Zwecke verabfolget werden.

11.

Mit der Bezahlung der Koſten ſoll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen beſitzt, ſo werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden, Gerichtsgebühren entrichtet.

1817. 12. Jun. 53. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung deſſelben veranlaßt worden ſind.

12.

Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, ſondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderen Perſonen ankommt.

13.

Zur Entſcheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren beſitze oder nicht? ſoll in beiderſeitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher ſeine weſentliche Wohnung hat.

Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn, ſo wird es angeſehen, als ob derſelbe kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

§. 14.

Den bei Criminal-Unterſuchungen zu ſtellenden Zeugen und andern abzuhörenden Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütungsſumme, nach deren von dem requirirten Gericht geſchehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung vor dem requirirenden Richter ſofort verabreicht werden, und, ſofern ſelbige deswegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es ſollen

Digitized by Google

jedoch ſelbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungeſäumt wieder erſtattet werden. 1817. 12. Jun. 53.

15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbeſtrittener Gränze oder an ſolchen Orten, woſelbſt die Hoheitsgränze zweifelhaft iſt, verübt werden, ſo ſoll die Prävention unter den beiderſeitigen Gerichten dergeſtalt ſtatt haben, daß die Unterſuchung und Beſtrafung demjenigen Gericht verbleibe, welches den Inquiſiten ſelbſt über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerſt vernommen hat, wobei jedoch zur wechſelſeitigen Bedingung gemacht wird, daß ſolche Fälle in Abſicht der Landeshoheit nicht für Beſitzhandlungen gelten, noch als ſolche jemals angezogen werden ſollen.

16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderſeitige Lande iſt annoch feſtgeſetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arreſtant kein Unterthan desjenigen Landesherrn iſt, durch deſſen Lande die Durchführung geſchieht,

b) die zur Wache mitgegebene Mannſchaft nicht vom Militair iſt, ſondern nur aus Polizeibedienten oder andern Perſonen beſteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchſtens fünf Mann ſtark iſt,

ſolche auf bloße Päſſe der Polizeibehörden, welche jedoch die obige Einſchränkung, sub a, deutlich enthalten müſſen, von den Garniſonen und jeden Orts-Obrigkeiten geſtattet, auch die nöthige Aſſiſtenz dabei geleiſtet; außer ſolchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correſpondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich ſeyn ſoll.

17.

Endlich iſt den Polizeibedienten beiderſeitiger Regierungen verſtattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränzen nachzuſetzen,

Digitized by Google

1817. 12. Jun. 53. auch ſolche, wenn nicht ſofort die Hülfe des Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal ſofort an die Obrigkeit des Orts, wo ſie ergriffen werden, abzugeben ſind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorſchriften verfährt.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht zu Glückſtadt den 25ſten Februar 1817.

in allen Stücken genehmigt und beſtätigt haben, genehmigen und beſtätigen ſelbige auch Kraft dieſes, und befehlen, daß alle obrigkeitliche Behörden in Unſern Herzogthümern Holſtein und Lauenburg in vorkommenden geeigneten Fällen derſelben unverbrüchlich nachkommen ſollen.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 12ten Jun. des 1817ten Jahres, Unſerer Regierung im zehnten.

1817. 12. Jun. 54.

54. Circulairverfügung, betr. die Gültigkeit der von den Lauenburgiſchen Behörden ausgeſtellten Päſſe *).

Namens Sr. Königl. Majeſtät wird ſämtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Holſtein zur Nachachtung hiedurch eröfnet: daß die von den Behörden des Herzogthums Lauenburg ſowohl an Einheimiſche als an Ausländer ertheilten Päſſe in dem Herzogthum Holſtein bis weiter den Landespäſſen gleich zu achten ſind.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht in Glückſtadt den 12ten Jun. 1817.

*) Für das Herzogthum Schleswig ergieng unterm 12ten d. M. eine Verfügung ähnlichen Inhalts.

Digitized by Google

55. Publicandum, wodurch das Halten der ſogenannten Grünfeſte unterſagt wird. 1817. 13. Jun. 55.

Da dem Nachtheile, welcher aus der Haltung der ſogenannten Grünfeſte entſteht, durch die mittelſt des Oberpräſidial-Publicandi vom 17ten Jun. 1813 angeordneten Einſchränkungen, nicht vorgebeugt wird, vielmehr die Erfahrung gelehrt hat, daß demohngeachtet dabei nicht zu verhindernde Contraventionen und Unordnungen zum Verderb der Sittlichkeit vorfallen, ſo wird, wie dieß bereits in der benachbarten Stadt Hamburg geſchehen iſt, das Halten der Grünfeſte hieſelbſt und in der Dorfſchaft Ottenſen und Neumühlen hiedurch gänzlich verboten, und inſonderheit den hieſigen Schullehrern und Schullehrerinnen angedeutet, daß eben ſo wenig in dem hieſigen Jurisdictionsbezirke, als außer demſelben hinführo Grünfeſte für die Schuljugend hieſelbſt, in Ottenſen und Neumühlen veranſtaltet werden dürfen, ſondern ſie dafür verantwortlich gemacht und beſtraft werden ſollen, wenn ſie dieſem Verbote zuwider handeln würden.

Gegeben Altona im Oberpräſidio den 13ten Jun. 1817.

---

56. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Einkommen der Nationalpferde zu der jährlichen Exercierzeit. 1817. 17. Jun. 56.

Das General-Commiſſariatscollegium hat der Kanzelei angezeigt: Se. Königl. Majeſtät hätten unterm 11ten v. M. allergnädigſt zu reſolviren geruht, daß, wenn es gleich unterm 25ſten Jan. v. J. befohlen worden wäre, daß nur die Hälfte der Nationalpferde, oder im Ganzen 144 Pferde für jedes Regiment in den achtundzwanzig Exerciertagen einzuberufen wären, und daß daſſelbe Pferd nicht zwei Jahre nach einander einkommen ſollte, doch diejenigen Nationalpferde, welche, wenn ſie einberufen werden, nicht eingeſandt ſind, ſo wie diejenigen, welche für

1817. 17. Jun. 56. ſolche geſtellt werden, die ſogleich nachdem ſie eingekommen, caſſirt und nach Hauſe geſandt ſind, ohne daß die Regimenter Einſatz dafür bekommen haben, zu der Exercierzeit des folgenden Jahres außerordentlich einberufen werden ſollten.

Die Kanzelei ermangelt nicht, dieſe allerhöchſte Reſolution dem Königl. Obergerichte hiedurch mitzutheilen, und erſucht ſelbiges, das hiernach Erforderliche mit dem Hinzufügen gefällig bekannt zu machen, daß hiedurch die in den §§. 57 und 58. der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1ſten Aug. 1800 enthaltenen Strafbeſtimmungen wegen des Ausbleibens der Nationalreiterpferde nicht als aufgehoben zu betrachten ſind.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 17ten Jun. 1817.

1817. 17. Jun. 57.

57. Circulairverfügung, daß kein Schiffer aus irgend einem fremden Hafen ausclarirt werden ſoll, bevor er den Frachtabgabe-Revers unterzeichnet hat *).

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere Schiffer in der irrigen Meinung ſtehen, daß die allerhöchſte Verordnung wegen einer Abgabe von Schifsfrachten, vom 10ten Nov. 1802, nicht länger geltend ſey; weshalb ſie ſich auch in fremden Häfen geweigert haben, die befohlenen Frachtabgabe-Reverſe zu unterzeichnen, wodurch ſie ſich die in der gedachten Verordnung angedrohete Strafe zugezogen haben. Das Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegium hat daher den ſämtlichen Königl. Conſuln zur Pflicht gemacht, auf das ſtrengſte darüber zu halten, daß kein

*) Für das Herzogthum Holſtein iſt eine ähnliche Verfügung unterm 19ten d. M. erlaſſen.

Digitized by Google

Schiffer aus irgend einem fremden Hafen ausclarirt werde, bevor er den Frachtabgabe-Revers unterzeichnet habe. 1817. 17 Jun.

Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge, werden daher die Schiffer und Schifsrheder auf die getroffenen Verfügungen aufmerkſam gemacht. Auch wird ihnen die genaueſte Befolgung der Verordnung wegen einer Abgabe von Schifsfrachten, vom 10ten Nov. 1802, eingeſchärft, und zugleich hiedurch zu erkennen gegeben, daß ſie ſich durch Verabſäumung der vorgeſchriebenen Befehle, einer Brüche von dem vierfachen Betrag der ſonſtigen Frachtausgabe unfehlbar ausſetzen werden. 57.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht zu Gottorf den 17ten Jun. 1817.

---

58. Königl. Reſolution, betr. die Theilung der dem Brückenvogte zu Arroeskiöbing nach der Arroeskiöbinger Brücken- und Hafenordnung vom 19ten Jul. 1815 beigelegten jährlichen Vergütung. 1817. 18. Jun. 58.

Wir genehmigen allergnädigſt, daß die für den Brückenvogt zu Arroeskiöbing allerhöchſt beſtimmte jährliche Vergütung von 64 Rbthlr. bis auf die Hälfte herabgeſetzt, und die übrige Hälfte dem jedesmaligen Brückenvorſteher beigelegt werden möge.

Frederiksberg den 18ten Jun. 1817.

Digitized by Google

1817. 24. Jun. 59.

59. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis der Zeitſchrift: den oekonomiſke Korreſpondent.

Dem Königl. Poſtcomtoir wird zu erkennen gegeben: daß nach dem Verlangen des Herausgebers der Preis für ein mit der Poſt zu verſendendes Exemplar der Zeitſchrift: den oekonomiſke Korreſpondent, auf Schreibpapier, halbjährig um 69 Rbß. Silber mehr, als in dem Circulairſchreiben vom 24ſten Febr. v. J. für dieſe Zeitſchrift auf Druckpapier feſtgeſetzt worden, erhöht, und mithin für jedes Exemplar auf Schreibpapier 2 Rbthlr. 62 Rbß. Silber halbjährig von den Abonnenten zu erlegen iſt.

Generalpoſtdirection den 24ſten Jun. 1817.

1817. 27. Jun. 60.

60. Circulair, betr. die Recognition für Conceſſionen zum Hauſirhandel mit inländiſchen Spitzen.

In Anleitung hieſelbſt geſchehener Vorfragen wird dem — vermeldet, daß für eine jede Conceſſion zum Hauſirhandel mit inländiſchen Spitzen eine jährliche Recognition von 1 Rthlr. Schlesw. Holſt. Courant oder 1 Rbthlr. 57⅗ Rbß. zu entrichten, und bloß in dem Fall davon eine Ausnahme zu machen iſt, wenn in der Conceſſion die Recognition nur zu 1 Rbthlr. Silbermünze beſtimmt worden, da ſodann gegen Erlegung dieſes einen Reichsbankthalers der Conceſſionirte frei paſſiret.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 27ſten Jun. 1817.

Digitized by Google

61. Kanzeleiſchreiben an beide General-Kriegscommiſſaire, daß die bei den Verſtärkungsbataillonen dienenden Söhne alter Hofbeſitzer dem Vater in Rückſicht der Befreiung eines fehlenden Sohnes nicht anzurechnen ſind. 1817. 28. Jun. 61.

Die Kanzelei iſt des Dafürhaltens, daß die Beſtimmung, daß ein bei den Verſtärkungsbataillonen dienender Sohn eines alten Hofbeſitzers demſelben bei der Befreiung eines helfenden Sohnes vom Militairdienſt nicht anzurechnen ſey, auch für die Zeit des Friedens erlaſſen und daher nicht als nunmehr aufgehoben anzuſehen ſey. Sie erſucht daher den Herrn General-Kriegscommiſſair —, den beikommenden Land-Kriegscommiſſairen das in dieſer Hinſicht Erforderliche gefällig eröfnen zu wollen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 28ſten Jun. 1817.

---

62. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Befugniß zünftiger Handwerker, außerhalb ihres Wohnortes Handwerksarbeiten zu übernehmen. 1817. 1. Jul. 62.

Die Kanzelei iſt, in Uebereinſtimmung mit der in des Herrn Landgrafen und Statthalters Hochfürſtl. Durchl. gnädig gefälligen Gutachten vom — geäußerten Meinung, des Dafürhaltens, daß die Handwerker, welche Bürger und Einwohner einer Stadt oder eines zunftberechtigten Fleckens ſind, auch für die Einwohner anderer Städte und Flecken und überall auf dem Lande in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein

1817. 1. Jul. 62. Handwerksarbeiten übernehmen, dahin liefern und daſelbſt verfertigen können.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 1ſten Jul. 1817.

1817. 4. Jul. 63.

63. Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Oberpräſidial-Placats vom 25ſten April 1792 wegen Ausſtellung der Pfandzettel über verſetzte Sachen.

Das unterm 25ſten April 1792 erlaſſene Oberpräſidial-Placat, folgendermaßen lautend:

Es iſt, zur Vorbeugung aller Vervortheilung unvermögender Perſonen, die oft einen Theil ihrer nothwendigſten Habſeligkeiten bei den hieſigen Jüden verpfänden, und ſich, in ihrer äußerſten Verlegenheit, jede Härte und liebloſe Behandlung dabei gefallen laſſen müſſen, ſchon längſtens aus landesväterlicher Fürſorge feſtgeſetzt und befohlen, daß der Pfandnehmer Jüdiſcher Nation jedes Mal, und zwar bei Verluſt des auf die Pfänder geliehenen Geldes, einen auf Stempelpapier geſchriebenen Pfandzettel ausſtellen ſoll. Gleichwohl wird dieſe Anordnung vielfältig von den Pfandnehmern, um ihren unerlaubten Wucher und Bedrückungen deſto beſſer verheimlichen zu können, und von den Pfandgebern, theils aus Unwiſſenheit, theils aus dringender Noth, unbefolgt gelaſſen. Es iſt daher zweckdienlich und nöthig gefunden, das dieſerhalben unterm 10ten Julius 1751 ergangene Oberpräſidial-Placat, ſeinem wörtlichen Inhalte nach, hiedurch folgendermaßen aufs neue zur Publication zu bringen, und alle, die es angeht, auf das ernſtliche zu erinnern, ſich daſſelbe zur unabweichlichen Nachachtung dienen zu laſſen:

„Demnach die bisherige Erfahrung gezeiget, wasmaßen bei der Pfandſetzung an die Juden der ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen, daß dieſe weder über die bei ihnen verſetzten Pfänder, noch über die Summe

Digitized by Google

des darauf geliehenen Geldes, einen Schein an den Eigenthümer aus- 1817.
zuſtellen pflegen, durch ſolchen eingeriſſenen Mißbrauch aber und den 4. Jul.
damit verknüpften Betrug und unverantwortlichen Wucher der emſige 63.
Fleiß des armen Handwerkers und Tagelöhners faſt gänzlich vereitelt und kein geringer Theil deſſelben in Armuth geſtürzt wird: als haben Ihro Königl. Majeſtät zur Abſtellung dieſes dem Publico höchſt nachtheiligen Unweſens, und zur Erhaltung manches guten und arbeitſamen Einwohners, allergnädigſt für gut befunden, daß die Juden künftighin keine Pfänder, bei Verluſt des darauf geliehenen Geldes, mehr anzunehmen befugt ſeyn ſollen, wo ſie nicht zugleich einen auf Stempelpapier beſchriebenen Schein, worin ſowohl die Pfänder, als die Summe des darauf geliehenen Geldes, mit Zahl und Buchſtaben angeführt, an den Eigenthümer ausſtellen, und ſich dabei übermäßiger Zinſen gänzlich enthalten. Wann auch dieſer dergeſtalt auf Stempelpapier auszuſtellende Schein beiden Theilen gleiche Sicherheit in Anſehung ihres Crediti und Debiti verſchaffet, ſo haben beide Partheien die Koſten des ſignirten Papiers zu gleichen Theilen zu übernehmen. Wornach ſich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat."

wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß das hieſige Polizeiamt beauftragt worden iſt, auf die Gelebung dieſer Verfügung beſonders zu wachen und einen jeden etwanigen Contraventionsfall dem hieſigen Oberpräſidio ſofort zu melden.

Altona im Oberpräſidio den 4ten Jul. 1817.

Digitized by Google

1817. 10. Jul. 64.

64. Circulairverfügung, betr. den Transport der Vagabunden aus Dännemark nach dem vormaligen Schwediſch-Pommern *).

Namens Sr. Königl. Majeſtät wird ſämtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden im Herzogthum Holſtein in Beziehung auf die unterm 27ſten Aug. v. J. erlaſſene Circulairverfügung hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß auch die ſämtlichen Obrigkeiten in Dännemark durch Circulairverfügungen angewieſen ſind, keinen Transport eines Vagabunden, der das ehemalige Schwediſche Pommern als ſeine Heimath angiebt, zu verfügen, bevor durch Correſpondenz mit den dortigen Behörden ausgemacht worden, daß die Annahme des zu Transportirenden nicht werde verweigert werden.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht in Glückſtadt den 10ten Jul. 1817.

1817. 14. Jul. 65.

65. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Abgabe zur Wachtcaſſe des bürgerlichen Infanteriecorps nach dem neu aufgenommenen Mieth- und Bewohnungswerth.

Nachdem zufolge allerhöchſter Verfügung eine Veränderung in dem Steuerweſen der hieſigen Stadt vorgenommen und die Gaſſenreinigungsſteuer mit andern Stadtſteuern in eine Steuer, unter dem Namen der Steuer zu den vereinigten Stadtausgaben, zuſammen gezogen worden iſt, können die ſogenannten Wachtgelder, oder die Abgabe zur Wachtcaſſe des hieſigen bürgerlichen Infanteriecorps nicht mehr nach dem Verhältniſſe, wie zu der nach dem bisherigen Mieth- und Bewohnungs-

*) Für das Herzogthum Schleswig iſt unterm 16ten Auguſt eine gleiche Verfügung erlaſſen.

Digitized by Google

werth regulirten Gaſſenreinigungsſteuer contribuirt ward, erhoben werden. 1817. 14. Jul. 65.

Damit die Wachtcaſſengelder indeſſen nach einem ähnlichen Verhältniſſe bezahlt werden, iſt beſchloſſen worden, daß ſolche nach dem neu aufgenommenen Mieth- und Bewohnungswerth erlegt, jedoch nur einmal im Jahre erhoben und ſodann mit zwei Procent von der Summe entrichtet werden ſollen, worauf jeder zu dem gedachten Mieth- und Bewohnungswerth angeſetzt worden iſt.

Die Commandeure der reſp. Diviſionen ſind daher angewieſen, die Wachtcaſſengelder-Beiträge, welche nach dieſem Verhältniſſe und nach den ſonſtigen Vorſchriften, die das wegen dieſer Abgabe unterm 18ten December 1809 hieſelbſt erlaſſene Publicandum enthält, regulirt und in den von mir unterzeichneten Hebungsbüchern bemerkt worden ſind, durch die dazu beſtellten Einſammler einmal in jedem Jahre zu erheben; welches zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Altona im Oberpräſidio den 14ten Jul. 1817.

---

66. Reſcript an das Holſteiniſche Oberconſiſtorium, betreffend die Einführung der General-Kirchenviſitation in der Landſchaft Norderdithmarſchen und das künftige Verhältniß des dortigen Kirchenprobſten. 1817. 15. Jul. 66.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben allergnädigſt zu reſolviren Uns bewogen gefunden, daß die General-Kirchenviſitation auf die ſonſt gewöhnliche Weiſe auch auf Unſere Landſchaft Norderdithmarſchen zu erſtrecken und dem Generalſuperintendenten dafür die üblichen Diäten und Emolumente zu bewilligen ſeyn: ſo wie daß dem Kirchenprobſten in der Landſchaft Norderdithmarſchen die Einſendung der Geburts- und

Digitized by Google

1817. 15. Jul. 66. Todtenliſten an die Schleswig-Holſteiniſche Generalſuperintendentur obliegen und demſelben die Circulairverfügungen in Kirchenſachen, in ſofern ſie nicht den ſämtlichen Pröbſten durch das Oberconſiſtorium mitgetheilt werden, künftig durch die Generalſuperintendentur bekannt gemacht werden ſollen.

Dagegen iſt es aber Unſer allerhöchſter Wille, daß die Ordination der Norderdithmarſiſchen Prediger auch in Zukunft der dortigen Kirchenprobſtei verbleiben ſolle.

Solches geben wir Ew. Lbd. und euch, mit Beziehung auf Dero und euren Bericht und Bedenken vom —, zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen. Die Wir ꝛc.

Gegeben in Unſerer Konigl. Reſidenzſtadt Kopenhagen den 15ten Jul. 1817.

1817. 16. Jul. 67.

67. Brandverordnung für die Stadt Oldesloe.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir die nach den Grundſätzen der Brandverſicherungsanſtalt für die Schleswig-Holſteiniſchen Städte und der beſondern Verfaſſung der Stadt Oldesloe für dieſe Stadt entworfene Brandverordnung allergnädigſt zu beſtätigen geruhet haben, die nachſtehendermaßen lautet:

Erſte Abtheilung.

Von Verwaltung der Brandverſicherungsanſtalt.

§. 1.

Die Leitung der ſämtlichen Brandverſicherungsanſtalten der Stadt Oldesloe beſorget der Magiſtrat; die ſpecielle Aufſicht darüber aber iſt einem der Mitglieder des Magiſtrats und den ſämtlichen deputirten Bürgern zu übertragen.

Digitized by Google

§. 2. 1817. 16. Jul. 67.

Das förmliche Brandverſicherungs-Cataſter und das daraus extrahirte kurze Regiſter, ſo wie das Brandweſens-Protocoll führet der jedesmalige Stadtſecretair, der auch alle dahin gehörigen Berichte, Ausfertigungen und Umſchreibungen zu beſorgen hat.

§. 3.

Der jedesmalige Stadtcaſſirer beſorget die Erhebung der Brandbeitragsgelder und deren Ablieferung an die Behörde, berechnet und erhebet die Brandweſenskoſten und legt dem Magiſtrat und den deputirten Bürgern darüber jährlich Rechnung ab.

Zweite Abtheilung.

Von den Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung einer Feuersbrunſt in den Gebäuden.

§. 1.

Den Mauerleuten liegt ob, ohne beſondere Anweiſung des dem Bauweſen vorgeſetzten Magiſtrats-Mitgliedes, keine Schornſteine, Camine, Röhren, Malzdarren, Brau-, Brenn-, Töpfer- und Backöfen, Schmiede-Feuereſſen und dergleichen neue Werke und Feuerſtäte zwiſchen den Häuſern oder in den Höfen, wo vorher keine geweſen, anzulegen, die Schornſteine ſolchergeſtalt aufzuführen, daß ſie wohl beſtiegen, gekehrt, und im Nothfalle mit Hülfe bald gelöſcht werden können, und dieſelben mit Brandmauern auf allen Seiten wohl zu verſehen, kein Zimmer- oder Holzwerk darin zu vermauren, und ſelbige nicht außer-, ſondern innerhalb des Hauſes aufzuſetzen und zu der oberſten Feſte des Dachs hinauszuführen. Die Dachpfannen auf den Häuſern und Ställen müſſen nicht in Stroh gelegt oder mit den ſogenannten Strohwiepen verſehen, ſondern mit Kalk, beſonders um den Schornſtein herum, beſtrichen und dichte gemacht werden. Rohr- und Strohdächer werden

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. in der Stadt gar nicht geduldet. Wer gegen die in dieſem §. verordneten Vorſchriften handelt, ſoll mit 16 Rbthlr. Strafe belegt werden.

§. 2.

Bei derſelben Strafe ſollen die Tiſchler und Zimmerleute keine Treppen oder andere Holzarbeit, welche den Caminen, Schornſteinen, Ofenthüren oder andern Feuerſtellen zu nahe ſind, anlegen oder verfertigen. Wenn ein Hauseigner, er ſey wer er wolle, dergleichen Arbeit zum beſorglichen Schaden der Stadt etwa verlangen möchte, ſo ſollen die Handwerker ſchuldig ſeyn, ſolches ſogleich dem Magiſtrat zu melden, und deſſen Verfügung erwarten, ob dieſe Arbeit ihren Fortgang haben kann oder nicht. Es ſollen auch alle bei der anzuſtellenden Viſitation befundenen gefährlichen Feuerſtellen innerhalb ſechs Monaten von der erſten Beſichtigung an gerechnet, bei 16 Rbthlr. Strafe verändert oder hinweg geſchaft, im widrigen Fall aber ſothane Strafgelder unverzüglich für die Brandcaſſe der Stadt eingetrieben und die verbotene Feuerſtäte auf des Contravenienten Koſten abgebrochen und caſſiret werden.

§. 3.

Ein jeder Eigenthümer eines Gebäudes iſt gehalten, auf die Schornſteine und Feuerröhre in ſelbigen wohl Achtung zu haben, und diejenigen, deren Beſchaffenheit gefährlich iſt, oder welche von den Beſichtigungsmännern dafür erkannt werden, zu verändern und zu verbeſſern. Imgleichen darf auf den Böden und ſonſt kein Holzwerk und noch weniger Sachen, die noch leichter Feuer fangen, nahe an und um den Schornſtein gelegt werden. Ferner iſt ein Jeder ſchuldig, mit Feuer und Licht ſorgfältig umzugehen, und ſeine Häuerlinge, Geſinde und Kinder zu einer gleichen Sorgfalt anzuhalten. Die Stadteinwohner müſſen ihre Schornſteine ſowohl in den Häuſern, als Böden und Nebengebäuden, wenigſtens zweimal, und die, welche ihre Schornſteine beſonders ſtark gebrauchen, viermal, ſo wie die Windöfenröhre wenig=

Digitized by Google

ſtens einmal des Jahres durch den Schornſteinfeger auskehren laſſen. Der Schornſteinfeger hat ſich dabei nach dem ihm ertheilten Regulativ zu richten, jedem unentgeltlich einen Schein zu geben, daß und wie oft er die Schornſteine und Feuerröhre gefegt hat, auch über die gefegten Schornſteine und Röhre ein genaues Protocoll zu führen, deſſen Richtigkeit er, wenn deswegen Streit entſteht, beſchwören könne. 1817. 16. Jul. 67.

§. 4.

Derjenige, welcher ſeine Schornſteine und Feuerröhre nicht nach Vorſchrift des vorſtehenden §. fegen läßt, ſoll mit 3 Rbthlr. Strafe belegt werden, wenn kein Brand daraus erfolgt. Entſteht aber aus ſolcher Verſäumniß ein Brand, ſo ſoll derjenige, welcher ſich ſolche hat zu Schulden kommen laſſen, dem Befinden nach ernſtlich an Geld oder am Leibe geſtraft werden. Die Direction der Brandverſicherungsanſtalt hält ſich dieſerhalben einzig an die Eigenthümer der Gebäude.

§. 5.

Der Schornſteinfeger iſt bei Verluſt ſeines Dienſtes oder ſonſt, dem Befinden nach, gelinderer oder härterer Strafe verbunden, die gefährlichen Schornſteine und Röhre, welche er etwa findet, dem Magiſtrat ſogleich anzuzeigen, nicht weniger die Schornſteine fleißig und verantwortlich und für den im Regulative wegen eines jeden Gebäudes geſetzten Preis zu fegen.

§. 6.

Auf den Feuerheerden ſoll das Feuer mit einem Feuerdeckel oder ſogenannten Feuerſtülper von Eiſen, Metall oder Stein des Nachts ſicher verwahrt werden. Die Ofenthüren müſſen von Eiſen oder anderm Metall ſeyn und wohl ſchließen, auch des Abends jedesmal zugemacht werden. Die Tiſchler, Böttcher, Rademacher, Drechsler und Zimmerleute müſſen der abfallenden Spähne wegen ſich vor Feuerſchaden

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. wohl in Acht nehmen und ſolche an ſichere Oerter hinlegen, widrigenfalls ſie in 3 Rbthlr. unabbittlicher Strafe verfallen ſeyn ſollen. Bei gleicher Strafe ſollen ſie auch nicht mit brennendem Lichte ohne wohlverwahrte Laterne und nie mit einer Tabakspfeiſe, wenn auch ein Deckel darauf ſeyn ſollte, an den Ort hingehen, woſelbſt ſolche Spähne ſich befinden. Die Schmiede dürfen in der Gegend, wo ihre Feuereſſen ſind, bei gleicher Strafe keine leicht feuerfangenden Sachen haben. Es darf auch niemand, bei nachdrücklicher Strafe, des Nachts Holz oder andere leicht zündende Sachen auf den Feuerheerd legen.

§. 7.

Diejenigen, welche leicht feuerfangende Sachen, als Flachs, Hanf, Schießpulver und dergleichen zum Behuf des Handels oder ſonſt in ihren Häuſern haben, ſollen ſelbige bei 3 Rbthlr. Strafe, ſoviel den Umſtänden nach thunlich, nicht unten im Hauſe, ſondern oben auf dem Boden aufbewahren, mit dem Schießpulver beſonders nach dem Patent vom 12ten Mai 1812 verfahren, den Theer, Pech und andere dergleichen leicht brennende Waaren aber an abgelegene Oerter legen, und aufs ſorgfältigſte mit ihrem Feuer und Licht umgehen, auch niemals mit bloßem Lichte oder einer Tabakspfeife an diejenigen Oerter gehen, wo ſolche Sachen ſich befinden, wenn ſie nicht desfalls mit nachdrücklicher Strafe angeſehen werden wollen. Es darf auch niemand bei ernſtlicher Strafe ſo wenig in den Ställen, als auch auf Heu-, Stroh- und Torfböden, weder bei Tage noch zur Nachtzeit, mit einer Tabakspfeiſe, und des Abends oder bei Nachtzeiten mit Licht ohne Laterne gehen. Die Reifſchläger müſſen gleichfalls bei nachdrücklicher Strafe ihre Tauwerke nicht im Hauſe, ſondern außerhalb demſelben theeren, auch den Theer außerhalb des Hauſes im Felde kochen.

§. 8.

Die Bäcker und alle und jede, welche glühende Kohlen wegtragen,

Digitized by Google

ſollen die Kohlen in ein kupfernes, eiſernes oder irdenes Gefäß legen und wohl auslöſchen. Wer Kohlen ankauft, muß mit aller Sorgfalt darauf Acht haben, ob auch noch glimmende darunter verborgen, welche denn ſofort auszulöſchen ſind. Die Brauer, Branntweinbrenner, Mälzer, Grützmacher, Bäcker und Töpfer müſſen bei nachdrücklicher Strafe ihre Darren und Oefen verantwortlich im Stande halten, und ſoll bei den Darren die ſogenannte Pipe oder Wulf alle ſechs Wochen gereiniget werden; wie denn auch die Darren nicht von Holz- oder Haarendecken, ſondern von Kupfer oder Eiſen verfertiget ſeyn müſſen. 1817. 16. Jul. 67.

§. 9.

Diejenigen, welche mit vielem Feuer täglich umgehen, ſollen eine Tonne oder Kübel mit Waſſer ſtets bei der Hand haben. Das Lichtziehen ſoll ſo viel thunlich bei Tage und nicht zur Nachtzeit, auch unten im Hauſe verrichtet werden. Wer in großer Menge Talg ſchmelzet, ſoll ſolches jederzeit in wohlverwahrten Keſſeln thun und genau Acht haben, daß daraus kein Schaden entſtehe.

§. 10.

Es darf kein brennendes Licht an Bänken, Tiſchen oder Ständern geklebt, auch nicht mit Licht unter Betten oder in ſonſt gefährliche Winkel geleuchtet werden, bei 3 Rbthlr. Strafe. Bei brennendem Lichte ohne Laterne ſoll nicht Häckſel geſchnitten oder Hanf und Flachs gehechelt werden, bei gleicher Strafe. Beim Einfahren, Abladen und Aufbringen des Getraides, Torfs, Heues oder Strohes, müſſen diejenigen, ſo ſich damit beſchäftigen, ſich des Tabakrauchens, bei 5 Rbthlr. unabbittlicher Strafe, gänzlich enthalten; auch darf kein Korn bei Licht, ohne ſolches in einer wohlverwahrten Leuchte zu haben, abgeladen, vom Boden geworfen oder ausgedroſchen, imgleichen kein Flachs oder Hanf bei oder auf dem Ofen oder Feuerheerde, und eben ſo wenig in oder auf

1817. den Backöfen, welche in oder nahe an den Häuſern und Gebäuden bele-
16. Jul. gen ſind, gedörret werden, bei harter Strafe.
67.

§. 11.

Brennendes Feuer und glühende Kohlen dürfen bei ſtarkem Winde nicht über die Straße getragen werden. Die aufzubewahrende Aſche ſoll nicht auf dem Boden, ſondern im Keller und überhaupt an ſolchem Orte, wo nicht die geringſte Feuersgefahr davon zu beſorgen iſt, ausgeſchüttet, auch nicht in hölzerne Gefäße gethan werden, bevor ſie in irdenen oder eiſernen Gefäßen völlig abgekühlt iſt. Die in den Hof zu werfende Aſche muß nicht eher ausgeſchüttet werden, als bis die darin befindlichen Kohlen oder Funken entweder völlig erloſchen ſind, oder mit Waſſer hinlänglich ausgegoſſen worden; auf keinem Fall darf aber dieſes Ausſchütten der Aſche auf Stroh oder Dünger geſchehen. Wird es erwieſen, daß dieſem zuwider gehandelt ſey, ſo haben die Contravenienten ſolcherhalben nachdrückliche Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen, ſelbſt wenn auch durch eine ſolche Unvorſichtigkeit kein Schaden entſtanden ſeyn ſollte.

§. 12.

Das Schießen aus allen Arten von Geſchütz ohne Ausnahme, ſo wie alle Erluſtigungen mit Pulver innerhalb der Stadt, auf den Gaſſen und auf den Höfen, werden bei 2 bis 6 Rbthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, verboten.

§. 13.

Wer auf den Gaſſen mit einer brennenden Tabakspfeife ohne Deckel geht, wird mit unabbittlicher Brüche von 1 Rbthlr. oder vierundzwanzigſtündigem Gefängniß bei Waſſer und Brod belegt.

§. 14.

Es darf niemand in der Stadt und vor derſelben, ſo weit Gebäude daſelbſt befindlich ſind, Korn, Stroh oder Heu aufhäufen oder in ſoge-

Digitized by Google

nannte Miethen legen; wer ſich ſolches gleichwohl unterfängt, wird nicht nur angehalten, das aufgehäufte ſofort wegzuſchaffen, ſondern auch noch überdieß mit einer Brüche von 1 bis 8 Rbthlr. nach Befinden belegt werden. 1817. 16. Jul. 67.

Dritte Abtheilung.

Von den öffentlichen Brandgeräthen und den in den Gebäuden erforderlichen Hülfsmitteln zum Löſchen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Der dem Brandweſen vorgeſetzte Rathsverwandte nebſt den deputirten Bürgern hat dahin zu ſehen, daß die itzt vorhandenen Feuerſpritzen, die Waſſerwagen mit Zubehör, die Notheimer, welche in dem Spritzenhauſe ſich befinden, auch die anderen Feuergeräthe, als Waſſerkübel, Leitern und Feuerhaken, welche an das Stadthaus und an Bürgerhäuſer vertheilt worden, beſtändig in brauchbarem und gutem Stande ſind. Die Spritzen der Stadt mit allem Zubehör werden jährlich an einem vom Bürgermeiſter zu beſtimmenden Tage in Gegenwart des Magiſtrats und der deputirten Bürger probirt.

§. 2.

Die hiebei gefundenen Mängel werden auf Koſten der ſämtlichen Verſicherten unverzüglich verbeſſert; die Ausbeſſerung der Feuergeräthe in den Häuſern und Gebäuden aber liegt den Eigenthümern derſelben ob, welche dieſe auf Anzeige der Brandbeſichtigungs-Commiſſion binnen vierzehn Tagen bei angemeſſener Brüche zu beſchaffen haben.

§. 3.

Die bei den jetzt vorhandenen Spritzen und dem übrigen Löſchungsgeräthe erforderlichen Leute, als:

a) bei der Spritze mit Zubringer: 2 Rohrführer, 2 Schuſter, 2 Aufſeher und 14 Arbeiter;

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. b) bei der großen Spritze: 2 Rohrführer, 2 Schuſter, 2 Mann zum Anfüllen der Spritze und 12 Arbeiter;

c) bei der kleinen Spritze: 2 Rohrführer, 2 Schuſter, 2 Mann zum Anfüllen der Spritze, und 8 Arbeiter;

d) bei den Brandleitern: 18 Mann;

e) bei dem großen Feuerhaken: 12 Mann;

f) bei den beiden vierſpännigen Waſſerwagen: 8 Fuhrleute, 8 Arbeitsleute und 1 Waſſerſchöpfer;

g) bei den Waſſerkuben: 6 Fuhrleute;

h) zum Schöpfen des Waſſers aus dem Fluſſe: 8 Arbeiter,

werden ſämtlich von dem Magiſtrat und den deputirten Bürgern auf acht Jahre erwählet.

§. 4.

Wenn außerhalb der Stadt in Gebäuden, die nicht in dem Brand-Cataſter der Stadt begriffen ſind, ein Brand entſteht, und die Spritzen und übrigen Löſchungsgeräthe dahin geſchaft werden, ſo wird den Leuten, welche bei den Spritzen und Löſchungsgeräthen gebraucht werden, wie auch denen, welche die Spritzen dahin gebracht haben, eine angemeſſene, von dem Magiſtrate den Umſtänden nach zu beſtimmende, Belohnung von den Beikommenden bezahlt. Sollten die Spritzen u. ſ. w. dabei auf eine gleich ſichtbare Art beſchädigt werden, ſo wird die Reparation derſelben, nach einer von dem Magiſtrat autoriſirten Rechnung, auf gleiche Weiſe vergütet. Falls die abgebrannten Gebäude in der Brandcaſſe eines benachbarten Königl. Amts verſichert ſind, ſo werden alle dieſe Koſten aus der Brandcaſſe des Amts entrichtet. Widrigen Falles aber hält die Stadt ſich deswegen an den Eigenthümer der in Brand gerathenen Gebäude.

§. 5.

Ein jeder Eigenthümer ſoll für jedes Haus und jede Bude einen untadelhaften, mit dem Namen des Beſitzers und der Nummer des

Gebäudes bezeichneten, Notheimer und eine wohl ſchließende hornene Handleuchte, in welcher das benöthigte Licht und ein Paar Schwefelſticken beſtändig befindlich ſeyn müſſen, im Hauſe haben. Die Böden, Treppen, Leitern und Winden in den Häuſern und Nebengebäuden ſind jederzeit in ſolchem Stande zu halten, daß ſie ohne Gefahr beſtiegen und gebraucht werden können. 1817. 16. Jul. 67.

§. 6.

Für Rechnung der Stadt werden annoch acht Laternen angeſchaft und mit Licht verſehen, womit diejenigen, denen ſie anvertraut ſind, ſich in der Dunkelheit gleich beim Feuer einfinden müſſen, oder ihrer Saumſeligkeit wegen geſtraft werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Beſichtigung der Gebäude und den in ſelbigen erforderlichen Hülfsmitteln zur Verhütung und zum Löſchen eines Feuers, imgleichen von den Strafgeldern.

§. 1.

Es wird im Frühling und im Herbſte, an einem von dem beikommenden Mitgliede des Magiſtrats zu beſtimmenden Tage, von ihm, den deputirten Bürgern eines jeden Quartiers, den beiden Stadt-Taxatoren und dem Schornſteinfeger eine Beſichtigung angeſtellt, wobei darauf zu ſehen iſt:

a) Ob das im 5ten §. der dritten Abtheilung erwähnte Löſchungsgeräthe im Hauſe und im verordnungsmäßigen Stande iſt.

b) Ob nach jeztgedachtem §. die Bödentreppen, Leitern und Winden in Häuſern und Nebengebäuden ſolchergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie ohne Gefahr beſtiegen und gebraucht werden können.

c) Ob die Ofenthüren ſo wie im 6ten §. der zweiten Abtheilung gedacht iſt, ſich befinden, und ob in der Küche der in demſelben verordnete Feuerſtülper vorhanden.

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. d) Ob die Schornſteine, Darren und Feuerröhre ſowohl in den Haupt- als Nebengebäuden, theils von Mauerwerk und theils von Eiſen auch nach den §§. 1 und 8. der zweiten Abtheilung eingerichtet, imgleichen im guten Stande und gehörig gefegt und gereiniget ſind.

e) Ob die Tiſchler, Böttcher, Rademacher, Drechsler und Zimmerleute ihre Spähne auf die im 6ten §. der zweiten Abtheilung verordnete Art, und diejenigen, welche die im 7ten §. derſelben Abtheilung erwähnten leicht feuerfangenden Materialien im Hauſe haben, ſelbige gleichfalls wie vorgeſchrieben, verwahren.

f) Ob die Bäcker nach §. 8. der zweiten Abtheilung ein kupfernes, eiſernes oder irdenes Gefäß zur Auslöſchung der Kohlen im Hauſe haben.

g) Ob diejenigen, ſo mit vielem Feuer täglich umgehen, nach §. 9. der zweiten Abtheilung einen Kübel mit Waſſer bei der Hand haben.

h) Ob wegen der ausgeſchütteten oder aufbewahrten Aſche dem §. 11. der zweiten Abtheilung gelebet wird. Auch müſſen

i) die Viſitatoren den Anſchlag von allen und jeden verſicherten Gebäuden bei ſich haben, und darnach unterſuchen, ob die verſicherten Gebäude verfallen und alſo am Werthe verringert oder verbeſſert ſind.

§. 2.

Für jeden Mangel an dem im nächſtvorhergehenden §. Erwähnten zahlet derjenige, bei dem derſelbe gefunden wird, und zwar der Eigenthümer eines großen Wohnhauſes mit Nebengebäuden 16 Rbß., und der Beſitzer eines kleinen Wohnhauſes ohne Nebengebäude 8 Rbß. Strafgelder, welche die Beſichtigungsmänner zur Erhebung bei der Caſſe notiren. Vierzehn Tage nach der erſten Beſichtigung geſchiehet von den Viſitatoren, da, wo ſich wegen der oberwähnten Dinge Mängel gefunden haben, eine wiederholte Unterſuchung. Finden ſie bei ſolcher zweiten Beſichtigung, daß den Mängeln nicht abgeholfen wor-

Digitized by Google

den, ſo zeigen die Beſichtigungsmänner ſolches dem Magiſtrat an, der dann die Widerſpenſtigen mit einer dem Befinden nach zu beſtimmenden Strafe belegt, auch ſelbige zur Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Diejenigen, welche den Viſitatoren auf eine unanſtändige Art bei den Beſichtigungen begegnen, werden auch ſolcherhalb von dem Magiſtrat in Strafe genommen. 1817. 16. Jul. 67.

§. 3.

Alle für die Uebertretung der Vorſchriften wegen der Brandverſicherungsanſtalt einkommenden Strafgelder werden ohne Unterſchied der beſondern Brandcaſſe der Stadt berechnet und zu den nöthigen Ausgaben des Brandweſens derſelben verwandt.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Löſchen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Die Eigenthümer aller in dem Bezirke der Stadt belegenen Gebäude ſind den Anordnungen zur Verhütung und dem Löſchen des Feuers unterworfen. Daher ſollen zwölf aus ſelbigen, wovon jedoch die Magiſtratsperſonen, die jederzeitigen deputirten Bürger, Prediger und Schullehrer, die ſämtlichen Beamten der Stadt, die Zimmer- und Mauerleute, die Fuhrleute, die bei dem Brandweſen angeſtellten Perſonen und der Schornſteinfeger ausgenommen ſind, auf ein Jahr die Feuerwache bei entſtehendem Brande, nach derjenigen Ordnung verſehen, wie ſie in dem Brandverſicherungs-Regiſter mit ihren Häuſern ſtehen, und zwar dergeſtalt, daß aus jedem der vier Quartiere drei genommen werden. Inzwiſchen können diejenigen unter ihnen zu Hauſe bleiben, in deren Nachbarſchaft die Feuersbrunſt iſt. Das Commando über die Feuerwachen führen die Stadtcapitains. Denjenigen, welche das

1817. 16. Jul. 67. folgende Jahr die Brandwachen haben ſollen, wird ſolches mit Ausgang des Jahres angezeigt. Einer, deſſen Stand und Umſtände nicht erlauben, die Feuerwachen nöthigenfalls in Perſon zu thun, muß einen tüchtigen, getreuen und zuverläſſigen Menſchen zur Beſetzung des Poſtens der Feuerwachen mit dem benöthigten Gewehr in beſtändiger Bereitſchaft halten, auch dafür haften, daß bei entſtehendem Brande dieſer Menſch ſeiner Pflicht als Feuerwache Genüge leiſte.

§. 2.

Sobald jemand ein aufgehendes Feuer gewahr wird, ſoll er ſelbiges ſogleich durch ein Geſchrei bekannt machen, und dem Küſter anzeigen oder anzeigen laſſen, damit ungeſäumt die Sturmglocke geläutet werde.

Wer ſolches bei dem Küſter zuerſt meldet, ſoll, wenn es bei Tage iſt, 1 Rbthlr., wenn es aber Abends oder zur Nachtzeit geſchieht, 2 Rbthlr. aus der Caſſe der Stadt zu gewärtigen haben. Niemand darf, wenn in einem Gebäude Feuer entſteht, ſolches zu verhehlen oder ſelbſt zu löſchen ſuchen, ſondern er muß gleich Lärm machen, die Thüre öfnen, und diejenigen, welche ſich mit Geräthen zum Löſchen einfinden, ungehindert zulaſſen, widrigenfalls aber gegenwärtigen, daß die Thüre ohne Anſehen der Perſon des Bewohners mit Gewalt geöfnet und ſelbiger nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe belegt wird.

§. 3.

Wenn die Nachtwächter einen ungewöhnlichen Rauchgeruch merken, ſo ſollen ſie demſelben ſo lange nachforſchen, bis ſie den Ort ſeines Urſprungs erfahren, und wenn ſie irgend einen Brand beſorgen, bei Verluſt ihres Dienſtes und anderer Strafe ſchuldig ſeyn, an den verdächtigen Häuſern anzuklopfen, die Einwohner zur Nachſuchung zu ermuntern, und daferne eine Gefahr vorhanden iſt, den Brand mit Benennung des Hauſes zuerſt bei den Nachbaren, demnächſt aber nicht nur bei den Magiſtratsperſonen und deputirten Bürgern, wie auch den Bürgercapitains zu melden, ſondern auch durch die ganze Stadt auszurufen.

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67.

§. 4.

Der Magiſtrat, die deputirten Bürger, die Bürgercapitains und die Einwohner, welche die Feuerwache verrichten ſollen, alle beim Brandweſen angeſtellten Männer, imgleichen die Zimmer- und Mauermeiſter, nebſt ihren Geſellen mit Aexten, Hammern und Stangen, und endlich der Schornſteinfeger begeben ſich eiligſt nach dem Orte, wo das Feuer iſt, und verbleiben dort ſo lange, bis es völlig gelöſchet worden. Wer von den Perſonen, welche der Ordnung nach die Brandwachen verrichten ſollen oder von den Zimmer- und Mauerleuten, wie auch den Schornſteinfegern, ohne eine nach dem Ermeſſen des Magiſtrats hinlängliche Entſchuldigung, zu ſpät bei dem Brande ſich einfindet, ſoll mit 48 Rbß., und wer gänzlich wegbleibt, mit ſchwererer Strafe belegt werden.

§. 5.

Die Pflicht, an dem Löſchen einer entſtandenen Feuersbrunſt perſönlich Theil zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle männlichen Einwohner der Stadt und ihres Bezirks, ſamt den Knechten, Geſellen und Lehrburſchen, und es ſind davon nur ausgenommen:

a) Die Prediger, falls ſie es nicht etwa angemeſſen finden ſollten, durch ihre Gegenwart und Theilnahme die allgemeine Thätigkeit zu beleben.

b) Alte und erweislich Kranke, doch erſtere nur ſo ferne ſie Befreiungsſcheine vom Magiſtrat erhalten werden.

c) Die Hebungsbediente.

d) Die Aerzte.

e) Der Apotheker und einer ſeiner Gehülfen.

f) Diejenigen Einwohner, welche wegen ihrer individuellen Standes- und Berufsverhältniſſe, nach dem Ermeſſen des Magiſtrats von dieſer allgemeinen Pflicht zu eximiren ſind.

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. Wer nicht ſolchergeſtalt befreiet iſt, muß für ſein Ausbleiben 1 bis 5 Rbthlr. Brüche bezahlen oder ſolche mit Gefängniß abbüßen.

§. 6.

Bei einer zur Nacht- oder Abendzeit entſtandenen Feuersbrunſt iſt ein jeder bei 32 Rbß. Strafe verbunden, Licht innerhalb der Fenſter zu ſetzen, und bis zum Anbruch des Tages oder bis das Feuer völlig gelöſcht iſt, zu unterhalten. Sollten nach Beſchaffenheit des Brandes einige naſſe Rinderhäute nöthig ſeyn, ſo werden ſowohl alle und jede Schuſter und Lohgärber, als auch Sattler, Riemer und Schlachter hiedurch verbindlich gemacht, die im Hauſe und zur Hand habenden rohen Häute unweigerlich verabfolgen zu laſſen. Werden dieſe Häute bei dem Brande beſchädigt oder gar verdorben, ſo erfolgt dafür eine verhältnißmäßige Vergütung aus der Brandcaſſe der Stadt. Nicht weniger ſollen ſämtliche Brauer und Branntweinbrenner gehalten ſeyn, bei einer im Winter entſtehenden Feuersbrunſt, wenn es friert, fortwährend heißes Waſſer zu veranſtalten und in Ankern, entweder wenn ſie Pferde halten, nach dem Orte der Feuersbrunſt zu ſchicken oder zum Abholen bereit zu haben; wer von ihnen ſolches unterläßt, wird dem Befinden nach mit einer Brüche von 5 bis 20 Rbthlr. belegt.

§. 7.

Diejenigen, welche der Gefahr am nächſten wohnen, haben vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß die Ihrigen ungeſäumt Waſſer auf die Böden bringen, und hauptſächlich in der Gegend, wohin der Wind ſtehet, das herumfliegende Feuer wohl in Obacht zu nehmen, damit ſelbiges nicht in den zwiſchen den Häuſern befindlichen Waſſerrinnen oder ſonſt an gefährlichen Oertern einen Brand verurſache.

§. 8.

Der Magiſtrat und die deputirten Bürger, jedoch letztere unter der Direction des erſtern, ordnen die Anſtalten zum Löſchen des Feuers an,

Digitized by Google

ſtellen die Brandleute zum Löſchen, Retten und Waſſertragen in Ord- 1817.
nung und veranſtalten, daß die Notheimer, Leitern, Sprißen und 16. Jul.
Feuerhaken herbeigeſchaft werden; derjenige, unter deſſen Befehl die 67.
Feuerwache ſtehet, weiſet einem jedem derſelben ſeinen Poſten an. Von dem Magiſtrat werden, ſoviel möglich iſt, ſolche Vorkehrungen gemacht, daß bei einer Feuersbrunſt nicht leicht ein Mangel an Waſſer entſtehen kann, und ein jeder, der zum Schöpfen und Herbeibringen deſſelben verbunden iſt, ſogleich weiß, wohin er ſich des Endes zu begeben hat.

Die beſondern Pflichten der beim Brandweſen angeſtellten Perſonen beſtehen darin:

a) Die Sprißenmeiſter führen unter dem zur speciellen Aufſicht bei dem Brandweſen ernannten Mitgliede des Magiſtrats und den deputirten Bürgern die beſondere Aufſicht über die ihnen anbetraute Sprize, für deren gute Beſchaffenheit ſie einſtehen und bei der ſie gleich bei entſtehendem Brande ſich einfinden müſſen; ſie beſchaffen das Anſchrauben der Schlangen durch die ſolcherhalb bei ſich führenden Inſtrumente, ſie ſorgen bei entſtehenden Feuersbrünſten dafür, daß etwa ſich ergebende Mängel bei der Sprize ſchleunigſt abgeholfen werden; ſie müſſen dahin ſehen, daß die Sprize in gutem Zuſtande wieder an ihren Platz kömmt.

b) Die bei den Sprißen angeſetzten Schuſter beſorgen überhaupt die Unterhaltung der Schlangen und das Einſchmieren, insbeſondere bei einer Feuersbrunſt die ſchnelle Ausbeſſerung ihrer etwanigen Mängel, zu welchem Endzweck ſie ſtets ein Paket mit Leder und in Talg getränktes Leinen ſamt Pechdrath an einem beſondern Orte in ihrer Werkſtätte fertig liegen haben und bei einer Feuersbrunſt bei ſich führen ſollen.

c) Der als Aufſeher bei dem Zubringer angeſetzte Bürger ſorget dafür, daß der Zubringer gleich bei entſtehender Feuersbrunſt gehörig angebracht und während derſelben in Ordnung gehalten werde.

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67.

d) die Rohrführer verfügen ſich bei dem Ausbruche einer Feuersbrunſt ſofort zu ihren Sprißen, und haben die Anwendung des Waſſers derſelben an dem vom Feuer augegriffenen oder bedrohten Stellen, nach Anweiſung der Vorgeſeßten zu beſchaffen.

e) Die Brandwachen ſind ſchuldig, bei entſtehendem Feuer ſich ſogleich mit Obergewehr zur Brandſtelle zu verfügen, daſelbſt die Anweiſung der Bürgercapitains zu erwarten und ſolche pünktlich zu beſorgen, auch beſonders auf ihren ſodann angewieſenen Poſten dahin zu ſehen, daß keine Unbeikommende ſich zur Brandſtelle drängen, und daß die geretteten Mobilien unangerührt liegen bleiben.

f) Die Wäſſerſchöpfer begeben ſich gleich beim Ausbruch einer Feuersbrunſt nach dem Orte des Feuers und beſorgen an den ihnen anzuweiſenden bequemſten Stellen des Fluſſes das Schöpfen des Waſſers, wofür jeder derſelben eine der Dauer der Arbeit und der bewieſenen Thätigkeit entſprechende Belohnung an Geld erhält. Sämtliche bei dem Brandweſen angeſtellte Perſonen dürfen ſich bei nachdrücklicher Strafe nicht von ihren Poſten entfernen, bis ſolches ihnen von der Behörde ausdrücklich angezeigt wird; ihr etwaniges Ausbleiben oder ihre verſpätete Ankunſt wird nach dem Befinden des Magiſtrats mit Geld oder Gefängniß beſtraft werden.

§. 9.

Wer die erſte Sprişe nach dem Nothfeuer bringt und ſich zuerſt mit ſeinen Pferden bei dem Feuer einfindet, genießt dafür 1 Rbthlr. 48 Rbß., der darauf folgende 1 Rbthlr., und der dritte 48 Rbß. aus der Stadtbrandcaſſe. Das zum Löſchen des Feuers erforderliche Waſſer wird ferner mit den vorhandenen Pferden angefahren. Die Fuhrleute ſollen im Hinfahren nach dem Feuer ſich immer eines ihnen anzuweiſenden Weges bedienen, ſolchergeſtalt, daß ſie beim Zurückfahren den anderen nicht begegnen und hinderlich ſind. Diejenigen, welche nicht gleich zum Fahren kommen, bleiben in der Nähe mit ihren Pferden,

Digitized by Google

um entweder die anderen abzulöſen oder auch die aus dem Feuer geretteten Sachen in Sicherheit zu bringen. Wer mit ſeinen Pferden ohne erhebliche Urſachen ganz ausbleibt, verfällt in 3 Rbthlr. Strafe. 1817. 16. Jul. 67.

§. 10.

Niemand muß während des Brandes Lärm, Händel und Schlägerei anfangen. Wer ſolches thut, ſoll gleich ohne Anſehen der Perſon von der Wache arretirt und nachher von dem Magiſtrat zur Strafe gezogen werden. Die beim Löſchen arbeitenden Perſonen haben ſich unter einander friedlich zu betragen und nicht den geringſten Muthwillen zu betreiben, widrigenfalls ſie nachdrücklich an Geld oder mit Gefängniß, und nach Befinden der Umſtände noch härter beſtraft werden ſollen.

§. 11.

An dem Orte des Brandes oder in deſſen Nähe ſollen keine Schränke, Stühle, Laden, Tiſche oder andre grobe und ſchwere Geräthe aus den Fenſtern oder vom Boden heruntergeworfen werden, damit die Arbeiter nicht Schaden nehmen, noch durch die Gefahr von der Arbeit abgeſchreckt werden, und ſollen die Schuldigen außer dem Erſatz der Curkoſten und ſonſtiger Vergütung noch beſtraft werden.

§. 12.

Diejenigen, welche beim Löſchen der Feuersbrunſt dem Befehle der Magiſtratsperſonen oder der Anweiſung der deputirten Bürger ſich widerſetzen, oder ſelbigen keine Folge leiſten, ſollen auf desfalls geſchehene Anzeige, von dem Magiſtrat nachdrücklich geſtraft werden. Die während des Brandes müſſig ſtehenden Perſonen werden, allenfalls mit Gewalt, zur Arbeit angehalten.

§. 13.

Die Gaſtwirthe, bei denen fremde unbekannte Perſonen geringen Standes logiren, ſollen dieſe wohl obſerviren und bei Leibesſtrafe ſie warnen, ſich nicht auf der Straße antreffen zu laſſen.

Digitized by Google

1817.
16. Jul.
67.

§. 14.

Sollte, welches Gott verhüte, ein Feuer ſo ſehr überhand nehmen, daß zur Verhütung der weiteren Ausbreitung deſſelben, die Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude erforderlich wäre, ſo wird ſolche von den anweſenden Magiſtratsperſonen, nachdem ſie vorher das Gutachten der deputirten Bürger, wie auch eines anweſenden Zimmer- und Mauermeiſters eingezogen, verordnet und auf Befehl des Magiſtrats ſofort vorgenommen. Für dieſe zur Abwendung eines größern Unglücks niedergeriſſenen Gebäude geſchieht aus der allgemeinen Brandcaſſe der Städte eben diejenige Vergütung, welche erfolgt, wenn die Gebäude im Feuer aufgegangen ſind.

§. 15.

Derjenige, welcher aus Vorſatz, entweder während des Brandes oder nachher, an den Schlangen, Spritzen und übrigen Feuergeräthen Schaden verurſacht, ſoll, wenn er deſſen überführet iſt, den befundenen Umſtänden nach, nachdrücklich dafür angeſehen werden, auch den Schaden erſtatten. Wer von den geborgenen Gütern etwas verſteckt, verhehlt und an die Seite gebracht oder etwas von den Brand-Inſtrumenten, ſie gehören der Stadt oder Privatperſonen, heimlich entwendet oder unter dem Vorgeben, daß es ſein eigen ſey, weggenommen und behalten hat, ſoll als ein Dieb beſtraft werden.

§. 16.

Geborgene Güter und Meublen, welche von einem oder andern in Verwahrung genommen werden, ſollen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande dem Eigenthümer deſſelben wieder zugeſtellt werden. Falls es unbekannt iſt, wem ſolche Güter gehören, ſo ſollen diejenigen, welche ſie in Verwahrung haben, ſelbige durch den Ausrufer ausrufen und den Eignern verabfolgen laſſen. Sollte jemand bei ſolcher Gelegenheit fremde Güter als ſein Eigenthum ſich anmaßen, ſo hat er die am Schluſſe des vorigen §. erwähnte Strafe zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 17.

1817. 16. Jul. 67.

Nach gelöſchtem Brande, wird auf Befinden des Magiſtrats, eine Wache dabei geſtellt, welche Achtung zu geben hat, daß der Schutt ſich nicht wieder entzünde. Selbige bleibt ſo lange auf der Brandſtäte, bis gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, und genießt dafür aus der Brandcaſſe der Stadt eine billige, vom Magiſtrat und den deputirten Bürgern den Umſtänden nach zu beſtimmende, Belohnung.

§. 18.

Gleichergeſtalt bleiben von der ordentlichen Feuerwache bei den geretteten und auf der Straße und freiem Felde befindlichen Sachen die vom Magiſtrat nöthig befundenen Poſten ſo lange, bis ſolche Sachen in ſichere Verwahrung gebracht worden ſind.

§. 19.

Nach dem gelöſchten Brande werden die gebrauchten Sprißen und andere der Stadt gehörigen Löſchungsgeräthe von den dazu beſtellten Perſonen wieder an Ort und Stelle gebracht, die Schlangen getrocknet und geſchmiert und die übrigen Geräthe gereinigt. Sollte bei dem Brande an ſolchen Geräthen etwas beſchädigt worden ſeyn, ſo haben die Arbeiter ſolches dem die ſpecielle Aufſicht über das Brandweſen führenden Mitgliede des Magiſtrats anzuzeigen, damit das Schadhafte wieder repariret werde.

§. 20.

Die zum Löſchen herbeigebrachten Notheimer dürfen nicht ſofort wieder zurück genommen werden, ſondern müſſen unter Aufſicht einer Wache ſo lange auf einem Haufen liegen bleiben, als das beikommende Mitglied des Magiſtrats es befiehlt. Bei Abholung derſelben müſſen ebengedachte Magiſtrats-Perſon und die deputirten Bürger gegenwärtig ſeyn, um eines Theils diejenigen Einwohner zu notiren, deren Noth-

1817. 16. Jul. 67. eimer fehlen, worüber ſie dem Magiſtrat ein Verzeichniß behändigen, damit diejenigen, welche ihre Notheimer nicht nach dem Feuer hingeliefert haben, desfalls beſtraft werden können, und andern Theils möglichſter Weiſe dafür zu ſorgen, daß ein jeder ſeinen rechten Notheimer wieder erhalte.

§. 21.

Diejenigen, deren Handwerksgeräthe oder Notheimer bei dem Löſchen, im Feuer oder ſonſt verloren gegangen ſind, genießen dafür, inſoferne ſie, ihre Geſellen oder ihr Geſinde ſolches beſcheinigen können, eine vom Magiſtrat und den deputirten Bürgern zu beſtimmende billige Vergütung aus der Brandcaſſe der Stadt.

§. 22.

Wer bei dem Brande Andere im Arbeiten, Retten und Löſchen ausnehmend übertroffen hat, ſoll eine billige Belohnung aus der Brandcaſſe der Stadt zu gewärtigen haben. Die bei den Sprißen oder ſonſt beſtellten Arbeiter, welche beim Feuer fleißig gearbeitet und darüber ohne ihr Verſchulden an ihren Gliedmaßen verlezt worden, werden auf Koſten der Stadtbrandcaſſe curirt.

Sechste Abtheilung.

Von Verſicherung der Gebäude und ihren Folgen, nämlich dem Beitrag zur Brandcaſſe und der Erſetzung der Brandſchäden.

§. 1.

Alle und jede in dem Bezirk der Stadt befindliche Häuſer und Gebäude ſollen ohne Unterſchied und Ausnahme in der allgemeinen Brandcaſſe der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein nach ihrem wahren, durch eine Schätzung zu beſtimmenden, Werthe verſi-

Digitized by Google

chert und zu dem Ende in das Brandverſicherungs-Cataſter für die Stadt eingeſchrieben werden. 1817. 16. Jul. 67.

§. 2.

Die Theilnahme der Einwohner der Stadt an irgend einer andern Brandverſicherungsanſtalt in Anſehung ihrer Gebäude, wird mit dem Verluſte der Aſſecuranzſumme, welche ſie in dem Falle, daß ihre Gebäude abbrennen, aus der allgemeinen Brandcaſſe der Städte in den Herzogthümern zu genießen gehabt hätten, und überdieß mit einer angemeſſenen Geldbuße beſtraft.

§. 3.

Die Taxation der Gebäude und der mit bereits verſicherten Gebäuden vorgenommenen Verbeſſerungen oder daran vorgefallenen Verringerungen, geſchiehet von beeidigten vom Magiſtrat dazu ernannten Handwerkern, nämlich einem Zimmer- und einem Mauermeiſter, in Gegenwart derjenigen Perſonen, welche der Magiſtrat aus ſeiner Mitte und den deputirten Bürgern dazu ernennet.

§. 4.

Die Taxatoren werden darauf beeidigt, daß ſie bei ihrer Schätzung weder auf den Grund, worauf die Gebäude belegen ſind, noch auf die Nahrung, welche darin getrieben wird, oder auf die derſelben anklebenden Gerechtigkeiten, und eben ſo wenig auf die inneren Verzierungen ſehen, ſondern die Gebäude mit demjenigen, was darin erd-, nied- und nagelfeſt iſt, lediglich nach dem gegenwärtigen wahren Werthe der ſämtlichen Materialien, woraus ſelbige beſtehen, mit Rückſicht auf den Arbeitslohn taxiren ſollen.

§. 5.

Wenn die Taxation der Gebäude einen ganzen Tag oder länger als einen halben Tag dauert, ſo bekömmt ein jeder der Meiſter, welche ſie

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. verrichten, dafür 1 Rbthlr. 32 Rbß. Falls ſie aber nur einen halben Tag oder darunter währt, ſo wird die Hälfte dieſes Lohns bezahlt. Der Stadtcaſſirer erhebt ſolches Geld von den Eignern der taxirten Gebäude und zahlt ſolches an gedachte Meiſter wieder aus. Falls mehrere Häuſer und Gebäude in bemeldeter Zeit taxirt worden, ſo concurriren deren Eigner zu den Taxationskoſten pro rata des Quanti, wozu die Gebäude taxirt worden.

§. 6.

Die ſämtlichen Wohnhäuſer oder Hauptgebäude ſind mit Nummern zu verſehen. Dieſe Numerirung geſchiehet dergeſtalt, daß die Nummern in jedem Quartier der Stadt mit No. 1. anfangen und bis zum Ende des Quartiers continuiren. In dem Falle, daß auf einem Wohnplatze mehr als ein Gebäude vorhanden iſt, wird das Wohnhaus oder Hauptgebäude außerdem mit Litr. A. und die Nebengebäude mit den in der Ordnung folgenden Buchſtaben bezeichnet, ſo wie ſolches bisher ſchon geſchehen iſt.

§. 7.

Alle Gebäude ſind auf die Anordnung des Magiſtrats, nach den auf ſelbigen befindlichen Nummern und Buchſtaben mit ihren Taxations- und Verſicherungsſummen bei den Namen der Eigenthümer, in einem förmlichen nach der dem Magiſtrat gewordenen Vorſchrift verfertigten Cataſtro verzeichnet. Aus dem bemeldeten Cataſtro iſt ein kurzes Regiſter in duplo verfertigt, davon das eine Duplicat bei der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei und das andre bei dem Magiſtrate, zur Beobachtung der nöthigen Ordnung, befindlich iſt.

§. 8.

Die geſchehene Verbeſſerung eines Gebäudes, welche von einiger Erheblichkeit iſt, und die Abbrechung eines ganzen Gebäudes oder eines Theils deſſelben, muß von dem Eigenthümer gleich bei dem Magiſtrat

Digitized by Google

gemeldet werden, damit die erforderliche Taxation und Umſchreibung oder Delirung in dem Cataſtro geſchehen könne. Es iſt auch die Schuldigkeit der Mauer- und Zimmerleute, eine von ihnen zu bearbeitende Hauptveränderung eines Gebäudes dem Magiſtrat zu obgedachtem Endzweck anzuzeigen. 1817. 16. Jul. 67.

Wenn nach Maaßgabe des 2ten §. der obigen vierten Abtheilung die Viſitatoren dem Magiſtrat melden, daß dieſe oder jene Gebäude verfallen ſind und am Werthe abgenommen haben, ſo werden die Eigner derſelben vorgefordert, um ſich zu erklären, ob ſie das verfallene Gebäude binnen einer gewiſſen Zeit in den vorigen Stand ſetzen wollen. Wollen ſie es nicht thun, oder iſt es nicht in der vorgeſchriebenen Zeit geſchehen, ſo wird das Gebäude praevia taxatione nach Proportion der Verringerung niedriger aſſecuriret. Melden dahingegen die Beſichtigungsmänner dem Magiſtrat, daß an einem Gebäude erhebliche Verbeſſerungen vorgenommen worden, welche der Eigenthümer verſchwiegen hat, ſo wird ſolche Verbeſſerung auf Veranſtaltung des Magiſtrats taxirt und zu der vorigen Verſicherungsſumme des Gebäudes geſchlagen, auch die Concurrenz zur Brandcaſſe davon a Dato der Vollendung der Verbeſſerung nachgelegt und der allgemeinen Brandcaſſe der Städte berechnet. Ein gerichtetes oder noch nicht völlig ausgebautes Haus kann auf Verlangen des Eigenthümers taxirt und fürs erſte zu der dadurch beſtimmten Summe verſichert werden, da denn nachher, wenn es fertig iſt, ſelbiges praevia taxatione bis zum wahren Werthe in dem Aſſecuranz-Quanto erhöhet wird.

Die Verſicherungsſumme eines abgebrannten Gebäudes wird gleich in dem Cataſtro delirt, und es fällt alſo davon, wie von der ausgelöſchten Summe eines abgebrochenen Gebäudes, alle Concurrenz zur Brandcaſſe weg.

§. 9.

Die Umſchreibung der Namen der Beſitzer muß im Brandverſi-

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. cherungs-Cataſtro gleich geſchehen, wenn ein Gebäude auf einen andern Beſitzer, es ſey auf welche Art es wolle, transferirt und ihm das Eigenthum in dem gehörigen Protocoll zugeſchrieben wird. Zum Behuf der Umſchreibung im Brandverſicherungs-Cataſter muß der nöthige Beweis wegen des Eigenthums producirt werden. Wer die Umſchreibung des Namens im Brandverſicherungs-Cataſter verſäumt, erlegt dafür 2 Reichsbankthaler Strafe, welche der Brandcaſſe für die Stadt berechnet werden.

§. 10.

Für alle Gebäude, welche in dem Brandverſicherungs-Cataſter der Stadt verzeichnet ſind, wird zur allgemeinen Brandcaſſe der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, ſo lange wegen eines etwa entſtehenden ſehr großen Brandes ein größerer außerordentlicher Beitrag nicht verordnet werden möchte, von dem jedesmaligen Verſicherungs-Quanto jährlich in zwei Terminen ein Achtel Procent, mithin in jedem Termin ein Sechszehntel Procent von den Eigenthümern der Gebäude oder denjenigen, denen ſolches ſonſt obliegt, auf Johannis und Weihnachten erlegt; und wenn dieſe Zahlung nicht prompte erfolgen ſollte, wird ſolcherwegen auf Verfügung des Bürgermeiſters executiviſche Beitreibung vorgenommen. Wegen der bei der ſpeciellen Brandcaſſe von Zeit zu Zeit vorfallenden Koſten und Ausgaben wird, ſo oft es nöthig iſt, vom Magiſtrat und den deputirten Bürgern ein beſonderer Anſchlag pro rata der Verſicherungsſummen der Häuſer und Gebäude gemacht. Der Tag zur Bezahlung dieſes Anſchlags wird den Intereſſenten durch Publication von der Kanzel bekannt gemacht, und mit Bezahlung und Beitreibung deſſelben wird es eben ſo, wie mit obgedachtem Beitrag des Achtel Procents, verhalten.

§. 11.

Wenn ein Gebäude, welches taxiret und in dem Cataſter angeführt geweſen iſt, ganz abbrennet, ſo wird das völlige Aſſecuranz-Quantum

Digitized by Google

zur Wiederaufbauung deſſelben aus der Brandcaſſe vergütet; ſind aber Materialien, die zum neuen Bau wieder gebraucht werden können oder ſonſt noch einigen Werth haben, übrig geblieben, ſo werden ſolche von den beſtellten beeidigten Handwerkern eidlich taxirt, und die allgemeine Brandcaſſe der Städte decourtirt den Werth davon in der Verſicherungsſumme. 1817. 16. Jul. 67.

§. 12.

Leidet aber ein verſichertes Gebäude nur zum Theil Schaden durch Feuer, ſo wird derſelbe nebſt den Ueberbleibſeln von den vom Magiſtrat beſtellten beeidigten Handwerkern taxiret, und die Brandcaſſe der Städte hat ſodann das Quantum taxatum, nach Abzug des Werths der Ueberbleibſel, auszuzahlen.

§. 13.

Gleichwie in dem 14ten §. der obigen fünften Abtheilung bereits enthalten iſt, daß für die bei einer Feuersbrunſt abgebrochenen Gebäude aus der allgemeinen Brandcaſſe der Städte die Vergütung erfolgt; ſo wird auch die bei einem Brande in einem Gebäude, an den benachbarten Gebäuden zum Behuf der Löſchung des Feuers geſchehene Beſchädigung, nachdem ſelbige, wie vorhin bemerkt iſt, taxiret worden, aus derſelben Caſſe erſetzt.

§. 14.

Wenn ungeachtet der in dem obigen 8ten §. enthaltenen Vorſchrift ein neues Gebäude, ein Anbau oder eine Hauptverbeſſerung ohne vorher geſchehene Taxation und Einzeichnung in das Cataſter, abbrennen würde; ſo ſoll der Werth davon, der von den zum Bau gebrauchten Handwerkern eidlich zu beſtimmen iſt, aus der Brandcaſſe erſtattet werden, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dergleichen unverſichert abgebrannte Gebäude, Anbaue oder Hauptverbeſſerungen nicht länger als vier Wochen unter Dach und benutzt geweſen. Die durch

Digitized by Google

1817. 16. Jul. 67. Abbrechung oder durch Umbauung ſchon verſicherter Gebäude entſtehenden Verringerungen derſelben werden, wenn ein Gebäude abbrennet, bevor deſſen Verſicherungsſumme deliret oder heruntergeſetzt worden, nach der eidlichen Schätzung der dazu gebrauchten Handwerker, von dem Aſſeeuranz-Quanto abgezogen.

§. 15.

Daferne jemand, es ſey der Hauswirth, der Häuerling oder das Geſinde, einen Brand verurſachen würde, ſo ſoll der Schade ohne Unterſchied aus der Brandcaſſe erſetzet, der Schuldige aber, nach vorhergegangener Unterſuchung, nachdem der Brand vorſetzlich oder durch Verwahrloſung des Feuers oder durch Unvorſichtigkeit geſchehen zu ſeyn befunden wird, nach Vorſchrift der Geſetze und Verordnungen, im erſten Falle am Leben und in den beiden anderen Fällen nach dem Grade der Verwahrloſung oder Unvorſichtigkeit und der Größe des verurſachten Brandſchadens, am Leibe oder mit einer proportionirlichen Geldbuße auf das ſchärfſte geſtraft werden, weswegen denn, wenn ein Feuer ausgekommen, fleißig zu inquiriren iſt, von wem und welchergeſtalt daſſelbe veranlaſſet worden.

§. 16.

Keinem, den der Magiſtrat für unſicher hält, wird das aus der Brandcaſſe, wegen ſeines abgebrannten Gebäudes zu hoffen habende Geld, ohne beſtellte Sicherheit, daß ſelbiges unverzüglich zum neuen Bau angewendet werden ſoll, ausgekehret.

§. 17.

Nach einem Brande ſtehet es jedem Intereſſenten frei, entweder ſtatt eines vorhin gehabten Gebäudes, mehrere neue, oder ſtatt verſchiedener vor dem Brande beſeſſenen Gebäude, wenigere, oder nur ein einziges wieder zu erbauen. Jedoch muß vor unternommenem Bau

Digitized by Google

ſolche Veränderung dem Magiſtrat und den deputirten Bürgern ange- 1817.
zeigt werden, damit dieſelben unterſuchen, ob ſothane Veränderung auch 16. Jul.
der Verfaſſung der Stadt nachtheilig ſey, als in welchem Fall ſelbige 67.
unterbleiben muß. Die neu wieder erbauten Gebäude werden nach vorhergegangener Taxation in der Brandcaſſe der Städte wieder verſichert, und müſſen wenigſtens der vor dem Brande aſſecuritten und aus der Brandcaſſe zu erhebenden Summe gleich ſeyn.

18.

Zur Erleichterung und Beförderung des Brandverſicherungsweſens in der Stadt Oldesloe verordnen Wir übrigens allergnädigſt, daß Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei alles dasjenige, was eine Folge der obigen Brandverordnung iſt, in den vorkommenden einzelnen Fällen näher zu beſtimmen, und desfalls die nöthige Verfügung abzugeben hat.

Wornach Unſer Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Magiſtrat und die ſämtlichen Einwohner Unſerer Stadt Oldesloe, und ſonſt alle und jede, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Frederiksberg den 16ten Jul. 1817.

Digitized by Google

1817. 21. Jul. 68.

68. Königl. Reſolution, betr. eine Verlängerung auf fünf Jahre der für den Hafen zu Katingſiel im Jahre 1812 feſtgeſetzten Abgabe.

Wir genehmigen allergnädigſt, daß die im Jahre 1812 für den Hafen zu Katingſiel auf fünf Jahre erhöheten Abgaben noch ferner, vorläufig auf fünf Jahre, vom Anfange des laufenden Jahres 1817 an, verlängert und mit 76 rbß. für jedes Schif, welches ſich im Hafen vor Anker legt, eingezogen werden mögen; ſo wie auch, daß im ſelbigen Zeitraume die in 1812 feſtgeſetzten Abgaben mit 26 rbß. für die Reiſe von jedem Bürger, und 13 rbß. von jedem Bote, welches beladen durch die Katingſieler Schleuſe fährt, entrichtet werden, und iſt der Commüne dabei zugleich aufzugeben, die Jahresrechnung, wie bisher, an die Oberſtallerſchaft zu Eiderſtedt einzureichen, von welcher dieſelbe alsdann, mit einem Bedenken begleitet, an Unſer Generalzollkammer- und Commerzcollegium zur Einſicht, Reviſion und Entſcheidung einzuſenden.

Frederiksberg den 21ſten Jul. 1817.

1817. 23. Jul. 69.

69. Ratifications-Urkunde der Convention mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Schwerin wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir die von Unſerm Holſtein-Lauenburgiſchen Obergerichte in Glückſtadt und der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Schwerin, unter Vorbehalt der beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, abgeſchloſſene Convention über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher

Digitized by Google

und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt: 1817. 23. Jul. 69.

Sr. Königl. Majeſtät von Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc., Wir zum Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht verordnete Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthe, urkunden und bekennen hiemit: Daß wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſchen Landesregierung, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredung getroffen und feſtgeſetzt iſt:

§. 1.

Alle Perſonen, die während ihres Aufenthalts in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg oder dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ein Criminalverbrechen begangen haben, ſollen, wenn ſie vor erfolgter Unterſuchung oder Beſtrafung in die anderſeitigen Lande ſich gewandt haben, auf geſchehene Requiſition unweigerlich ausgeliefert werden, in ſoferne dieſe Perſonen ſolche ſind, welche man nicht als Einheimiſche betrachtet, mithin ſolche, die aus einem fremden Lande hereingekommen und dieſer oder jener Zwecke wegen nur auf eine kurze Zeit in dieſem Lande ihren Aufenthalt genommen haben.

§. 2.

Das Reviſionsſchreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlaſſen iſt, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Anſuchen geſchieht.

Wenn in andern, als Criminalfällen, oder in Anſehung anderer Perſonen, als der bemeldeten Fremden, um Auslieferung angeſucht wird,

Digitized by Google

1817. oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich findet, muß er
23. Jul. den Fall ſeiner Regierung einberichten und Reſolutionen erwarten.
69. Sollte nach der Verfaſſung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in deſſen Gerichtsbarkeit das Verbrechen ſich zugetragen hat, ſo erfolgt die Auslieferung an den die Unterſuchung auf ſich habenden Richter.

§. 3.

Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher ſollen die beiderſeitigen Gerichte nicht nur in dem Fall verpflichtet ſeyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch beſondere Schreiben requirirt iſt, ſondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Unterſuchung gezogen und vor beendigtem Proceß ausgetreten iſt, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen iſt, in ſoferne er nicht demnächſt in dem andern Lande ein ſchwereres Verbrechen verübt hat.

§. 4.

Trüge es ſich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgeſucht würde, wo ſelbiger ſchon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Unterſuchung befangen iſt, ſo ſoll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu unterſuchen hat, nach den Grundſätzen der ſeinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach ſich zieht.

§. 5.

Iſt aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach ſich ziehe, oder ſind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, ſo unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem

Digitized by Google

einzelnen Falle durch Uebereinkunſt beiderſeitiger Regierungen ein anderes beliebt wird. 1817. 23. Jul. 69.

§. 6.

Erfolgt die Auslieferung in einem ſolchen Falle, wo der Verbrecher in beiderſeitigen Landen ſich vergangen hat, ſo werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle ſonſt erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, oder die ſchon erkannte Strafe zu vollziehen, ſo weit ſie noch nicht vollzogen iſt und mit der von dem requirirenden Richter zu erkennenden ſich vereinigen oder verbinden läßt, und auch ſonſt in Anſehung der Entſchädigung oder anderer Umſtände darauf die nöthige Rückſicht nehmen zu können.

Eben dieſe Grundſätze ſollen auch in dem Falle Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Beſtimmungen abgelehnt iſt.

§. 7.

Wenn der Verbrecher, um deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gericht ſich in Haft befindet, ſo ſollen zur Verhaftung deſſelben die ſchleunigſten Anſtalten getroffen werden.

§. 8.

Sobald der Verbrecher in Haft gezogen iſt, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieſer ſodann die ungeſäumte Abholung beſorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abſchickung des Verbrechers nur alsdann zu veranſtalten, wenn beide Richter deshalb einverſtanden ſind.

§. 9.

Auch in ſolchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, ſondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer

Digitized by Google

1817. 23. Jul. 69. Perſonen und um Mittheilung der Acten oder ſonſtiger Nachrichten angeſucht wird, ſollen die Gerichtsſtellen der beiderſeitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbſt die Stellung der Zeugen und anderer Perſonen ſoll, wenn ſie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

§. 10.

Wenn Behuf anzuſtellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquiſiten nöthig erachtet wird, ſo ſollen, auf vorgängige Communication der Landes-Juſtizcollegien, der oder dieſelben nicht bloß bis auf die Gränze, ſondern unter den erforderlichen Sicherheitsanſtalten an das unterſuchende Gericht ſelbſt zu ſolchem Zwecke verabfolget werden.

§. 11.

Mit der Bezahlung der Koſten ſoll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen beſitzt, ſo werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden, Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung veranlaßt worden ſind.

§. 12.

Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die

Auslieferung von Verbrechern, ſondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder andern Perſonen ankommt. 1817. 23. Jul. 69.

§. 13.

Zur Entſcheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren beſitze oder nicht? ſoll in beiderſeitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher ſeine weſentliche Wohnung hat.

Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn, ſo wird es angeſehen, als ob derſelbe kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

§. 14.

Den bei Criminal-Unterſuchungen zu ſtellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütungsſumme nach deren von dem requirirten Gericht geſchehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter ſofort verabreicht werden. Und ſofern ſelbige deswegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es ſollen jedoch ſelbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungeſäumt wieder erſtattet werden.

§. 15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbeſtrittener Gränze oder an ſolchen Orten, woſelbſt die Hoheits-Gränze zweifelhaft iſt, verübt werden, ſo ſoll die Prävention unter den beiderſeitigen Gerichten dergeſtalt Statt haben, daß die Unterſuchung und Beſtrafung demjenigen Gericht verbleibe, welches den Inquiſiten ſelbſt über das angezeigte Verbrechen

Digitized by Google

1817. oder Vergehen zuerſt vernommen hat; wobei jedoch zur wechſelſeitigen
23. Jul. Bedingung gemacht wird, daß ſolche Fälle in Abſicht der Landeshoheit
69. nicht für Beſitzhandlungen gelten, und als ſolche jemals angezogen werden ſollen.

§. 16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderſeitige Lande iſt annoch feſtgeſetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arreſtant kein Unterthan desjenigen Landesherrn iſt, durch deſſen Lande die Durchführung geſchieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannſchaft nicht vom Militair iſt, ſondern nur aus Polizeibedienten oder andern Perſonen beſteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchſtens fünf Mann ſtark iſt,

ſolche auf bloße Päſſe der Polizeibehörden, welche jedoch die obige Einſchränkung, sub a. deutlich enthalten müſſen, von den Garniſonen und jeden Ortsobrigkeiten geſtattet, auch die nöthige Aſſiſtenz dabei geleiſtet; außer ſolchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correſpondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich ſeyn ſoll.

§. 17.

Endlich iſt den Polizeibedienten beiderſeitiger Regierungen verſtattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzuſetzen, auch ſolche, wenn nicht ſofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal ſofort an die Obrigkeit des Orts, wo ſie ergriffen worden, abzugeben ſind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorſchriften verfährt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inſiegel.

Digitized by Google

Gegeben im Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte zu Glückſtadt den 13ten Mai 1817. 1817. 23. Jul. 69.

(L. S.) C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.

Langreuter.

in allen Stücken genehmigt und beſtätigt haben, genehmigen und beſtätigen ſelbige auch Kraft dieſes, und befehlen, daß alle obrigkeitliche Behörden in Unſern Herzogthümern Holſtein und Lauenburg in vorkommenden geeigneten Fällen derſelben unverbrüchlich nachkommen ſollen.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Frederiksberg den 23ſten Jul. des 1817ten Jahres, Unſerer Regierung im zehnten.

---

70. Zuſätze zu der Brand- und Aſſecuranzcaſſe-Verordnung für die Stadt Arroeskiöbing vom 22ſten October 1764.

1817. 30. Jul. 70.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, nachdem die Stadt Arroeskiöbing nunmehro mit zwei neuen Feuerſpritzen verſehen worden, Wir für gut gefunden haben, in Verbindung mit der unterm 22ſten October 1764 für dieſe Stadt erlaſſenen Brandverordnung, nachſtehende, bei entſtehenden Feuersbrünſten zu befolgende, Vorſchriften zu ertheilen. Wir befehlen demnach allergnädigſt:

1.

Es ſollen zum Hinbringen der Spritzen an den Ort des Brandes und zur Handhabung derſelben vierzehn Mann von den Einwohnern nach der Ordnung, wie dieſe in dem Brandecataſter verzeichnet ſind, beſtellet und jährlich damit umgewechſelt werden. Von dieſer Dienſtleiſtung ſind jedoch Unſere Beamte, Wittwen, die zur Bezahlung von

Digitized by Google

1817. 30. Jul. 70. Stellvertretern unvermögend ſind, ſo wie auch alte und ſchwache Leute, imgleichen die von Almoſen lebenden zu befreien.

2.

Zur Anwendung der Spritzen, Führung des Schlangenrohrs und Beſorgung des fortwährenden Anfüllens der Spritzen mit Waſſer ſind drei dazu fähige Männer unter den Bürgern auszuwählen und gegen eine jährliche Vergütung aus der Stadtbrandcaſſe als Spritzenmeiſter anzuſtellen.

3.

Das Probiren der Spritzen iſt jährlich im September= oder October=Monat von den vorgedachten Spritzenmeiſtern zu beſorgen, und es liegt dem erſten Spritzenmeiſter ob, nicht nur die Aufſicht über die Spritzen zu führen, ſondern auch für die Reinigung derſelben, ſo wie für das Trocknen und Einſchmieren der Schlangen, nach der ihm zu ertheilenden Anweiſung, zu ſorgen.

4.

Bei ſchweren Gewittern, es ſey bei Nacht oder Tage, haben die Spritzenmeiſter ſowohl als ſämtliche bei den Spritzen angeſetzten Leute ſich bei den Spritzen auf dem Rathhauſe einzufinden, und daſelbſt alles in Bereitſchaft zu ſetzen, um nöthigenfalls mit den Spritzen zu Hülfe eilen zu können.

5.

Wenn durch die Sturmglocke oder ein anderes Zeichen eine Feuersbrunſt angedeutet wird, ſo haben die drei Spritzenmeiſter und die zur Fortbringung und Handhabung der Spritzen beſtellten vierzehn Männer ſich unverzüglich nach dem Spritzenhauſe zu begeben, um mit den Spritzen zum Brande zu eilen.

6.

Nachdem die Spritzen an dem Orte des Brandes angelangt und von den Spritzenmeiſtern durch Anſchraubung der Schlangen und Schlan=

Digitized by Google

genröhre zum Gebrauche eingerichtet und von den dazu beſtellten Leuten mit Waſſer angefüllet worden, wird mit der Handhabung der Spritzen auf ein von dem Spritzenmeiſter gegebenes Zeichen angefangen und damit bis auf ein abermaliges Zeichen fortgefahren. Die zum Anfüllen der Spritzen beſtellten Leute fahren ebenfalls mit dieſer Arbeit unaufhältlich ſo lange fort, als mit den Spritzen gewirkt wird. 1817. 30. Jul. 70.

7.

Der erſte Spritzenmeiſter führt die Aufſicht über die Spritzen und ſorget dafür, daß ſie weder in Stillſtand und Unordnung gerathen, noch die Schlangen beſchädiget, dieſe auch auf dem Falle der Beſchädigung unverzüglich mit den bei den Spritzen vorhandenen Bändern dicht gemacht werden. Die beiden andern Spritzenmeiſter führen die Schlangenröhre und ſorgen für die zweckmäßigſte Anwendung des Waſſers zur Löſchung des ausgebrochenen Feuers.

8.

Zur Anbringung des nöthigen Waſſers in die Nothküben ſind die zweckdienlichſten Veranſtaltungen zu treffen, und findet daher auch die in dem 5ten §. des zweiten Theils der Brandverordnung vom 22ſten October 1764 für die erſte, zweite, dritte und vierte Waſſerfuhr beſtimmte Prämie ferner Statt.

9.

Bei Entſtehung einer Feuersbrunſt hat ein jeder ſich mit den vorgeſchriebenen Notheimern und Brandgeräthen gleich bei dem Brande einzufinden, und nicht nur durch Herbeibringung des zum Löſchen des ausgebrochenen Feuers erforderlichen Waſſers, ſondern auch auf alle ſonſt mögliche Art zur Löſchung des Feuers und Rettung der Mobilien beizutragen, ſich auch in Herbeiholung der Feuerleitern, Haken und ſonſtiger Geräthe, Ablöſung bei Handhabung der Spritzen, Austragung und

1817. Verwahrung geborgener Güter willig finden zu laſſen, und überhaupt
30. Jul. ſich, bei willkührlicher Ahndung, den obrigkeitlichen Anordnungen und
70. Verfügungen nicht zu widerſetzen.

10.

Den Einwohnern, welche Pferde und Wagen halten, liegt es ob, in Orhöften, Tonnen u. ſ. w. Waſſer von den Orten, wo ſelbiges am nächſten zu haben iſt, anzufahren, wodurch jedoch weder die durch die gegenwärtige Einrichtung und Anordnung beſtimmte anderweitige Hülfe, noch die vorgeſchriebene Ordnung auf irgend eine Weiſe Abänderung leidet. Ein jeder hat auch dahin zu ſehen, daß ſo viel möglich kein trübes undurchſichtiges Waſſer, welches die Spritzen unbrauchbar machen würde, herbeigebracht werde.

11.

Gleichwie diejenigen von den vierzehn zur Herbeibringung der Spritzen zum Brande beſtimmten Bürgern, die ſich nicht gleich bei den Spritzen einfinden, nachdrücklich zu beſtrafen, ſo ſind hingegen diejenigen von gedachten Bürgern, deren eigene Gebäude in Brand gerathen möchten, und diejenigen, die einem brennenden Hauſe zur Seite wohnen, von Ausübung des ihnen auferlegten Geſchäftes befreiet, und es ſind in ſolchen Fällen von den übrigen Einwohnern ſo viele, als an der Stelle der Ausbleibenden erforderlich ſeyn möchten, zu beordern.

12.

Nachdem ein ausgebrochenes Feuer völlig gelöſcht worden, werden die Spritzen mit ihrem Zubehör zum Aufbewahrungsorte gebracht, daſelbſt gereiniget und demnächſt ordentlich hingeſtellt; und iſt übrigens auch dafür zu ſorgen, daß die bei dem Brande gebrauchten Leitern, Feuerhaken und Waſſerkuben an die zur Aufbewahrung derſelben beſtimmten Stellen hingebracht werden.

Digitized by Google

Alle zum Brande hingebrachten Notheimer ſind von den Arbeitern nach dem Rathhauſe zu tragen, von welchem Orte die Eigner ſolche abzuholen haben. Diejenigen Einwohner, deren Notheimer bei dem Brande gemangelt haben, werden dem Landvogt angezeigt, damit ſie zur Brüche angeſetzt werden können. 1817. 30. Jul. 70.

13.

Sobald eine Feuersbrunſt entſteht, haben die deputirten Bürger ſich, nebſt dem die Oberaufſicht und Direction des Brandweſens führenden Stadtgerichte, auf dem Rathhauſe zu verſammeln, um gemeinſchaftlich, ſowohl wegen der auszuſtellenden Feuerwachen, als auch ſonſt zweckdienliche und den Umſtänden angemeſſene, Verfügungen zu treffen.

14.

Bei Entſtehung eines Brandes außerhalb der Stadt an Gebäuden, die nicht in deren Brandcataſter begriffen ſind, zu deſſen Löſchung man mit den Brandanſtalten der Stadt ſich unverzüglich einzufinden hat, werden für den Gebrauch einer jeden Spritze 3 Rbthlr. an die Brandcaſſe der Stadt Arroeskiöbing bezahlt, und werden die Koſten der Wiederinſtandſetzung der dabei etwa beſchädigten Spritzen nach einer von der Landvogtei atteſtirten Rechnung vergütet. Jedem der Spritzenmeiſter werden, wenn der Brand einen halben Tag und darüber anhält, 2 Rbthl., und jedem bei den Spritzen angeſetzten Arbeiter 1 Rbthl. bezahlt; wenn das Feuer aber unter einem halben Tage dauert, wird nur die Hälfte vergütet.

Wornach alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Frederiksberg den 30ſten Jul. 1817.

Digitized by Google

1817. 30. Jul. 71.

71. Ratifications-Urkunde der Convention mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Neuſtrelitz wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir die von Unſerm Holſtein-Lauenburgiſchen Obergerichte in Glückſtadt und der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Neuſtrelitz, unter Vorbehalt der beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, abgeſchloſſene Convention über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Sr. Königl. Majeſtät von Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc., Wir zum Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht verordnete Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthe, urkunden und bekennen hiemit: Daß wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Landesregierung in Neuſtrelitz, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredung getroffen und feſtgeſetzt iſt:

§. 1.

Alle Perſonen, die während ihres Aufenthalts in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg oder dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundſätzen der in beiderſeitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich ziehet, ſollen, wenn ſie vor erfolgter Beſtrafung in die anderſeitigen Lande ſich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in deſſen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt

Digitized by Google

worden iſt. Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landesunterthanen des einen oder andern Landesherrn ſind, ſo ſoll die Bewilligung der Auslieferung derſelben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwiſchen der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzſchen Regierung und dem Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht in Betref des Herzogthums Holſtein, und der Lauenburgiſchen Regierung in Betref des Herzogthums Lauenburg, zu treffenden Urbereinkunſt hin verſtellt bleiben. 1817. 30. Jul. 71.

Nach der in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Polizei-, Acciſe- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumſtänden, z. B. bei Fruchtſperren u. ſ. w. eine peinliche Strafe geſetzt ſeyn ſollte, nur in den Fällen Statt, wenn der Uebertreter ein Unterthan des Landesherrn iſt, in deſſen Lande er das Vergehen begangen hat; in allen andern Fällen aber nur, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwiſchen beiderſeitigen Regierungen eine Uebereinkunſt getroffen werden ſollte.

§. 2.

Sollte nach der Verfaſſung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in deſſen Gerichtsbezirk das Verbrechen ſich zugetragen hat, ſo erfolgt die Auslieferung an den die Unterſuchung auf ſich habenden Richter.

§. 3.

Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher ſollen die beiderſeitigen Gerichte nicht nur in dem Fall verpflichtet ſeyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch beſondere Schreiben requirirt iſt, ſondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Unterſuchung

Digitized by Google

1817. 30. Jul. 71. gezogen und vor beendigtem Proceß ausgetreten iſt, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen iſt, in ſoferne er nicht demnächſt in dem andern Lande ein ſchwereres Verbrechen verübt hat.

§. 4.

Trüge es ſich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgeſucht würde, wo ſelbiger ſchon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Unterſuchung befangen iſt, ſo ſoll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu unterſuchen hat, nach den Grundſätzen der ſeinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach ſich zieht.

§. 5.

Iſt aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach ſich ziehe, oder ſind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, ſo unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderſeitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

§. 6.

Erfolgt die Auslieferung in einem ſolchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen ſich vergangen hat, ſo werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle ſonſt erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch ſonſt in Anſehung der Entſchädigung oder anderer Umſtände darauf die nöthige Rückſicht nehmen zu können.

Eben dieſe Grundſätze ſollen auch in dem Falle Statt finden, wenn

Digitized by Google

die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Beſtimmungen abgelehnt iſt. 1817. 30. Jul. 71.

§. 7.

Wenn der Verbrecher, um deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gericht ſich in Haft befindet, ſo ſollen zur Verhaftung deſſelben die ſchleunigſten Anſtalten getroffen werden.

§. 8.

Sobald der Verbrecher in Haft gezogen iſt, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieſer ſodann die ungeſäumte Abholung beſorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abſchickung des Verbrechers nur alsdann zu veranſtalten, wenn beide Richter deshalb einverſtanden ſind.

§. 9.

Auch in ſolchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, ſondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Perſonen und um Mittheilung der Acten oder ſonſtiger Nachrichten angeſucht wird, ſollen die Gerichtsſtellen der beiderſeitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbſt die Stellung der Zeugen und anderer Perſonen ſoll, wenn ſie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

§. 10.

Wenn Behuf anzuſtellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquiſiten nöthig erachtet wird, ſo ſollen, auf vorgängige Communication der Landes-Juſtizcollegien, der oder dieſelben nicht bloß bis auf die Gränze, ſondern unter den erforderlichen Sicherheitsanſtalten an das unterſuchende Gericht ſelbſt zu ſolchem Zwecke verabfolget werden.

Digitized by Google

1817. 30. Jul. 71.

§. 11.

Mit der Bezahlung der Koſten ſoll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen beſitzt, ſo werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden, Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung veranlaßt worden ſind.

§. 12.

Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, ſondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder andern Perſonen ankommt.

§. 13.

Zur Entſcheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren beſitze oder nicht? ſoll in beiderſeitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher ſeine weſentliche Wohnung hat.

Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn, ſo wird es angeſehen, als ob derſelbe kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

Digitized by Google

1817.
30. Jul.
71.

§. 14.

Den bei Criminal-Unterſuchungen zu ſtellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütungsſumme nach deren von dem requirirten Gericht geſchehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter ſofort verabreicht werden. Und ſofern ſelbige deswegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es ſollen jedoch ſelbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungeſäumt wieder erſtattet werden.

§. 15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbeſtrittener Gränze oder an ſolchen Orten, woſelbſt die Hoheits-Gränze zweifelhaft iſt, verübt werden, ſo ſoll die Prävention unter den beiderſeitigen Gerichten dergeſtalt Statt haben, daß die Unterſuchung und Beſtrafung demjenigen Gericht verbleibe, welches den Inquiſiten ſelbſt über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerſt vernommen hat; wobei jedoch zur wechſelſeitigen Bedingung gemacht wird, daß ſolche Fälle in Abſicht der Landeshoheit nicht für Beſitzhandlungen gelten, und als ſolche jemals angezogen werden ſollen.

§. 16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderſeitige Lande iſt annoch feſtgeſetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arreſtant kein Unterthan desjenigen Landesherrn iſt, durch deſſen Lande die Durchführung geſchieht;
b) die zur Wache mitgegebene Mannſchaft nicht vom Militair iſt, ſondern nur aus Polizeibedienten oder andern Perſonen beſteht, auch

Digitized by Google

1817. 30. Jul. 71. c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchſtens fünf Mann ſtark iſt,

ſolche auf bloße Päſſe der Polizeibehörden, welche jedoch die obige Einſchränkung, sub a. deutlich enthalten müſſen, von den Garniſonen und jeden Ortsobrigkeiten geſtattet, auch die nöthige Aſſiſtenz dabei geleiſtet; außer ſolchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correſpondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich ſeyn ſoll.

§. 17.

Endlich iſt den Polizeibedienten beiderſeitiger Regierungen verſtattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzuſetzen, auch ſolche, wenn nicht ſofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal ſofort an die Obrigkeit des Orts, wo ſie ergriffen worden, abzugeben ſind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorſchriften verfährt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben im Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte zu Glückſtadt den 13ten Mai 1817.

(L. S.) C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.

Langreuter.

in allen Stücken genehmigt und beſtätigt haben, genehmigen und beſtätigen ſelbige auch Kraft dieſes und befehlen, daß alle obrigkeitliche Behörden in Unſern Herzogthümern Holſtein und Lauenburg in vorkommenden geeigneten Fällen derſelben unverbrüchlich nachkommen ſollen.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Friedrichsberg den 30ſten Julii des 1817ten Jahrs, Unſerer Regierung im zehnten.

Digitized by Google

72. Circulair, betreffend die Beibehaltung der Atteſte des Kartenſtempelverwalters, Behuf der zollfreien Verſendung geſtempelter Spielkarten. 1817. 2. Auguſt. 72.

Dem Antrage der Königl. Rentekammer gemäß, wird dem — hiedurch nachrichtlich vermeldet, daß die, zum Behuf der zollfreien Verſendung geſtempelter Spielkarten bisher von dem Kammerſecretair und Kartenſtempelverwalter Wittmack in Itzehoe ertheilten Atteſte, ferner beizubehalten ſind.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium den 2ten Auguſt 1817.

---

73. Kanzeleipatent, betreffend das Creditiren der Honorare an dürftige Studirende auf der Univerſität Kiel. 1817. 10. Auguſt. 73.

Da die unter den Profeſſoren auf der Univerſität Kiel wegen des Creditirens der Honorare an dürftige Studirende unterm 28ſten Jul. 1796 freiwillige getroffene Uebereinkunſt ihren Zweck nicht erfüllt hat, ſo iſt ſelbige von den Profeſſoren aufgehoben, und auf die Erlaſſung eines desfälligen Regulativs angetragen worden. Se. Majeſtät der König haben darauf unterm 1ſten d. M. allerhöchſt zu genehmigen geruhet: daß, wenn es gleich einem jeden academiſchen Lehrer nach wie vor freiſtehe ſelbſt zu beſtimmen, welche Honorare er erheben oder gänzlich erlaſſen will, für den Fall, daß er es vorzieht, ſeine Honorare durch die desfalls angeordnete Commiſſion erheben zu laſſen, über den Credit, welcher dürftigen Studirenden in Anſehung der Honorare zugeſtanden wird, nachſtehende Beſtimmungen zu befolgen ſind:

1.

Die Honorariengelder werden keinem Studirenden creditirt, der ſich

1817. nicht zum Convictexamen geſtellt und in demſelben nicht wenigſtens den
10. Auguſt. zweiten Character erhalten hat.

73.

2.

Denjenigen Studirenden, welche ſich in dieſem Falle befinden, werden, wenn ſie gehörig nachweiſen, daß ihre jährliche Einnahme die Summe von 240 Rbthlr. nicht überſteigt, die ganzen, und wenn ihre jährliche Einnahme 340 bis 320 Rbthlr. beträgt, die halben Honorariengelder auf ihr Anſuchen creditirt. In Rückſicht der Berechnung dieſer Einkünfte hat es bei der Bekanntmachung des academiſchen Conſiſtorii vom 3ten Aug. 1803 dergeſtalt ſein Bewenden, daß nicht bloß alle jährliche Einkünfte, ſondern auch der Beſtand des ganzen Vermögens eines Studirenden dabei in Betracht zu ziehen ſind.

3.

Der vorerwähnte Credit der Honorare wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß jeder die ihm creditirten Honoriengelder innerhalb ſechs Jahren nach ſeinem Abgange von der Univerſität, allenfalls in zwei Terminen, abträgt. Nach Ablauf dieſer Friſt ſteht den Profeſſoren, welche die Honorarien creditirt haben, die Einklagung ihrer Forderung bei dem ordentlichen Gerichtsſtande des Schuldners frei, ſo daß die Beſtimmung des Creditedicts vom 22ſten Febr. 1776 §. 1. I, ſo wie die Anordnung wegen Entrichtung der Honorare für die Vorleſungen der Profeſſoren in Kiel vom 19ten Septbr. 1778 in dieſer Rückſicht wegfallen.

4.

Damit die academiſchen Lehrer und ihre Erben wegen der ſolchergeſtalt übernommenen Nachzahlung der Honorarien möglichſt geſichert werden, ſoll jeder Studirende, dem die Honorarien creditirt worden, verbunden ſeyn, eine, die im §. 3 erwähnte Verpflichtung auf den Belauf der ſchuldigen Honorare enthaltende, Verſchreibung auszuſtellen und dem

derzeitigen Rector einzuhändigen. Bevor dieß geſchehen, wird dem Abgehenden das testimonium publicum nicht ertheilt. 1817. 10. Auguſt. 73.

5.

Sollte es einem oder dem andern in der Folge unmöglich ſeyn, die ihm auf obige Weiſe creditirten Honorare in der beſtimmten Friſt abzutragen, ſo hat er ſich mit ſeiner desfallſigen, von gehörigen Beſcheinigungen begleiteten, Bitte um Zahlungsaufſchub an den zeitigen Rector zu wenden, welcher den Umſtänden nach das Erforderliche bewirken wird.

6.

Die nach dem Vorſtehenden verſchriebenen Honorarienforderungen der academiſchen Lehrer genießen in etwanigen Concursfällen der Schuldner, dieſe mögen ſich noch während der Univerſitätsjahre oder nachher ereignen, den Vorzug vor allen andern nicht protocollirten Privatforderungen.

Dieſe allerhöchſte Reſolution wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 10ten Aug. 1817.

---

74. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betreffend das Abfeuern von Allarmkanonen bei Entweichung von Karrengefangenen aus der Feſtung Rendsburg. 1817. 10. Auguſt. 74.

Zufolge einer Anzeige des Generalcommiſſariatscollegii haben Se. Majeſtät der König unterm 20ſten v. M. Nachſtehendes zu reſolviren geruhet: In Zukunft ſoll von der Feſtung Rendsburg bei der Deſertion eines Soldaten nicht geſchoſſen werden, da die Deſertionsfälle jetzt, nachdem die Armee aus Eingebornen beſteht, höchſt ſelten ſeyn werden.

Digitized by Google

1817. 10. Auguſt. 74. Die Allarmkanone ſoll dagegen dann, wenn ein Sclave entweicht, zur Nachricht für die Umgegend abgefeuert werden, ſo wie die Bewohner derſelben darauf aufmerkſam zu machen ſind, daß ſolche Kanonenſchüſſe das Entweichen eines oder mehrerer Sclaven bedeuten.

Wir ermangeln nicht, das Königl. Obergericht von dieſer allerhöchſten Reſolution, zur weiteren gefälligen Bekanntmachung, zu benachrichtigen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 10ten Aug. 1817.

75. Regulativ für das Begraben der Leichen in Sonderburg.

§. 1.

Sobald der neue Kirchhof eingerichtet iſt, hört das Begraben in der Kirche gänzlich auf.

§. 2.

Desgleichen fällt dann auch das Beerdigen auf den jetzigen und etwa noch anzulegenden Gängen des alten Kirchhofs weg.

§. 3.

Nur denjenigen, welche, um an der Seite ihnen vorangegangenen theuren Perſonen zu ruhen, ihren entſeelten Körper auf den vorgedachten Gängen des alten Kirchhofes beſtattet wünſchen, ſolches binnen zwölf Wochen nach Publication dieſes dem Kirchencollegio zu erkennen geben, und in gleicher Friſt, wenn ſie dieſes wünſchen, an die Kirchencaſſe 40 Rbthlr. baar oder in hinreichend ſicheren, 5 Procent Zinſen tragenden, Verſchreibungen entrichten, kann ſolches geſtattet werden.

§. 4.

Diejenigen, welche in der Kirche oder auf den mehrberegten Gängen

Digitized by Google

eigenthümliche Begräbniſſe haben, erhalten für deren Wegfall ein glei=chcs Areal auf dem neuen Kirchhofe angewieſen. 1817. 22. Auguſt. 75.

§. 5.

Demnächſt wird auf demſelben Kirchhofe eine ſo große Anzahl Be=gräbnißplätze zum erb= und eigenthümlichen Beſitz an hieſige Eingepfarr=te überlaſſen, als ſich abſetzen läßt. Selbige werden Nummerweiſe zum Aufgebot gebracht, aber nicht unter 16 Rbthlr. jeder verkauft, da es denn dem Käufer freiſteht, noch ein, zwei oder drei für denſelben Preis und in derſelben Folge oder zur Hälfte in der anſtoßenden Reihe zu nehmen.

§. 6.

Kein Grab weder auf dem alten noch neuen Kirchhofe darf vor Ab=lauf von fünfundzwanzig Jahren wieder benutzt werden; die dann noch ſich vorfindenden Gebeine und Ueberreſte von Särgen werden an derſel=ben Stelle tiefer verſenkt.

§. 7.

Für diejenigen, welche kein eigenes Begräbniß gehabt oder wenn ſelbiges noch nicht wieder gebraucht werden kann, wird auf dem der Kirche verbleibenden Terrain des neuen Gottesackers in einer fortlau=fenden Reihe eine Ruheſtätte angewieſen, und dafür an die Kirche eine Recognition von 2 Rbthlr., wenn es ein Erwachſener, und halb ſo viel, wenn es ein noch nicht zehn Jahr altes Kind war, entrichtet, und im letztern Fall die Hälfte des Grabes zum nächſten Kinde verwendet.

§. 8.

Für die Eröfnung einer Grabſtätte auf dem neuen Kirchhofe wird bei eigenthümlichen Begräbniſſen 2 Rbthlr. und bei angewieſenen 1 Rbthlr., ſo wie in beiden Fällen für ein Kind unter zehn Jahren die Hälfte bezahlt; in Hinſicht des alten Kirchhofs verbleibt es bei dem

Digitized by Google

1817. desfalls Hergebrachten, nur daß für die, welche kein eigenthümliches zu
22. Auguſt. gebrauchendes Grab gehabt und den Wunſch geäußert, lieber da beſtat-
75. tet zu werden, noch dieſelbe Erkenntlichkeit wegen der anzuweiſenden Erde wie auf dem neuen Kirchhofe entrichtet wird.

§. 9.

Für Verſtorbene, die nicht hier eingepfarrt geweſen, werden ebenfalls die im Vorſtehenden angegebenen Angaben, ſo wie auch an die Kirchen- und Schulbedienten die hergebrachten Gebühren, ſelbſt wenn dieſe wie es jetzt im Werke iſt, in Hinſicht der Eingepfarrten wegfallen, entrichtet.

§. 10.

Die Kirchen- und Schulbedienten ſind nach wie vor für ſich und ihre Familie von den vorangeführten Abgaben frei.

§. 11.

Für Arme wird ferner auch nichts bezahlt, und zunächſt der noch übrige Platz auf dem alten Kirchhofe benutzt. So kann auch Minderdervermögenden nach Umſtänden ein Theil des zu Bezahlenden erlaſſen werden.

§. 12.

Die Beſitzer von eigenthümlichen Begräbniſſen auf dem neuen Kirchhofe können ſelbige auswölben laſſen, wenn ſie erſt an die Kirchencaſſe eine Recognition von 20 Rbthl. entrichten.

§. 13.

Selbige können darauf gegen eine Abgabe von 4 Rbthlr. an dieſelbe Caſſe, Denkmähler errichten oder ſchlichte Leichenſteine dahinlegen laſſen, wofür nur 2 Rbthlr. zu bezahlen, und gelten die Beſtimmungen dieſes §. auch für den alten Kirchhof. Nimmt Jemand ſeinen Leichen-

Digitized by Google

ſtein aus der Kirche weg, ſo muß er die dadurch leer werdende Stelle wieder gehörig mit Fließen belegen. 1817. 22. Auguſt. 75.

§. 14.

Auch nicht eigenthümliche Gräber können gegen dieſelben Erkenntlichkeiten auf gleiche Weiſe verziert werden, nur daß ſie je nach fünfundzwanzig Jahren wieder zum Vortheil der Kirchencaſſe zu gebrauchen ſind, wenn nicht dann von den Erben des Begrabenen wieder das für freie Erde zu Erlegende berichtigt oder gleich Anfangs in der Hinſicht eine Abfindung getroffen wird.

§. 15.

Von dem Patronat iſt dahin zu ſehen, daß die Gewölbe auf dem neuen Kirchhofe ſo gemacht werden, daß daraus keine üblen Dienſte ſteigen können, desgleichen daß die Denkmähler u. ſ. w. nicht gegen das Schickliche verſtoßen, und darf daher ohne deſſen Zuſtimmung in der Hinſicht nichts gemacht werden. Wird es in Zweifel gezogen, ob etwas auch als ein Denkmahl anzuſehen, ſo wird darüber vom ganzen Kirchencollegio entſchieden.

§. 16.

Wer ſelbſt ein Begräbniß beſitzt und in der allgemeinen Erde an der Seite eines vorangegangenen Angehörigen dereinſt ſelbſt beſtattet zu werden wünſcht, kann ſich den dazu nöthigen Platz gegen eine Extra-Recognition von 1 Rbthlr. 48 ßl. an die Kirche ſichern.

§. 17.

Ueber die Folge und die Stelle, wo die Leichen begraben werden, iſt von dem Todtengräber ein Tagebuch zu führen, und von dem Küſter ein Contra-Regiſter zu halten. Beide unentgeldlich zu führende und auch den alten Kirchhof mit befaſſende Bücher werden, um ſich von de-

Digitized by Google

1817. ren Richtigkeit zu verſichern, zu Zeiten, und namentlich bei der jährli-
22. Auguſt. chen Kirchenrechnung, vorgezeigt.
75.

§. 18.

Wenn der Eigenthümer eines Begräbniſſes, ſowohl auf dem alten Kirchhofe, nach der im §. 3. bemerkten vorgängigen Anzeige, als auch auf dem neuen Kirchhofe, einem Dritten einen Platz einräumt, ſo iſt an die Kirche dasjenige zu entrichten, was der Eigenthümer ſelbſt, oder einer ſeiner Erben erlegen müßte, wenn ſie davon Gebrauch machten. Ueber dieſe Begräbniſſe und die Veränderung im Beſitze wird im Stadtſecretariate ein Regiſter unentgeldlich geführt, bei jeder Umſchreibung jedoch 1 Rbthlr. an die Kirche erlegt.

§. 19.

Nur der Todtengräber nimmt die Erde, und zwar bei hellem Tage und ſo tief, daß der Deckel des Sarges zwei Ellen unter den Boden kommt, aus den Begräbniſſen, und legt ſie nach der Einſenkung der Leichen gleich wieder hinein. Das ihm dafür hergebrachtermaaßen Gewordene wird, wenn es erforderlich, durch eine Taxe näher beſtimmt werden.

§. 20.

Die nächſte Aufſicht über den neuen Kirchhof führt, ſo wie über das ſonſtige kirchliche Eigenthum, der Kirchenvorſteher, wobei ihm der Küſter und Todtengräber untergeben ſind.

§. 21.

Der neue Kirchhof mit dem, was darauf und daran befindlich, wird unter dem beſondern Schutz der Geſetze geſtellt, und nach der Strenge der letztern jeder Frevel in der Hinſicht, wenn ein ſolcher wider Erwarten eintreten ſollte, von dem Magiſtrate geahndet. Daſſelbe gilt von dem alten Kirchhofe.

Digitized by Google

Wann Se. Königl. Majeſtät unterm 19ten d. M. unmittelbar ſich allergnädigſt bewogen geſunden haben, das vorſtehende Regulativ, betreffend das Begraben der Leichen in der Stadt Sonderburg, allerhöchſt zu genehmigen; ſo wird ſolches dem Kirchencollegio daſelbſt zur Nachricht und Nachachtung hiedurch eröfnet. 1817. 22. Aug. 75.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigſchen Oberconſiſtorio auf Gottorf den 22ſten Auguſt 1817.

---

76. Circulair an die Poſtcomtoire, betreffend eine nähere Beſtimmung des Circulairs vom 10ten Jun. d. J. wegen der mit der Frachtpoſt verſandten Packete, worin Briefe vorgefunden werden. 1817. 5. Sept. 76.

Nachſtehendes wird dem Königl. Poſtcomtoir zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zu erkennen gegeben. Die in dem Circulairſchreiben der Generalpoſtdirection vom 10ten Jun. d. J. unter No. 2. feſtgeſetzte Beſtimmung, wornach die Briefe, die in einem mit der Frachtpoſt eingehenden Packet, deſſen Inhalt für gedruckte Sachen oder Sachen ohne Werth angegeben worden, vorgefunden werden, nicht nach ihrer Adreſſe an die Eigner ausgeliefert, ſondern bis zur erfolgten nähern Reſolution der Generalpoſtdirection zurückzuhalten ſind, findet die Generalpoſtdirection ſich veranlaßt, dahin zu erweitern, daß die Packen ſelbſt, worin dergleichen unangemeldete Briefe entdeckt werden, ebenfalls bei dem Königl. Poſtcomtoir ſo lange zurückgehalten werden ſollen, bis der Beſchluß der Generalpoſtdirection in dieſer Hinſicht, welcher forderſamſt nachzuſuchen, erfolgt iſt.

Generalpoſtdirection den 5ten Sept. 1817.

Digitized by Google

1817. 8. Sept. 77.

77. Inſtructionen für die ſämtlichen Kirchen- und Schul-Officialen der Probſtei Süderdithmarſchen.

A. Für die Kirchencollegien.

§. 1.

Von den Mitgliedern der Kirchencollegien.

In allen Gemeinen der Landſchaft Süderdithmarſchen ſoll das Kirchencollegium aus den Predigern, dem Kirchſpielvogt, den Landesgevollmächtigten und den Kirchenbaumeiſtern beſtehen. In Meldorf und Marne ſind auch die Kirchſpielſchreiber Mitglieder cum voto und Protocollführer deſſelben.

§. 2.

Verſammlung der Kirchencollegien.

Die verſammelten Mitglieder des Kirchencollegiums vertreten die ganze Gemeine in kirchlichen Angelegenheiten, und ihre Beſchlüſſe werden angeſehen, als wären ſie von der ganzen Gemeine gefaßt. Insbeſondere haben die Kirchſpielvögte und Landesgevollmächtigte nach beſtem Gewiſſen für die Commüne zu ſorgen. Von den Predigern wird das Collegium convocirt und von dieſen auch die in Berathſchlagung zu nehmenden Angelegenheiten vorgetragen. Die Verſammlungen werden in dem Paſtorathauſe, der Regel nach des Sonntags nach geendigter Hauptpredigt, jedoch in Meldorf im Hauſe des erſten Compaſtors, gehalten, indem der Hauptprediger, als Kirchen-Viſitator, keinen Antheil daran nimmt. Die Prediger führen in dieſen Verſammlungen den Vorſitz. Bei Brüche eines Reichsbankthalers an die Armencaſſe darf kein Mitglied ohne gegründete, bei dem Paſtor eingelegte, Entſchuldigung wegbleiben. Die Beſchlüſſe der Anweſenden beſtimmen auch für die Nichtanweſenden, und zwei Drittel der Stimmen entſcheiden für oder gegen einen Vorſchlag. Uebrigens iſt aber kein Beſchluß in Kirchen-

Digitized by Google

Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit ohne nachgeſuchte Viſitatorial-Genehmigung gültig. Die jedesmaligen Beſchlüſſe werden in das Schlüſſe-Protocoll, welches im Paſtorat-Archiv aufzubewahren und bei den Kirchenviſitationen zu produciren iſt, niedergeſchrieben. 1817. 8. Sept. 77.

§. 3.

Geſchäft des Kirchencollegiums in Rückſicht der Kirchengebäude und deren Bauten.

Sämtliche Kirchen- und Predigergebäude ſtehen unter der beſondern Aufſicht des Kirchencollegiums, und dieſes hat für die Erhaltung derſelben beſtmöglichſt zu ſorgen, widrigenfalls es für den Verfall derſelſelben verantwortlich iſt. Die dazu Deputirte des Kirchencollegiums haben daher jährlich am Montage nach Oſtern ſämtliche Kirchengebäude unter Anleitung des Kirchenbaumeiſters und mit Zuziehung eines erfahrnen Maurer- und Zimmermeiſters, welche die erforderlichen Bauriſſe und Koſtenanſchläge ausfertigen können, zu beſichtigen, und auf deren Vorſchlag die nöthigen Reparationen und Bauten zu beſchließen. Die jährliche Bau-Inſtruction des Kirchenbaumeiſters wird von dem Kirchencollegio unterſchrieben und an die Kirchenviſitatoren zur Genehmigung oder eventualiter zur Bewirkung höherer Approbation eingeſandt. Wenn dieſe erfolgt iſt, wird dem Kirchenbaumeiſter aufgetragen, das Angeordnete zu beſorgen, und dahin zu ſehen, daß alle Mauerarbeit vor Michaelis beſchaft und ſpäteſtens mit Ausgang Octobers alle Bauten gehörig beendigt werden. In den erſten Tagen des Novembers hat der Kirchen-Baumeiſter die ihm zur Beſorgung angewieſenen Bauten an zwei Deputirte des Kirchencollegiums abzuliefern und ſich darüber einen Atteſt ertheilen zu laſſen. Die desfallſigen einzelnen Rechnungen müſſen von dem Paſtor und einem Mitgliede des Kirchencollegiums dem Kirchenbaumeiſter zur Ausbezahlung angewieſen werden. Ohne dieſe Anweiſung darf das Kirchencollegium keine einzige

1817. Baurechnung, die über 5 Rbthlr. beträgt, paſſiren laſſen. Diejenigen
8. Sept. Reparationen, welche dieſe Summe nicht überſteigen, läßt der Kirchen-
77. baumeiſter, ohne Vorfrage beim Kirchencollegio, ſo wie dieſes dagegen alle nicht über 16 Rbthlr. ſich belaufende Reparationskoſten ohne Conſens der Kirchenviſitatoren, beſchaffen.

§. 4.

Geſchäft des Kirchencollegiums in Rückſicht der zu den jährlichen Ausgaben nöthigen Kirchenanlagen.

Jährlich um Michaelis legt der Kirchenbaumeiſter dem Kirchencollegio einen Ueberſchlag vor, um darnach die Bedürfniſſe für dieſes Jahr beſtimmen und die Ausſchreibung der erforderlichen Kirchenſchatzung reguliren zu können. Letztere geſchieht auf die in jeder Gemeine bisher übliche Weiſe. Die Approbation der Reparation wird bei den Kirchenviſitatoren nachgeſucht und von denſelben durch ein Publicandum von der Kanzel der Gemeine bekannt gemacht, wieviel an Kirchenſchatzung von den Eingeſeſſenen zu entrichten iſt. Von dem Kirchenbaumeiſter wird darauf das Geld eingehoben, der aber keine Gebühr für dieſe Hebung zu nehmen berechtigt iſt. Ohne Einwilligung der Kirchenviſitatoren, welche zuvor die Reſolution des Königl. Oberconſiſtorii darüber zu ſuchen, darf kein Capital aufgenommen werden, und über die Erhaltung und Sicherheit der vorhandenen Kirchencapitalien muß das Kirchencollegium mit der äußerſten Sorgfalt wachen.

§. 5.

Geſchäfte des Kirchencollegiums in Abſicht auf die von den Kirchenbaumeiſtern jährlich abzulegende Rechnung, ſo wie in Abſicht auf die Kirchenprotocolle.

Jährlich am Montage nach dem 1ſten Mai wird die Kirchenrechnung, nachdem ſie vierzehn Tage vorher, mit Ausnahme der einzelnen Belege, in einem paßlichen öffentlichen Hauſe zu Jedermanns Einſicht eingelegt iſt, im Paſtorat von den verſammelten Kirchencollegio aufge-

Digitized by Google

nommen. Bei dieſer Reviſion und Aufnahme müſſen alle einzelne Po- 1817.
ſte genau nachgeſehn und unterſucht, ſo wie auch die etwa von einzelnen 8. Sept.
Intereſſenten formirten Monita unterſucht und berichtigt, oder auch zur 77.
Entſcheidung den Kirchenviſitatoren einberichtet werden. Sobald die Kirchenrechnung aufgenommen und von dem Kirchencollegio unterſchrieben worden iſt, muß dieſe Rechnung binnen vier Wochen vom Paſtor ins Kirchenrechnungs-Protocoll eingetragen und vidimirt werden; die Originalrechnung wird mit allen ihren Beilagen im Kirchen-Archiv niedergelegt und in die Regiſtratur deſſelben eingetragen. Alle drei Jahre werden dieſe Kirchenrechnungen mit ihren ſämtlichen Anlagen den Viſitatoren zur Nachſicht producirt. Zugleich iſt an dieſem Tage die Um- und Zuſchreibung der im verfloſſenen Jahre zurückbezahlten und wieder belegten Kirchencapitalien, ſo wie der auf neue Beſitzer gekommenen Kirchen- und Grabſtellen durch den Paſtor und Kirchſpielvogt zu beſchaffen, weshalb jederzeit den Eingepfarrten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame acht Tage vorher dieſer Rechnungstag durch ein Publicandum von der Kanzel bekannt zu machen iſt. Sämtliche Kirchenprotocolle ſind von dem Paſtor bei der Kirchenviſitation den Viſitatoren zur Einſicht vorzulegen.

§. 6.

Sonſtige Pflichten des Kirchencollegiums.

Die Mitglieder des Kirchencollegiums einer jeden Gemeine müſſen ſich durch ein chriſtliches, religiöſes, rechtſchaffenes und anſtändiges Betragen auszeichnen, und den Eingepfarrten der Gemeine mit einem guten Beiſpiele vorgehen. Vor allen Dingen müſſen ſie ſich das Beſte der Kirche und der Kirchenbedienten ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, und dieſen letzteren in ihren Geſchäften willig, behülflich und beförderlich ſeyn, auch dahin ſehen, daß ihnen von ihren rechtmäßigen Einkünften nichts entzogen werde. Auch müſſen ſie nach beſtem Vermögen auf gute Ord-

Digitized by Google

1817. nung, Friede und Einigkeit in der Gemeine halten und dieſe zu beför-
8. Sept. dern ſuchen, folglich auch dahin ſehen, daß Sonn- und Feiertage ge-
77. bührend heilig gehalten und die darauf abzweckenden Königl. Kirchen-
verordnungen von den Eingepfarrten befolgt werden. Inſonderheit haben die Kirchſpielvögte, als Polizeibeamte, auf die Befolgung der Sabbaths-Verordnung gebührend zu achten und die Eidgeſchwornen anzuhalten, daß ſie an Sonn- und Feiertagen herumgehen und ſorgfältig darauf ſehen, daß während der Kirchzeit ſich keine ſitzende Gäſte in den Krügen und Wirthshäuſern aufhalten, und alles unter dem Gottesdienſte auf dem Kirchhofe ruhig und ſtille ſey. Mitglieder des Kirchencollegiums, die nicht zur Kirche und zum Abendmahl gehen und ſich ihres Kirchenamtes nicht würdig beweiſen, ſind, falls Erinnerungen und Vorſtellungen fruchtlos bleiben, von den Viſitatoren ihres Kirchenvorſteher-Amtes zu entſetzen. Sollten auch Prediger oder ſonſtige Kirchenbediente ihr Amt vernachläſſigen oder einen anſtößigen Wandel führen, ſo ſoll das Kirchencollegium ſolches nicht verſchweigen, ſondern es den Kirchenviſitatoren geziemend anzeigen. Sämtliche Mitglieder des Kirchencollegiums müſſen bei den Kirchenviſitationen zugegen ſeyn, um über vorkommende Fälle Auskunft zu geben.

§. 7.

Von den Vorrechten des Kirchencollegiums.

In den ſämtlichen Gemeinen der Landſchaft Süderdithmarſchen ſind die Mitglieder des Kirchencollegiums die geſetzlichen Repräſentanten der Gemeine. Als ſolche üben ſie im Namen der Gemeine in Rückſicht der ſämtlichen Diaconate der Landſchaft, ſo wie der beiden Compaſtorate in Meldorf, das denſelben allergnädigſt verliehene Patronatrecht aus. Bei Erledigung derſelben präſentiren ſie im Namen der Gemeine drei nach beſter Einſicht und gewiſſenhafter Ueberzeugung auszuwählende Wahl-Subjecte, welche Präſentation durch den Kirchenprobſten zur

allerhöchſten Beſtätigung eingeſandt wird. Uebrigens werden auch von ihnen, gleich den übrigen Eingepfarrten, mit Ausnahme der Prediger, die erforderlichen Kirchen-Präſtanda geleiſtet. 1817. 8. Sept. 77.

B. Für die Kirchenbaumeiſter.

§. 1.

Beſtellung und Amtsführung der Kirchenbaumeiſter.

Die Kirchenbaumeiſter ſind unter den Mitgliedern des Kirchencollegiums die nächſten Vormünder der Kirche und die Vertreter der Kirchendiener. Jeder Kirchſpiels-Intereſſent iſt ſchuldig, dieſes Amt zu übernehmen; doch ſind Königl. Beamten davon ausgenommen. Ihre Dienſtzeit iſt drei Jahre. In Anſehung der Anzahl derſelben bleibt es in jeder Gemeine bei der bisherigen Einrichtung. Für jeden Abgehenden bringen der Paſtor und der Kirchſpielvogt drei Subjecte in Vorſchlag, aus welchen die Viſitatoren einen wählen und beeidigen. Inſonderheit iſt dahin zu ſehen, daß jederzeit rechtſchaffene, im Schreiben und Rechnen erfahrne, und vermögende Leute zu dieſem Amte vorgeſchlagen werden.

§. 2.

Pflicht der Kirchenbaumeiſter in Abſicht auf Kirchencapitalien.

Als Vormünder des Kirchenvermögens haben die Kirchenbaumeiſter inſonderheit für die Erhaltung und Sicherheit der Kirchencapitalien zugleich mit dem Prediger die äußerſte Sorgfalt zu tragen, und dahin zu ſehen, daß ſolche nur bei ſicheren Communen oder auf hinreichende, mittelſt gehöriger Protocollation verſicherte, Hypotheken ausgethan werden, indem ſie für alle durch ihr Verſchulden verloren gegangene Kirchengelder zu haften ſchuldig ſind. In Anſehung der Kirchenzinſen dürfen ſie keine Reſtanten dulden, und ſolche fallen, falls ſie bei eintreten-

1817. 8. Sept. 77. der Verzögerung durch Bewirkung der Kirchenpfändung oder der Execution nicht beigetrieben werden, ihnen ſelbſt zur Laſt. Bei Loskündigung von Kirchencapitalien haben ſie ſogleich dafür zu ſorgen, ſolche zur Verfallzeit wieder ſicher unterzubringen. Beim etwanigen Concurſe eines Kirchen-Debitors müſſen ſie die Forderung der Kirche, ſie mag in einem angeliehenen Capital oder andern fälligen Hebungen beſtehen, beim Profeſſionsprotocoll gehörig angeben und juſtificiren. Im Verſäumnißfall haften ſie für den daraus entſtehenden Schaden und Nachtheil. Sollte der Concurs bei ihrem Abgang noch nicht zur Endſchaft gekommen ſeyn, ſo hat der abgehende Kirchenbaumeiſter die Angabe und Juſtification betreffende Documente ſeinem Nachfolger im Amte zur pflichtmäßigen Beitreibung zu übergeben. Die der Kirche gehörigen Obligationen werden in vidimirter Abſchrift auch im Kirchen-Archiv aufbewahrt, und der Paſtor beſorgt, daß die neu belegten Capitalien den neuen Debitoren in einem eigenen Protocolle zugeſchrieben werden.

§. 3.

Pflicht der Kirchenbaumeiſter in Anſehung der Kirchenbeſitzungen und Kirchengüter.

Die Kirchenbaumeiſter haben ferner über die liegenden Gründe, Möre und Hölzungen der Kirche und der Kirchenbedienten ſorgfältig zu wachen, daß ſolche nicht in ihren Enden und Scheidungen verrückt werden, oder ſonſt von denſelben etwas verloren gehe; und wenn ein Prediger oder Kirchenbedienter ſeine Dienſtländereien verhäuert, haben ſie ſorgfältig darauf zu achten, daß dabei der Verfügung vom 17ten Nov. 1778 nicht zuwider gehandelt werde. Finden ſie, daß die Ländereien, Hölzungen und Möre nicht gehörig behandelt und die Gränzen des Niesbrauchs überſchritten werden, ſo haben ſie ſolches den Viſitatoren anzuzeigen, falls ſie nicht dieſerwegen verantwortlich werden wollen. Auch haben ſie ſorgfältig darauf zu achten, daß von den beweglichen

Digitized by Google

Gütern der Kirche nichts entwandt oder verwahrloſet werde, ſo wie auch für die Inſtandſetzung derſelben nach beſten Kräften zu ſorgen. 1817. 8. Sept. 77.

§. 4.

Pflicht der Kirchenbaumeiſter in Anſehung der Einkünfte der Kirche und Kirchenbedienten.

Was die ſonſtigen Einkünfte ſowohl der Kirche als der Kirchenbedienten betrift, haben ſie dahin zu ſehen, daß nicht nur der Kirche das Ihrige werde, ſondern auch, daß den Kirchenbedienten von ihren rechtmäßigen Einkünften nichts entzogen oder geſchmälert werde. Bei Bezahlung der Kirchenanlagen haben die Kirchenbaumeiſter keine Reſtanten zu dulden, ſondern haben ſolche ſogleich nach der Verfallzeit bei den Viſitatoren zur gerichtlichen Beitreibung einzugeben. Das Glockengeld, wo ſelbiges gebräuchlich iſt, müſſen ſie, noch ehe geläutet wird, von den Beikommenden einfordern. An Orten, wo ſolches noch fehlt, haben ſie mit dem Prediger dahin zu ſehen, daß ein ordentliches Bankregiſter von den Kirchenſtänden und ein Regiſter mit einem Abriß von den Gräbern verfertigt, und daß das Feſten und Umſchreiben derſelben auf den jedesmaligen Beſitzer jedes Jahr bei Ablegung der Kirchenrechnung zur Vermeidung von Streitigkeiten möglich ſorgfältig beobachtet werde. Auch haben ſie dahin zu ſehen, daß die an Kirchenbediente zu leiſtende Geld- oder Natural-Präſtanda zur beſtimmten Zeit geliefert und nöthigenfalls eingetrieben werden.

§. 5.

Pflicht der Kirchenbaumeiſter in Anſehung der Kirchengebäude und Kirchenbauten.

Die Kirche und deren Gebäude müſſen jederzeit in einem guten baulichen Stande von ihnen erhalten werden. In Bau- und Reparationsfällen haben die Kirchenbaumeiſter, außer den in §. 3. der Inſtru-

Digitized by Google

1817. 8. Sept. 77. ction für die Kirchencollegia enthaltenen Vorſchriften, noch Folgendes zu beobachten:

1) Wird ein neuer Bau oder eine Haupt-Reparatur öffentlich verdungen, ſo müſſen ſie das Licitationsprotocoll durch das Kirchencollegium den Viſitatoren zur Genehmigung oder eventualiter zur Bewirkung höherer Approbation einſenden, demnächſt auch die Hälfte der contrahirten Summe ſo lange zurückbehalten, bis die Viſitatoren durch Bauverſtändige den Bau gehörig haben aufnehmen laſſen.

2) Bei allen Bauten haben ſie die tägliche Aufſicht zu führen, und ſtets dahin zu ſehen, daß die Arbeiten gehörig verrichtet werden, und kein Betrug oder Nachläſſigkeit dabei Statt finde.

3) Zu allen erforderlichen Hand- und Spanndienſten haben die Kirchenbaumeiſter in ihren Diſtricten die Beikommenden nach der Reihe, und zwar nach einem von den Viſitatoren genehmigten Regiſter, anzuſagen. Für jeden, der auf ihre Anſage entweder ganz oder über die beſtimmte Zeit ausbleibt, können ſie ſogleich auf deſſen Koſten einen andern annehmen, damit die Arbeit ihren ungeſtörten Fortgang habe. Säumige oder gar Widerſpenſtige haben ſie zur etwanigen Beſtrafung der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 6.

Einkünfte der Kirchenbaumeiſter.

Für die bei wichtigen Kirchenbauten oder andern Fällen eintretenden Mühwaltungen und Verſäumniſſe wird den Kirchenbaumeiſtern täglich 24 Schilling und für die in Kirchenangelegenheiten nöthigen Reiſen 16 Schilling für die Meile gutgethan und aus der Kirchencaſſe bezahlt. Bei ungewöhnlich großen Bauten und außerordentlichen Mühwaltungen wird ihnen noch außerdem auf geſchehenes Anſuchen bei den Viſitatoren eine den Umſtänden angemeſſene Vergütung bewilligt werden.

Digitized by Google

Dagegen aber fällt die an mehreren Orten bisher übliche Befreiung von Kirchenanlagen weg. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Kirchenbaumeiſter für kleine Bemühungen zum gemeinſchaftlichen Beſten keine Vergütung verlangen können.

1817. 8. Sept. 77.

§. 7.

Ablegung der Kirchenrechnung.

Die von den Kirchenbaumeiſtern jährlich vor dem Kirchencollegio abzulegende Rechnung über Einnahme und Ausgabe muß ordentlich und zweckmäßig eingerichtet und unter Hinzufügung des status bonorum der Kirche und einer richtigen Bilanz geſchloſſen werden. Iſt der Caſſebehalt größer, als zu den laufenden Ausgaben erforderlich iſt, ſo haben die Kirchenbaumeiſter dafür zu ſorgen, daß dieſe Summe baldmöglichſt zum Beſten der Kirche untergebracht werde.

§. 8.

Proceſſe in Kirchenangelegenheiten.

Proceſſe in Kirchenangelegenheiten können nur mit Genehmigung und Autoriſation der Kirchenviſitatoren geführet werden, und die Advokaten-Rechnungen ſind erſt nach vorgängiger Nachſicht der Viſitatoren und eventueller Moderation zu bezahlen. Wird ein Proceß ohne ausdrückliche Einwilligung der Viſitatoren von einem Kirchencollegio oder Kirchenbaumeiſter angefangen, ſo fallen die aufgewandten Koſten lediglich dem zur Laſt, der eigenmächtig den Proceß angefangen hat.

§. 9.

Geſchäft der Kirchenbaumeiſter bei Dienſtveränderungen der Prediger und Küſter.

Bei eintretenden Prediger-Vacanzen haben die Kirchenbaumeiſter dafür zu ſorgen, daß die Kirchenbücher und andere Documente nicht verloren gehen. Wird ein Prediger verſetzt, ſo hat derſelbe alles zum

Digitized by Google

1817. Dienſt Gehörende in Gegenwart der Kirchenbaumeiſter nach dem Ver-
8. Sept. zeichniſſe zu überliefern. Bei dem Todesfalle haben die Kirchenbau-
77. meiſter in den Gemeinen, wo nur ein Prediger iſt, dafür zu ſorgen, daß der Schlüſſel zum Archiv, verſiegelt und mit einer Aufſchrift verſehen, dem Probſten eingehändigt werde, nachdem die Kirchenbücher, welche von dem Küſter unter Aufſicht der vicarirenden Prediger fortgeſetzt werden müſſen, herausgenommen und dem Küſter zur ſichern Verwahrung übergeben ſind. In den Gemeinen, wo zwei Prediger ſtehen, nimmt, im Fall der Erledigung des Hauptpaſtorats, der zweite Prediger ſowohl die Archivſchlüſſel als die vorgedachten Kirchenbücher zu ſich, und das Archiv wird nicht verſiegelt. Für die vicarirenden Prediger haben die Kirchenbaumeiſter, falls keine Wittwe da iſt, Unterkommen und ein Mittagsmahl zu beſorgen. Auch haben die Kirchenbaumeiſter ſowohl dahin zu ſehen, daß während der Vacanz nichts vom Dienſte verloren gehe und das Einkommende gebührendermaßen der Kirche und wem es ſonſt zukomme, berechnet werde, als auch dafür zu ſorgen, daß dem neuantretenden Prediger alles nach dem Inventario überliefert und ihm beim Antritt ſeines Amts nicht zugemuthet werde, ſich ſelbſt oder dem Dienſt zum Nachtheil etwas zu vergeben, das ihm von Rechts wegen gebührt und zu ſeinem Dienſte gehört. Auf eine ähnliche Weiſe haben ſie auch bei Dienſtveränderungen des Küſters das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 10.

Sonſtige Pflichten der Kirchenbaumeiſter.

Das Beſte der Kirche und Kirchenbedienten muß ihr hauptſächliches Augenmerk ſeyn. Sie haben darauf zu ſehen, daß das Reinhalten der Kirche durch die Beikommenden gehörig beſorgt werde. Wenn die zur Kirche und dem Kirchhofe führenden Wege und Fußſteige nicht in gutem Stande gehalten werden, ſo iſt ſolches von ihnen der Obrigkeit anzuzeigen. Inſonderheit müſſen ſie ſich eines chriſtlichen, ihrem Amte

anſtändigen Wandels befleißigen und den übrigen Eingepfarrten hierin mit einem guten Beiſpiele vorgehen. Widrigenfalls haben ſie zu gewärtigen, daß ſie nicht nur ihres Amtes entſetzt, ſondern auch den Umſtänden nach beſtraft werden.

1817. 8. Sept. 77.

C. Für die Schulvorſteher.

§. 1.

Beſtellung und Amtsführung der Schulvorſteher überhaupt.

Bei jeder Diſtrictſchule der Probſtei Süderdithmarſchen ſollen zwei, und bei jeder, auch der kleinſten Nebenſchule wenigſtens ein Schulvorſteher ſeyn, welche für alles, was die Schule des Diſtricts angeht, zunächſt Sorge zu tragen haben. Das Amt der Schulvorſteher währt drei Jahre. Bei Haltung der Kirchenviſitation werden für jede Schule vier qualificirte Subjecte von dem beikommenden Prediger in Vorſchlag gebracht, die ſich im Paſtorathauſe einfinden, und aus ſelbigen werden zwei von den Viſitatoren gewählt und beſtellt. Keiner, er ſey denn Königl. Beamter, darf ſich weigern, dieſe Stelle anzunehmen.

§. 2.

Pflicht der Schulvorſteher in Rückſicht der Schulgebäude.

Die Schulvorſteher haben zuerſt dafür zu ſorgen, daß das Schulgebäude mit allem Zubehör beſtändig in einem guten, baulichen und zweckmäßigen Zuſtande erhalten werde. Zu dem Ende haben ſie kleine Reparationen, welche ſich nicht über 8 Rbthlr. belaufen, auf Genehmigung des beikommenden Predigers und Kirchſpielvogts, unverzüglich zu veranſtalten, und das Ausweißen der Schulſtube, die nöthigen Ausfugungen und ähnliche Kleinigkeiten jährlich vor Johannis zu beſorgen. Wenn beträchtliche Reparationen oder neue Bauten und Einrichtungen des Schulhauſes oder des Schulzimmers nöthig ſind, iſt der Riß und

Digitized by Google

1817. Koſtenanſchlag mit dem Bericht des Predigers und des Kirchſpielvogts
8. Sept. an die Kirchenviſitatoren zur Genehmigung einzuſenden und von denſel-
77. ben fernere Verhaltungsvorſchriften entweder zur Anſtellung einer Licitation oder zur Beſorgung der Materialien u. ſ. w. zu erwarten, und ſolche ſodann gewiſſenhaft zu beſorgen. Bei ſolchen Bauten und Reparationen führen die Schulvorſteher die Aufſicht und ſagen die Diſtricts-Eingeſeſſenen zu den dazu erforderlichen Hand- und Spanndienſten (worüber ſie ein ordentliches Regiſter zu halten haben), ſo wie zu den für den Prediger zu ſeinen Schulbeſuchen nöthigen Fuhren, der Reihe nach an. Wenn jemand auf die Anſage der Schulvorſteher ſeine Hand- und Spanndienſte nicht leiſtet, oder über die beſtimmte Zeit ausbleibt, ſo haben ſie, damit die Arbeit nicht geſtört werde, ſogleich auf deſſen Koſten andere anzunehmen. Säumige oder gar Widerſpenſtige ſind der Obrigkeit zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 3.

Pflicht der Schulvorſteher in Rückſicht der Schuleinkünfte.

Die Schulvorſteher ſollen ferner für die richtige Abtragung der Schuleinkünfte und die gebührende Leiſtung der Schul-Präſtanden, ſo wie ſolches im Schul-Regulativ für jede Schule näher beſtimmt iſt, gewiſſenhaft ſorgen. Zu dem Ende haben ſie den ſtehenden Schulgehalt zur gehörigen Zeit von den Schulintereſſenten zu erheben und am Schluſſe eines jeden Quartals an den Schullehrer abzugeben; auch darauf zu ſehen, daß die Naturalien zur vorgeſchriebenen Zeit und in gehöriger Güte von den Beikommenden geliefert werden. Gegen etwanige Reſtanten und Säumige haben ſie unverzüglich die erforderlichen obrigkeitlichen Befehle und Zwangsmittel zu bewirken, ſo wie ſie denn überhaupt in ſolchen und ähnlichen Fällen den Schullehrer zu vertreten haben.

Digitized by Google

1817. 8. Sept 77.

§. 4.

Pflicht der Schulvorſteher in Rückſicht der Führung und Ablegung der Schulrechnungen.

In Rückſicht der Führung und Ablegung der Schulrechnungen iſt von den Schulvorſtehern Folgendes zu beobachten:

1) Zweimal im Jahr, nämlich um Oſtern und Michaelis, werden in Gemäßheit des §. 4. des Schul-Regulativs die Schulgefälle, unter Anleitung und mit Zuziehung des Paſtors, Kirchſpielvogts und Bauerſchafts-Gevollmächtigten, von ihnen repartirt.

2) Es iſt jedesmal eine doppelte Repartitionsliſte auszufertigen, deren eine die Beiträge zum Schulgehalt nach Familienzahl, und die andere die Leiſtung zu den Realſchullaſten enthält, und beide Hebungsliſten müſſen ſtets von dem Paſtor und Kirchſpielvogt als richtig atteſtirt und unterſchrieben werden.

3) Einmal im Jahr, und zwar im Mai-Monat müſſen die Schulvorſteher-Rechnungen aufgenommen und jedesmal acht Tage vor der Aufnahme, mit Ausnahme der Quitungen und Belege, in die Schule oder auch in ein öffentliches Haus zu jedermanns Einſicht eingelegt werden.

4) Die Aufnahme ſelbſt geſchieht von dem Paſtor und Kirchſpielvogt im Beiſeyn der beikommenden Bauerſchafts-Gevollmächtigten, ſo wie der Viertelsvorſteher in den Flecken, die alle einzelne Pöſte und deren Anlagen genau zu unterſuchen, auch die etwa von den Schul-Intereſſenten gemachten Monita zu beſeitigen, oder ſolche auch nöthigen Falls mit Bericht zur Erledigung an die Viſitatoren einzuſenden haben.

5) Die auf ſolche Weiſe formirten und revidirten Schulvorſteher-Rechnungen ſind den Kirchenviſitatoren am Viſitationstage vorzulegen, und darauf in ein eigenes Rechnungsprotocoll einzutragen.

Digitized by Google

1817. 8. Sept. 77.

§. 5.

Pflicht der Schulvorſteher in Abſicht auf die freie Bearbeitung des Dienſtlandes.

Da das zur Sommer- und Winterfütterung ausgelegte Dienſtland der Schullehrer nach der allgemeinen Schulordnung frei bearbeitet werden ſoll, ſo haben die Schulvorſteher dafür zu ſorgen, daß das Grasmähen, Heumachen, Einfahren des Heues u. ſ. w. durch Hand- und Spanndienſte zur gehörigen Zeit von den Schul-Intereſſenten geſchehe, und zwar alſo, daß die Landbeſitzer, die Pferde und Wagen halten, jährlich zur rechten Zeit den Dünger vom Schulhauſe aufs Schulland fahren, das Gras mähen und ſolches, ſobald es getrocknet iſt, anfahren, und daß dagegen die ſogenannten kleinen Leute, die keine Pferde und Wagen halten, mit Inbegrif der Abnahmemänner und Häuerlinge, den Dünger beim Wegfahren aufladen, das gemähte Gras trocknen und ſonſtige kleine Handdienſte verrichten. In allen dieſen erforderlichen Hand- und Spanndienſten haben ſie die beikommenden Schul-Intereſſenten nach der Reihe anzuſagen und für die Ausbleibenden andere auf ihre Koſten anzunehmen. Sollte es zur gehörigen Benutzung des Schullandes für nöthig erachtet werden, daß es gepflügt und beſäet werden müſſe, ſo haben ſie dafür zu ſorgen, daß ſolches von den Landbeſitzern, die Pferde und Wagen halten, zweckmäßig bearbeitet werde.

§. 6.

Sonſtige Pflichten der Schulvorſteher.

Die Schulvorſteher ſollen ſowohl darauf halten, daß der Schullehrer die Schulſtunden ordentlich abwarte, nicht ohne Noth ausſetze, in der Schule und beim Weggehen der Kinder auf Ordnung, Sittſamkeit und Ruhe halte, und überhaupt ſeinem Amte treu vorſtehe; als auch

Digitized by Google

ihm behülflich ſeyn, die Kinder ordentlich zur Schule zu halten. Sie ſollen zu dem Ende nicht nur die Schule dann und wann beſuchen und dem Unterricht beiwohnen, ſondern auch auf Anzeige des Predigers diejenigen Eltern, die ihre Kinder unordentlich zur Schule ſchicken, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Ihre etwanigen Beſchwerden haben ſie zunächſt dem Prediger, und dann auch vornämlich bei der Kirchenviſitation anzubringen. Daß die Schulvorſteher ſich eines liebreichen und anſtändigen Verhaltens gegen den Schullehrer zu befleißigen und durch gute Kinderzucht und ſorgfältiges Anhalten ihrer eigenen Kinder zur Schule und zur Kirche, andern mit einem guten Beiſpiele vorzugehen haben, verſteht ſich von ſelbſt. 1817. 8. Sept. 77.

§. 7.

Pflicht der Schulvorſteher bei Erledigung des Schuldienſtes.

Endlich haben die Schulvorſteher es ſogleich dem Prediger anzuzeigen, wenn ein Schullehrer mit Tode abgeht, oder ſonſt die Schule zu verlaſſen gedenkt, damit die Viſitatoren zur rechten Zeit davon benachrichtigt werden und für die Wiederbeſetzung des Schuldienſtes ſorgen können. Bei den Nebenſchulen haben ſie in ſolchen Fällen in Verbindung mit dem Prediger ſich zu bemühen, ein tüchtiges Subject für die Schule ausfündig zu machen, welches ſie, nachdem ſie mit ihrer Schul-Commüne und mit demſelben wegen deſſen Annahme die nöthigen Verabredungen getroffen haben, dem Kirchenprobſten zur Prüfung und eventuellen Ernennung und Beſtellung darſtellen können.

So wie die Schulvorſteher immer dafür zu ſorgen haben, daß die Gerechtſamen und Einkünfte der Schuldienſte nicht geſchmälert werden, ſo muß ſolches vornämlich zur Zeit der Vacanz derſelben geſchehen. Auch haben ſie dafür zu ſorgen, daß die etwa zum Dienſte gehörigen Papiere dem Nachfolger richtig abgeliefert werden, ſo wie ſie auch dem

Digitized by Google

1817. 8. Sept. 77. neu antretenden Schullehrer beizuſtehen haben, daß ihm in keiner Hinſicht zu nahe geſchehe.

§. 8.

Einkünfte der Schulvorſteher.

Bei ganz neuen Bauten und Haupt-Reparationen der Schulwohwohnungen führen die Schulvorſteher eben ſo die Aufſicht, wie die Kirchenbaumeiſter bei Kirchenbauten, und haben mit ihnen in dieſer Rückſicht gleichen Erſatz für Mühwaltung und Verſäumniß aus der Caſſe des Schuldiſtricts zu genießen.

Vorſtehende Inſtructionen für die ſämtlichen Kirchen und Schulofficialen der Probſtei Süderdithmarſchen werden, in Folge Ihro Königlichen Majeſtät allerhöchſt unmittelbaren Autoriſation, hiedurch genehmiget und allen, die ſie angehen, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Königl. Holſteiniſchen Oberconſiſtorio zu Glückſtadt den 8ten Sept. 1817.

1817. 8. Sept. 78. 78. Circulairverfügung, betreffend die Beobachtung der Extenſion der mit dem Hannöverſchen Cabinets-Miniſterio wegen Auslieferung der Deſerteurs und Militairpflichtigen abgeſchloſſenen Convention, auf das Herzogthum Lauenburg.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Unter Mittheilung der mit dem Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchen Cabinets-Miniſterio abgeſchloſſenen Convention, wegen der Extenſion der unterm 30ſten Mai 1815 für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein getroffenen Vereinbarung, wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und ausgetre-

tenen Militairpflichtigen, auf das Herzogthum Lauenburg *), wird ſämtlichen Obrigkeiten hiedurch anbefohlen, die in gedachter Convention verabredeten Puncte genau zu beobachten und in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen. 1817. 8. Sept. 78.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht zu Glückſtadt den 8ten Sept. 1817.

A. Extenſion der Convention vom 30ſten Mai 1815 des Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichts zu Glückſtadt mit dem Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchen Cabinets-Miniſterio, wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und ausgetretenen militair- und landwehrpflichtigen Unterthanen, auf den Königl. Däniſchen Antheil des Herzogthums Lauenburg.

Zufolge allerhöchſter Reſolution Sr. Königl. Däniſchen Majeſtät vom 25ſten Jul. d. J. hat das Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht mit dem Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchen Cabinets-Miniſterio die Verabredung getroffen, daß die über die gegenſeitige Auslieferung der Deſerteurs und ausgetretenen militairpflichtigen Unterthanen unter dem 30ſten Mai 1815 abgeſchloſſene Convention, auch auf den Königl. Däniſchen Antheil des Herzogthums Lauenburg, jedoch unter folgenden Modificationen, extendirt werden ſolle, daß

1) die Auslieferung rückſichtlich der früherhin ſchon ausgetretenen Individuen nur in Anſehung derjenigen Statt finden ſolle, welche nach dem 27ſten Julius 1816 aus dem Königl. Däniſchen Antheil des Herzogthums Lauenburg in das Königreich Hannover oder um-

*) S. die Anl. A.

1817. 8. Sept. 78. gekehrt aus dem Königreich Hannover in den dieſſeitigen Königl. Antheil des Herzogthums Lauenburg deſertirt, oder, um ſich der Militair- oder Landwehrpflicht zu entziehen, ausgetreten ſind; daß indeſſen alle von da bis zur Publication der gegenwärtigen Convention Ausgetretene, wenn ſie binnen zwei Monaten zurückkehren, ſtraflos bleiben ſollen, und

2) daß diejenigen, welche im Jahre 1816 erweislich anſäſſig geweſen, oder vor dem Anfange des gegenwärtigen Jahres 1817 das Bürgerrecht gewonnen haben, von der Auslieferung völlig eximirt ſeyn ſollen;

ſo iſt darüber von dem Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht die gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und gegen eine von dem Königl. Großbritanniſch-Hannöverſchen Cabinets-Miniſterio ausgeſtellte Acte von gleichem Inhalte ausgewechſelt worden.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichte zu Glückſtadt den 8ten Sept. 1817.

1817. 16 Sept. 79.

79. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betreffend das Verfahren bei der Aushebung zum Landmilitairdienſt, mit Rückſicht auf die den einzigen arbeitsfähigen Söhnen alter Hofbeſitzer zuſtehende Befreiung.

Da aus dem bisher beobachteten Verfahren bei den Landmilitair-Seſſionen in Anſehung der einzigen arbeitsfähigen Söhne ſechszigjähriger Hofbeſitzer manche Unzuträglichkeiten hervorgegangen ſind, und namentlich über die Beſtimmung des Alters der Arbeitsfähigkeit eines Sohnes nicht überall ein gleichmäßiges Verfahren Statt gefunden hat, ſo er-

Digitized by Google

ſucht die Kanzelei das Königl. Obergericht, den Prälaten, Oberbeamten und Diſtrictsdeputirten durch Circulair-Reſcripte zu eröſnen, daß in Zukunft für den Fall, daß ein ſechszigjähriger Hofbeſitzer mehrere Söhne hat, folgende Regeln zu beobachten ſind: 1817. 16. Sept. 79.

1) Wenn ein ſechszigjähriger Hofbeſitzer von der ihm nach dem §. 16. der Landmilitair- und Remonte-Ordnung vom 1ſten Aug. 1800 zuſtehenden Befugniß, einen ſeiner Söhne nach ſeiner Wahl ſo lange er ſich bei ihm aufhält, zu befreien, auf die Weiſe Gebrauch macht, daß er unter mehreren Söhnen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, den Sohn wählt, welcher zunächſt zur Aushebung ſteht, ſo ſoll einer ſeiner anderen Söhne, der bereits das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und von der Seſſion als dienſttüchtig anerkannt wird, und zwar immer der ältere vor dem jüngern, ſogleich zum Dienſt bei den Linientruppen ausgehoben werden.

2) Ein als einziger arbeitsfähiger Sohn eines ſechszigjährigen Hofbeſitzers übergangener Reſerve wird den allgemeinen Regeln nach zu den Linientruppen ausgehoben, wenn er nicht ſeinem Alter nach bereits zu den Verſtärkungsbataillonen gehört, ſo wie einer ſeiner jüngeren Brüder das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und nicht vor der Seſſion dargethan wird, daß letzterer nicht arbeitsfähig iſt.

3) Sollte einer der Söhne eines ſechszigjährigen Hofbeſitzers ohne Erlaubniß der beikommenden Obrigkeit ſeinen Jurisdictionsbezirk verlaſſen und nicht vor Haltung der nächſten Landmilitair-Seſſion nach ſeiner Heimath zurückkehren, ſo iſt auf dieſer Seſſion auch der bisher als einziger arbeitsfähiger Sohn übergegangene Reſerve der Aushebung zu den Linientruppen zu unterziehen.

1817. 16. Sept. 79. Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 16ten Sept. 1817.

1817. 1. Oct. 80. 80. Patent, betreffend die Ausſchreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein für das Jahr 1818, wie auch die Beſtimmung der Preiſe für die im Jahre 1817 in natura nicht requirirten Quantitäten deſſelben.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir die jährliche Ausſchreibung des Magazinkorns, wie auch des Heus und Strohs in denjenigen Aemtern, Landſchaften, Vogteien und Diſtricten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein, welche bisher dazu Beitrag geleiſtet haben, auch für das bevorſtehende Jahr 1818, auf die gewöhnliche Weiſe, mit Einer Tonne Roggen und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh von jedem Marſchpfluge und Einem und einem halben Fuder Heu, nebſt Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geeſtpfluge, das Fuder Heu ſechshundert Pfund und das Fuder Stroh vierhundert und achtzig Pfund ſchwer, durchgehends nach Däniſchem Gewichte, zwar beſchloſſen haben, jedoch dergeſtalt, daß der Roggen ſowohl als der Hafer, wie auch das Heu und Stroh nicht ſogleich geliefert, ſondern von Unſern Unterthanen bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden ſoll.

Wir gebieten und befehlen ſolchemnach allen und jeden zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen, daß ſie die von ihnen zu dieſer Magazin-Ausſchreibung beizubringenden Quanta bei ſich aufheben und vom 1ſten Nov. d. J. an in Bereitſchaft halten, damit ſie, ſobald es verlangt wird, ohne Anſtand angeliefert werden können. Und wie es Un-

Digitized by Google

ſer Wille iſt, daß Unſere Rentekammer darüber halten laſſe, daß dieſem Unſern Befehl aufs genaueſte Folge geleiſtet werde, ſo haben diejenigen Unſerer Naturallieferung pflichtigen Unterthanen, welche das ihnen zu liefern obliegende Quantum, bei angeſtellter Nachſicht, nicht etwa jederzeit in Bereitſchaft haben möchten, zu gewärtigen, daß ſie ſolcherhalben mit der Strafe doppelter Lieferung werden angeſehen werden. 1817. 1. Oct. 80.

Die hiernach ausgeſchriebenen Quanta an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, deren Lieferung in natura im Laufe des Jahres 1818 nicht erforderlich ſeyn ſollte, ſind nach den zu ſeiner Zeit von Uns näher zu beſtimmenden Preiſen zu bezahlen, ſo wie denn auch diejenigen Quanta von der Ausſchreibung pro 1817, deren Lieferung in natura bis zum 1ſten Nov. d. J. nicht requirirt worden, mit folgenden Preiſen, nämlich: Die Tonne Roggen mit 7 Rthlr. 64 ßl., die Tonne Hafer mit 3 Rbthlr. 64 ßl., das Fuder Heu mit 6 Rbthlr. und das Fuder Stroh mit 2 Rbthlr. 48 ßl. vor Ausgang dieſes Jahres, bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungsſtube und Landſchreiberei, bei Vermeidung nachdrücklicher Zwangsmittel, zu bezahlen ſind.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Frederiksberg den 1ſten Oct. 1817.

---

81. Extract eines Circulairs an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis des Wochenblatts Kiöbenhavns nyeſte Aftenpoſt. 1817. 11. Oct. 81.

Se. Königl. Majeſtät haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Generalpoſtdirection allergnädigſt erlaubt, daß das von dem hieſigen Hofbuchhändler Beeken herausgegebene Wochenblatt „Kiöbenhavns nyeſte

1817. 8. Oct. 81. Aſtenpoſt" vom Anfange dieſes Quartals an, ſowohl in Dännemark als in den Herzogthümern mit den ordinairen Frachtpoſten, und mit den Briefpoſten nach den Seitenörtern, wohin keine Frachtpoſten gehen, verſandt werden möge.

Der Preis für genanntes Blatt iſt von den Abonnenten mit 3 Rbthlr. 22 ßl. S. M. halbjährlich pr. Exemplar zu erlegen.

Generalpoſtdirection den 11ten Oct. 1817.

1817. 13. Oct. 82.

82. Reſcript an das Holſteiniſche Oberconſiſtorium, betreffend das den Predigern und Kirchenbedienten an der Hauptkirche in Altona ſtatt der bisherigen Sammlungen beizulegende Jahrgeld.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns allerhöchſt bewogen gefunden, daß die den Predigern an der evangeliſchen Hauptkirche in Altona, dem Adjuncten des dortigen Miniſterii, ſo wie dem Organiſten und Oberküſter an der gedachten Kirche bisher zuſtändigen Sammlungen für die Zukunft wegfallen ſollen, und wollen anſtatt derſelben den Predigern und dem Adjuncten des Miniſterii jedem 160 Rbthlr., dem Organiſten und Oberküſter aber jedem 100 Rbthl. jährlich als Aequivalent aus der Kirchencaſſe allergnädigſt bewilligt haben. Dabei iſt es Unſer allerhöchſter Wille, daß die zur Auszahlung dieſer Vergütungen jährlich erforderliche Summe von 840 Rbthlr. durch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Kirchengeldes über die Häuſer der Stadt repartirt und die Veranlaſſung dieſer Erhöhung durch eine aus dem Oberpräſidio zu erlaſſende Bekanntmachung zur Kunde der Einwohner gebracht werde.

Solches geben Wir Ew. Lbd. und euch, mit Beziehung auf Dero

Digitized by Google

und euren Bericht und Bedenken vom — zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen. Die Wir ꝛc. 1817. 13. Oct. 82.

Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 13ten Oct. 1817.

---

83. Regulativ für die mit der Armen-Arbeitsanſtalt in Glückſtadt verbundene Garniſons- und Freiſchule. 1817. 13. Oct. 83.

§. 1.

Zu dieſer Schule ſind folgende Kinder vom vollendeten ſiebenten bis zum reſp. funfzehnten und ſechszehnten Jahre pflichtig:

1) die Kinder der Unterofficiers und Gemeinen des hier garniſonirenden Regiments;

2) die Kinder, welche ſelbſt oder deren Eltern von der Armencaſſe unterhalten oder unterſtützt werden, oder deren Eltern keinen Schul-Ausſchlag bezahlen können.

§. 2.

Die bisherige Schulpflichtigkeit der Kinder verarmter Bürger zur ſonſtigen Bürgerſchule wird hiedurch aufgehoben. Da indeß den jetzigen Lehrern der Bürgerſchule bis weiter für fünfundzwanzig Armenkinder jährlich 53 Rbthlr. 32 rbßl. S. M. und dem Schulpedellen 6 Rbthlr. 89½ rbßl. S. M. aus der Armencaſſe bezahlt werden ſollen: ſo behält ſich die Schul-Inſpection der Freiſchule es vor, ſtets fünfundzwanzig der fähigſten, zu dieſer Schule pflichtigen Kinder, die Bürgerſchule beſuchen zu laſſen.

§. 3.

Die Freiſchule beſteht vorläufig und bis ein dritter Schullehrer angeſtellt werden kann, nur aus zwei Claſſen, nämlich einer Elementar- und einer höhern Claſſe, welche jede ihren eigenen Lehrer haben, und worin

1817. 13. Oct. 83. Knaben und Mädchen bis weiter gemeinſchaftlich unterrichtet werden ſollen.

§. 4.

Die Stelle des erſten Lehrers bleibt, wie bisher, mit dem Amte des hieſigen Schloßküſters und Garniſon-Schullehrers verbunden. Die Emolumente deſſelben als Lehrer in der Freiſchule beſtehen, außer freier Wohnung im Freiſchulgebäude, in einem jährlichen Gehalt von 213 Rbthlr. 32 rbßl. S. M. und einer Vergütung von 53 Rbthlr. 32 rbßl. S. M. für die Heizung der beiden Schulſtuben.

§. 5.

Der Lehrer der Elementarclaſſe erhält, außer freier Wohnung im Freiſchulgebäude, jährlich 160 Rbthlr. S. M.

§. 6.

Jede Claſſe hat täglich vier Lehrſtunden, mit Ausnahme der Nachmittagsſtunden am Sonnabende.

§. 7.

Die unterſte oder Elementarclaſſe wird zur Buchſtabenkenntniß und zum Leſen angeleitet und im Schreiben ſo weit gebracht, daß die Kinder nicht nur einzelne Buchſtaben, große und kleine, deutſche und lateiniſche, ſchreiben, ſondern auch Wörter zuſammenſchreiben lernen. Im Rechnen iſt das Ziel, Kenntniß der vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. In der Religion werden ſie auf eine ihrem Alter angemeſſene Art für den weiter führenden Unterricht, der ihrer in der erſten Claſſe wartet, vorbereitet, und zwar wird der Religions-Unterricht ſo eingeleitet, daß dabei ſogleich ihr Nachdenken allmählig mehr und mehr geübt und ihnen gelegentlich richtige Begriffe von der Natur und dem Menſchen mitgetheilt werden. Paſſende Liederverſe, Sprüche und Gebete lernen ſie nach und nach aus-

Digitized by Google

wendig. Von den dieſen Kindern zu gebenden zweiundzwanzig wöchentlichen Stunden werden ſechs dem Religions-Unterricht, ſechs den Leſeübungen, eben ſo viele dem Schreiben und vier dem Rechnen zu widmen ſeyn. 1817. 13. Oct. 83.

§. 8.

In der erſten Claſſe wird auf den in der untern oder zweiten gelegten Grund fortgebaut. Bei den Leſeübungen wird vorzüglich auf richtiges und ausdrucksvolles Leſen geſehen, ſo wie ſie zur Beförderung des Nachdenkens und zur Mittheilung mancher nützlichen Kenntniſſe benutzt werden. Im Schreiben werden die Kinder ſowohl im Zuſammenſchreiben in lateiniſcher und deutſcher Schrift weiter gebracht, als auch beſonders im Schönſchreiben geübt, und zu den Vorſchriften lehrreiche Sprüche, einzelne gemeinnützige Notizen, kurze Briefe, Formulare von Quitungen u. ſ. w. gewählt. Auch wird den Kindern zuweilen etwas dictirt und ihnen auch ſonſt einige Anleitung gegeben, ſich über allerlei Gegenſtände orthographiſch, richtig und verſtändlich auszudrücken. Im Rechnen werden ſie beſonders im Kopfrechnen geübt und ſo weit gebracht, daß ſie der Regel Detri mächtig ſind, auch mit Brüchen umzugehen wiſſen. Der Religions-Unterricht iſt hier mehr zuſammenhängend, die Kinder werden mit den Grundwahrheiten der chriſtlichen Religion, ſo wie mit der Bibel, genau bekannt gemacht, und lernen mehrere und größere Penſa religiöſen und moraliſchen Inhalts auswendig. Iſt es möglich, ſo wird hier auch eine beſondere Anleitung zum Singen, beſonders der Kirchenmelodien, gegeben. Die wöchentlichen Stunden dürften hier ſeyn: Leſeübung ſechs, Schreiben fünf, Rechnen fünf, Religion ſechs Stunden.

§. 9.

In beiden Claſſen wird der Unterricht nach einer von den Lehrern in Gemäßheit des §. 7 und 8. zu entwerfenden, und von dem jedesmali-

Digitized by Google

1817. gen Schul-Inſpector zu genehmigenden, in der Claſſe anzuheftenden,
13. Oct. Lectionstabelle ertheilt. Auch iſt in beiden Claſſen der Unterricht täg-
83. lich mit einem kurzem, von dem Lehrer ſelbſt oder von einem Schulkinde geſprochenen Gebete anzufangen und zu beſchließen, ſo wie die erſte und letzte Stunde jeder Woche für den Religions-Unterricht beſtimmt bleibt. In der letzten hat der Lehrer beſonders auch die Kinder zum fleißigen Beſuche der Kirche zu ermahnen, und iſt der zweite Lehrer verpflichtet, die zur Stadtgemeine gehörigen Kinder Sonntags zur Kirche zu führen.

§. 10.

Die in jeder Claſſe zu machenden Unterabtheilungen bleiben dem Lehrer derſelben überlaſſen.

§. 11.

In der Regel gehören die Kinder vom angehenden achten bis zum vollendeten eilften Jahre in die untere oder Elementarclaſſe, und die Knaben und Mädchen vom angehenden zwölften bis zum reſp. funfzehnten und ſechszehnten Jahre in die höhere oder erſte Claſſe. Doch iſt bei der Aufnahme in die erſte Claſſe auf die Fähigkeiten und Kenntniſſe der Kinder beſondere Rückſicht zu nehmen.

§. 12.

Wegen ihrer Verbindung mit der Armen-Induſtrieſchule und der ganzen Armenanſtalt, ſteht dieſe Schule zunächſt in Rückſicht des Oeconomiſchen und Polizeilichen unter der Oberaufſicht der Armencommiſſion, jedoch bleibt ſie als Lehrſchule der Oberaufſicht des Schulcollegii unterworfen, ſo wie der jedesmalige Schul-Inſpector die ſpecielle Aufſicht führt und wegen der zu gebrauchenden Lehrbücher das Nöthige verfügt, auch den Lehrern über das von ihnen beim Unterricht zu beobachtende Verfahren die erforderlichen ſpeciellen Winke und Anweiſungen ertheilt.

§. 13.

Ueber den Fleiß und das ſittliche Betragen der Kinder wird für jede

Digitized by Google

Claſſe ein Schulprotocoll gehalten, aus welchem die Lehrer der Armen- commiſſion monatlich einen Auszug einzuliefern haben. 1817. 13. Oct. 83.

§. 14.

Zweimal im Jahre, um Oſtern und Michaelis, wird nach geſchehener Bekanntmachung von der Kanzel eine öffentliche Schulprüfung in Gegenwart des Schul- und Armen-Collegii unter Leitung des Schul-Inſpectors gehalten, deren Ausfall im Schulprotocoll zu bemerken iſt. Bei dieſer öffentlichen Prüfung geſchieht auch die Verſetzung der Schüler aus der Elementarclaſſe in die höhere, dergeſtalt, daß der Lehrer der Elementarſchule den verſammelten Collegien vor der Prüfung ein Namenverzeichniß der ſeiner Meinung nach verſetzungsfähigen Kinder überreicht, damit auf dieſe bei der öffentlichen Prüfung vorzügliche Aufmerkſamkeit gerichtet und über ihre Verſetzung entſchieden werden könne. Diejenigen Kinder, welche zwar das geſetzliche Alter, aber nicht die erforderlichen Kenntniſſe haben, müſſen bis zur nächſten Prüfung in der untern Claſſe bleiben; ſo wie im Gegentheil ſolche, welche ſich durch Fähigkeit und Fleiß auszeichnen, auch vor dem beſtimmten Alter in die höhere Claſſe aufrücken. Die ſich ganz vorzüglich auszeichnenden Knaben der erſten Claſſe werden gleichfalls, nach einem von dem Lehrer dieſer Claſſe einzureichenden Namenverzeichniß, bei dieſer Gelegenheit in die erſte oder zweite Claſſe der Bürgerſchule verſetzt und dem Rector davon eine Anzeige gemacht, der dieſe den beikommenden Lehrern ertheilt. Die die Bürgerſchule beſuchenden Freiſchüler ſind in den Stunden, wo ſie dieſe beſuchen, von dem Unterricht in der Arbeitsſchule befreit.

§. 15.

Zu Schul-Ferien ſind im Allgemeinen acht Tage um Oſtern, acht Tage um Pfingſten und acht Tage um Weihnachten beſtimmt. Außer

Digitized by Google

1817. 13. Oct. 83. dieſen geſetzlichen Ferien darf kein Lehrer den Schulunterricht ohne Erlaubniß des Schul-Inſpectors ausſetzen.

§. 16.

Für beide Claſſen ſind zweckmäßige Schulgeſetze zu entwerfen, die in den Claſſen angeheftet und beim Anfange eines jeden Vierteljahrs den Schulkindern vorgeleſen und eingeſchärft werden.

§. 17.

An Capitalien beſitzt die Garniſons- und Freiſchule gegenwärtig folgende:

1) das Färberſche Legat;

2) zwei der Garniſons- und Freiſchule bisher gemeinſchaftlich zugehörige Capitalien, nämlich eins von 1220 Rbthlr. S. W., und eins von 500 Rbthlr. S. M., wozu noch die aus dem Verkauf der jetzigen Schulbude zu löſende Summe kömmt.

Was mehr zu der gegenwärtig zu treffenden Einrichtung, den erforderlichen Bauten und der künftigen Unterhaltung, wozu auch die nöthigen Bücher, Schreib- und Rechnenmaterialien gehören, erforderlich ſeyn wird, iſt, bis dahin, daß die durch die allgemeine Schulordnung allerhöchſt befohlene Veränderung im Schulweſen auch in hieſiger Stadt zur Ausführung gebracht werden wird, von den beikommenden Behörden über die Mitglieder vom Civilſtande der beiden hieſigen Gemeinden nach ihrem Vermögen ſolchergeſtalt zu repartiren, daß von der Schloßgemeine jährlich 80 Rbthlr. aufgebracht werden. Für die Garniſonskinder bezahlt das Regiment dem erſten Lehrer als Garniſons-Schullehrer nach wie vor das reglementirte Schulgeld.

§. 18.

Zur Führung der Rechnung erwählt die Armencommiſſion einen der Armenvorſteher, welcher derſelben alljährlich Rechnung abzulegen hat.

Digitized by Google

Vorſtehendes Regulativ für die mit der Armen-Arbeitsanſtalt in Glückſtadt verbundene Garniſons- und Freiſchule wird in Folge Ihro Königl. Majeſtät allerhöchſt unmittelbarer Autoriſation hiedurch genehmigt und allen, die es angeht, zur Befolgung bekannt gemacht. 1817. 13. Oct. 83.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Königl. Holſteiniſchen Oberconſiſtorio zu Glückſtadt den 13ten Oct. 1817.

84. Reſcript an die Altonaer Kirchenviſitatoren, betreffend die Regulirung der Kirchenanlagen im Kirchſpiel Ottenſen.

1817. 13. Oct. 84.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Wenn die unterm 6ten April 1813 erlaſſene, den Altonaer Kirchenviſitatoren unterm 12ten d. M. bekannt gemachte, allerhöchſt unmittelbare Reſolution, betreffend die Regulirung der Kirchenanlagen im Kirchſpiel Ottenſen, nunmehr unmittelbaren Orts dahin näher beſtimmt worden, daß die im vorerwähnten Reſcript vorgeſchriebenen Beiträge vom Vermögen der Eingeſeſſenen von denjenigen, welche ihre Grundſtücke überall nicht bewohnen, jedoch mit Vorbehalt der Anſetzung ihrer Miethbewohner, gar nicht, von denjenigen aber, welche ihre Stellen nur im Sommer bewohnen, zur Hälfte erhoben werden ſollen, und daß nach dem Inhalt des Regulativs die bloßen Landbeſitzer oder Bauern nur von ihrem Grundbeſitz ohne Rückſicht auf ihr etwaniges ſonſtiges Vermögen zu den Kirchenanlagen zu contribuiren haben, ſo hat man ſolches den Altonaer Kirchenviſitatoren zur weitern Bekanntmachung und Verfügung mit der Bemerkung eröfnen wollen, daß die Repartition und Subrepartition der beregten Anlagen und Einforderung der Beiträge durch die Kirchenjuraten, nach wie vor von Visitatoribus zu veranſtalten iſt.

Königl. Holſteiniſches Oberconſiſtorium in Glückſtadt den 13ten Oct. 1817.

Digitized by Google

1817. 23. Oct. 85. 85. Königl. Reſcript an das academiſche Conſiſtorium in Kiel, betreffend den den daſigen Profeſſoren beigelegten erhöhten Amtsrang.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden, den Profeſſoren an der Univerſität zu Kiel einen erhöhten Amtsrang zu bewilligen, und wollen den ordentlichen Profeſſoren den Rang mit No. 3. in der vierten Claſſe und den außerordentlichen den Rang mit No. 8. in der fünften Claſſe allergnädigſt beigelegt haben.

Solches geben Wir euch hiedurch in Gnaden zu erkennen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen den 23ſten Oct. 1817.

1817. 25. Oct. 86. 86. Verfügung an den Landvogt in Süderdithmarſchen, betreffend die allerhöchſte Genehmigung der Beſchlüſſe der landſchaftlichen Verſammlung zu Meldorf vom 8ten Jun. 1798 und 16ten Jun. 1814 wegen einiger auf die Präſentationen zu den erledigten Landesgevollmächtigten-Stellen ſich beziehenden Puncte.

Se. Königl. Majeſtät haben Sich allerhöchſt bewogen gefunden, die Beſchlüſſe der landſchaftlichen Verſammlung zu Meldorf vom 8ten Jun. 1798 und 16ten Jun. 1814, betreffend einige Beſtimmungen in Hinſicht der Präſentationswahlen Behuf der Wiederbeſetzung erledigter Landesgevollmächtigten-Stellen in der Landſchaft Süderdithmarſchen dahin allergnädigſt zu genehmigen, daß künftig nur ſolche Eingeſeſſene zu Landesgevollmächtigten zu präſentiren ſind, welche in der Marſch zehn Morgen und auf der Geeſt zehn Tonnen Ausſaat oder einen viertel Pflug ſchatzpflichtigen Landes beſitzen, imgleichen daß zwei Landesge-

Digitized by Google

vollmächtigte im Flecken Meldorf auch ohne Landbeſitz gewählt werden 1817.
können, wenn ſie ein anderes freies Grundeigenthum, 3200 Rbthlr. 25. Oct.
an Werth, welche Summe durch Geldvermögen erſetzt werden kann, 86.
beſitzen, daß ferner die Eingeſeſſenen ſich nicht zur Präſentation zu melden brauchen und daß bei den Präſentationen kein Unterſchied zwiſchen Vorſtehern und andern Eingeſeſſenen zu machen iſt; wogegen die übrigen in den vorerwähnten Beſchlüſſen enthaltenen Beſtimmungen von Sr. Königl. Majeſtät nicht zur allerhöchſten Genehmigung geeignet befunden worden.

Dieſen Inhalt eines unterm 6ten d. M. an Mich abgelaſſenen Königl. Reſcripts eröfne ich nunmehr dem Herrn Conferenzrath hiedurch mit dem Auftrage, das Erforderliche, demſelben gemäß, bekannt zu machen und zu verfügen.

Gottorf den 25ſten Oct. 1817.

---

87. Verfügung zur Einſchärfung zweier Beſtimmungen in Betref der zur Königl. Beſtätigung einzuſendenden Teſtamente. 1817. 28. Oct. 87.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Es iſt unmittelbar bemerkt worden, daß die Atteſte, mit welchen die im Herzogthum Schleswig errichteten letztwilligen Dispoſitionen verordnungsmäßig verſehen ſeyn müſſen, nicht immer nach Vorſchrift des Patents vom 15ten April 1786 abgefaßt ſind. Weil nun aber ſolche Abweichungen von den geſetzlich beſtimmten Ausdrücken nicht ſelten über das zu Bezeugende Zweifel erregen; ſo wird die über die Faſſung der erwähnten Atteſte und die darin zu bezeugenden einzelnen Puncte beſtehende geſetzliche Vorſchrift, Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge, von neuem hiedurch und mit dem Beifügen eingeſchärft, daß es in Fällen der unter-

Digitized by Google

1817. laſſenen Beobachtung derſelben nach Maaßgabe des §. 4. des mehrge-
28. Oct. dachten Patents ohnfehlbar werde verhalten werden.
87. Zugleich wird die häufig außer Acht gelaſſene Vorſchrift, daß bei Einreichung von Geſuchen um Beſtätigung letztwilliger Dispoſitionen außer den Originaldocumenten auch Abſchriften für das Archiv der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei in Kopenhagen einzuſenden ſind, wiederum in Erinnerung gebracht und eingeſchärft.

Wornach alle und jede, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Schleswigſchen Obergerichte auf Gottorf den 28ſten Oct. 1817.

1817.
1. Nov.
88.

88. Kanzeleiſchreiben an den Herrn Statthalter, betreffend die Befugniß der Schneiderzünfte in Anſehung des Nähens zugeſchnittener Kleidungsſtücke.

Die Kanzelei iſt mit des Herrn Landgrafen Hochfürſtl. Durchlaucht darin einverſtanden, daß die Treibung des Schneiderhandwerks nicht weniger in dem Nähen zugeſchnittener Kleidungsſtücke, als in dem Zuſchneiden ſelbſt beſtehe, und es daher Frauenzimmern, welche nicht zur Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke conceſſionirt ſind, nicht verſtattet werden könne, von den Eigenthümerinnen ſelbſt oder deren Verwandten zugeſchnittene Kleidungsſtücke zu nähen. Indem Wir dieß auf das gnädig gef. Bedenken Ew. H. D. vom — zu erwiedern nicht ermangeln, erſuchen wir Dieſelben unterthänig, dem Magiſtrat zu — auf deſſen desfallſige Vorfrage hiernach das Nöthige gn. gef. zu eröfnen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 1ſten Nov. 1817.

Digitized by Google

89\. Bekanntmachung, betreffend eine Extenſion des Oberprä-ſidial-Placats vom 17ten Aug. 1805 auf den Ankauf der Waffen und Montirungsſtücke der Hamburger Garniſon, des dortigen Bürgermilitairs und der Nachtwächter. 1817. 4. Nov. 89.

Zufolge einer allerhöchſten Königl. Reſolution vom 26ſten Sept. d. J. wird in Gemäßheit einer mit dem Senat der freien Hanſeſtadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft, das Oberpräſidial-Placat vom 17ten Aug. 1805, wodurch allen hieſigen Trödlern oder allen hieſigen Einwohnern, welche ſonſt von dem Ankauf von Kleidungsſtücken ein Gewerbe machen, nicht nur der Ankauf von Leibmontirungsſtücken der Deſerteurs der Hamburger Garniſon, ſondern auch alle Geldanleihen darauf bei Verluſt der angekauften oder zu Pfand genommenen Stücke und einer außerdem zu erlegenden Geldſtrafe von 15 Rthlr. für jedes Stück obrigkeitlich verboten worden iſt, hiedurch in Erinnerung gebracht und ſeinem ganzen Inhalt nach erneuert, auch dieſes Verbot allgemein auf die Waffen und Montirungsſtücke der Hamburger Garniſon, ſo wie des dortigen Bürgermilitairs und der Nachtwächter extendirt, mit der Warnung, daß ein jeder, der ſolche Waffen und Montirungsſtücke an ſich kauft oder Geld darauf leiht, ebenmäßig zur unentgeldlichen Herausgabe ſolcher Effecten angehalten und auch außerdem noch in eine Geldſtrafe von 15 Rthlr. Cour. oder 24 Rbthlr. S. M. für jedes dergleichen angekaufter oder in Verſatz genommener Stücke condemnirt werden wird. Wie denn ein gleiches Verbot in Anſehung der Leibmontirungsſtücke und Waffen des geſamten Königl. Däniſchen regulairen und Bürgermilitairs, imgleichen der hieſigen Stadtſoldaten und Nachtwächter, von dem Senat der Hanſeſtadt Hamburg erlaſſen worden iſt.

Wornach ein jeder, den ſolches angeht, ſich zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben Altona im Königl. Oberpräſidio den 4ten Nov. 1817.

Digitized by Google

1817. 15. Nov. 90.

90. Kanzeleiſchreiben an beide General-Kriegscommiſſaire, betreffend die Aushebung der nach dem Kanzeleipatent vom 24ſten Sept. 1816 übergangenen Landmilitairpflichtigen, welche vor zurückgelegtem ſechsundzwanzigſten Jahre den geerbten älterlichen Hof wieder verlieren.

Auf den gefälligen Bericht des Herrn General-Kriegscommiſſairs — vom —, in Betref der unter den Seſſionsdeputirten der Landſchaft — auf der diesjährigen Seſſion Statt gefundenen verſchiedenen Meinungen über die Anwendung der in dem Kanzeleipatent vom 24ſten Sept. v. J. enthaltenen Vorſchriften in Rückſicht der Dienſtpflicht derjenigen Perſonen, die vor zurückgelegtem ſechsundzwanzigſten Jahre ihren ererbten Hof wieder verlieren, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß diejenigen Landmilitairreſerven, die vor zurückgelegtem ſechsundzwanzigjährigen Alter ihren ererbten älterlichen Hof wieder verlieren, ohne ſofort einen andern Hof wieder anzutreten, Behuf der Aushebung zum Dienſt bei den Linientruppen mit den zunächſt dienſtpflichtigen der Looſung zu unterziehen ſind.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 15ten Nov. 1817.

1817. 18. Nov. 91.

91. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betreffend das Einkommen der für die Verſtärkungsbataillone ausgehobenen Mannſchaft Behuf Erlernung der Waffenübungen.

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 27ſten v. M. bei der Parole Folgendes allerhöchſt zu befehlen geruht: Diejenigen Recruten, die in dieſem Jahre zu den Verſtärkungsbataillonen ausgehoben worden ſind, oder noch ausgehoben werden, ſollen zugleich mit den übrigen Recruten

Digitized by Google

dieſer Bataillone, welche noch nicht in den Waffen geübt worden, im nächſten Jahre bei den Exercierſchulen an denſelben Orten und zu derſelben Zeit einkommen, wie im gegenwärtigen Jahre; welches auch für die Zukunft in jedem Jahre ohne weiteren Befehl auf dieſe Weiſe verhalten werden ſoll. 1817. 18. Nov. 91.

Die Kanzelei ermangelt nicht, vorſtehenden allerhöchſten Parolebefehl dem Königl. Obergericht, zur weitern gefälligen Bekanntmachung, hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei den 18ten Nov. 1817.

---

92. Bekanntmachung, enthaltend die Erneuerung des Oberpräſidial-Mandats vom 28ſten Nov. 1718 wegen Verbotes der Einfuhr des fremden Kornbrannteweins. 1817. 19. Nov. 92.

Da nach Anzeige der Aelterleute der Branntweinbrennerzunft hieſelbſt das verbotene Einbringen von Kornbranntewein aus der Fremde in hieſige Stadt wieder einreißt, weil das desfalls erlaſſene Oberpräſidial-Mandat vom 28ſten Nov. 1718 in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheint, ſo wird dieſes Mandat, alſo lautend: „Nachdem man in Erfahrung gebracht, wasmaßen zum großen Nachtheil der hieſigen Bramntewein-brenner und zu Schmälerung dieſer ihrer bürgerlichen Nahrung, von verſchiedenen Orten fremder Kornbranntewein, ſowohl in großen als in kleinen Gefäßen heimlich und auch wohl öffentlich hereingebracht werde, da doch alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt mit Kornbranntewein, ſo viel ſie deſſen vonnöthen haben, von den einheimiſchen Branntweinbrennern zu jeder Zeit genugſam können verſehen werden: ſo iſt man genöthigt worden, dergleichen Einſchleich oder Einbringung des Kornbrannteweins von auswärtigen Orten durch ein öffentliches Mandat

1817. 19. Nov. 92. ernſtlich zu verbieten, mit der ausdrücklichen Warnung, daß aller ſolcher eingebrachte Kornbranntewein, es ſey in großen oder kleinen Gefäßen, wenn auch gleich die Acciſe davon entrichtet werden wollte, das erſte mal ſofort ſolle confiſciret, zum andern und mehrmalen aber nebſt deſſen Confiscation der Uebertreter auch mit Strafe nach Befinden ſoll angeſehen werden. Wornach ein jeder ſich zu richten und ſeinen Schaden zu verhüten hat," hiedurch ſeinem ganzen Inhalte nach erneuert und einem jeden die genaue Befolgung dieſer Anordnung bei ohnfehlbarer Vermeidung der darin angedrohten Strafe eingeſchärft, auch dieſe Erneuerung hiemittelſt zu eines jeden Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben Altona im Oberpräſidio den 19ten Nov. 1817.

1817. 22. Nov. 93.

93. Extract eines Circulairs an die Poſtcomtoire, betreffend die Verſendung und den Preis der Zeitſchrift Danſk Minerva.

Den Königl. Poſtcomtoiren wird zu erkennen gegeben, daß die Monatsſchrift Danſk Minerva, welche von dem hieſigen Profeſſor und Theater-Directeur Rahbeck herausgegeben wird, vom Anfange des künftigen Jahres an, ſowohl in Dännemark als in den Herzogthümern mit den ordinairen Frachtpoſten und mit den Briefpoſten nach den Seitenörtern, wohin keine Frachtpoſten gehen, verſandt werden möge.

Für gedachte Monatsſchrift ſind von den Abonnenten 7 Rbthlr. 21 rbßl. jährlich für den Jahrgang zu erlegen.

Generalpoſtdirection den 22ſten Nov. 1817.

Digitized by Google

94. Circulairverfügung, betreffend den Transport entwiche- ner Karrengefangenen *). 1817. 22. Nov. 95.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Durch das Circulair-Reſcript vom 29ſten Jun. 1801 iſt zwar verfügt worden, daß die aus den Feſtungen entwichenen und wieder ergriffenen Karrengefangenen, auch wenn ſie mittlerweile neue Verbrechen verübt haben, mit den desfalls geſchehenen Anzeigen und den ſofort nach ihrer Arretirung vorläufig aufgenommenen Verhörprotocollen von der Civilbehörde, welche die Arretirung veranlaßt hat, an das Gouvernement oder die Commandantſchaft der Feſtung zur nähern Unterſuchung und Beſtrafung abgeliefert werden ſollen. So wie aber durch dieſe allerhöchſte Reſolution nicht zugleich vorgeſchrieben iſt, auf welche Weiſe der Transport ſolcher Karrengefangenen zu bewerkſtelligen, und ob ſelbige ohne weiteres oder erſt nach vorgängiger Correſpondenz mit den beikommenden Militairbehörden zu veranſtalten ſey, ſo ſind auch bekanntlich keine ſonſtige Anordnungen über das in Hinſicht des vorliegenden Gegenſtandes zu beobachtende Verfahren für das Herzogthum Holſtein vorhanden, daher denn folgende Beſtimmung hierüber zur künftigen Richtſchnur dienen muß.

Es hat nämlich die Civilobrigkeit des Orts, an welchem die Wiederergreifung geſchieht, ein Präliminarverhör mit dem Arreſtaten abhalten zu laſſen und das darüber aufgenommene Protocoll der Commandantſchaft der Feſtung, aus welcher dieſer entſprungen iſt, mit dem Erſuchen zuzuſtellen, denſelben abholen zu laſſen. In dem Fall aber, wenn der entwichene und wiederergriffene Karrengefangene ſich außer der Entweichung irgend eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben ſollte, hat die Civilobrigkeit ohne Rückſicht darauf, aus welcher Feſtung derſelbe entſprungen iſt, unter Mittheilung des vorläufig aufgenommenen Verhör-

*) Aus dem Schleswigſchen Obergericht iſt eine hiemit übereinſtimmende Vorſchrift unterm 2ten Dec. erlaſſen.

1817. 22. Nov. 94. protocolls, deſſen Abholung bei der Commandantſchaft zu Rendsburg zu requiriren und dieſe Behörde ſelbige zu veranſtalten, damit alsdann von der dortigen Garniſons-Jurisdiction die gegen den Arreſtaten anzuſtellende nähere Unterſuchung vorgenommen und über deſſen Beſtrafung erkannt werden könne. Alle durch dieſe Veranſtaltungen erwachſenden Koſten werden aus der beikommenden Sclavencaſſe vergütet werden.

Königl. Holſteiniſches Ober-Criminalgericht zu Glückſtadt den 22ſten Nov. 1817.

1817. 25. Nov. 95.

95. Kanzeleipatent, betreffend die von den Stellvertretern vor ihrer Annahme beizubringenden Zeugniſſe.

Se. Majeſtät der König haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei, in Anſehung der Zeugniſſe und Beſcheinigungen, welche diejenigen, die ſich als Stellvertreter für den Landmilitairdienſt annehmen zu laſſen wünſchen, beizubringen verpflichtet ſind, folgende nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen Sich allerhöchſt bewogen gefunden:

1.

Ein jeder, welcher beabſichtigt, ſich als Stellvertreter im Landmilitairdienſt annehmen zu laſſen, iſt verpflichtet, den Seſſionsdeputirten des Diſtricts, oder, wenn die Erlaubniß zur Stellvertretung durch eine ſpecielle Reſolution bewilligt iſt, den beikommenden Prälaten, Oberbeamten oder Diſtrictsdeputirten Atteſte über ſeinen bisherigen Aufenthaltsort, Nahrungsbetrieb und ſeine Aufführung, ſo wie auch darüber, ob und weswegen er beſtraft worden, vorzuzeigen.

2.

Dieſe Atteſte ſind, wenn der, welcher Stellvertreter zu werden wünſcht, noch nicht als Militair gedient hat, von der Obrigkeit in de-

Digitized by Google

ren Jurisdictionsbezirk er ſeine Heimath hat, auszuſtellen. Hat derſelbe aber bereits im Militairdienſt geſtanden, ſo müſſen die Atteſte über ſeine Aufführung von dem Regimente oder Corps ausgeſtellt ſeyn, bei dem er gedient hat, und, wenn derſelbe zu den Verſtärkungsbataillonen gehört, muß noch ein Atteſt von der Obrigkeit, in deren Jurisdictionsbezirk er ſich ſeit ſeinem Abgange von den erſten Bataillonen aufgehalten hat, beigebracht werden. 1817. 25. Nov. 95.

3.

Die Seſſionsdeputirten, oder, wenn die Stellvertretung durch eine ſpecielle Reſolution bewilligt iſt, die beikommenden Prälaten, Oberbeamte oder Diſtrictsdeputirte haben nur diejenigen als Stellvertreter zuzulaſſen, deren Annahme nach Maßgabe der Atteſte unbedenklich iſt.

Dieſe allerhöchſte Reſolution wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei zu Kopenhagen den 25ſten Nov. 1817.

---

96. Verfügung, wodurch die Befolgung der in dem Patent d. d. Gottorf den 12ten Nov. 1805 enthaltenen näheren Beſtimmung des §. 17. der Landmilitair- und Remonte-Ordnung vom 1ſten Aug. 1800 eingeſchärft wird. *)

1817. 2. Dec. 96.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Es iſt zur unmittelbaren Kenntniß gekommen, daß die in dem Patent vom 12ten Nov. 1805 enthaltene nähere Beſtimmung des §. 17. der Landmilitair- und Remonte-Ordnung, daß keine Landmilitairpflichtige vor dem vierundzwanzigſten Jahre zu Landſchulmeiſtern von den Obrigkeiten beſtellt werden ſollen; welche Vorſchrift jedoch auf die Seminariſten keine Anwendung findet,

*) Für das Herzogthum Holſtein unter demſelben Dato erlaſſen.

Digitized by Google

1817. 2. Dec. 96. in mehreren Fällen von denjenigen Behörden, welche die Schullehrerſtellen auf dem Lande zu beſetzen haben, nicht beobachtet worden iſt. Dieſes hat die Folge gehabt, daß verſchiedene Landmilitair-Reſerven, welche vor ihrem vierundzwanzigſten Jahre als Landſchullehrer angeſetzt worden ſind, aus dieſem Grunde um Befreiung vom Landmilitairdienſt gebeten haben. Da nun ſolche Geſuche künftig nicht gebilligt werden können; ſo wird, Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge, oberwähnte Vorſchrift unter dem Hinzufügen hiedurch eingeſchärft, daß künftig kein Landmilitair-Reſerve, der nicht in Uebereinſtimmung mit ſelbiger als Landſchullehrer angeſetzt worden iſt, ſich auf Befreiung vom Landmilitairdienſt Hoſnung machen dürfe.

Wornach ein jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten hat.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorf den 2ten Dec. 1817.

1817. 2. Dec. 97.

97. Interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den Gütern des Herzogthums Schleswig, für welche die Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 erlaſſen iſt, nebſt angehängter Gebührentaxe für die Gerichtsdiener auf den erwähnten Gütern.

Taxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer.

I. In Civilſachen.

1) Das Product auf eine Vorſtellung zu ſetzen . — Rbt. 16 rbß.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß das Bezeichnen der Beilagen mit dem Product nicht beſonders bezahlt wird.

Digitized by Google

2) Für einen mündlichen Antrag, deſſen Protocollation verlangt wird, mit der Protocollirung . — Rbt. 32 rbß. 1817. 2. Dec. 97.

3) Für eine ſchriftliche Citation, ein Mandat oder Decret . . . . . . — ; 32 ;

4) Für eine mündliche Citation . . . — ; 16 ;

5) Für einen Termin in geringfügigen und ſummariſchen Sachen, ſo wie in Streitigkeiten über Abnahme-Leiſtungen mit dem Protocoll und der Entſcheidung, oder der Abmachung der Sache durch Vergleich von beiden Partheien zuſammen,
an den Gerichtshalter . . 48 rbß.
an den Actuar . . . 16 ;
— ; 64 ;

6) Für einen Termin in Injurienſachen mit Vernehmung der Zeugen, dem Protocoll und dem Urtheil oder der Abmachung der Sache durch Vergleich, von beiden Parteien zuſammen, wenn nicht mehr als zwei Zeugen abzuhören ſind,
an den Gerichtshalter . . 80 rbß.
an den Actuar . . . 16 ;
1 ; — ;

wenn mehrere Zeugen abzuhören ſind,
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 16 rbß.
an den Actuar . — ; 32 ;
1 ; 48 ;

7) Für einen Termin in ordentlichen Rechtsſachen an den gewöhnlichen Gerichtstagen von jeder Partei mit dem Protocoll,
an den Gerichtshalter . 32 rbß.
an den Actuar . . . 8 ;
— ; 40 ;

8) Für einen außerordentlichen, von einer Partei verlangten Termin, mit dem Protocoll von der Partei, welche ihn verlangt,
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . 48 ;
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 rbß.
2 ; 80 ;

Digitized by Google

1817. 2. Dec. 97. Die Partei, welche den außerordentlichen Termin nicht verlangt, bezahlt nur die gewöhnlichen Terminsgebühren. Ein außerordentlicher Termin iſt vorhanden, wenn auf Anhalten einer Partei noch vor dem nächſten ordentlichen Gerichtstage, der nach Vorſchrift der Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 alle vier Wochen gehalten werden muß, eine Sache verhandelt wird.

9) Für ein Beiurtheil in ordentlichen Rechtsſachen mit Inbegrif der Publicationsgebühr . . — Rbt. 80 rbß.

Eine gleiche Gebühr wird entrichtet, wenn das Beiurtheil in die Form eines ſchriftlichen Beſcheides gebracht und den Parteien inſinuirt wird.

Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß für die den Parteien publicirten Erkenntniſſe oder inſinuirten Beſcheide, welche keine vorbereitende Entſcheidung in der Hauptſache, ſondern nur eine, den Proceß leitende Verfügung enthalten, auch nur die Decretengebühr von 32 rbß. entrichtet wird.

10) Für die ſummariſche Abhörung eines Zeugen mit der Verpflichtung und vorgängigen Verwarnung,

an den Gerichtshalter . .	48 rbß.		
an den Actuar . . .	8 „		
		— „	56 „

11) Für die förmliche Abhörung eines jeden Zeugen ad articulos mit der Beeidigung und vorgängigen Verwarnung vor dem Meineide von den Producenten,

an den Gerichtshalter . .	80 rbß.		
an den Actuar . . .	16 „		
		1 „	— „

12) Für die Ausfertigung des Rotulus, den Bogen — „ 32 „

Für jede Abſchrift, kanzeleimäßig geſchrieben, das heißt, auf der Seite zweiundzwanzig Zeilen und jede Zeile von neun bis zehn Sylben, den Bogen — „ 16 „

Für die Fidemation, den Bogen . . — „ 16 „

13) Für die den Parteien mitgetheilten Abſchriften der Vorſtellungen und deren Beilagen, werden die

Digitized by Google

Fidemationsgebühren nur einmal im Ganzen entrichtet mit	— Rbt. 32 rbß.	1817. 2. Dec. 97.
14) Für die Abnehmung eines Haupteides mit der Verwarnung vor dem Meineide und dem Protocoll: an den Gerichtshalter . 1 Rbt. — rbß. an den Actuar . . 32 ſ	1 ſ 32 ſ	
15) Für einen Protocollextract mit Inbegrif der Schreib- und Fidemationsgebühr, den Bogen .	— ſ 32 ſ	
16) Für die Fidemirung eines Documents und deſſen Collation zuſammen	— ſ 32 ſ	
17) Für ein Endurtheil, mit Inbegrif der Publicationsgebühr, wenn der Hauptſtuhl bis 160 Rbt. beträgt	— ſ 80 ſ	
wenn er mehr beträgt, ½ Procent; jedoch darf die Gebühr niemals die Summe von 16 Rbt. überſteigen, ſo hoch auch der Werth des Gegenſtandes des Streits ſeyn mag. Wenn aber das Endurtheil eine Gerechtigkeit oder ſonſt Sachen betrift, welche ſich nicht zu einer gewiſſen Summe ſchätzen laſſen, nach Beſchaffenheit ihrer Wichtigkeit . 80 rbß. bis	5 ſ — ſ	
Für einen Definitivbeſcheid wird die Gebühr nach demſelben Verhältniß entrichtet.		
18) Für einen gerichtlichen Vergleich mit dem Protocoll von beiden Parteien zuſammen den Betrag der Urtheilsgebühren.		
Der Actuar erhält von beiden Parteien zuſammen	— ſ 32 ſ	
19) Für die Einwendung der Appellation oder Supplication vor dem Protocoll, die gewöhnlichen Terminsgebühren: an den Gerichtshalter . . 32 rbß. an den Actuar . . . 8 ſ	— ſ 40 ſ	
Wenn dieſelbe ſchriftlich geſchieht; ſo wird nur die Gebühr für das auf die Schrift zu ſetzende Product entrichtet.		

Digitized by Google

1817. 20) Wenn die Appellation proſequirt wird und Sollennia
2. Dec. präſtirt werden, auch rationes decidendi zu entwerfen
97. ſind und überhaupt pro termino:

an den Gerichtshalter 1 Rbt. 48 rbß.
an den Actuar . . — : 16 :
1 Rbt. 64 rbß.

Auch iſt in ſolchem Fall das Schoßmal bei denjenigen Gutsgerichten, bei welchen es bisher bezahlt worden, fernerhin zu entrichten; es darf jedoch nicht über 2 Rbt. betragen.

21) Für die Moderation einer Koſtenrechnung .	—	:	32 :
22) Für eine gerichtliche Loskündigung . .	—	:	32 :
23) Für Erlaſſung eines Subſidialſchreibens .	1	:	— :
Für Beantwortung eines Subſidialſchreibens	—	:	48 :
Für Bezeichnung eines eingehenden Subſidialſchreibens mit dem Product	—	:	16 :

Für die Erbrechung ſolcher Subſidialſchreiben iſt keine Gebühr zu erheben.

24) Für Beſtellung einer Bürgſchaft . .	—	:	48 :
25) Für eine Arreſtanlegung . . .	—	:	48 :
26) Für Relaxirung des Arreſtes . . .	—	:	32 :
27) Für eine Wardirung, Exmiſſion, Immiſſion, nach Beſchaffenheit der Umſtände an Terminsgebühr	1 bis 2	:	— :

und wird bei erſterer den adhibirten Taxatoren eine Vergütung nach Billigkeit gegeben.

Für Wardirungen, deſſen Gegenſtand 16 Rbt. und darunter beträgt,

an den Gerichtshalter . . 64 rbß.
an jeden Taxator 32 rbß., zuſammen 64 :
1 : 32 :

28) Für ein Proclam oder eine Edictalcitation .	1	:	64 :
Für jedes zur Publication abgeſandte Exemplar	—	:	16 :
29) Für eine anderweitige öffentliche Bekanntmachung	—	:	80 :
Für jedes zur Publication abgeſandte Exemplar	—	:	16 :
30) Für Annotirung einer Angabe bei dem Profeſſionsprotocoll, mit Inbegrif der etwanigen Notirung einer Procuratur zu den Acten . .	—	:	16 :

Wenn eine ſolche Angabe ſchriftlich geſchieht, ſo werden außerdem für das Bezeichnen der Angabe-Schedel mit dem Product entrichtet . — Rbt. 16 rbß. 1817. 2. Dec. 97.

Für das Bezeichnen der Anlagen derſelben, oder der bei einem mündlichen Antrag eingereichten Documente, mit dem Product, wird keine Gebühr bezahlt.

31) Für Ausfertigung des Profeſſionsprotocolls, wenn kein Concurs entſteht . . . . . 1 bis 3 ; — ;

32) Für Verſiegelung
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . — ; 48 ;
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ;
2 ; 80 ;

Für Entſiegelung, gleichfalls
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . — ; 48 ;
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ;
2 ; 80 ;

Jedoch dürfen ſowohl die Verſiegelungs- als Entſiegelungsgebühren bei jeder Maſſe nur einmal berechnet werden.

33) Für die Inventirung täglich
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . — ; 48 ;
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ;
2 ; 80 ;

34) Für Ausfertigung des Inventariums für den erſten Bogen . . . . 1 ; — ;
und wenn es mehrere Bogen beträgt, für jeden der übrigen . . . . — ; 16 ;

35 Für die ganze übrige Concursbehandlung und alle communicatoria, die im Concurſe vorkommen können, ſoweit ſolches von der Maſſe zu bezahlen iſt, mit Ausſchluß des Proclams, der Inventur und des Verkaufs der Maſſe, jedoch mit Inbegrif des

Mm 2

Digitized by Google

1817. 2. Dec. 97. Prioritätsurtheils und der Ausfertigung des Profeſſionsprotocolls ½ Procent von der Activmaſſe.

Die Gebühr darf aber die Summe von 80 Rbt. nicht überſteigen. Die baaren Auslagen und die Schreibgebühren werden beſonders vergütet.

36) Für die Liquidation und Diſtribution der Maſſe zuſammen ½ Procent, jedoch ebenfalls niemals mehr als 80 Rbt.

37) Für die gerichtliche Verſteigerung von Mobilien zwei Procent, wovon der Actuar 48 rbß. und jeder Beiſitzer 32 rbß. täglich erhält. Beſorgt der Gerichtshalter zugleich die Eincaſſirung der Gelder und muß für die Bezahlung derſelben haften, ſo erhält er mit Ausſchreibung der Rechnungen und Eincaſſirung, zuſammen 6½ Procent.

Von Kaufmannsgut aber und wenn die Erben ſelbſt Mobilien verkaufen, 3⅛ Procent.

38) Für die gerichtliche Verſteigerung eines Grundſtücks mit dem Adjudications-Decrete ⅛ Procent, welches jedoch nicht höher als 40 Rbt. ſteigen darf.

Hievon erhält der Actuar 48 rbß. und inſoferne ſie in einem außerordentlichen Termin geſchieht, jeder Beiſitzer 32 rbß.

39) Für ein Tutorium oder Curatorium . — Rbß. 80 rbß.

40) Für die Protocollirung der Vormundſchaft . — „ 48 „

41) Für Aufnahme und Quitirung vormundſchaftlicher oder Curatel-Rechnungen, wenn die jährlichen Einkünfte der Pupillen oder Curanden 160 Rbt. oder mehr betragen, ⅙ Procent der Einkünfte; wenn ſie aber weniger betragen, ſo wird nichts entrichtet.

42) Für die Generalquitung nach geendigter Vormundſchaft oder Curatel, mit Inbegrif der Entlaſſung von derſelben . . . — „ 80 „

43) Für die Abfaſſung und Ausfertigung einer Obligation, Ceſſion, eines Reverſes, einer Bürgſchafts- und einer Schadloshaltungs-Verſchreibung, wenn ſie vom Gerichtshalter verlangt wird:

Digitized by Google

bis auf die Summe von 80 Rbthlr. — Rbt. 32 rbß. 1817.
von 80 bis 160 Rbthlr. . . — ꝛ 48 ꝛ 2. Dec.
von 160 bis 320 Rbthlr. . — ꝛ 80 ꝛ 79.
von 320 bis 800 Rbthlr. . . 1 ꝛ — ꝛ
auf eine noch größere Summe, ſie gehe ſo hoch wie ſie wolle . . . 1 ꝛ 64 ꝛ

44) In Anſehung der Protocollationsgebühren hat es bei den in der Verordnung vom 16ten Januar 1736 beſtimmten Gebühren und bei der darauf ſich beziehenden Verordnung vom 14ten Februar ſein Verbleiben.

Jedoch ſind für die Protocollirung eines Altentheils nur zu entrichten . . — ꝛ 48 ꝛ

45) Für die Abfaſſung eines Teſtaments . 2 ꝛ 80 ꝛ
Für die Atteſtation deſſelben . . 1 ꝛ 64 ꝛ

46) Für gerichtliche Eröfnung und Publicirung eines Teſtaments,
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . 48 ꝛ
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ꝛ
2 ꝛ 80 ꝛ

wogegen für die Aufbewahrung der Urkunde nichts bezahlt wird.

47) Für eine gerichtliche Erbtheilung wird ¼ Procent von dem reinen Betrage der Maſſe entrichtet, jedoch niemals mehr, als 80 Rbthlr., wenn aber die Maſſe nicht 160 Rbthlr. beträgt . . — ꝛ 80 ꝛ

48) Für die Ausfertigung, Erklärung, Beglaubigung, Confirmation eines Kauf- und Ueberlaſſungs-Contracts, wenn das Kaufprätium 160 Rbthlr. oder weniger beträgt . . — ꝛ 80 ꝛ

Wenn es über 160 Rbthlr. beträgt, ½ Procent bis zu der Summe von 40 Rbthlr., welche die höchſte Gebühr iſt, die dafür genommen werden darf, und wird überhaupt dieſe Gebühr von beiden Theilen halbſchiedlich entrichtet, falls ſelbige ſich darüber nicht anderweitig vereinbart haben.

1817. 2. Dec. 97. Für die vorläufige Entwerfung der Kaufbedingungen, in ſofern ſie von den Contrahenten verlangt wird oder ſonſt den Umſtänden nach, z. B. bei einem auf gerichtliche Verfügung geſchehenen Verkaufe, erforderlich iſt, nach dem Betrage des Kaufprätii

bis auf die Summe von 80 Rbthlr. . .	— Rbt.	32	rbß.
von 80 bis 160 Rbthlr. . .	— ſ	48	ſ
von 160 bis 320 Rbthlr. . .	— ſ	80	ſ
von 320 bis 800 Rbthlr. . .	1 ſ	—	ſ
wenn es mehr beträgt . .	1 ſ	64	ſ

49) Für die Entwerfung und den vorkommenden Umſtänden nach etwa erforderliche Beſtätigung eines Zeitpachts ſ und Häuer-Contracts über eine Landſtelle von acht oder mehreren Tonnen Landes, wenn der Contract auf zehn Jahre oder noch längere Zeit geſchloſſen wird, mit dem Verleſen und Erklären — 2 ſ — ſ

Für einen ſolchen Contract über eine kleinere Landſtelle oder Inſtenſtelle gleichfalls mit dem Verleſen und Erklären . . . — 1 ſ — ſ

Wird aber ein ſolcher Contract auf kürzere Zeit geſchloſſen, ſo wird nur die Hälfte dieſer Gebühr bezahlt, und behält es in Anſehung der Gebühr für das Verleſen, Erklären und die Beſcheinigung der Contracte, wenn der Gerichtshalter ſolche nicht entwirſt, bei der Vorſchrift des Kanzeleipatents vom 8ten Mai 1809 ſein Bewenden.

50) Für Ausfertigung und etwa erforderliche Beſtätigung eines Schenkungs- und Tauſchcontracts, ſo viel, wie bei Kaufcontracten.

51) In ſoferne der Gutsbeſitzer unter eigener Verantwortlichkeit dem Gerichtshalter die Verwahrung der Depoſiten überläßt, erhält derſelbe an Depoſitengebühren ein für allemal von baaren Geldern ½ Procent, von Obligationen oder ſonſtigen geldwerthen Sachen ¼ Procent.

52) Für eine Beſichtigung wird die Gebühr eines außerordentlichen Termins entrichtet.

Digitized by Google

53) Für Ertheilung eines Commiſſorii . — Rbt. 80 rbß. 1817.

54) Wenn der Gerichtshalter wegen eines außerordentlichen Termins oder ſonſt auf Verlangen der Parteien Reiſen vornehmen muß, ſo erhält er außer freier Beförderung an Diäten täglich . . 4 : — : 2. Dec. 97.

Müſſen auch der Actuar und die Beiſitzer Reiſen vornehmen, ſo erhält der Actuar täglich . 1 : 64 :

jeder Beiſitzer . . — : 80 :

55) Für einen Atteſt oder Schein, in ſofern ſolcher nicht nach den beſtehenden geſetzlichen Verfügungen unentgeldlich auszufertigen, oder durch allgemeine geſetzliche Anordnungen für beſondere Fälle eine andere Gebühr beſtimmt iſt . . — : 32 :

56) Für eine gerichtliche Vollmacht . 1 : 64 :

57) Für Errichtung eines Syndicats, die Aufnehmung und Atteſtirung der Unterſchriften einbegriffen 2 : — :

58) Für Beeidigung der Taxatoren, Thierärzte und andere ähnliche Beeidigungen . . 1 : 64 :

59) Wenn vor Gericht eine Verſicherung eidlich oder bei Verluſt Ehre und guten Leumuths ſchriftlich ausgeſtellt wi d . . — : 32 :

60) Für einen Geburtsbrief, die Abhörung der dabei erforderlichen Zeugen mit einbegriffen . 1 : 64 :

II. In Bruchſachen.

In Bruchſachen wird für die Unterſuchung mit dem Protocoll, der Entſcheidung und der Publication derſelben bezahlt,

an den Gerichtshalter . 32 rbß.
an den Actuar . . 8 :
— : 40 :

Jedoch ſind dann, wenn die Bruchfälligen wegen Unvermögens die Brüche nicht bezahlen können und ſolche daher im Gefängniß abſitzen müſſen, keine Gebühren zu entrichten.

Digitized by Google

1817.
2. Dec.
97.

III. In Criminalſachen.

In Criminalſachen ſind, wenn die in Unterſuchung gerathenen Verbrecher kein Vermögen beſitzen, die vorfallenden gerichtlichen Handlungen ex officio und unentgeldlich wahrzunehmen, und haben die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer in dieſem Fall nur reſp. freie Beförderung und die gewöhnlichen Diäten, wie ſolche in der Gebührentaxe in Civilſachen beſtimmt ſind, zu genießen, inſofern die qu. Handlungen an anderen, als den ordentlichen Gerichtstagen vorgenommen werden müſſen; es wäre denn, was den Gerichtshalter betrift, daß derſelbe durch Vereinbarung mit dem Gutsbeſitzer, eine Berechtigung auf die Vergütung der Bemühungen in Criminalſachen erlangt hätte.

Inſofern aber der Verbrecher zur Abhaltung der Koſten aus eignen Mitteln im Stande ſeyn ſollte, finden folgende Gebühren ſtatt:

1) Für jede Gerichtsſitzung in Criminalſachen während der Unterſuchung, es ſey nun zur Abhörung des Arreſtanten in der General- oder Special-Inquiſition oder zur Vernehmung der Zeugen, Confrontation ꝛc.

an den Gerichtshalter .	1 Rbt. 64 rbß.			
an den Actuar .	48 ⸗			
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ⸗			
		2 Rbt.	80 rbß.	

2) Für einen Verhaftsbefehl . .	— ⸗	32 ⸗
3) Für Verfügung der Hausſuchung . .	— ⸗	48 ⸗
4) Für die Erlaſſung eines Subſidialſchreibens	1 ⸗	— ⸗
Für die Beantwortung eines Subſidialſchreibens	— ⸗	48 ⸗
5) Für die Erlaſſung einer peinlichen Edictal-Citation, oder eines Steckbriefes . .	1 ⸗	64 ⸗
6) Für die Annahme einer Caution wegen Entlaſſung aus der gefänglichen Haft nebſt Verfügung hierauf	— ⸗	80 ⸗
7) Für die Citation eines jeden Zeugen .	— ⸗	16 ⸗

Digitized by Google

8) Für die Beiwohnung einer Section, 1817.
an den Gerichtshalter 3 Rbt. — rbß. 2. Dec.
an den Actuar . . 48 ⸗ 97.
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ⸗
4 Rbt. 16 rbß.

9) Für die Beſichtigung ohne Section,
an den Gerichtshalter 2 Rbt. — rbß.
an den Actuar . . 48 ⸗
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ⸗
3 ⸗ 16 ⸗

10) Für Beſtellung eines Fiscals oder eines Defenſors — ⸗ 48 ⸗

11) Für einen salvus conductus . — ⸗ 48 ⸗

12) Für die Bekanntmachung, daß ein entwichener Verbrecher ergriffen ſey, ohne Unterſchied, wie vielmal dieſelbe auszufertigen iſt . — ⸗ 48 ⸗

13) Für Abfaſſung und Publication des Urtheils mit dem Protocoll,
an den Gerichtshalter 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . 48 ⸗
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ⸗
2 ⸗ 80 ⸗

14) Für die Beiwohnung der Vollziehung einer Lebensſtrafe oder öffentlichen Leibesſtrafe.
an den Gerichtshalter 3 Rbt. — rbß.
und wenn die Zuziehung des Actuars und der Beiſitzer erforderlich iſt,
an den Actuar . . 48 ⸗
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 ⸗
4 ⸗ 16 ⸗

15) Für die Ablieferung eines Arreſtaten an eine andere Obrigkeit mit den Unterſuchungsacten . 2 ⸗ — ⸗

16) Wenn Abſchriften von den Unterſuchungsacten oder einem Theil derſelben verlangt werden, ſo ſind

Digitized by Google

1817. die Copialien à Bogen, kanzeleimäßig geſchrieben,
2. Dec. zu vergüten mit . . — Rbt. 16 rbß.
97. und für die Collation und Fidemation zuſammen
gleichfalls à Bogen . . — = 16 =

Taxe für die Gerichtsdiener.

1) Für die Inſinuation einer Citation, eines Zahlungsbefehls, Beſcheides oder Urtheils, eines tutorii, curatorii, Teſtaments, Abtheilungs- oder ſonſtigen Inſtruments, einer gerichtlichen Kündigung, eines Arreſtbefehls, Aufhebung des Arreſtes u. ſ. w., wenn die Entfernung des Orts, wo die Inſinuirung zu beſchaffen iſt,

eine Meile oder weniger beträgt . — = 16 =
über eine Meile bis zwei Meilen incl. — = 32 =
über zwei Meilen . . — = 48 =

Für die Aufwartung bei Beſichtigungen eben ſo viel.

2) Für Aufwartung bei Verſiegelungen, Inventirungen, imgleichen bei Auctionen, Subhaſtationen, mit Einſchluß des Aufrufens täglich . — = 80 =

3) Für Vollziehung der Execution in Civilſachen, imgleichen für die Auswardirung, wenn die Entfernung des Ort, wo das Geſchäft vorgenommen wird,

eine Meile oder weniger beträgt . — = 32 =
über eine Meile bis zwei Meilen incl. — = 48 =
über zwei Meilen . . — = 80 =

4) Für die Aufwartung an Gerichtstagen von jeder Sache . . . — = 8 =

5) Für Beiwohnung einer Section, Beſichtigung oder Nachſuchung, wenn die Entfernung des Orts, wo ſie geſchieht,

eine Meile oder weniger beträgt . — = 32 =
über eine Meile bis zwei Meilen incl. — = 48 =
über zwei Meilen . . — = 80 =

6) Für Arretirung eines Verbrechers . 1 = 64 =

jedesmal, wenn derſelbe aus dem Gefängniß vor Gericht geführt wird . . . — Rbt. 16 rbß. 1817. 2. Dec. 97.

7) Für Abholung deſſelben aus einer fremden Jurisdiction, imgleichen für Ueberbringung deſſelben nach einer Strafanſtalt, wenn die Entfernung fünf Meilen oder weniger beträgt . .	1 ſ	64	ſ
wenn ſie mehr beträgt . . .	3 ſ	—	ſ
8) Für die Begleitung eines zum Staupenſchlag verurtheilten Verbrechers nach dem Richtplatz	1 ſ	—	ſ
9) Für die Begleitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers nach dem Richtplatz .	2 ſ	—	ſ
10) Für einen Gefangenen bei Waſſer und Brodt täglich . . .	— ſ	16	ſ
Für einen andern Gefangenen täglich .	— ſ	40	ſ

Für die Aufwartung und Bewachung wird nichts beſonders vergütet.

Nur für diejenigen Handlungen, welche in dieſer Sporteltaxe aufgeführt ſind, dürfen Gebühren gefordert, auch lediglich die dafür beſtimmten Gebühren genommen werden. In Anſehung aller andern Verrichtungen iſt das Fordern und Annehmen von Gebühren gänzlich unzuläſſig. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die genannten Handlungen nicht vervielfältigt werden dürfen. Fremde bezahlen in keinem Fall mehr, als Einheimiſche, ſelbſt wenn in ihrem Jurisdictionsbezirk doppelte Gebühren hergebracht ſeyn ſollten.

Wann Se. Königl. Majeſtät vorſtehende interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den Gütern des Herzogthums Schleswig, für welche die Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 erlaſſen iſt, nebſt angehängter Gebührentaxe für die Gerichtsdiener auf den erwähnten Gütern, allergnädigſt genehmigt haben; ſo wird dieſelbe hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht und allen Beikommenden zur Nachachtung vorgeſchrieben.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht auf Gottorf den 2ten Dec. 1817.

Digitized by Google

1817. 6. Dec. 98. **98. Verfügung an die Stadtobrigkeiten, betr. die Abſchaffung der Strohdächer und Strohwiepen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.**

Nach Maßgabe eines unterm 25ſten des v. M. an Mich abgelaſſenen Schreibens der Königl. Schlesw. Holſt. Lauenburgiſchen Kanzelei wird dem — hiemittelſt aufgegeben, bei vorfallenden neuen Bauten über die in der Königl. Reſolution vom 19ten Nov. 1764 vorgeſchriebene Verminderung der Strohdächer und Strohwiepen pflichtmäßig zu halten.

Gottorf den 6ten Dec. 1817.

1817. 8. Dec. 99. **99. Interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den im Herzogthum Holſtein belegenen adlichen und andern mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gütern, imgleichen auf den Lübeckiſchen Stadt-Stifts-Dörfern, nebſt angehängter Gebührentaxe für die Gerichtsdiener auf den vorerwähnten Gütern.**

Taxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer.

I. In Civilſachen.

1) Das Product auf eine Vorſtellung zu ſetzen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß das Bezeichnen der Beilagen mit dem Product nicht beſonders bezahlt wird.	— Rbt.	16 rbß.
2) Für einen mündlichen Antrag, deſſen Protocollirung verlangt wird, mit der Protocollirung .	— ſ	32 ſ
3) Für eine ſchriftliche Citation, ein Mandat oder Decret	— ſ	32 ſ
4) Für eine mündliche Citation . .	— ſ	16

Digitized by Google

5) Für einen Termin in geringfügigen und ſummariſchen Sachen, ſo wie in Streitigkeiten über Abnahme-Leiſtungen, mit dem Protocoll und der Entſcheidung oder Abmachung der Sache durch Vergleich von beiden Parteien zuſammen, 1817. 8. Dec. 99.

an den Gerichtshalter . .	48 rbß.	
an den Actuar . .	16 ſ	Rbt. 64 rbß.

6) Für einen Termin in Injurienſachen mit Vernehmung der Zeugen, dem Protocoll und dem Urtheil, oder der Abmachung der Sache durch Vergleich von beiden Parteien zuſammen, wenn nicht mehr als zwei Zeugen abzuhören ſind,

an den Gerichtshalter . .	80 rbß.	
an den Actuar . .	16 ſ	1 ſ — ſ

wenn mehrere Zeugen abzuhören ſind,

an den Gerichtshalter	1 Rbt. 16 rbß.	
an den Actuar .	— ſ 32 ſ	1 ſ 48 ſ

7) Für einen Termin in ordentlichen Rechtsſachen an den gewöhnlichen Gerichtstagen, von jeder Partei mit dem Protocoll,

an den Gerichtshalter . .	32 rbß.	
an den Actuar . .	8 ſ	— ſ 40 ſ

8) Für einen außerordentlichen, von einer Partei verlangten Termin mit dem Protocoll, von der Partei, welche ihn verlangt,

an den Gerichtshalter	1 Rbt. 64 rbß.	
an den Actuar . .	48 ſ	
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	2 ſ 80 ſ

Die Partei, welche den außerordentlichen Termin nicht verlangt, bezahlt nur die gewöhnlichen Termins-Gebühren.

Ein außerordentlicher Termin iſt vorhanden, wenn auf Anhalten einer Partei noch vor dem nächſten

Digitized by Google

1817. 8. Dec. 99. ordentlichen Gerichtstage, der nach Vorſchrift der Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 alle vier Wochen gehalten werden muß, eine Sache verhandelt wird.

9) Für ein Beiurtheil in ordentlichen Rechtsſachen, mit Inbegrif der Publications-Gebühren . — Rbt. 80 rbß.

Eine gleiche Gebühr wird entrichtet, wenn das Beiurtheil in die Form eines ſchriftlichen Beſcheides gebracht und den Parteien inſinuirt wird.

Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß für die den Parteien publicirten Erkenntniſſe oder inſinuirten Beſcheide, welche keine vorbereitende Entſcheidung in der Hauptſache, ſondern nur eine, den Proceß leitende Verfügung enthalten, auch nur die Decreten-Gebühr von 32 rbß. entrichtet wird.

10) Für die ſummariſche Abhörung eines Zeugen mit der Verpflichtung und vorgängigen Verwarnung,

an den Gerichtshalter . 48 rbß.
an den Actuar . . 8 ‹
— ‹ 56 ‹

11) Für die förmliche Abhörung eines jeden Zeugen ad articulos mit der Beeidigung und vorgängigen Verwarnung vor dem Meineide, von dem Producenten,

an den Gerichtshalter . 80 rbß.
an den Actuar . . 16 ‹
1 ‹ — ‹

und wenn der Zeuge auch ad interrogatoria vernommen wird, von dem Producte für jeden Zeugen,

an den Gerichtshalter . 32 rbß.
an den Actuar . . 8 ‹
— ‹ 40 ‹

12) Für Ausfertigung des Rotulus, den Bogen — ‹ 32 ‹

Für jede Abſchrift, kanzeleimäßig geſchrieben, das heißt, auf der Seite zweiundzwanzig Zeilen und jede Zeile von neun bis zehn Sylben, den Bogen — ‹ 16 ‹

Für die Fidemation, den Bogen . — ‹ 16 ‹

13) Für die den Parteien mitgetheilten Abſchriften der Vorſtellungen und deren Beilagen werden die Fide-

Digitized by Google

mationsgebühren nur einmal im Ganzen entrich- 1817.
tet mit . . . — Rbt. 32 rbß. 8. Dec.

14) Für die Abnehmung eines Haupteides mit der Ver- 99.
warnung vor dem Meineide und dem Protocoll,
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. — rbß.
an den Actuar . . 32 ſ
1 ſ 32 ſ

15) Für einen Protocollextract mit Inbegrif der Schreib- und Fidemationsgebühren, den Bogenen . — ſ 32 ſ

16) Für die Fidemirung eines Documents und deſſen Collation zuſammen . . . . — ſ 32 ſ

17) Für ein Endurtheil, mit Inbegrif der Publicationsgebühr, wenn der Hauptſtuhl bis 160 Rbt. beträgt — ſ 80 ſ

wenn er mehr beträgt, ½ Procent; jedoch darf die Gebühr niemals die Summe von 16 Rbt. überſteigen, ſo hoch auch der Werth des Gegenſtandes des Streits ſeyn mag. Wenn aber das Endurtheil eine Gerechtigkeit oder ſonſt Sachen betrift, welche ſich nicht zu einer gewiſſen Summe ſchätzen laſſen, nach Beſchaffenheit ihrer Wichtigkeit . 80 rbß. bis 5 ſ — ſ

Für einen Definitivbeſcheid wird die Gebühr nach demſelben Verhältniß entrichtet.

18) Für einen gerichtlichen Vergleich mit dem Protocoll von beiden Parteien zuſammen den Betrag der Urtheilsgebühren.

Der Actuar erhält von beiden Parteien zuſammen — ſ 32 ſ

19) Für die Einwendung der Appellation oder Supplication vor dem Protocoll, die gewöhnlichen Terminsgebühren,
an den Gerichtshalter . . 32 rbß.
an den Actuar . . . 8 ſ
— ſ 40 ſ

Wenn dieſelbe ſchriftlich geſchieht, ſo wird nur die Gebühr für das auf die Schrift zu ſetzende Product entrichtet.

Digitized by Google

1817. 8. Dec. 99.

20) Wenn die Appellation proſequirt wird und Solemnia präſtirt werden, auch rationes decidendi zu entwerfen ſind und überhaupt pro termino:

an den Gerichtshalter	1 Rbt. 48 rbß.	
an den Actuar . .	16 „	
		1 Rbt. 64 rbß.

Auch iſt in ſolchem Fall das Schoßmal bei denjenigen Gutsgerichten, bei welchen es bisher bezahlt worden, fernerhin zu entrichten; es darf jedoch nicht über 2 Rbt. betragen.

	Rbt.		rbß.	
21) Für die Moderation einer Koſtenrechnung .	—	„	32	„
22) Für eine gerichtliche Loskündigung . .	—	„	32	„
23) Für Erlaſſung eines Subſidialſchreibens .	1	„	—	„
Für Beantwortung eines Subſidialſchreibens	—	„	48	„
Für Bezeichnung eines eingehenden Subſidialſchreibens mit dem Product	—	„	16	„
Für die Erbrechung ſolcher Subſidialſchreiben iſt keine Gebühr zu erheben.				
24) Für Beſtellung einer Bürgſchaft . .	—	„	48	„
25) Für eine Arreſtanlegung	—	„	48	„
26) Für Relaxirung des Arreſtes	—	„	32	„
27) Für einen Befehl zur Zulegung der Execution	—	„	32	„
Für einen Auspfändungsbefehl .	—	„	32	„
Für Beſtellung eines Einliegers . . .	—	„	32	„
28) Für ein Proclam oder eine Edictalcitation .	1	„	64	„
Für jedes zur Publication abgeſandte Exemplar	—	„	16	„
29) Für eine anderweitige öffentliche Bekanntmachung	—	„	80	„
Für jedes zur Publication abgeſandte Exemplar	—	„	16	„
30) Für Annotirung einer Angabe bei dem Profeſſionsprotocoll, mit Inbegrif der etwanigen Notirung einer Procuratur zu den Acten . .	—	„	16	„
Wenn eine ſolche Angabe ſchriftlich geſchieht, ſo werden außerdem für das Bezeichnen der Angabe-Schedel mit dem Product entrichtet .	—	„	16	„

Für das Bezeichnen der Anlagen derſelben, oder der bei einem mündlichen Antrag eingereichten Do-

Digitized by Google

cumente, mit dem Product, wird keine Gebühr bezahlt. 1817. 8. Dec. 99.

31) Für Ausfertigung des Profeſſionsprotocolls, wenn kein Concurs entſteht . . . 1 bis 3 Rbt. — rbß.

32) Für Verſiegelung

an den Gerichtshalter .	1 Rbt. 64 rbß.		
an den Actuar . .	48 ſ		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	2 ſ	80 ſ

Für Entſiegelung, gleichfalls

an den Gerichtshalter .	1 Rbt. 64 rbß.		
an den Actuar . .	48 ſ		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	2 ſ	80 ſ

Jedoch dürfen ſowohl die Verſiegelungs- als Entſiegelungsgebühren bei jeder Maſſe nur einmal berechnet werden.

33) Für die Inventirung täglich

an den Gerichtshalter .	1 Rbt. 64 rbß.		
an den Actuar . . .	48 ſ		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	2 ſ	80 ſ

34) Für Ausfertigung des Inventariums, für den erſten Bogen . . . . 1 ſ — ſ

und wenn es mehrere Bogen beträgt, für jeden der übrigen Bogen . . . . . — ſ 16 ſ

35) Für die ganze übrige Concursbehandlung und alle communicatoria, die im Concurſe vorkommen können, ſoweit ſolches von der Maſſe zu bezahlen iſt, mit Ausſchluß des Proclams, der Inventur und des Verkaufs der Maſſe; jedoch mit Inbegrif des Prioritätsurtheils und der Ausfertigung des Profeſſionsprotocolls, ½ Procent von der Activmaſſe.

Die Gebühr darf aber die Summe von 80 Rbt. nicht überſteigen. Die baaren Auslagen und die Schreibgebühren werden beſonders vergütet.

Digitized by Google

1817. 36) Für die Liquidation und Diſtribution der Maſſe, zu-
8. Dec. ſammen ½ Procent, jedoch ebenfalls niemals mehr als
99. 80 Rbt.

37) Für die gerichtliche Verſteigerung von Mobilien zwei Procent, wovon der Actuar 48 rbß. und jeder Beiſitzer 32 rbß. täglich erhält. Beſorgt der Gerichtshalter zugleich die Eincaſſirung der Gelder und muß für die Bezahlung derſelben haften, ſo erhält er mit Ausſchreibung der Rechnungen und Eincaſſirung, zuſammen 6½ Procent. Von Kaufmannsgut aber und wenn die Erben ſelbſt Mobilien verkaufen, 3⅛ Procent.

38) Für die gerichtliche Verſteigerung eines Grundſtücks mit dem Adjudications-Decrete ½ Procent, welches jedoch nicht höher als 40 Rbt. ſteigen darf.

Hievon erhält der Actuar 48 rbß., und in ſoferne ſie in einem außerordentlichen Termin geſchieht, jeder Beiſitzer 32 rbß.

39) Für ein Tutorium oder Curatorium . — Rbt. 80 rbß.

40) Für die Protocollirung der Vormundſchaft . — ⸗ 48 ⸗

41) Für Aufnahme und Quitirung vormundſchaftlicher oder Curatel-Rechnungen, wenn die jährlichen Einkünfte der Pupillen oder Curanden 160 Rbt. oder mehr betragen, ⅓ Procent der Einkünfte; wenn ſie aber weniger betragen, ſo wird nichts entrichtet.

42) Für die Generalquitung nach geendigter Vormundſchaft oder Curatel, mit Inbegrif der Entlaſſung von derſelben . . . — ⸗ 80 ⸗

43) Für die Abfaſſung und Ausfertigung einer Obligation, Ceſſion, eines Reverſes, einer Bürgſchafts- und einer Schadloshaltungs-Verſchreibung, wenn ſie vom Gerichtshalter verlangt wird,

bis auf die Summe von 80 Rbthlr. — ⸗ 32 ⸗
von 80 bis 160 Rbthlr. . . — ⸗ 48 ⸗
von 160 bis 320 Rbthlr. . — ⸗ 80 ⸗
von 320 bis 800 Rbthlr. . . 1 ⸗ — ⸗

Digitized by Google

auf eine noch größere Summe, ſie gehe ſo hoch wie ſie wolle . . . 1 Rbt. 64 rbß. — 1817. 8. Dec. 99.

44) In Anſehung der Protocollationsgebühren behält es bei der Verordnung vom 24ſten März 1797 ſein Bewenden. Jedoch ſind für die Protocollirung eines Altentheils nur zu entrichten . . — „ 48 „

45) Für die Aufnahme eines gerichtlichen Teſtaments, die Koſten eines außerordentlichen Termins 2 „ 80 „
welche nach obiger Beſtimmung vertheilt werden.

Für die bloße Entgegennehmung eines eingereichten ſchriftlichen Teſtaments, wenn ſie an einem ordentlichen Gerichtstage geſchieht, mit Inbegrif der Protocollgebühren,

an den Gerichtshalter . 64 rbß.
an den Actuar . . 16 „
— „ 80 „

wenn ſie aber an einem beſonders dazu angeſetzten Tage oder ſonſt an einem außerordentlichen Gerichtstage geſchieht,

an den Gerichtshalter 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . . 48 „
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 „
2 „ 80 „

46) Für gerichtliche Eröfnung und Publicirung eines Teſtaments,

an den Gerichtshalter 1 Rbt. 64 rbß.
an den Actuar . 48 „
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 „
2 „ 80 „

wogegen für die Aufbewahrung der Urkunde nichts bezahlt wird.

47) Für eine gerichtliche Erbtheilung wird ½ Procent von dem reinen Betrage der Maſſe entrichtet, jedoch niemals mehr, als 80 Rbthlr., wenn aber die Maſſe nicht 160 Rbthlr. beträgt . . — „ 80 „

48) Für die Ausfertigung, Erklärung, Beglaubigung, Confirmation eines Kauf- und Ueberlaſſungs-Con-

1817. tracts, wenn das Kaufprätium 160 Rbthlr. oder we-
8. Dec. niger beträgt . . . — Rbt. 80 rbß.

99. Wenn es über 160 Rbthlr. beträgt, ¼ Procent, bis zu der Summe von 40 Rbthlr., welche die höchſte Gebühr iſt, die dafür genommen werden darf, und wird überhaupt dieſe Gebühr von beiden Theilen halbſchiedlich entrichtet, falls ſelbige ſich darüber nicht anderweitig vereinbart haben.

Für die vorläufige Entwerfung der Kaufbedingungen, inſofern ſie von den Contrahenten verlangt wird, oder ſonſt den Umſtänden nach, z. B. bei einem auf gerichtliche Verfügung geſchehenen Verkaufe, erforderlich iſt, nach dem Betrage des Kaufprätii, bis auf

die Summe von 80 Rbthlr. . .	—	=	32 =
von 80 bis 160 Rbthlr. . .	—	=	48 =
von 160 bis 320 Rbthlr. . .	—	=	80 =
von 320 bis 800 Rbthlr. . .	1	=	— =
wenn es mehr beträgt . .	1	=	64 =

49) Für die Entwerfung und den vorkommenden Umſtänden nach etwa erforderliche Beſtätigung eines Zeitpachts- und Häuer-Contracts über eine Landſtelle von acht oder mehreren Tonnen Landes, wenn der Contract auf zehn Jahre oder noch längere Zeit geſchloſſen wird, mit dem Verleſen und Erklären — 2 = — =

Für einen ſolchen Contract über eine kleinere Landſtelle oder Inſtenſtelle, gleichfalls mit dem Verleſen und Erklären . . . — 1 = — =

Wird aber ein ſolcher Contract auf kürzere Zeit geſchloſſen, ſo wird nur die Hälfte dieſer Gebühr entrichtet, und behält es in Anſehung der Gebühren für das Verleſen, Erklären und die Beſcheinigung der Contracte, wenn der Gerichtshalter ſolche nicht entwirft, bei der Vorſchrift des Kanzeleipatents vom 8ten Mai 1809 ſein Bewenden.

50) Für Ausfertigung und etwa erforderliche Beſtätigung eines Schenkungs- und Tauſchcontracts, ſo viel, wie bei Kaufcontracten.

51) In ſoferne der Gutsbeſitzer unter eigener Verant- 1817.
wortlichkeit dem Gerichtshalter die Verwahrung der 8. Dec.
Depoſiten überläßt, erhält derſelbe an Depoſitenge- 99.
bühr ein- für allemal von baarem Gelde ½ Procent,
von Obligationen oder ſonſtigen geldwerthen Sachen
¼ Procent.

52) Für eine Beſichtigung wird die Gebühr eines außer-
ordentlichen Termins entrichtet.

53) Für Ertheilung eines Commissorii . . — Rbt. 80 rbß.

54) Wenn der Gerichtshalter wegen eines außerordent-
lichen Termins oder ſonſt auf Verlangen der Parteien
Reiſen vornehmen muß, ſo erhält er außer freier Be-
förderung an Diäten täglich . . . 4 ꞉ — ꞉

Müſſen auch der Actuar und die Beiſitzer Reiſen
vornehmen, ſo erhält der Actuar täglich . 1 ꞉ 64 ꞉
jeder Beiſitzer . . — ꞉ 80 ꞉

55) Für einen Atteſt oder Schein, in ſofern ſolcher nicht
nach den beſtehenden geſetzlichen Verfügungen unent-
geldlich auszufertigen, oder durch allgemeine geſetzli-
che Anordnungen für beſondere Fälle eine andere Ge-
bühr beſtimmt iſt . . — ꞉ 32 ꞉

56) Für eine gerichtliche Vollmacht . 1 ꞉ 64 ꞉

57) Für Errichtung eines Syndicats, die Aufnehmung
und Atteſtirung der Unterſchriften einbegriffen 2 ꞉ — ꞉

58) Für Beeidigung der Taxatoren, Thierärzte und
andere ähnliche Beeidigungen . . 1 ꞉ 64 ꞉

59) Wenn vor Gericht eine Verſicherung eidlich oder
bei Verluſt Ehre und guten Leumuths ſchriftlich
ausgeſtellt wird . . — ꞉ 32 ꞉

60) Für einen Geburtsbrief, die Abhörung der dabei
erforderlichen Zeugen mit einbegriffen . 1 ꞉ 64 ꞉

61) Für Entgegennehmung der Entſagung des Scti
Vellejani, wenn ſie in einem ordentlichen Gerichts-
tage geſchieht,
an den Gerichtshalter . 32 rbß.
an den Actuar . . 8 ꞉
— ꞉ 40 ꞉

1817. 8. Dec. 99. und wenn ſie in einem außerordentlichen Termin geſchieht,

an den Gerichtshalter	1 Rbt. 64 rbß.	
an den Actuar . .	48 ſ	
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	
		2 Rbt. 80 rbß.

II. In Brüchſachen.

In Brüchſachen wird für die Unterſuchung mit dem Protocoll, der Entſcheidung und der Publication derſelben bezahlt,

an den Gerichtshalter .	32 rbß.	
an den Actuar . .	8 ſ	
		ſ 40 ſ

Jedoch ſind dann, wenn die Brüchfälligen wegen Unvermögens die Brüche nicht bezahlen können und ſolche daher im Gefängniß abſitzen müſſen, keine Gebühren zu entrichten.

III. In Criminalſachen.

In Criminalſachen ſind, wenn die in Unterſuchung gerathenen Verbrecher kein Vermögen beſitzen, die vorfallenden gerichtlichen Handlungen ex officio und unentgeldlich wahrzunehmen, und haben die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer in dieſem Fall nur reſp. freie Beförderung und die gewöhnlichen Diäten, wie ſolche in der Gebührentaxe in Civilſachen beſtimmt ſind, zu genießen, inſofern die qu. Handlungen an anderen, als den ordentlichen Gerichtstagen vorgenommen werden müſſen; es wäre denn, was den Gerichtshalter betrift, daß derſelbe durch Vereinbarung mit dem Gutsbeſitzer, eine Berechtigung auf die Vergütung der Bemühungen in Criminalſachen erlangt hätte.

Inſofern aber der Verbrecher zur Abhaltung der Koſten aus eignen Mitteln im Stande ſeyn ſollte, finden folgende Gebühren ſtatt:

Digitized by Google

1817. 8. Dec. 99.

	Rbt.	rbß.
1) Für jede Gerichtsſitzung in Criminalſachen während der Unterſuchung, es ſey nun zur Abhörung des Arreſtaten in der General- oder Special-Inquiſition oder zur Vernehmung der Zeugen, Confrontation u. ſ. w.		
an den Gerichtshalter . 1 Rbt. 64 rbß.		
an den Actuar . 48 =		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 =	2 Rbt.	80 rbß.
2) Für einen Verhaftsbefehl . .	— =	32 =
3) Für Verfügung einer Hausſuchung . .	— =	48 =
4) Für die Erlaſſung eines Subſidialſchreibens	1 =	— =
Für die Beantwortung eines Subſidialſchreibens	— =	48 =
5) Für die Erlaſſung einer peinlichen Edictal-Citation oder eines Steckbriefes . .	1 =	64 =
6) Für die Annahme einer Caution wegen Entlaſſung aus der gefänglichen Haft, nebſt Verfügung hierauf	— =	80 =
7) Für die Citation eines jeden Zeugen .	— =	16 =
8) Für die Beiwohnung einer Section,		
an den Gerichtshalter 3 Rbt. — rbß.		
an den Actuar . . 48 =		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 =	4 Rbt.	16 rbß.
9) Für die Beſichtigung, ohne Section,		
an den Gerichtshalter 2 Rbt. — rbß.		
an den Actuar . . 48 =		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen 64 =	3 =	16 =
10) Für Beſtellung eines Fiscals oder eines Defenſors	— =	48 =
11) Für einen salvus conductus .	— =	48 =
12) Für die Bekanntmachung, daß ein entwichener Verbrecher wieder ergriffen ſey, ohne Unterſchied, wie vielmal dieſelbe auszufertigen iſt .	— =	48 =
13) Für Abfaſſung und Publication des Urtheils, mit dem Protocoll,		

Digitized by Google

1817. 8. Dec. 99.

an den Gerichtshalter	1 Rbt. 64 rbß.		
an den Actuar . .	48 ſ		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	2 Rbt.	80 rbß.

14) Für die Beiwohnung der Vollziehung einer Lebensſtrafe oder öffentlichen Leibesſtrafe.

an den Gerichtshalter	3 Rbt. — rbß.		
und wenn die Zuziehung des Actuars und der Beiſitzer erforderlich iſt,			
an den Actuar . .	48 ſ		
an jeden Beiſitzer 32 rbß., zuſammen	64 ſ	4 ſ	16 ſ

15) Für die Ablieferung eines Arreſtaten an eine andere Obrigkeit mit den Unterſuchungsacten .	2 ſ	— ſ
16) Wenn Abſchriften von den Unterſuchungsacten oder einem Theil derſelben verlangt werden, ſo ſind die Copialien à Bogen, kanzeleimäßig geſchrieben, zu vergüten mit . .	— ſ	16 ſ
und für die Collation und Fidemation zuſammen, gleichfalls à Bogen . .	— ſ	16 ſ

Taxe für die Gerichtsdiener.

1) Für die Inſinuation einer Citation, eines Zahlungsbefehls, Tutorii, Curatorii, Teſtaments, Abtheilungs- oder ſonſtigen Inſtruments, einer gerichtlichen Kündigung, eines Arreſtbefehls, Aufhebung eines Arreſtes u. ſ. w., wenn die Entfernung des Orts, wo die Inſinuirung zu beſchaffen iſt,

eine Meile oder weniger beträgt .	— ſ	16 ſ
über eine Meile bis zwei Meilen incl.	— ſ	32 ſ
über zwei Meilen . .	— ſ	48 ſ

Für die Aufwartung bei Beſichtigungen eben ſo viel.

2) Für Aufwartung bei Verſiegelungen, Inventirungen, imgleichen bei Auctionen, Subhaſtationen, mit Einſchluß des Aufrufens, täglich .	— ſ	80 ſ

1817. 8. Dec. 99.

3) Für Vollziehung der Execution in Civilſachen, imgleichen für die Pfändung, wenn die Entfernung des Orts, wo das Geſchäft vorgenommen wird,			
eine Meile oder weniger beträgt .	—	Rbt. 32	rbß.
über eine Meile bis zwei Meilen incl.	—	„ 48	„
über zwei Meilen . .	—	„ 80	„
4) Für die Aufwartung an Gerichtstagen, von jeder Sache . . .	—	„ 8	„
5) Bei Errichtung eines Teſtaments, wenn ſie in einer außerordentlichen Gerichtsſitzung geſchieht .	—	„ 32	„
6) Für Beiwohnung einer Section, Beſichtigung oder Nachſuchung, wenn die Entfernung des Orts, wo ſie geſchieht,			
eine Meile oder weniger beträgt .	—	„ 32	„
über eine Meile bis zwei Meilen incl.	—	„ 48	„
über zwei Meilen . .	—	„ 80	„
7) Für Arretirung eines Verbrechers .	1	„ 64	„
jedesmal, wenn derſelbe aus dem Gefängniß vor Gericht geführt wird . .	—	„ 16	„
8) Für Abholung deſſelben aus einer fremden Jurisdiction, imgleichen für Ueberbringung deſſelben nach einer Strafanſtalt, wenn die Entfernung fünf Meilen oder weniger beträgt . .	1	„ 64	„
wenn ſie mehr beträgt . .	3	„ —	„
9) Für die Begleitung eines zum Staupenſchlag verurtheilten Verbrechers nach dem Richtplatz	1	„ —	„
10) Für die Begleitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers nach dem Richtplatz .	2	„ —	„
11) Für einen Gefangenen bei Waſſer und Brodt täglich . . .	—	„ 16	„
Für einen andern Gefangenen täglich .	—	„ 40	„

Für die Aufwartung und Bewachung wird nichts beſonders vergütet.

Digitized by Google

1817. 8. Dec. 99. Nur für diejenigen Handlungen, welche in dieſer Sporteltaxe aufgeführt ſind, dürfen Gebühren gefordert, auch lediglich die dafür beſtimmten Gebühren genommen werden. In Anſehung aller andern Verrichtungen iſt das Fordern und Annehmen von Gebühren gänzlich unzuläſſig. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die genannten Handlungen nicht vervielfältigt werden dürfen. Fremde bezahlen in keinem Fall mehr, als Einheimiſche, ſelbſt wenn in ihrem Jurisdictionsbezirk doppelte Gebühren hergebracht ſeyn ſollten.

Wann Se. Königl. Majeſtät vorſtehende interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den im Herzogthum Holſtein belegenen und andern mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gütern, imgleichen auf den Lübeckiſchen Stadt-Stifts-Dörfern, nebſt angehängter Gebührentaxe für die Gerichtsdiener auf den vorerwähnten Gütern, allerhöchſt unmittelbar genehmigt haben; ſo wird dieſelbe hiedurch zur Nachachtung für die Beikommenden öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben im Königl. Schleswig-Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht zu Glückſtadt den 8ten Dec. 1817.

Digitized by Google

100. Patent, betr. die Liquidation der Lieferungen, die von der zur Wiederbeſitznahme der Herzogthümer Schleswig und Holſtein allerhöchſt ernannt geweſenen Commiſſion ausgeſchrieben, und wofür von ſelbiger General-Quitungen ausgeſtellt worden, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 1817. 16. Dec. 100.

Nachdem nunmehr die Rechnungen über die von den Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein auf Requiſition der zur Wiederbeſitznahme dieſer Herzogthümer allerhöchſt angeordnet geweſenen Commiſſion im Jahr 1814 beſchaften Lieferungen abgeſchloſſen worden, hat die Rentekammer, in Betref der durch das Patent vom 8ten März d. J. allergnädigſt beſtimmten Liquidation dieſer Lieferungen in den rückſtändigen Gefällen und Abgaben, Sr. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt Vorſtellung gethan, und Allerhöchſtdieſelben haben darauf zu beſtimmen geruhet, daß die Vergütung der verſchiedenen Lieferungsgegenſtände mit folgenden Preiſen berechnet werden ſolle: für Rocken à Tonne 6 Rbt., für Gerſten 4 Rbt., für Haſer 2 Rbt. 48 rbß., für Brod à Pfund 4 rbß., für Fleiſch à Pfund 10 rbß., für Graupen à Tonne 8 Rbt., für Grütze 8 Rbt., für Erbſen 8 Rbt. 48 rbß., für Mehl à Pfund 4 rbß., für Speck à Pfund 16 rbß., für Salz à Tonne zu 200 Pfund 5 Rbt. 48 rbß., für Branntewein à Tonne 30 Rbt., für Heu à 100 Pfund 1 Rbt. 24 rbß., für Stroh à 100 Pfund 48 rbß., für Wein à Oxhoſt 60 Rbt., für Weineſſig à Oxhoſt 50 Rbt., für Biereſſig à Oxhoſt 16 Rbt., für Licht à Pfund 24 rbß., für Torf à 1000 Soden 1 Rbt. 58 rbß., für Torf à Tonne 8 rbß.

In Uebereinſtimmung hiemit wird die Rentekammer es veranlaſſen, daß allen denjenigen, welche durch Einſendung der General-Quitungen

Digitized by Google

1817. 16. Dec. 100. der zur Wiederbeſitznahme der Herzogthümer Schleswig und Holſtein angeordnet geweſenen Commiſſion dargethan haben, daß und wieviel ſie auf Requiſition derſelben geliefert haben, die ihnen zukommende Vergütung in ihren Rückſtänden abgeſchrieben, oder wo keine ſolche vorhanden oder zur Liquidation nicht hinreichend ſind, in den laufenden Gefällen gekürzt werde.

Urkundlich unter der Rentekammer vorgedrucktem größern Inſiegel. Gegeben auf der Königl. Rentekammer zu Kopenhagen den 16ten Dec. 1817.

1817. 16. Dec. 82.

101. Patent, betreffend die Ausſchreibung der, nach dem allerhöchſten Patent vom 29ſten Jan. 1800, für die allgemeine Deichscaſſe von ſämtlichen Marſchen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ferner zu entrichtenden Beiträge.

Da Se. Königl. Majeſtät durch allerhöchſte Reſolution vom 12ten v. M. befohlen haben, daß wegen der zur allgemeinen Deichscaſſe von den ſämtlichen Marſchen in den Herzogthümern, nach Vorſchrift des allerhöchſten Patents vom 29ſten Jan. 1800, zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausſchreibung mit 2 rbß. à Demath, oder mit 5 rbß. à Morgen, in Silbermünze ſtatt finden ſolle, ſo wird ſolches hiedurch auf allerhöchſten Befehl von der Rentekammer bekannt gemacht.

Es haben daher die Vorſteher einer jeden Marſchcommüne und die Inſpectoren der octroirten Köege dieſe Beiträge von reſp. 2 rbß. à Demath und 5 rbß. à Morgen in Silbermünze in Zeit von vier Wochen von den Intereſſenten einzufodern, und ſo wie die Beſitzer der adelichen Marſchgüter, an die Königl. Hauptcaſſe in Rendsburg vorzüglich einzuſenden.

Digitized by Google

Zugleich wird in Uebereinſtimmung mit dem §. 8. des allerhöchſten Patents vom 29ſten Januar 1800 bekannt gemacht, daß nach den von der Hauptcaſſe eingeſandten Extracten die ſeit der letzten Ausſchreibung vom 21ſten Sept. 1816 erhobenen Gelder für die allgemeine Deichscaſſe, mit Inbegrif des nach dem letzten Placat verbliebenen Behalts von 1114 Rbt. 3 rbß. betragen haben . 7747 Rbt. 91 rbß. 1817. 16. Dec. 101.

Davon ſind ausbezahlt:

1) Die Gehalte der Deichsbeamten für das Jahr 1816 .	5120 Rbt. — rbß.		
2) An Diäten und Koſtenrechnungen ꝛc. .	219 : 64 :		
		5389 : 64 :	
Es bleiben alſo bei der Deichscaſſe in Behalt		2358 Rbt. 27 rbß.	

welche künftig wieder in Einnahme kommen werden.

Königl. Rentekammer zu Kopenhagen den 16ten Dec. 1817.

---

102. Circulair an ſämtliche Oberbeamte, betreffend die Quitungsbücher der Steuerpflichtigen und die Rückſtände in den Abgaben. 1718. 19. Dec. 102.

Die Rentekammer iſt darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Quitungsbücher, welche den Unterthanen über Gefälle und Anlagegelder ertheilt werden, nicht überall ſo eingerichtet ſind, wie es in der Hebungsverordnung vom 17ten Dec. 1781, §. 5. vorgeſchrieben worden. Da nun hieraus die Folge entſteht, daß die den Herren Oberbeamten zur Pflicht gemachte Reſtanten-Unterſuchung hiedurch theils erſchwert wird, theils nicht mit der gehörigen Zuverläſſigkeit vorgenommen werden kann, um den in der Circulairverfügung an die Amthäuſer vom 17ten Sept. 1782 vorgeſchriebenen Atteſt hierauf zu begründen; ſo haben wir uns

1817. 19. Dec. 102. zur Erlaſſung nachſtehender Vorſchriften an die Hebungsbeamte veranlaßt gefunden:

1.

Die Quitungsbüchern, welche den Unterthanen über Gefälle und Anlagegelder ertheilt werden, müſſen durchgehends ſo eingerichtet werden, wie es in der Hebungsverordnung vorgeſchrieben worden.

2.

Damit insbeſondere aus dieſen Quitungsbüchern deutlich zu erſehen ſey, was der Contribuent am Tage der Reſtanten-Unterſuchung an Gefällen und Anlagegeldern ſchuldig geblieben ſey, iſt die in der Hebungsverordnung §. 5. enthaltene Vorſchrift, daß am Ende des Jahrs unter des Hebungsbeamten eigener Hand eine Schlußrechnung aufgemacht werden ſolle, welche an einigen Orten außer Acht gelaſſen worden, künftig allgemein und genau zu befolgen.

3.

Welcher Contribuent mehrere Beſitzungen hat, dem iſt entweder für eine jede ein eigenes Quitungsbuch zu ertheilen, oder es müſſen die Abgaben von jedem Beſitz in dem Quitungsbuch beſonders aufgeführt werden.

4.

Ein jeder Contribuent, welcher für Rückſtände haftet, iſt verpflichtet, bei der Reſtanten-Unterſuchung, wenn der Termin dazu gehörig bekannt gemacht worden, perſönlich zu erſcheinen; wer daran behindert wird, muß ſein Quitungsbuch dem Herrn Oberbeamten, Behuf der Vergleichung mit dem Reſtanten-Regiſter, überreichen und ſich die Termine gefallen laſſen, welche von dem Oberbeamten zum Abtrag der Rückſtände beſtimmt werden.

Sollten gleichwohl nicht alle Reſtanten-Debitoren erſcheinen oder deren Quitungsbücher eingeliefert werden; ſo mag es zur Unterſuchung der

Digitized by Google

Richtigkeit der in dem Regiſter aufgeführten Reſtanten hinlänglich ſeyn, 1817.
wenn die ſonſt nicht juſtificirten Pöſte mit dem Hauptbuche oder Spe- 19. Dec.
cial-Hebungsbuch, welches nach Vorſchrift der Hebungsverordnung 102.
§. 23 und 24. genau einzurichten iſt, und ſowohl in dieſer Hinſicht als auch falls ſonſt die Vergleichung des Reſtanten-Regiſters mit demſelben von dem Oberbeamten erforderlich gehalten werden möchte, im Unterſuchungstermin dem Oberbeamten vorgelegt werden muß, verglichen und damit übereinſtimmend befunden werden. Damit auch die Vergleichung der Reſtantenpöſte mit dem Hauptbuche ſo viel leichter geſchehen könne, haben die Hebungsbeamten in einer beſondern Rubrik des Reſtanten-Regiſters das Folium zu bemerken, wo ſelbige im Hauptbuche aufgeführt ſtehen.

5.

Die Reſtantenverzeichniſſe, welche den Oberbeamten Behuf der Unterſuchung von den Hebungsbeamten mitgetheilt werden, müſſen in duplo abgefaßt ſeyn. Das eine Exemplar erhält der Hebungsbeamte mit den Beiſchriften und der Atteſtation des Oberbeamten verſehen zurück; das zweite Exemplar verbleibt im Archiv des Oberbeamten.

6.

In Hinſicht der Form dieſer Reſtanten-Regiſter und der Zeit zu deren Einlieferung an die Herren Oberbeamten, ſind die von Sr. Königl. Majeſtät ertheilten, in unſerm Circulair vom 29ſten Dec. 1810 enthaltenen Vorſchriften, zu beobachten.

7.

Gleichwie wir übrigens den Magiſtraten aufgetragen haben, über die aus den Städten verbliebenen Rückſtände in den herrſchaftlichen Gefällen ein namentliches Verzeichniß der Debitoren zu verfertigen und vor Ausgang des Februar-Monats eines jeden Jahrs, mit beigefügter Beſcheinigung, daß dieſe Rückſtände nach gewiſſenhafter Ueberzeugung

Digitized by Google

1817. 19. Dec. 102. des Magiſtrats in dem abgewichenen Jahr nicht beizutreiben geweſen, an die Rentekammer einzuſenden, auch dem beikommenden Hebungsbeamten eine beglaubigte Abſchrift dieſes Verzeichniſſes zum Beleg ſeiner Rechnung und zur Juſtification der darin aufgeführten Reſtanten mitzutheilen, ſo erwarten wir auch, daß keine andere als erlaubte und ſolchergeſtalt gehörig unterſuchte Reſtanten in der herrſchaftlichen Hebung werden geduldet werden; widrigenfalls haben die Hebungsbeamte zu erwarten, daß ſolche unerlaubte Rückſtände ihnen als baarer Caſſebehalt werden angerechnet werden.

8.

Welcher Hebungsbeamte es an der genauen Befolgung der vorangeführten Vorſchriften mangeln läßt, kann erwarten, wenn darüber Beſchwerden an die Rentekammer eingehen, dafür angeſehen und den Umſtänden nach mulctirt zu werden.

Wir ermangeln nicht, den — hievon dienſtlich zu benachrichtigen, und zweifeln nicht, daß Sie von Ihrer Seite auf die Befolgung dieſer Vorſchriften ernſtlich halten, auch falls in dieſer Hinſicht Mängel bemerkt werden ſollten, der Rentekammer davon zur weitern Veranſtaltung ungeſäumt Anzeige geben werden.

Königl. Rentekammer den 19ten Dec. 1817.

1817. 19. Dec. 103.

103. Circulair an ſämtliche Magiſtrate, betreffend die Rückſtände in den landesherrlichen Gefällen.

Obgleich keine Reſtanten in den herrſchaftlichen Gefällen aus den Städten geduldet werden ſollen, ſo ſind dennoch, beſonders in den letzten Jahren, mehrere Rückſtände entſtanden, welche in den Amtsrechnungen ſo lange nachgetragen werden, bis ſie abgetragen werden können. Damit nun der Abtrag dieſer Rückſtände ſobald als möglich erfolge

Digitized by Google

und die Hebungsbeamten in Stand geſeßt werden, die Exiſtenz der ver- 1817.
bliebenen Reſtanten in ihren Rechnungen zu documentiren, haben wir 19. Dec.
dem Magiſtrat hiedurch auftragen wollen, nicht allein die laufenden 103.
herrſchaftlichen Gefälle zur Verfallzeit beitreiben, ſondern auch die Rückſtände, etwa in paſſenden, von dem Magiſtrat zu beſtimmenden, kurzen Terminen einfordern zu laſſen; gleichwie auch jährlich über die dennoch verbliebenen herrſchaftlichen Reſtanten aus der dortigen Stadt ein namentliches Verzeichniß der Debitoren zu verfertigen und vor Ausgang des Februar-Monats eines jeden Jahrs mit beigefügter Beſcheinigung, daß dieſe Rückſtände nach gewiſſenhafter Ueberzeugung des Magiſtrats in dem abgewichenen Jahr nicht beizutreiben geweſen, an die Rentekammer einzuſenden, auch dem beikommenden Hebungsbeamten eine beglaubigte Abſchrift dieſes Verzeichniſſes zum Beleg ſeiner Rechnung und zur Juſtification der darin aufgeführten Reſtanten, mitzutheilen.

Königl. Rentekammer den 19ten Dec. 1817.

---

104. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betreffend die 1817.
Größe der für die Cuiraſſier-Regimenter auszuhebenden 20. Dec.
Recruten, imgleichen das Maaß der Cuiraſſierpferde. 104.

Nach einer Anzeige des Generalcommiſſariatscollegii haben Se. Königl. Majeſtät unterm 19ten v. M. allergnädigſt zu reſolviren geruht: daß die Mannſchaft, die in Zukunft zu den Cuiraſſier-Regimentern ausgehoben wird, nicht unter ſechsundſechszig Zoll Seeländiſche Maaße halten ſoll, und daß die Cuiraſſierpferde, wie gleichfalls ſolches ſchon in der allerhöchſten Reſolution vom 17ten April v. J. vorgeſchrieben worden, nicht kleiner als zehn Quartier zwei Zoll Anlegemaaße ſeyn ſollen.

Digitized by Google

1817. 20. Dec. 104. Die Kanzelei ermangelt nicht, dieſe allerhöchſte Reſolution dem Königl. Obergericht, zur weitern gefälligen Bekanntmachung und Verfügung, hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schleswig=Holſtein=Lauenburgiſche Kanzelei den 20ſten Dec. 1817.

1817. 27. Dec. 105. 105. Placat, betreffend die Aufhebung des durch die Placate vom 26ſten Sept. 1808 und vom 13ten Sept. 1809 verfügten Francozwanges.

Se. Königl. Majeſtät haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Generalpoſtdirection allergnädigſt reſolvirt: daß der durch die Placate vom 26ſten Sept. 1808 und vom 13ten Sept. 1809 verfügte Francozwang bei den Brief= und Frachtpoſten vom Anfange des künftigen Jahres an aufgehoben werden möge.

Dieſer allerhöchſten Reſolution zufolge wird es von gedachter Zeit an in Dännemark den Abſendern von Briefen und Frachtpoſtſachen nach den Herzogthümern überlaſſen werden, ob ſie entweder, wie bisher, ihre Briefe und Packete ganz unbezahlt nach deren Beſtimmungsort abgehen laſſen wollen, in welchem Fall das volle Porto oder die volle Fracht von den Empfängern in Silber nach den für die Herzogthümer geltenden Taxen erlegt wird, oder ob ſie die Briefe und Packete nur bis Hadersleben, oder ob ſie ſelbige vom Abgangsort ganz hin nach dem Beſtimmungsort bezahlen wollen, in welchem Fall ſie, außer dem angeordneten Poſtgelde vom Abgangsort nach Hadersleben, auch das von da nach dem Beſtimmungsort fortgeſetzte Porto oder die Fracht in Silber oder in Zetteln nach dem monatlich von der Generalpoſtdirection zu beſtimmenden Durchſchnittcours entrichten müſſen.

Ebenfalls ſteht es, zufolge vorgedachter allerhöchſter Reſolution, von derſelben Zeit an in den Herzogthümern den Abſendern von Briefen

Digitized by Google

und Frachtpoſtſachen nach Dännemark frei, ob ſie entweder, wie bisher, 1817.
ihre Briefe und Packete nach keinem der drei Gränzörter Ripen, Kol= 27. Dec.
ding und Aſſens, oder ganz hin nach dem Beſtimmungsort in Silber 105.
nach den in den Herzogthümern angeordneten Taxen bezahlen, oder ſelbige ganz unbezahlt vom Abgangsort nach den Beſtimmungsort abgehen laſſen wollen, in welchem Fall die Empfänger, ſowohl das vom Abgangsort nach genannten Gränzörtern feſtgeſetzte Poſtgeld, entweder in Silber oder in Reichsbankgeld Nennwerth nach vorerwähntem monatlich zu beſtimmenden Durchſchnittcours, als auch das von dieſen Gränzörtern nach dem Beſtimmungsort durch die Poſttaxen in Dännemark angeordnete Poſtgeld zu erlegen haben.

Welches hiedurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird.

Generalpoſtdirection den 27ten Dec. 1817.

---

106. Circulair an die Poſtcomtoire, betreffend die Entrichtung 1817.
des Trinkgeldes an die Poſtillions für Reiſende, die 30. Dec.
ſich mit der Frachtpoſt befördern laſſen, imgleichen die 106.
Taxation der mit der Frachtpoſt verſandten Norwegiſchen Bankzettel.

1) Vom Empfange dieſes Schreibens an ſoll das Trinkgeld, welches die Reiſenden, die mit den Frachtpoſten ſich befördern laſſen, den Poſtillions zu geben verpflichtet ſind, vor Abgang der Poſten auf jeder Station von den Reiſenden den Ortspoſtmeiſtern voraus bezahlt, und von dieſen zu gleichen Theilen unter ſämtliche Poſtillions, welche die zu der Frachtpoſt gehörenden Wagen fahren, vertheilt werden, ohne einige Rückſicht, ob ſelbige einige Reiſende auf ihren Wagen haben oder nicht,

1817. 30. Dec. 106. und ſind die Reiſenden von dieſer Veranſtaltung bei ihrer Einſchreibung zu unterrichten.

2) Zur Wahrnehmung bei der Taxirung der Norwegiſchen Bankzettel wird dem Königl. Poſtcomtoir vorgeſchrieben, ſelbige nicht nach dem Werth, worauf ſie lauten, ſondern nach dem Werth, den ſie wirklich in Verhältniß zu Däniſchen Reichsbankzetteln zur Zeit der Abſendung haben, zu taxiren.

Generalpoſtdirection den 30ſten Dec. 1817.

1817. 30. Dec. 107.

107. Circulair an die Poſtcomtoire, betreffend die Verſendung und den Preis des Wochenblattes „Tilſkueren.“

Dem Königl. Poſtcomtoir wird zur Nachricht und Nachachtung Folgendes zu erkennen gegeben:

Das Wochenblatt „Tilſkuren,“ welches der Profeſſor und Theater-Directeur Rahbeck hier in der Stadt herausgiebt, wird vom künftigen Jahr an mit der Frachtpoſt nach Oertern auf der Hauptroute in Dännemark und den Herzogthümern, und mit der Briefpoſt nach den Seitenörtern verſandt werden, wohin keine Frachtpoſt geht. Für dieſes Wochenblatt, welches bei dem Controleur Benzon beim hieſigen Däniſchen Frachtpoſtcomtoir in offenen, an die Generalpoſtdirection addreſſirten Zetteln beſtellt werden kann, haben die Abonnenten für jedes Exemplar auf Druckpapier 2 Rbthlr. 90 rbß., und auf Schreibpapier 3 Rbthlr. 82 rbß. halbjährlich zu erlegen, wovon reſp. 2 Rbthlr. 51 rbß. und 3 Rbthlr. 43 rbß. der Poſtcaſſe zur Einnahme zu berechnen ſind, und dem Königl. Poſtcomtoir 39 rbß. an Diſtributionsgebühr zufallen.

Generalpoſtdirection den 30ſten Dec. 1817.

Digitized by Google

Nachtrag.

A. Königl. Reſolution, betr. die Abſchaffung der Strohdächer und Strohwiepen. 1764. 19. Nov. A.

Wir wollen allergnädigſt: 1) Daß alle mit Strohdächern belegte Gebäude, welche an den äußerſten Theilen einer Stadt in Unſern Fürſtenthümern belegen ſind oder von andern Gebäuden entfernt liegen, ferner und ſo lange geduldet werden ſollen, bis künftig an deren Stellen andere erbauet werden; 2) daß von den übrigen Gebäuden nur diejenigen ſofort mit Steindächern belegt werden ſollen, welche im Stande ſind, Steindächer zu tragen, die andern aber ſo lange beibehalten werden können, bis andere Gebäude an deren Stellen aufzuführen ſind, und endlich 3) daß den unvermögenden Beſitzern der jetzo mit Stroh bedeckten Häuſer, inſofern ihnen nach Maßgabe vorſtehender beiden Puncte oblieget, darunter ſogleich eine Veränderung zu veranſtalten, das nöthige Quantum aus der Stadt-Brandcaſſe mit dem Beding, ſolches in gewiſſen ihnen zu ſetzenden nicht zu kurzen Terminen wieder zu bezahlen, gegen mäßige landübliche Zinſen vorgeſchoſſen werden ſoll.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe Friedensburg den 19ten Nov. 1764.

(L. S.) *Friderich* R.

Digitized by Google

1810. 29. Dec. B.

B. Circulair an ſämtliche Oberbeamte und Hebungsbeamte, betr. die Form der Reſtanten-Regiſter und die Zeit der Einlieferung derſelben.

In Folge allerhöchſter Reſolution vom 11ten d. M. ſollen: 1) die nach der Vorſchrift des §. 12. der Hebungsverordnung in der Mitte des Februar-Monats den Oberbeamten von den Hebungsbeamten zuzuſtellenden Reſtanten-Regiſter künftig erſt nach dem Schluſſe der Hebung, jedoch vor der Mitte des März-Monats den Oberbeamten zugeſtellt werden. 2) Sollen in dieſen Reſtanten-Regiſtern alle Rückſtände in zwei Abtheilungen aufgeführt werden, dergeſtalt, daß die erſte Abtheilung alle Rückſtände in den regiſterlichen ſtehenden Gefällen, die zweite Abtheilung aber alle übrigen Reſtanten ohne Ausnahme enthält, und es ſoll den Oberbeamten obliegen, die in der erſten Abtheilung des Reſtanten-Regiſters aufgeführten Reſtanten nicht allein in Hinſicht der Richtigkeit zu unterſuchen und zu atteſtiren, ſondern auch die Abtragungstermine nach Vorſchrift der Hebungsverordnung zu beſtimmen, in Hinſicht der in der zweiten Abtheilung aufgeführten Rückſtände aber ſollen ſie lediglich deren Richtigkeit unterſuchen und atteſtiren; welche allerhöchſte Reſolution dem — hiedurch zu Ihrer Nachachtung mitgetheilt wird.

Königl. Rentekammer den 29ſten Dec. 1810.

1817. 10. Jun. C.

C. Formular des in No. 52. dieſes Jahrganges erwähnten Scheines.

Mit der heute abgehenden Königl. Frachtpoſt wird befördert
nach für bezahlte
Königl. Poſtcomtoir zu den
Der Reiſende findet ſich ein um Uhr.

Anmerkung. Nach den beſtehenden Poſtanordnungen iſt das Poſtweſen für das Gut der Reiſenden, weder wenn es nach und von der Poſt gebracht wird, noch unterwegs auf der Reiſe verantwortlich. Die Reiſenden ſind berechtiget zu verlangen, daß ihr Reiſegut (jedoch nicht mehr als zwei Koffern) auf denſelben Wagen, auf welchem ihnen ſelbſt der Sitz angewieſen wird, geladen werde.

Digitized by Google

Extract aus den beiden Teſtamenten des Landesgevollmächtigten und Dannebrogsmannes, Herrn Chriſtian Bütje in Meldorf, vom 15ten Februar 1802 und vom 6ten Mai 1811, und einer Teſtaments-Schedel deſſelben vom 24ſten Auguſt 1816, in ſo weit ſolche die von dem Herrn Teſtator zum Beſten der Meldorfer Schulen ausgeſetzten Legate betreffen *).

1.

Aus dem am 15ten Februar 1802 errichteten Teſtamente.

— — — Dieſemnächſt iſt es während meiner ganzen Lebenszeit, ſobald ich darüber nachdenken konnte, mein größeſter Wunſch und Beſtreben jederzeit geweſen, meinen Mitbürgern ſo viel mir möglich, für jetzt und die Zukunft möglichſt nützlich zu ſeyn; auch ihnen die beſten Beweiſe von meiner Liebe zu ihnen und überhaupt zu meinem Vaterlande auf dieſe oder jene Art zu geben.

Dieſer Wunſch beſeelet mich noch jetzt, und da ich hievon auch noch nach meinem Tode einen redenden und fortdauernden Beweis nachlaſſen möchte, ſo glaube ich ſolches nicht beſſer bewerkſtelligen zu können, als wenn ich nach meinem Vermögen dazu beitrage, daß die Lehrer bei der hieſigen lateiniſchen Schule, ſo wie auch die Schulmeiſter öffentlicher angeordneter Deutſchen Schulen in Meldorf, (mit Ausnahme der hie-

*) Die durch den Abdruck dieſes Extracts verurſachten Koſten werden, dem Teſtament gemäß, aus dem Nachlaß des verſtorbenen Landesgevollmächtigten Bütje beſtritten. Der Preis dieſes Jahrgangs iſt daher durch den Abdruck nicht erhöht.

Digitized by Google

ſigen Armenſchule, da ſolche bereits gnüglich dotirt iſt,) alſo alle übrige Lehrer und Schulmeiſter, ſie mögen nun zur Süder- oder Nordervogtei Meldorf gehören, ein beſſeres Einkommen, als ſie bisher gehabt, erhalten, damit ſie nicht von ängſtlichen Nahrungsſorgen gequält werden, dadurch aber bei dem beſten Willen doch die nöthige Luſt und Gemüthsruhe zu ihrem ſo mühſamen als höchſtwichtigen Geſchäfte zum Theil oder ganz verlieren, ſondern demſelben ohne Stöhrung mit Eifer und Heiterkeit, frohen Muths ſich ununterbrochen widmen können. Iſt dieſer Endzweck erreicht, ſo wird es nie an den höchſtnöthigen, fähigen und geſchickten Männern und Perſonen fehlen, welche mit Freuden ſich dem ſo beſchwerlichen Schulamte auch allhie unterziehen, und iſt dieß, welcher unabſehbare Nutzen erwächſet daraus für die hieſige Jugend, für mein Vaterland und für den ganzen Staat.

In dieſer Hinſicht will und verordne ich hiedurch, daß gleich nach meinem Ableben von meinem Güternachlaſſe folgende mir eigenthümliche Ländereien, nämlich:

1. Gerſtenland.

a) Der ſogenannte Pahlenkrug, auf Nicolaus Brunen Namen gemeſſen, Fol. 9, woran Johann Halkens, Bartold Schweim und der Branddirector Dulz zu Oſten und die Bönnecker Aue zu Weſten benachbaret iſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 6 Morgen 2 Scheffel 31 Ruthen 2 Fuß und 12 Finger.

2. Gut Haberland.

b) Vier Stück auf dem Norder-Eſch belegen, woran Hinrich Johannſen in Nindorf zu Oſten und Hinrich Warner zu Weſten benachbaret iſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, ungefähr 10 Scheffel.

3. An geringem Haberlande.

c) Einen Kamp bei der Schule, auf ſeel. Detlef Jungen Namen gemeſſen, Fol. 25, woran Herr Paſtor Wilkens zu Norden und eigen Land zu Süden benachbaret iſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 2 Morgen 7 Scheffel 12 Ruthen 14 Fuß und 15 Finger.

Digitized by Google

d) Noch einen Kamp bei der Schule No. 273. Meldorfer Feldmark, woran eigen Land zu Norden und Peter Boie Herrmann zu Oſten benachbaret iſt, groß 1 Morgen 1 Scheffel 26 Ruthen 15 Fuß 14 Finger.

e) Einen Krug auf Herrn Nicolaus Johannſen Kirchſpielvogts Namen gemeſſen, Fol. 25, wovon Herr Paſtor Wilkens zu Norden und eigen Land zu Süden benachbaret iſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 1 Morgen 3 Scheffel 39 Ruthen 12 Fuß.

f) Einen Krug auf Hans Reinholds Namen gemeſſen, Fol. 24, woran Herr Paſtor Wilkens zu Norden und Peter Boie Herrmann zu Süden benachbaret iſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 1 Morgen — Scheffel 13 Ruthen 15 Fuß 8 Finger.

4. An ganz geringem Haberlande in der Norder halben Thür.

g) Aus einem Krug, ſo auf Nicolaus Brunen Namen gemeſſen, Fol. 24, woran Thoms Koop in Meldorf zu Weſten und Johann Klinken Wittwe Erben zu Oſten benachbaret ſind, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 3 Morgen 8 Scheffel 16 Ruthen 4 Fuß.

h) Einen kleinen Krug an dem halben Dohrsweg und dem Heſeler Baum ſich ſtreckend, Fol. 24, woran Klaus Kramer zu Norden und der Weg zu Süden benachbaret iſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 4 Scheffel 8 Ruthen 12 Fuß.

Noch einen Krug daſelbſt, Fol. 23, groß ohngefähr, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 1 Morgen — Scheffel 29 Ruthen 7 Fuß 12 Finger.

Noch aus einem Krug auf Albert Artzen Namen gemeſſen, Fol. 24, groß 14 Scheffel 6 Ruthen 10 Fuß nach dem Umſchreibungs-Protocoll.

Noch aus einem Krug auf Albert Artzen Namen gemeſſen, Fol. 24, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 2 Morgen 5 Scheffel 16 Ruthen, woran Bartold Schweim zu Weſten und Klaus Kramer, Johann Halkens, Maas Bruhn und Schneider Peters zu Oſten benachbaret ſind.

Digitized by Google

i) Einen Krug daſelbſt, groß, nach dem Umſchreibungs-Protocoll, 2 Morgen 2 Scheffel 18 Ruthen 8 Fuß 8 Finger, woran Johann Klinken Wittwe Erben zu Weſten und Matthias Thießen zu Oſten benachbaret iſt.

k) Vier Stück ungetheilte Bürgerſchaften mit allen ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten, mit der alsdann befindlichen vollen Frucht oder Einſaat, ſo weit dieſe mir etwa gehöret, ſie beſtehe nun, worin ſie wolle, oder mit der von dieſen Ländereien, wenn ſie etwa zum Theil oder ganz verhäuert wären, für das laufende Jahr zu erlegenden Häuer, wenn ſolche nicht ſchon bezahlt iſt; ſodann auch noch die bei der Landſchaft Süder-Dithmarſchen zinsbar belegten Capitalien von 6000 Reichsthalern mit den laufenden Zinſen, oder die darüber ausgeſtellten, in meinem Nachlaſſe befindlichen Verſchreibungen, als: Eine Obligation von der Landſchaft Süder-Dithmarſchen in O. T. R. auf 1802 von 1000 Reichsthalern, eine dito von 1799 von 2000 Reichsthalern, eine landſchaftliche Obligation in O. T. R. 1798, Capital 1333 Reichsthaler 16 ßl., eine Obligation von der Landſchaft Süder-Dithmarſchen in O. T. R. 1795, 333 Reichsthaler 16 ßl., eine dito von O. T. R. 1794, 733 Reichsthaler 16 ßl., und noch eine von der Landſchaft in O. T. R. 1792, Capital 600 Reichsthaler abgenommen und zu dem gleichfolgenden Behuf und auch auf gleich vorzuſchreibende Art beſtimmt ſeyn ſollen.

Würden meine Erben, oder wer es ſey, wider Verhoffen dieſem ſich entweder ganz oder zum Theil widerſetzen und aus der Behauptung eines unveräußerlichen Erbguts, oder ſonſt dieſe Dispoſition zu vereiteln ſuchen, ſo will und verordne ich hiemittelſt, daß auf ſolchen Fall in die Stelle jener namhaft gemachten Ländereien, die Frucht oder Einſaat nicht mitgerechnet, aus meinem ſonſtigen Nachlaſſe 30,000 Mark Schlesw. Holſt. Courant Capitalien mit den darauf laufenden Zinſen treten, und die darüber in meinem Nachlaß befindlichen Obligationen aus demſelben genommen, welche aus meinen landſchaftlichen Obligationen von den in der Folge namhaft zu machenden Adminiſtratoren gewählt werden können, und wie ich gleich beſchreiben werde, behandelt werden ſollen.

Dieſe Ländereien nun ſamt und ſonders, mit der darauf befindlichen Frucht oder Einſaat, ſo weit letztere mir gehöret, oder wenn ſie etwa verhäuert wären, auch die für das Jahr meines Todes da-

Digitized by Google

von zu erlegenden Häuergelder, ſo wie das erſt gedachte Capital der 6000 Rthlr. mit den laufenden Zinſen, oder die in gedachtem Falle dieſen Ländereien ſurrogirten 30,000 Mark mit den laufenden Zinſen, ſchenke, legire und vermache ich hiemittelſt zu jenem Endzwecke ad pias causas als einen immerwährenden Haupt-Fonds, deſſen Revenüen wiederum zu Capital gemacht, die Zinſen von den Letztern zur Aufnahme der Schulen und wie ich ſonſt verordne, jährlich verwandt werden ſollen; und zwar ſchenke ich dieß unter nachſtehenden unveränderlichen und unabweichlichen Vorſchriften, Bedingungen, Einſchränkungen und nähern Beſtimmungen, als:

1) Die auf jenen Ländereien bei meinem Ableben etwa vorhandene mir gehörige Frucht oder Einſaat ſoll ſogleich öffentlich von den Adminiſtratoren an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, das daraus gelöſete Geld, oder die von dem Lande etwa zu erlegenden Häuergelder, ſo wie auch die Zinſen von dem gedachten Capital oder Capitalien bei der hieſigen löblichen Landſchaft, oder einer ſonſtigen ſichern einheimiſchen Commüne zinsbar beleget, auch damit ferner, wie unten folget, gehalten werden.

2) Da der Preis der Ländereien mit dem Werthe des Geldes und Preiſe der Dinge ſteigt oder fällt, auch die Ländereien ſelbſt einer ſolchen Gefahr oder Zufall als das baare Geld nicht unterworfen ſind, ſo ſollen dieſe gedachten Ländereien, unter welchem Vorwande es auch ſeyn möchte, nie und zu keiner Zeit verkauft, oder veräußert, oder verpfändet werden, ſo wie auch die Capitalien nie losgekündiget oder aufgehoben werden, ſondern alles mit den Revenüen ein ewiger Schul-Fonds bleiben.

3) Sodann ſollen dieſe Ländereien, ſo lange ſie exiſtiren, von den Adminiſtratoren je zur Zeit auf gewiſſe Jahre, die ſie nach ihrer beſten Einſicht beſtimmen, unter Approbation des Kirchſpiels-Collegii der Süder-Vogtei Meldorf Marſch und der hieſigen Herren Kirchenviſitatoren, wo möglich zum Graſen mit Hornvieh, um das Land in ſtetem Werthe zu erhalten, jedesmal öffentlich verhäuert werden, und dieſe Häuergelder, nach Abzug der vom Lande zu bezahlenden Onerum, wie oben zu üblichen Zinſen beleget werden, auch ſollen die jedes Jahr von obigen Capitalien zu erhebenden Zinſen gleichfalls jährlich zu Capital

gemacht und eben ſo bei hieſiger Landſchaft wieder zinsbar beleget, mit allem dieſen aber unabweichlich jedes Jahr ſo fortgefahren werden, ohne ſie, ſo wenig als die Häuergelder, zu irgend einem andern Gebrauch zu verwenden.

4) Wenn denn nun die aus den bei meinem Ableben auf dem gedachten Lande etwa vorhandenen Früchten gelöſeten Gelder, ſo wie die ſonſtigen Einkünfte, Häuerſummen deſſelben, imgleichen die laufenden Zinſen der erwähnten Capitalien, womit, wie geſagt, jedes Jahr fortgefahren wird, jedes Jahr wieder zu Capital gemacht und zinsbar beleget ſind, ſo ſollen gleich vom erſten Jahr an, da die Revenüen des Haupt-Fonds Zinſen tragen, die letztern jährlich erwachſenen Zinſen von den zu Capital gemachten Revenüen zu meinem gedachten Endzweck jährlich verwandt werden. Zu dieſem Behuf ſollen davon zuvörderſt jährlich 2 Procent abgenommen werden und den bald zu gedenkenden vier Adminiſtratoren dieſes Vermächtniſſes als eine kleine Belohnung ihrer Mühe jährlich hindurch verbleiben, um ſolche in gleichen Theilen jährlich unter ſich zu theilen.

5) Weiter ſollen von dieſen Zinſen der jährlich zu Capital gemachten ſämtlichen Revenüen des Haupt-Fonds jährlich 4 Procent abgenommen und von den Adminiſtratoren unter diejenigen Knaben und Mädchen der Meldorfiſchen öffentlichen Deutſchen Schulen, die ſich nach dem Zeugniſſe der Schulmeiſter und der Herren Prediger allhie durch ihren Fleiß und zweitens durch fleißiges Schulgehen dazu vorzüglich qualificiren, zur fernern Aufmunterung und zur Anreizung der übrigen verhältnißmäßig jährlich vertheilt werden, wobei ich denn hoffe, daß weder Leidenſchaften noch Nebenabſichten dieſe meine wohlthätige Abſicht vereiteln oder ſchwächen werden.

6) Was denn nun nach Abzug ſothaner 2 Procent und 4 Procent von den jährlichen Zinſen der jährlich zu Capital zu machenden Revenüen jenes Haupt-Fonds übrig bleibt, dieß alles ſoll jährlich in ſechs gleiche Theile getheilt werden; zwei von dieſen Theilen ſollen jährlich die Lehrer der hieſigen lateiniſchen Schule bekommen, ſo daß der jedesmalige Rector von dieſen beiden Theilen ein Drittel, der jedesmalige Conrector auch ein Drittel, und das letzte ein Drittel der jedesmalige Cantor und der Küſter erhalten und unter ſich theilen; die vier übrigen Sechstheile aber ſollen die Schulmeiſter der öffentlich angeordneten

Deutſchen Schulen des Fleckens Meldorf, ſie mögen nun zur Süder= oder Norder=Vogtei gehören (mit Ausnahme der hieſigen Armenſchule, da ſolche es, wie gedacht, nicht nöthig hat), zur Verbeſſerung ihres Einkommens ſofort jährlich erhalten, und von den Adminiſtratoren jedem ſein beikommender Antheil eingeliefert werden.

7) Sollte künftig einmal die lateiniſche Schule zu Meldorf eingehen, oder nach einem andern Orte hin außerhalb des Kirchſpiels Meldorf verlegt werden, ſo höret obige Zinſenvertheilung an die Lehrer ſothaner Schule gleich auf, und in dieſem Falle ſollen die für ſie oben beſtimmten zwei Theile von den Zinſen der Revenüen des Haupt=Fonds zur Verbeſſerung des Einkommens der beſtellten öffentlichen Deutſchen Schulmeiſter im Flecken Meldorf zu den für dieſe ſchon ausgeſetzten vier Theilen mit verwandt, und damit gleich, wie oben von mir verordnet iſt, verfahren werden.

8) Da meine Abſicht bei dieſem Vermächtniß mit kurzen Worten dieſe iſt, daß das von mir oben legirte Land mit der zur Zeit meines Ablebens darauf befindlichen mir gehörigen Frucht oder mit den für mein Sterbejahr davon fallenden ſonſtigen Nutzungen, ſodann auch die legirten Gelder gleichfalls mit den Zinſen meines Sterbejahres, der Haupt=Fonds zu ewigen Zeiten ſeyn und bleiben, die aus dieſem Haupt=Fonds erwachſenden Revenüen und Zinſen, nach Abzug der zu bezahlenden Onerum, jährlich wieder zu Capital gemacht, die von dieſem letztern Capital aber ſich ergebenden jährlichen Zinſen erſt wirklich zu gedachtem Endzwecke verordnetermaßen jährlich verwandt werden ſollen, ſo können von meinem Haupt=Fonds die Revenüen durch die Länge der Zeit ſo anſehnlich werden, daß die jährlichen Zinſen von den letztern größer ſind, als mein obgeäußerter Endzweck erfordert.

Es kann ſich auch zutragen, daß andere gutdenkende Perſonen zu Verbeſſerung der Einkünfte der Schuldienſte des Fleckens Meldorf gleichfalls beitragen, und ſo noch durch alles dieß die Einkünfte der hieſigen Lehrer und Schulmeiſter ein unbilliges Uebermaaß hätten. Auf dieſen Fall nun will und verordne ich, damit auch die Landſchulen gebeſſert werden, daß, wenn zuvörderſt das Kirchſpielscollegium der Süder=Vogtei Meldorf Marſch, ſodann die Herren Kirchenviſitatoren dieſer Landſchaft einſehen und dafür halten, daß dieſer Zeitpunct eingetreten, ein Höchſtverehrliches Oberconſiſtorium ſolches auch approbiret, daß

Digitized by Google

alsdann, ſage ich, die Vertheilung der Zinſen ſothaner Revenüen von dieſer Periode angerechnet, oder ſo neu ſie auf ſothanen Entſchluß folgen, nach Beſchaffenheit der Umſtände ganz oder zum Theil aufhören und ſolche zur Vertheilung an die hieſigen Schuldienſte beſtimmten Zinſen nunmehr zur Verbeſſerung der Landdiſtrict-Schuldienſte in der Süder-Vogtei Meldorf Marſch verwendet werden ſollen; jedoch ſoll das Salarium aller Lehrer und Schulmeiſter in Meldorf von dieſen Zinſen, wenn es nöthig, ſo vorher verbeſſert werden, daß die Schüler und Schulkinder nicht mehr das ſonſt übliche Schulgeld bezahlen dürfen, ſondern dieß gänzlich aufhöre. Sollte auch in weiterer Folge der Zeit dieſe letztere Vertheilung der Zinſen von gedachten Collegien nicht mehr für nöthig erachtet werden, ſo ſollen in obiger Ordnung die Schulmeiſter bei den Landdiſtrict-Schulen der Norder-Vogtei Meldorf, und auf dieſe die Schulmeiſter bei den Landdiſtrict-Schulen der Süder-Vogtei Meldorf Geeſt folgen und jene Zinſen genießen. Wird aber auch dieß nicht mehr für nöthig gehalten, ſo ſollen dieſe Zinſen auf nützliche Weiſe zur ſonſtigen Verbeſſerung des Unterrichts der Jugend, zu Einrichtung guter Bürgerſchulen in dem Flecken Meldorf nach Befinden der obigen Collegien verwandt werden. Hiebei iſt es mein ernſtlicher unveränderlicher Wille, auf deſſen unabweichliche Beobachtung zu ſehen ich die jedesmalige Obrigkeit, das vorſtehende Collegium der Süder-Vogtei Meldorf Marſch und die jedesmaligen Adminiſtratoren hiedurch bitte, daß von dieſem Fonds und Revenüen zu keinem andern Zwecke, als bloß zur Verbeſſerung der hieſigen gedachten Schule, deren Lehrer und des Unterrichts der Jugend anwenden ſollen. Würde in Zukunft der faſt undenkbare Fall eintreten, daß er dazu nicht mehr nöthig wäre, oder dazu angewandt werden ſolle, ſo ſollen die hieſige Kirche und die hieſige Armencaſſe, jede halbſchiedlich ſothane Revenüen genießen, unter keinem Vorwande aber davon etwas außerhalb Meldorf, ſo weit es nicht oben geſtattet und vorgeſchrieben, oder zu andern Zwecken verwandt werden.

Alles was ich hier von Vertheilung der Zinſen an die Schullehrer geſagt habe, gilt auch in eben dem Falle von der Vertheilung der 4 Procent bei den fleißigen Schulkindern in obiger Ordnung und nach den unter No. 5. oben vorgeſchriebenen Requisitis ſtatt.

9) Zu Adminiſtratoren dieſer legirten Ländereien und Gelder und dieſes ganzen Legats in ſeiner ganzen Maaße verordne ich den jedesmali-

Digitized by Google

gen jüngſten Meldorfiſchen Prediger und den jedesmaligen jüngſten Landesgevollmächtigten in der Süder-Vogtei Meldorf Marſch und zwei wohlhabende Eingeſeſſene in gutem Rufe ſtehende Meldorfiſche Bürger, aus welchen zweien letztern immer einer alleiniger Caſſen- und Rechnungsführer iſt, und ſie jedesmal damit wechſeln. Für jetzt ernenne ich zu dieſen Adminiſtratoren den Bürger Johann Heidtmann und den Bürger Matthias Thießen, beide in Meldorf. Sollte von dieſen einer oder beide vor mir mit Tode abgehen, ſo will ich an ihrer Stelle andere Perſonen ernennen, deren Namen ich in einer unter meinen Papieren bei meinem Ableben zu findenden Schedula aufzeichnen will. Sonſten ſollen dieſe letztern zwei Mit-Adminiſtratoren jedesmal von dem Kirchſpielscollegio der Süder-Vogtei Meldorf Marſch cum facultate revocandi ernannt und beſtellt werden, wobei ich hoffe und bitte, dazu gute, redliche, angeſehene und wohlhabende Bürger möglichſt auszuwählen. Von den Adminiſtratoren hoffe und wünſche ich, daß ſie ſich dieſer Bemühung, ohne Rückſicht der geringen Vergeltung derſelben, zur Beförderung meiner guten Abſicht willig und gewiſſenhaft unterziehen werden. Damit auch mein Legat, oder die Revenüen davon und die Zinſen von dem letzteren als ein öffentliches Gut für jeden widrigen Zufall möglichſt geſichert ſeyn möge, ſo will ich, daß der jedesmalige Caſſen- und Rechnungsführer von ihnen auf die jährlich zu erhebenden Gelder ſichere protocollirte Bürgſchaft beſtelle; jedoch mögen für dießmal die beiden von mir beſtellten Adminiſtratoren mit dieſer Bürgſchaft den Umſtänden nach verſchont bleiben, welche Notel im Kirchſpiels-Archiv der Süder-Vogtei Meldorf Marſch deponirt werden ſoll, welche Bürgſchaft-Beſtellung ſolchen Perſonen ſo wenig beſchwerlich fallen, als anſtößig ſeyn kann, da ich hiebei nicht ſie, ſondern andere Abſichten vor Augen habe, zu deren Erhaltung eine jedesmalige Caution mir das beſte Mittel zu ſeyn ſcheint.

10) Sollten die beiden erſtgenannten Herren Adminiſtratoren oder einer von ihnen ſich der Mitverwaltung nicht unterziehen wollen oder können, oder das löbliche Kirchſpielscollegium der Süder-Vogtei Meldorf Marſch, mit Bewilligung der Herren Kirchenviſitatoren es für dienſam oder nöthig halten, daß ſelbigen die Mit-Adminiſtration nicht übertragen oder die geſchehene Uebertragung zurück genommen werde, ſo wünſche ich, daß der jedesmalige zweite Herr Prediger und der andere

Digitized by Google

Herr Landesgevollmächtigte der Süder=Vogtei Meldorf Marſch die Mit=Adminiſtration übernehmen; in deſſen Entſtehung ernennet gedachte Süder=Vogtei an ihrer Stelle zwei wohlhabende angeſeſſene Bürger in Meldorf und überträgt ſelbigen die Mit=Adminiſtration, wie oben.

11) Dieſe vier Adminiſtratoren nun, oder der Caſſen= und Rechnungsführer von ihnen, leget im Beiſeyn der Uebrigen von ſeiner Adminiſtration in Gegenwart zweier meiner nächſten Verwandten jährlich, und zwar vier Wochen nach Umſchlag jeden Jahrs, vor der Kirchſpiels=Verſammlung der Süder=Vogtei Meldorf Marſch von ſeiner Verwaltung richtige Rechnung ab, und ich erſuche hiedurch die jedesmaligen Herren Kirchenviſitatoren allhie, ſich auch zugleich dieſe jedesmalige Adminiſtrations=Rechnung zu ihrer Einſicht und Approbation mit vorlegen zu laſſen. Und weil endlich eine jede richtige und gut geführte Rechnung den prüfenden Blick des Publicums nicht ſcheuen darf: ſo wünſche und will ich, daß die jährlich geführte Rechnung nach ihrer jedesmaligen Aufnahme ſofort in das frequenteſte öffentliche Haus in Meldorf, nachdem ſolches auch am Brett auf dem hieſigen Kirchhofe bekannt gemacht gemacht worden, zu Jedermanns Einſicht eingelegt, und jedem, der es verlangt, eine Abſchrift davon für gewöhnliche Copialgebühr unweigerlich ertheilt werde.

12) Da auch leider die Erfahrung lehret, daß jezuweilen es ſchwer hält, ſelbſt den Gang öffentlicher Angelegenheiten in Ordnung zu halten, daß die beſten Anſtalten und Einrichtungen wohl gar durch Nachläſſigkeit, Eigennutz und was der Urſachen mehr ſeyn mögen, vereitelt werden, und wenn ſie nicht gar ganz ſich verlieren, doch den Erfolg nicht haben, um deswillen ſie angeordnet worden, ſo bitte ich die hieſige Obrigkeit inſtändigſt, ein genaues und ſcharfes Augenmerk auf die gewiſſenhafte und richtige Verwaltung dieſes Legats zu haben. Damit ſie aber hieran um deſto weniger verhindert oder dieſe Aufſicht derſelben nicht erſchwert werde, ſo verordne und will ich, daß nie eine obrigkeitliche Perſon, ſie ſey, welche ſie wolle, die Verwaltung dieſes meines Legats übernehme, oder ſolche derſelben von Jemanden übertragen werde; denn es iſt weit leichter und wirkſamer, daß die Obrigkeit ſelbſt den ihr untergeordneten Bürgern Notaten und Erinnerungen über die von leztern geführte Adminiſtration mache, und zu deren Abhelfung anhalte. Zudem kann und wird es nie fehlen, daß nicht unter den Meldorfiſchen

Digitized by Google

Bürgern jedesmal mehrere fähige, gutdenkende und ſichere Männer zu dieſer Adminiſtration ſollten gefunden werden können.

13) Da auch ein Document oder Teſtament leicht verlegt werden oder gar verloren gehen, und dann die darin angeordneten wohlthätigſten und beſtgemeinteſten Anordnungen in kurzen Jahren allmählig in Vergeſſenheit und Nichtgebrauch kommen können, oder dem urſprünglichen Geber, weil keiner ſeine wahre Meinung dabei beweiſend darlegen kann, durch Beſchlüſſe und Verfügungen unächte Abſichten und Zwecke untergeſchoben werden, hiedurch aber ſich der Fonds nicht ſelten entweder ganz verlieren oder zu andern dringender ſcheinenden Bedürfniſſen angewandt und ſo dem intendirten Nutzen der Nachkommenſchaft, den wahren genuinen Abſichten und Willen des Testatoris zuwider, entriſſen werden kann: ſo halte ich es für ganz nöthig, daß dieſe meine Dispoſition, ſo weit ſie das bisher gedachte Legat betrift, zur öffentlichen Publicität gebracht werde. Um dieß Legat vor einem ſolchen Unfall zu ſichern, ſo verordne ich, daß die Herren Executoren dieſes meines Teſtaments bei Sr. Königl. Majeſtät die Erlaubniß zur Einrückung deſſelben, ſo weit es jenes Legat betrift, in die Chronologiſche Sammlung der Königlichen Verordnungen, welche in Kiel gedruckt wird, ſofort nachſuchen; wenn aber dieß nicht ſollte geſtattet werden, ſo ſollen ſie die Einrückung deſſelben in ein Journal, welches in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein herauskommt, förderſamſt befördern, und ſoll ein Exemplar dieſer Verordnungen oder dieſes Journals bei jeder fidimirten Abſchrift dieſes Teſtaments bei- und ein Exemplar deſſelben im Kirchen-Archiv niedergelegt werden; auch daß alles dieß geſchehen, dem Vorſtehercollegio der Süder-Vogtei Meldorf Marſch hinlänglich zu dociren. Zu den desfälligen Koſten beſtimme und legire ich aus meinem Güternachlaß 100 Rthlr.; auch ſoll eine fidimirte Abſchrift dieſer Dispoſition im landſchaftlichen Archiv und zwei gleichmäßige in den Kirchſpiels-Archiven der Süder-Vogtei Meldorf Marſch und Norder-Vogtei Meldorf, wie auch in dem Prediger-Archiv zum Aufbewahren niedergelegt werden. Was nach Abzug der Koſten alles dieſes von jenen 100 Rthlrn. übrig bleibt, mögen die Executoren für dieſe ihre Bemühung erhalten, und wünſche ich, daß die Herren Adminiſtratoren meines Legats dieß Original-Teſtament erhalten, daſſelbe Teſtament von ihnen und ihren Nach-

Digitized by Google

kommen bei jedesmaliger Rechnungsablegung vorzeigen, und, daß ſolches geſchehen, in fine der Rechnung bemerkt werden; wogegen die von mir eingeſetzten Erben nichts einwenden ſollen noch werden.

2.

Aus dem am 6ten Mai 1811 errichteten Teſtamente.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

1) Ich habe bemerkt, daß man über die im §. 8. beſtimmte Verwaltung des Schul-Fonds, über die Berechnung der Zinſen verſchiedene Meinungen geäußert hat, und ſo glaube ich meinen Willen nicht deutlicher an den Tag legen zu können, als wenn ich durch ein Beiſpiel es deutlich mache, wie ich es haben wolle.

Ich nehme an, daß nach Verlauf des erſten Jahres die Revenüen des Schul-Fonds betragen haben 2000 Mk., ſo würden dieſe 2000 Mk. in den nächſten O. T. R. auf Zinſen gelegt; man hat davon am Ende des zweiten Jahres, die Zinſen zu 4 Procent gerechnet, 80 Mk. Zinſen. Wenn im zweiten Jahre die Revenüen eben ſo hoch ſeyn ſollten, und man ſie eben ſo pünktlich belegt, ſo hat man im dritten Jahre 160 Mk. Zinſen zu vertheilen. Unter dieſer Vorausſetzung hat man im vierten Jahre 240 Mk. Zinſen und ſo weiter.

2) Der adminiſtrirende Rechnungsführer des Schul-Fonds hat, meinem Ermeſſen nach, mit dem ihm in meinem Teſtamente beſtimmten 2 Procent für ſeine Mühe vor der Hand eine zu geringe Belohnung. Dieſerwegen legire, vermache und ſchenke ich 2000 Mk., ſchreibe Zwei Tauſend Mark, an den Schul-Fonds, und verordne, daß von dieſen 2000 Mk., welche, wie der andere Fond, bei einer ſichern Commüne belegt werden ſollen, daß der adminiſtrirende Rechnungsführer des Schul-Fonds von ſelbigen die Zinſen in ſo weit genießen ſolle, als der Ertrag derſelben und der in meinem Teſtamente ihm mit beſtimmten 2 Procent die Summe von 100 Mk., ſchreibe Hundert Mark, nicht überſteiget. Sollten beide zuſammen aber mehr denn 100 Mk. betragen, ſo fällt der Ueberſchuß zu den Revenüen des Schul-Fonds. Würden die 2 Pro-

Digitized by Google

cent endlich allein mehr denn 100 Mk. betragen, ſo fällt der Ueberſchuß davon den Adminiſtratoren zu, ſo wie ſich denn bei der Vergrößerung des Schul-Fonds auch durch die 2 Procent die Belohnung vermehrt; dahingegen in dieſem Fall die Zinſen von den 2000 Mk., ſchreibe Zwei Tauſend Mark, ganz zu den Revenüen des Schul-Fonds fallen und gleich dieſen, wie in §. 6. verordnet, verwandt werden ſollen.

3) Denjenigen Platz Landes, groß 1 Morgen 6 Scheffel 22 Ruthen 11½ Fuß, welcher mit meiner Bewilligung zum Kirchhofe allhie eingerichtet iſt, und wofür ich, ſo lange ich lebe, von den drei Kirchſpielen Meldorf eine beſtimmte Häuer oder Abgabe genieße, legire und ſchenke ich meinem Verſprechen gemäß der Meldorfer Gemeine zum Kirchhofe, und hebe demnach in deren Hinſicht die in meinem Teſtamente gemachte Dispoſition, wornach oben bemeldete 1 Morgen 6 Scheffel 22 Ruthen 11½ Fuß dem Schul-Fonds anheim fallen ſollen, auf.

4) — — — — — — — — — — — — — — — —

5) Um nun dem Schul-Fonds die zurückgenommenen 1 Morgen 6 Scheffel 22 Ruthen 11½ Fuß hinlänglich zu erſetzen, ſo ſchenke, vermache und legire ich zum Schul-Fonds die ſeit Errichtung meines Teſtaments vom 15ten Februar 1802 angekauften 6, ſchreibe Sechs, Meldorfer Bürgerſchaften, nämlich:

a) Die laut Kaufcontract vom 17ten December 1804 gekaufte Bürgerſchaft von dem Herrn Kirchſpielvogt Paulſen, als Official zum Nachlaß des ſeel. Hans Dührßen gehörend.

b) Die fünf von des Herrn Johann Heitmann Ehefrau in Meldorf, Margaretha, geborne Haß, gekauften Bürgerſchaften, nach den darüber ertheilten Quitungen vom 1ſten Februar 1804, mit den dazu gehörigen Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Selbige ſechs Bürgerſchaften ſollen nie veräußert, verkauft, noch verpfändet, ſondern ſo wie ichs in meinem Teſtamente vom 15ten Februar 1802 beſtimmt habe, verwaltet und die Zinſen von den Zinſen zum Beſten der Schullehrer verwandt werden; jedoch unter der Verpflichtung, daß meiner Haushälterin, Wiebke Kühl, ſo lange ſie lebet, die 10 Stück Marſchkammertheile und die freie Graſung einer Kuh in dem Overgönnenkrug ohnentgeltlich überlaſſen werde.

6) A. In meinem Teſtamente vom 15ten Februar 1802 habe ich im §. 6. verordnet, daß die Zinſen von den Zinſen des Schul-Fonds

⅔tel, ſchreibe zwei Drittel, zur Beſoldung der Deutſchen Schulmeiſter,

⅓tel, ſchreibe ein Drittel, aber nur zur Beſoldung der lateiniſchen Schullehrer verwandt werden ſollen.

Ich nehme dieſe Anordnung zurück, und beſtimme nach reiferer Ueberlegung: Daß nach meinem Tode von den Zinſen der Zinſen des Schul-Fonds 4 Theile, ſchreibe Vier Theile, von den Sechs Theilen, worin ich die Revenüen des Schul-Fonds getheilet habe, zur Salarirung der Meldorfer lateiniſchen Schullehrer, die übrigen zwei Sechstheile dieſer Zinſen aber nur zur Salarirung der Deutſchen Schulmeiſter des Fleckens Meldorf und der Landſchulmeiſter dieſer Gemeine verwendet werden ſollen. Das Uebrige ſoll bleiben, wie es im gedachten Teſtamente verordnet iſt.

B. Zu dem §. 5. meines Teſtaments vom 15ten Februar 1802 finde ich für nöthig, noch folgenden Zuſatz zu machen:

Es kann die Frage entſtehen: Wann ſoll die Vergrößerung der Schullehrer-Salarien aufhören? und ſo will ich feſtſetzen, daß dieſe Frage nach dem Werth des Weizens und Rockens beſtimmt werden ſolle.

Man addire von den letzten 1 bis 10 Jahren die jährlichen Mittelpreiſe des Weizens und Rockens und dividire die mit 10, ſo hat man den Mittelpreis von 10 Jahren; und nach dieſem Mittelpreis des Weizens berechnet, ſoll das Maximum der Zulage des erſten Lehrers der lateiniſchen Schule der Betrag von Zwei Hundert Tonnen Weizen ſeyn. Uebrigens ſoll dieſe Zulage der Schullehrer nach folgendem Maßſtabe berechnet werden.

Der zweite Lehrer ſoll ein Zehntel weniger haben, wie der erſte Lehrer; der dritte ein Zehntel weniger, wie der zweite, und ſollten mehrere Lehrer bei der lateiniſchen Schule angeſetzt werden, ſo ſoll ſolches nach demſelben Verhältniß fortgehen, ſo daß der folgende immer ein Zehntel weniger haben ſoll, als der vorhergehende. Was aber den Küſter betrift, ſo ſoll derſelbe fünf Achtel von dem haben, was der letzte Schullehrer bei der lateiniſchen Schule erhält. Alsdann will ich, wenn die Leh-

Digitized by Google

rer auf dieſe Weiſe ſalarirt ſind, daß ſowohl das Schulgeld als auch die Zulagen des Kirchſpiels gänzlich wegfallen und aufhören ſolle.

Das Maximum der Zulage aus oben bemeldetem Schul-Fonds für die Schullehrer bei den Deutſchen oder ſogenannten Diſtrictſchulen des Fleckens und der Gemeine Meldorf ſetze ich nach obenbemeldeter Berechnung auf den Betrag von Achtzig Tonnen Rocken; ſobald ſie dieſe Zulage zum Vollen genießen können, ſollen ſie aber nicht befugt ſeyn, von den Schulkindern der hieſigen Fleckens-Einwohner und auf dem Lande Schulgeld zu erheben, ſondern es ſoll ſolches ſowohl, wie auch das von dem Schuldiſtrict genoſſene feſte Gehalt gänzlich wegfallen.

7) Vermache, ſchenke und legire ich an den Schul-Fonds mein von mir bewohntes Haus, die dazu gehörenden beiden Ställe, die Hofſtelle und den Gartenraum, alles cum pert., woran der Herr Etatsrath Heinzelmann mit ſeinem Garten zu Norden und Chriſtian Friederich Auguſt Peters, Maurermeiſter, zu Süden benachbaret iſt, unter folgenden beiden Bedingungen:

a) Das Legirte, nämlich: Haus, Ställe, Garten, Hofſtelle cum pert. ſoll nie verkauft oder veräußert oder verpfändet, ſondern nur bloß zur Wohnung der bei der lateiniſchen Schule angeſtellten Lehrer gebraucht werden, und ſollen die Deutſchen Schulen an dieſem Hauſe, Ställen, Garten und Hofſtelle cum pert. keinen Antheil haben, weil dieſe Stücke bloß der Meldorfer lateiniſchen Schule gewidmet ſeyn und bleiben ſollen, und kann der große Stall, ſobald der Fond es erlaubt, aber auch nicht eher, allenfalls zur Wohnung für einen oder mehrere Lehrer bei der lateiniſchen Schule eingerichtet werden.

b) Soll der Schul-Fonds erſt Beſitz von dem Hauſe, den Ställen, Garten, Hofſtelle cum pert. nehmen können, wenn meine Haushälterin, Wiebke Kühl, geſtorben iſt; denn dieſe ſoll von dieſen genannten Stücken den uneingeſchränkten Nießbrauch haben, gegen Tragung der darauf haftenden Onera.

8) Schenke und vermache ich annoch 2000 Rthlr., ſchreibe Zwei Tauſend Reichsthaler, an den Schul-Fonds, welche eben ſo, wie die andern Legate adminiſtriret, auf Zinſen belegt und vertheilet werden ſollen, unter der Bedingung, daß meiner Haushälterin, Wiebke Kühl,

Digitized by Google

davon, ſo lange ſie lebet, jährlich die Zinſen ausgekehret werden; nach ihrem Tode bleiben, wie geſagt, die Revenüen dem Schul-Fonds.

9) bis 20) — — — — — — — — — — — — — — —

Da es mein ſehnlichſter Wunſch iſt, für das Wohl meiner Mitbürger, beſonders aber der Jugend und für deren Unterricht ſo viel als möglich zu ſorgen, ich es auch meiner Phantaſie erlauben darf, zu hoffen, daß durch meine Diſpoſition ſolcherhalben manches Zweckmäßige veranlaßt ſey, und daß meine Verfügung noch lange nach meinem Tode beſtehen und reichliche Früchte tragen werde, deren Betrag indeß vorhero ſchwerlich zu beſtimmen iſt, ſo verlange ich von den Adminiſtratoren des von mir errichteten Schul-Fonds, daß ſie nur bloß die Revenüen dieſes Fonds zur Bildung der Jugend und Vervollkommnung des Unterrichts in Meldorf, und wenn es da völlig hinreichend iſt, in den drei Kirchſpielen Meldorf auf dem Lande verwendet werden mögen, und daß man nicht in die Fehler verfalle, woran ſo manche Einrichtungen ſcheitern, daß man früher große Gebäude errichtet, ehe man darin zu eſſen hat, und vieles mit großen Verwaltungsanſtalten verſchwendet, ehe etwas Wichtiges zu verwalten iſt.

Dieſe Zugabe zu meinem Teſtament wird, ſo wie es im Teſtament vom 15ten Februar 1802 beſtimmt, von den Executoren meines letzten Willens, welche auch dieſe Zugabe unter ihre Beſorgung nehmen, zum Druck befördert und an die dabei Intereſſirenden vertheilet; und da ſeit Errichtung jenes erſteren Teſtaments der von mir zum Mit-Executor beſtellte Johann Heidtmann von hier weggezogen, ſo nehme ich die geſchehene Ernennung deſſelben zum Mit-Executor Testamenti zurück und ernenne ſtatt ſeiner den hieſigen Bürger und Kaufmann Krey zum Mit-Executor Testamenti. Sollte übrigens einer von den hiernach ernannten Teſtaments-Executoren früher ſterben, denn ich, ohne daß ich einen andern an ſeiner Stelle ernannt hätte, ſo ſollen die oder der überlebende ernannte Mitadminiſtrator die Adminiſtration allein behalten, welches auch der Fall ſeyn ſoll, wenn nach meinem Ableben und vor Beendigung ihrer Geſchäfte einer oder der andere dieſer ernannten Teſtaments-Executoren ſterben ſollte.

Digitized by Google

3.

Aus dem Teſtaments- und Legaten-Schedel vom 24ſten Auguſt 1816.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

1) Im §. 7. meiner teſtamentariſchen Diſpoſition vom 6ten Mai 1811 habe ich an den Schul-Fonds mein von mir bewohntes Haus, die dazu gehörigen beiden Ställe, die Hofſtätte und den Gartenraum vermacht; jedoch dergeſtalt, daß der Schul-Fond erſt Beſitz von dem Hauſe, den Ställen, Garten, Hofſtätte cum pert. nehmen könne, wenn meine Haushälterin, Wiebke Kühlen, geſtorben, da dieſe den uneingeſchränkten Nießbrauch von genannten Stücken gegen Tragung der haftenden Onerum haben ſollte; ich will dieß dahin abändern, und hiemittelſt dahin abgeändert haben, daß bemeldete meine Haushälterin, Wiebke Kühlen, zeitlebens nur den Nießbrauch von dem von mir bewohnten erwähnten Hauſe, Garten und Hofſtätte, nicht aber von den beiden Ställen haben ſolle; vielmehr dieſe gleich nach meinem Ableben an den Schul-Fonds fallen ſollen, welcher denn auch die darauf haftenden Onera abzuhalten hat. Dagegen will ich bemeldeter meiner Haushälterin, Wiebke Kühlen, annoch hiemittelſt 1000 Mk. Courant oder 533 Rthlr. 32 rbß. legiren, ſchenken und vermachen; und da ich sec. pass. 6. meiner teſtamentariſchen Diſpoſition vom 6ten Mai 1811 verfügt habe, daß bemeldete meine Haushälterin, Wiebke Kühlen, ſo lange ſie lebet, 10 Stück Marſchkammertheile und die freie Graſung einer Kuh in dem Develgönnen-Krug unentgeltlich überlaſſen werde, ſo will ich ſolche Verfügung hiemittelſt dahin abändern, daß meine Haushälterin, Wiebke Kühlen, ſtatt der 10 Stück Marſchkammertheile, die Hälfte von dem ſogenannten Pahlenkrug, und zwar die hinterſte Weide, woran mein eigen Land zu Oſten und die Aue zu Weſten belegen ſind, zu ihrem lebenslänglichen Gebrauch haben ſolle; nach ihrem Tode fällt aber ſolches Land an die Meldorfer hohe Schule. Auch will ich, daß beſagter meiner Haushälterin, Wiebke Kühlen, ſtatt der in meinem Teſtamente vom 15ten Februar 1802 vermachten Einen Kuh, Zwei von meinen beſten Kühen gegeben werden.

2) bis 16) — — — — — — — — — — — — — — — —

17) Annoch bemerke ich, daß sec. pass. 5. des Teſtaments vom 15ten Februar 1802 4 Procent von den Zinſen der jährlich zu Capital

geſchlagenen Revenüen des daſelbſt erwähnten Haupt-Fonds abgenommen und unter die fleißigen Schüler dieſer Gemeine vertheilt werden ſollen. Da dieſes Geſchenk ein Andenken von mir ſeyn, zugleich aber auch den Schülern zur Aufmunterung und zum Fleiß dienen ſoll, ſo glaube ich beide Zwecke am beſten mit einander zu verbinden, wenn ich hiemittelſt verfüge, daß für bemeldete 4 Procent baares Geld ſilberne Medaillen mit einer paſſenden Aufſchrift angeſchaft und damit diejenigen Kinder, welche ſolche durch ihren vorzüglichen Fleiß verdient haben, bei der öffentlichen Schulprüfung beſchenkt werden ſollen; auch wünſche ich, daß es denen mit ſolcher Medaille des vorzüglichſten Fleißes beſchenkten Schulkindern erlaubt ſeyn möge, beſagte Medaille bei der jedesmaligen öffentlichen Schulprüfung, davon ich erwarte, daß ſelbige acht bis vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werde, ſo wie bei ihrer Confirmation an einem Bande um den Hals zu tragen.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem Original conferirt und mit demſelben gleichlautend befunden worden, ſolches wird hiemit atteſtirt.

Königl. Landvoigtei zu Meldorf den 9ten Jun. 1818.

Paulſen,
im Auftrage des Herrn Conferenzraths und Landvoigts, Ritter ꝛc. Heinzelmann.

Digitized by Google

Syſtematiſche Ueberſicht
der
Verordnungen und Verfügungen
für das Jahr 1817.

A. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

1. Für beide Herzogthümer.

XIII. Einige allgemeine Vorſchriften, die Rangordnung, die Beamten, die Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte betr.

1. Circulairverfügung, betr. die Anzeige der Sterbefälle Oeſtreichiſcher Militairperſonen. 8.
2. Königl. Reſcript an beide Obergerichte, betr. den den Räthen der Obergerichte in den Herzogthümern beigelegten Rang mit wirklichen Etatsräthen. 21.
3. Königl. Reſcript an das academiſche Conſiſtorium in Kiel, betr. den den daſigen Profeſſoren beigelegten erhöhten Amtsrang. 85.

XXII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen, Publicationen, Publicandis und Proclamen.

Circulairverfügung, betr. die in die Kopenhagener Adreßcomtoir-Nachrichten und die Staatszeitung einzurückenden Bekanntmachungen. 1.

XXV. B. Von den Advocaten, Syndicis, Procuratoren u. ſ. w.

Bekanntmachung einer allerhöchſten Reſolution, betr. die Ertheilung von Beſtallungen als Untergerichts-Advocaten an die Candidaten der Jurisprudenz. 32.

Digitized by Google

XXVI. H. Von der Karre oder Sclaverei.

1. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Abfeuern von Allarmkanonen bei Entweichung von Karrengefangenen aus der Feſtung Rendsburg. 74.
2. Circulairverfügung, betr. den Transport entwichener Karrengefangenen. 94.

XXVII. Kirchenſachen.

Anordnung eines im Jahre 1817, zum Andenken der durch Dr. Martin Luther geſtifteten Reformation, zu haltenden Jubelfeſtes, für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg. 43.

XXVIII. D. Von den Landſchulen.

Kanzeleiſchreiben an beide Oberconſiſtorien, betr. die Anwendung des §. 63. der allgemeinen Schulordnung. 13.

— F. Die Univerſität in Kiel betreffende Anordnungen.

1. Reſcript an die Univerſitätsbibliothek-Commiſſion in Kiel, betr. die ihr obliegenden Verpflichtungen und ihr Verhältniß zum Bibliothekar. 47.
2. Kanzeleipatent, betr. das Creditiren der Honorare an dürftige Studirende auf der Univerſität Kiel. 73.

XXXI. Vom Armenweſen.

Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, enthaltend einige Beſtimmungen über den Diſtrict, in welchem Kinder mit Beziehung auf die Heimathsrechte ihrer Mutter zu verſorgen ſind. 20.

XXXIII. A. Das Hebungsweſen überhaupt betr.

1. Circulair an ſämtliche Oberbeamte, betr. die Quitungsbücher der Steuerpflichtigen und die Rückſtände in den Abgaben. 102.
2. Circulair an ſämtliche Magiſtrate, betr. die Rückſtände in den landesherrlichen Gefällen. 103.

— B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern.

1. Patent, betr. die Liquidation für Lieferungen, die in den Jahren 1814 und 1815 an die Ruſſiſche Armee geſchehen, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 22.
2. Bekanntmachung in Beziehung auf das Patent vom 8ten März d. J., betr. die Liquidation für Lieferungen, die in den Jahren 1814 und 1815

Digitized by Google

an die Ruſſiſche Armee geſchehen, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 29.

3. Patent, betr. die Liquidation der Lieferungen, die von der zur Wiederbeſitznahme der Herzogthümer Schleswig und Holſtein allerhöchſt ernannt geweſenen Commiſſion ausgeſchrieben, und wofür von ſelbiger General-Quitungen ausgeſtellt worden, in den Königl. Gefällen und Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 100.

— — g. Vom geſtempelten Papier.

Kanzeleiſchreiben an die Königl. Rentekammer, betr. den Stempelbogen zu Liquidationsacten, die den Vormündern einer unmündigen Univerſalerbin nach regulirter Erbſchaft zu ertheilen ſind. 45.

— — k. Steuer vom Eigenthum und von der Benutzung liegender Gründe.

Patent, betr. die Ermäßigung der durch die Verordnung vom 9ten Jul. 1813 conſolidirten Grund- und Benutzungsſteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein für das Jahr 1817. 34.

— — m. a. Das Zollweſen in den Herzogthümern überhaupt betr.

1. Circulair wegen Ausbringung von Paſſirzetteln und Ertheilung von Rückatteſten in Anſehung der Pferde und des Viehes, welche aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Herzogthum Holſtein, oder im letztgedachten Herzogthum von einem Orte zum andern geführt werden. 4.

2. Circulair, betr. die Einfuhr der in Altona verfertigten grünen Seife in die Herzogthümer. 12.

3. Circulair, daß ſehr beſchädigte Strandgüter nach dem §. 29. der Zollverordnung verzollt werden mögen. 28.

4. Patent, betr. die Verzollung aller von Altona, Hamburg und der dortigen Gegend nach ſämtlichen vormals Plönischen Landen oder Eutin reſp. ein- oder durchgehenden Waaren, ſ. w. d. a. 35.

5. Placat, betr. eine veränderte Beſtimmung einiger Gebühren für die Zollbediente in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 38.

6. Circulair, betr. die Beibehaltung der Atteſte des Kartenſtempelverwalters, Behuf der zollfreien Verſendung geſtempelter Spielkarten. 72.

Digitized by Google

— C. b. Von der Magazinkorn- und Fourageließerung.

Patent, betr. die Ausſchreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein für das Jahr 1818, wie auch die Beſtimmung der Preiſe für die im Jahre 1817 in natura nicht requirirten Quantitäten deſſelben. 80.

XXXIV. A. Die Verfaſſung der Städte und Flecken betr.

Circulair an ſämtliche Oberbeamte, betr. eine Nachricht von dem Zuſtande der Geldangelegenheiten der Aemter, Landſchaften und übrigen Landdiſtricte. 3.

XXXV. A. b. Von den Handwerken und Zünften überhaupt, und insbeſondere in den Städten.

1. Verfügung, daß die durch allerhöchſte Reſolution vom 30ſten Sept. 1812 einſtweilen abgeänderte Vorſchrift des Reſcripts vom 5ten Nov. 1762 wegen der Wanderjahre der Handwerksgeſellen wieder in Kraft treten ſolle. 36.
2. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Befugniß zünftiger Handwerker, außerhalb ihres Wohnorts Handwerksarbeiten zu übernehmen. 62.

— — c. Von einzelnen Zünften und Handwerken.

1. Verfügung an den Magiſtrat zu Hadersleben, betr. die Zulaſſung der Böttcher aus Colding und anderen Städten Jütlands mit ihren verfertigten Waaren während der Jahrmärkte in der Stadt Hadersleben. 2.
2. Kanzeleiſchreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Befugniß der Schneiderzünfte in Anſehung des Nähens zugeſchnittener Kleidungsſtücke. 88.

— — d. Vom Hauſiren.

Circulair, betr. die Recognition für Conceſſionen zum Hauſirhandel mit inländiſchen Spitzen. 60.

— C. d. Handel mit gewiſſen namhaften Waaren.

1. Patent, betr. eine Bewilligung einer Prämie während fünf Jahre für die Schifsausrüſtungen von Häfen in dem Königreich Dännemark und den Herzogthümern auf den Robben- und Wallfiſchfang in der Straße Davis und unter Spitzbergen. 23.

Digitized by Google

2. Placat für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, betr. daß alle die, Königl. Unterthanen zuſtändigen Schiffe, welche die Gewäſſer jenſeits Dover und Calais oder der orcadiſchen Inſeln befahren, bis weiter mit algieriſchen Seepäſſen verſehen ſeyn ſollen. 49.

3. Circulairverfügung, daß kein Schiffer aus irgend einem fremden Hafen ausclarirt werden ſoll, bevor er den Frachtabgabe-Revers unterzeichnet hat. 57.

4. Königl. Reſolution, betr. eine Verlängerung auf fünf Jahre der für den Hafen zu Katingſiel im Jahre 1812 feſtgeſetzten Abgabe. 68.

— — e. Von den Leuchtfeuern.

Circulair, betr. die zu erhebende Feuerabgabe von den durch den Schleswig-Holſteiniſchen Canal paſſirenden Schiffen. 14.

XXXVI. A. Anordnungen, das Poſtweſen im Allgemeinen betr.

1. Patent, betr. die nach dem Herzogthum Lauenburg beſtimmten Briefe und Poſtſachen. 11.

2. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. das Verſenden von Obligationen und anderen auf Geld und Geldeswerth lautenden Documenten mit der Frachtpoſt, imgl. die unzuläſſigen Geldverſendungen mit den Briefpoſten. 16.

3. Placat, betr. die Aufhebung des durch die Placate vom 26ſten Sept. 1808 und vom 13ten Sept. 1809 verfügten Francozwanges. 105.

— B. Von den fahrenden Poſten.

1. Placat, wodurch das Poſtweſen von der Verantwortlichkeit für das Gut der Reiſenden mit der Frachtpoſt befreit wird, während ſelbiges nach und von der Poſt gebracht wird u. ſ. w. 37.

2. Circulair, betr. die Ertheilung von Scheinen an Reiſende mit den ordinairen Frachtpoſten, imgl. das Verfahren mit Briefen, welche in den mit der Frachtpoſt eingehenden Packeten gefunden werden. 52.

3. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. eine nähere Beſtimmung des Circulairs vom 10ten Jun. d. J. wegen der mit der Frachtpoſt verſandten Packete, worin Briefe vorgefunden werden. 76.

4. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. die Entrichtung des Trinkgeldes an die Poſtillions für Reiſende, die ſich mit der Frachtpoſt befördern laſſen, imgl. die Taxation der mit der Frachtpoſt verſandten Norwegiſchen Bankzettel. 106.

Digitized by Google

— F. Von den Zeitungen u. ſ. w., welche die Poſtämter liefern.

1. Circulair an die Poſtämter, betr. den Preis für Laaland-Falſters Stifts-Addreß-Efterretninger. 17.

2. Extract aus einem Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis der Collegialzeitung. 42.

3. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. den Preis der Zeitſchrift: den oeconomiſke Korreſpondent. 59.

4. Extract eines Circulairs an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis des Wochenblatts: Kiöbenhavns nyeſte Aftenpoſt. 81.

5. Extract eines Circulairs an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis der Zeitſchrift: Danſk Minerva. 93.

6. Circulair an die Poſtcomtoire, betr. die Verſendung und den Preis des Wochenblattes „Tilſkueren." 107.

XXXVII. B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenſtände.

— a. Von den Bettlern und dem loſen Geſindel.

1. Circulairverfügung, betr. die Vereinbarung mit der freien Hanſeſtadt Lübeck wegen des Transports der Verbrecher und Vagabunden. 51.

2. Circulairverfügung, betr. den Transport der Vagabunden aus Dännemark nach dem vormaligen Schwediſch-Pommern. 64.

— b. Von den Brandaſſecuranzanſtalten und Feuerordnungen.

Verfügung an die Stadtobrigkeiten, betr. die Abſchaffung der Strohdächer und Strohwiepen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 98.

— c. Von Deichſachen.

Patent, betr. die Ausſchreibung der, nach dem allerhöchſten Patent vom 29ſten Jan. 1800 für die allgemeine Deichscaſſe von ſämtlichen Marſchen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ferner zu entrichtenden Beiträge. 101.

— l. Medicinalſachen.

Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und ſcheintodter Menſchen. 27.

— m. Von den Päſſen der Reiſenden.

1. Patent, betr. diejenigen Päſſe, welche auf die Reiſe nach und von Kopenhagen zurück lauten. 7.

Digitized by Google

2. Kanzleiſchreiben an die Königl. Generalpoſtdirection, wornach die Beamten nicht befugt ſind, die Viſirung der Päſſe nur zu gewiſſen Zeiten vorzunehmen. 10.

3. Circulairverfügung, betr. die Gültigkeit der von den Lauenburgiſchen Behörden ausgeſtellten Päſſe. 54.

— q. Von Strandungsſachen.

Circulair, daß ſehr beſchädigte Strandgüter nach dem §. 29. der Zollverordnung verzollt werden mögen. 28.

XXXVIII. Den Militairſtand betr.

— C. Von den Criminalgegenſtänden, inſonderheit von der Deſertion.

1. Kanzleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Abfeuern von Allarm-Kanonen bei Entweichung von Karrengefangenen aus der Feſtung Rendsburg. 74.

2. Circulairverfügung, betr. die Beobachtung der Extenſion der mit dem Hannöverſchen Cabinets-Miniſterio wegen Auslieferung der Deſerteurs und Militairpflichtigen abgeſchloſſenen Convention, auf das Herzogthum Lauenburg. 78.

— E. Vom Landmilitairdienſt und der Remonteeinrichtung.

1. Kanzleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Beſetzung der Vacanzen, die durch Aufrücken der zu Stellvertretern angenommenen Unterofficiere, Trompeter und Hautboiſten entſtehen. 9.

2. Kanzleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Zeit des Anfangs der jährlichen Landmilitair-Seſſionen, imgl. die Muſterung der Mannſchaft der Verſtärkungsbataillone. 18.

3. Kanzleipatent, betr. die Aufhebung der im §. 11. der Verordnung vom 31ſten Dec. 1802 den Landſoldaten beigelegten 2 Rthlr. Douceurgelder. 25.

4. Kanzleipatent, betr. einige Vorſchriften zur Verhütung des Austretens der Landmilitair-Reſerven. 33.

5. Kanzleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die während der Exercierzeit entſtehenden Vacanzen. 40.

6. Kanzleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Einkommen der Nationalpferde zu der jährlichen Exercierzeit. 56.

Digitized by Google

7. Kanzeleiſchreiben an beide Generalkriegscommiſſaire, daß die bei den Verſtärkungsbataillonen dienenden Söhne alter Hofbeſitzer dem Vater in Rückſicht der Befreiung eines helfenden Sohnes nicht anzurechnen ſind. 61.

8. Kanzleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Verfahren bei der Aushebung zum Landmilitairdienſt, mit Rückſicht auf die den einzigen arbeitsfähigen Söhnen alter Hofbeſitzer zuſtehende Befreiung. 79.

9. Kanzeleiſchreiben an beide Generalkriegscommiſſaire, betr. die Aushebung der nach dem Kanzeleipatent vom 24ſten Sept. 1816 übergangenen Landmilitairpflichtigen, welche vor zurückgelegtem ſechsundzwanzigſten Jahre den geerbten älterlichen Hof wieder verlieren. 90.

10. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. das Einkommen der für die Verſtärkungsbataillone ausgehobenen Mannſchaft, Behuf Erlernung der Waffenübungen. 91.

11. Kanzeleipatent, betr. die von Stellvertretern vor ihrer Annahme beizubringenden Zeugniſſe. 95.

12. Verfügung, wodurch die Befolgung der in dem Patent d. d. Gottorf den 12ten Nov. 1805 enthaltenen näheren Beſtimmung des §. 17. der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1ſten Auguſt 1800 eingeſchärft wird. 96.

13. Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betr. die Größe der für die Cuiraſſier-Regimenter auszuhebenden Recruten, imgl. das Maaß der Cuiraſſierpferde. 104.

— F. Von der See-Enrollirung.

Kanzeleiſchreiben an das Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht, betr. die Muſterung der Binnenlandsfahrer, welche die Elbe beſegeln. 39.

— G. Von einigen ſonſtigen militairiſchen Gegenſtänden.

Verfügung, betr. die Einſendung der Ab- und Zugangsliſten über die Küſtenmiliz. 41.

XXXIX. Prälaten und Ritterſchaft, die adlichen Klöſter und Kirchen, wie auch die adlichen Güter und deren Beſitzer überhaupt betr.

1. Interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den Gütern des Herzogthums Schleswig, für welche die Gerichtsordnung vom 19ten Jul. 1805 erlaſſen iſt, nebſt angehängter Gebührentaxe für die Gerichtsdiener auf den erwähnten Gütern. 97.

Digitized by Google

2. Interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den im Herzogthum Holſtein belegenen adlichen und andern mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gütern, imgl. auf den Lübeckiſchen Stadt-Stifts-Dörfern, nebſt angehängter Gebührentaxe für die Gerichtsdiener auf den vorerwähnten Gütern. 99.

2. Für das Herzogthum Schleswig.

XX. E. d. Von Teſtamenten.

Verfügung zur Einſchärfung zweier Beſtimmungen in Betref der zur Königl. Beſtätigung einzuſendenden Teſtamente. 87.

XXV. S. Vom Concursproceß.

Gemeiner Beſcheid zur beſſeren Vorbereitung und Abkürzung der Concurs-Verhandlung bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten. 50.

XXXVII. B. s. Wegeſachen.

Extract aus einem Reſcript an den Ober-Landwegeinſpector im Herzogthum Schleswig, betr. die durch Mandate befohlenen Wegebeſſerungen und zu erkennenden Geldſtrafen. 26.

3. Für das Herzogthum Holſtein.

X. Von dem Holſteiniſchen Landgerichte und dem Landoberconſiſtorio.

Patent, betr. die auf das Holſteiniſche adliche Landgericht zu impetrirenden Ladungen. 30.

XXVI. Von Criminal-, Fiscal- und Brüchſachen.

1. Ratifications-Urkunde der Convention mit dem Königl. Großbrittanniſch Hannöverſchen Cabinetsminiſterio zu Hannover, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. 53.
2. Ratifications-Urkunde der Convention mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Schwerin, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. 69.
3. Ratifications-Urkunde der Convention mit der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung in Neuſtrelitz wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. 71.

Digitized by Google

XXXI. Vom Armenweſen.

Circulairverfügung, betr. die mit Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung wegen Aufnahme und Verſorgung der Landeseinwohner. 24.

B. Verfügungen für einzelne Aemter, Landſchaften, Städte und andere Oerter.

Altona.

1. Bekanntmachung, betr. eine interimiſtiſche anderweitige Regulirung des Beſteurungsweſens in Altona. 15.
2. Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Oberpräſidialplacats vom 20ſten Nov. 1786 und die Numerirung ſämtlicher zum Ein- und Ausladen von Waaren dienenden Fahrzeuge. 44.
3. Publicandum, wodurch das Halten der ſogenannten Grünfeſte unterſagt wird. 55.
4. Bekanntmachung, betr. die Erneuerung des Oberpräſidialplacats vom 25ſten April 1792 wegen Ausſtellung der Pfandzettel über verſetzte Sachen. 63.
5. Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Abgabe zur Wachtcaſſe des bürgerlichen Infanteriecorps nach dem neu aufgenommenen Mieth- und Bewohnungswerth. 65.
6. Reſcript an das Holſteiniſche Oberconſiſtorium, betr. das den Predigern und Kirchenbedienten an der Hauptkirche in Altona ſtatt der bisherigen Sammlungen beizulegende Jahrgeld. 82.
7. Bekanntmachung, betr. die Extenſion des Oberpräſidialplacats vom 17ten Aug. 1805 auf den Ankauf der Waffen und Montirungsſtücke der Hamburger Garniſon, des dortigen Bürgermilitairs und der Nachtwächter. 89.
8. Bekanntmachung, enthaltend die Erneuerung des Oberpräſidial-Mandats vom 28ſten Nov. 1718 wegen Verbots der Einfuhr des fremden Kornbranntweins. 92.

Arroeskiöbing.

1. Königl. Reſolution, betr. die Theilung der dem Brückenvogt zu Arroeskiöbing nach der Arroeskiöbinger Brücken- und Hafenordnung vom 19ten Jul. 1815 beigelegten jährlichen Vergütung. 58.

Digitized by Google

2. Zuſätze zu der Brand- und Aſſecuranzcaſſe-Verordnung für die Stadt Arroeskiöbing vom 22ſten Oct. 1764. 70.

Landſchaft Eiderſtedt.

Brandverordnung für die Landſchaft Eiderſtedt. 5.

Glückſtadt.

Regulativ für die mit der Armen-Arbeitsanſtalt in Glückſtadt verbundene Garniſons- und Freiſchule. 83.

Amt Hadersleben.

Reſcript an das Haderslebener Amthaus, enthaltend die Grundſätze, nach welchen die Jurisdictionsverhältniſſe der zum Amte Ripen gehörigen Eingeſeſſenen des Thörningerlehns in Kirchenſachen zu beſtimmen ſind. 48.

Stadt Hadersleben.

Verfügung an den Magiſtrat in Hadersleben, betr. die Zulaſſung der Böttcher aus Colding und anderen Städten Jütlands mit ihren verfertigten Waaren während der Jahrmärkte in der Stadt Hadersleben. 2.

Landſchaft Norderdithmarſchen.

Reſcript an das Holſteiniſche Oberconſiſtorium, betr. die Einführung der General-Kirchenviſitation in der Landſchaft Norderdithmarſchen und das künftige Verhältniß des dortigen Kirchenprobſten. 66.

Oldesloe.

Brandverordnung für die Stadt Oldesloe. 67.

Ottenſen.

Reſcript an die Altonaer Kirchenviſitatoren, betr. die Regulirung der Kirchenanlagen im Kirchſpiel Ottenſen. 84.

Stadt Sonderburg.

1. Königl. Reſcript an das Schleswigſche Oberconſiſtorium, betr. die Einziehung der zweiten Predigerſtelle in Sonderburg und eine veränderte Salarirung der dortigen Prediger. 19.
2. Regulativ für das Begraben der Leichen in Sonderburg. 75.

Digitized by Google

Landſchaft Süderdithmarſchen.

1. Verfügung, betr. die Vorfrage, wohin bei Paſtoratvacanzen in Süderdithmarſchen die etwanigen Competenten ihre Präſentationsgeſuche einzuſenden haben. 46.

2. Inſtructionen für die ſämtlichen Kirchen- und Schulofficialen der Probſtei Süderdithmarſchen. 77.

3. Verfügung an den Landvogt in Süderdithmarſchen, betr. die allerhöchſte Genehmigung der Beſchlüſſe der landſchaftlichen Verſammlung zu Meldorf vom 8ten Jun. 1798 und 16ten Jun. 1814 wegen einiger auf die Präſentation zu den erledigten Landesgevollmächtigten-Stellen ſich beziehenden Puncte. 86.

Amt und Stadt Tondern.

Inſtruction für den Diſtricts-Chirurgus in Tondern. 31.

Flecken Wandsbeck.

Brandverordnung für den Flecken Wandsbeck. 6.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. XII. Z. 2 v. u. ſt. 107. l. 106. — S. XIV. Z. 4 l. Königl. Reſolution, — S. XVI. Z. 9 v. u. lies: 2ten Dec. und für das Herzogthum Holſtein unterm 8ten Dec. — S. 2. Z. 8 v. u. l. eine jährlich — S. 3. Z. 8 ſt. und l. nach — S. 7. Z. 5 ſt. die l. den — S. 19. Z. 9 ſt. der l. die — S. 51. Z. 14 v. u. ſt. ihn l. ihm — S. 52. Z. 12 l. mit Unſerer — S. 63. Z. 8 l. mehr als die — S. 68. Z. 9 l. Dächer — S. 74. Z. 3 v. u. l. Hülfsmitteln — S. 80. Z. 9 l. welchem — S. 82. Z. 15 ſt. mit l. zum — S. 91. Z. 10 l. Quartiers — S. 99. Z. 4 v. u. ſt. Poſtweſen l. Paßweſen — S. 101. Z. 5 v. u. ſt. 67. l. 76. und Z. 2 v. u. ſt. 35 l. 36. — S. 102. Z. 17 ſt. daß l. iſt — S. 104. Z. 4 l. Reſcripte — S. 108. Z. 4 ſt Rthlr. l. Rbthlr. — S. 115. Z. 14 ſt. der l. den — S. 120. Z. 3 l. atmosphäriſche — S. 124. Z. 5 v. u. ſt. den l. der — S. 134. Z. 5 v. u. ſt. demſelben l. demjenigen — S. 144. Z. 5 v. u. ſt. und l. nach — S. 151. Z. 1 l. wann u. Z. 14 v. u. l. Amtseingeſeſſenen — S. 158. Z 1 l. Lande — S. 159. Z. 6 ſt. den l. dem u. Z. 4 v. u. ſt. durch l. zur — S. 166. Z. 2 ſt. Einſatz l. Erſatz — S. 202. Z. 10 ſt. Bürger l. Bover u. Z. 7 v. u. l. wechſelſeitiger Auslieferung — S. 203. Z. 5 v. u. l. Requiſitionsſchreiben — S. 222. Z. 6 ſt. 340 l. 240. u. Z. 8 v. u. ſt. §. 1. I. l. §. I. 1) — S. 226. Z. 6 l. Abgaben — S. 228. Z. 4 v. u. ſt. dem l. den — S. 251. Z. 13, 14 u. 15 ſt. ßl. l. rbß. — S. 267 in marg. oben ſt. 95 l. 94. — S. 270. Z. 6 ſt. gebilligt l. bewilligt — S. 274. Z. 1 l. Solemnia u. Z. 11 v. u. ſt. deſſen l. deren — S. 276. Z. 17 ſt. verkaufen l. kaufen u. Z. 14 v. u. ſt. Rbß. l. Rbthlr. — S. 287. Z. 8 l. Bogen und Z. 16, 17 ſt. eine Gerechtigkeit l. Gerechtigkeiten — S. 290. Z. 11 ſt. verkaufen l. kaufen — S. 300 in marg. ſt. 82. l. 101. — S. 301. Z. 11 ſt. 219 l. 269. — S. 308. Z. 13 l. Tilſtueren, — S. 320. Z. 18 iſt gemacht einmal zu deliren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google